

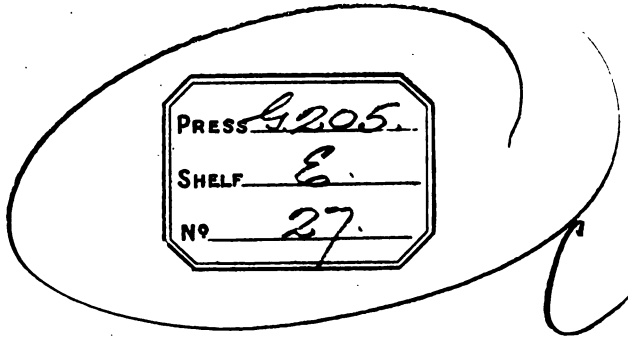
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

15012 c.  
72

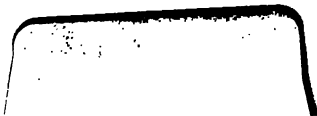


600048839

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



15012 e. 72.



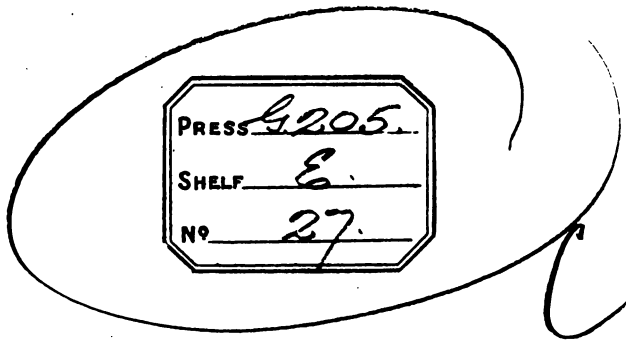
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)





600048839

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



15012 e. 72.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

www.libtool.com.cn

DIE

# ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSPFLEGE ENGLANDS

NACH IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKELUNG  
UND GEGENWÄRTIGEN ORGANISATION

NEBST

EINER VERGLEICHENDEN ÜBERSICHT DER  
SANITARISCHEN INSTITUTIONEN

IN ANDEREN CULTURSTAATEN.

VON

**DR. FINKELNBURG,**

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.



"Public health is public wealth."  
Franklin.

**BONN,**  
**BEI ADOLPH MARCUS.**

1874.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.**



## **Vorwort.**

Eine zwiefache Aufgabe ist die nachfolgende Darstellung zu erfüllen bestimmt. Sie soll Denjenigen, welche sich mit der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in England bekannt zu machen wünschen, die Mühseligkeiten ersparen, welche eine selbständige Orientirung auf diesem besonders complexen Gebiete der überhaupt so labyrinthischen englischen Gesetzgebung mit sich bringt, — eine Aufgabe, deren frühere Bearbeitungen, einschliesslich der verhältnissmässig jüngsten und tüchtigsten von Friedr. Sander, durch die seit 1871 stattgefundenen Reformen des englischen Sanitätswesens ihren Abschluss verloren haben. Nächst dieser in erster Reihe unternommenen Darstellung des organischen Entwicklungsganges, welcher die ganze englische Gesundheitsgesetzgebung auf ihren heutigen Standpunkt gehoben, und einer kritischen Beleuchtung dieses letzteren, dürfte dann zweitens eine vergleichende Gegenüberstellung der verschiedenen Sanitätsverfassungen in den übrigen civilisirten Ländern als eine um so willkommenere Gabe erscheinen, da im Hinblick auf die gegenwärtig angestrebte Reorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland eine übersichtliche Kenntnissnahme der wesentlichsten ausländischen Institutionen von Vielen als Bedürfniss empfunden werden muss. Die leitenden Ziele für einheimische Reformwünsche dabei in Besprechung zu ziehen, konnte nicht

ganz umgangen werden, wenngleich es dem Plane dieser Arbeit fern liegt, über den Rahmen einer kritischen Vergleichsdarstellung thatsächlicher Verhältnisse und der daraus unmittelbar sich ergebenden Schlussfolgerungen hinauszugehen.

Der Anhang einiger auf materielle Fragen bezüglichen Veröffentlichungen englischer Gesundheits-Behörden und Commissionen hat zunächst den Zweck, als Erläuterung zu verschiedenen Theilen der Hauptdarstellung zu dienen; — es wurde aber die Auswahl der Gegenstände gleichzeitig durch die Rücksicht geleitet, Erfahrungsergebnisse von dauernderem wissenschaftlichem oder practischem Werthe noch mehr als es bis jetzt geschehen der allgemeinen Kenntnissnahme diesseits des Kanales entgegenzuführen, und durch geeignete Beispiele den Werth einer methodischen Durchforschung des sanitären Beobachtungs-Gebietes gleichsam zu illustriren.

So hofft denn der Verf. dem Gesamtinhalte der nachfolgenden Blätter eine freundliche Aufnahme seitens der ärztlichen sowohl wie nichtärztlichen Freunde des hygieinischen Fortschrittes erbitten zu dürfen, — und erübrigt ihm nur die Pflicht, an dieser Stelle der freundlichen Unterstützung mit Dank zu erwähnen, welche ihm durch mündliche und briefliche Aufklärungen seitens der ärztlichen Beamten bei der Central-Gesundheitsbehörde Englands, insbesondere seitens des um die englische Gesundheitspflege hochverdienten Dr. G. Buchanan in bereitwilligster Weise gewährt wurde. —

## **Inhalt.**

- I. Abschnitt. Einleitende Bemerkungen . . . S. 1—5.
- II. Abschnitt. Die früheren englischen Sanitäts-Gesetze bis zum Erscheinen der „Public Health Act“ im Jahre 1848. . . . . S. 6—17.
- Die »Commission of Sewers«. Specialgesetze für einzelne Städte oder Districte. Einfluss der Choleraepidemien. Centralbehörde für Lebensstatistik 1836. Reorganisation der Armenpflege. Sanitarische Untersuchungs-Commission 1842. Normal-Statuten für sanitarische Gemeinde- und Städte-Verbesserungen 1847.
- III. Abschnitt. Die „Public Health Act“ von 1848 nebst den sie ergänzenden Gesetzen bis zum Erlasse der „Local Government Act“ im Jahre 1858. S. 18—42.
- Central-Gesundheits-Amt. Orts-Gesundheitsbehörden. Ausschreibung sanitarischer Steuern. System der »Nuisances Removal Acts«. Gesetze zur Verhütung epidemischer Krankheiten; zur Ueberwachung der öffentlichen Herbergen. Hauptstädtisches Gesundheits-Polizei-Gesetz. »Metropolitan Board of Works«. Aufhebung des Central-Gesundheits-Amtes 1858. Das »Medical Department of the Privy Council«.
- IV. Abschnitt. Die „Local Government Act“ 1858 und die darauf folgenden Gesundheitsgesetze bis zur Reform-Gesetzgebung von 1871—72 . . . . . S. 43—82.
- Erweiterung der Einführungsbestimmungen und der Befugnisse sanitarischer Behörden. Gesetzliche Controlle des Nahrungsmittel-Verkaufs. Ueberwachung der Bäckereien. Sanitarische Fabrikgesetze. Regelung des Impfwesens. Verhütung syphilitischer Infectionen. Verwendung des städtischen Kanalinhaltes. Bestimmungen gegen Ueberfüllung von

Wohnhäusern und Werkstätten, Unreinlichkeit, Ventilationsmangel, Rauchbelästigung. Unterbringung ansteckender Kranken. Desinfection. Arbeiter- und Handwerker-Wohnungen. Regulirung des Giftverkaufes. Turn- und Erholungsplätze. Gas- und Petroleum-Gesetze.

V. Abschnitt. Die Nothwendigkeit einer sanitarischen Reform und die Vorarbeiten dazu durch die „Royal Sanitary Commission“ 1869—70 . . . S. 83—97.

Mängel der bisherigen Organisation. Vorschläge der Untersuchungs-Commission, betreffend grössere Gleichmässigkeit der Institutionen, allgemeine Anstellung ärztlicher Gesundheitsbeamten, Verbesserung der ärztlichen Statistik etc.

VI. Abschnitt. Die Errichtung des „Local Government Board“ 1871 und das sanitarische Reorganisations-Gesetz von 1872 . . . . . S. 98—124.

Organisation und Befugnisse des „Local Government Board“. Städtische und ländliche Gesundheitsbehörden. Hafen-Gesundheits - Behörden. Qualification, Ernennung und Pflichten der ärztlichen Gesundheitsbeamten und der Uebelstands-Inspectoren. Gesetz gegen Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneimitteln. Regulirung des Verkaufes berauschender Getränke.

VII. Abschnitt. Charakteristik und Wirksamkeit der gegenwärtigen sanitarischen Organisation in England. S. 125—140.

Stellung und Einfluss des ärztlichen Berufes. Wirksamkeit hervorragender ärztlicher Gesundheitsbeamten. Mangelnde Gleichmässigkeit der Ausführungsbestimmungen. Bedenken der Verschmelzung der Central-Gesundheitsbehörde mit dem Central-Armenamte. Einfluss des öffentlichen Gemeinnes, des allgemeinen öffentlichen Lebens auf die Gesundheitspflege in England. Verschiedenheit deutscher Zustände.

**VIII. Abschnitt. Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in den übrigen Culturstaaten Europa's und Nordamerika's. . . . . S. 141—190.**

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Holland. Belgien. Frankreich. Italien. Schweiz. Oesterreich. Deutsche Mittelstaaten. Hamburg. Preussen. Elsass-Lothringen.

**Anhang, enthaltend Auszüge aus einigen belehrenden Veröffentlichungen englischer Gesundheitsbehörden.**

- I. Ueber Wasserversorgungs-Anlagen . . . . . S. 191—197.
- II. Ueber die Anlage von Hauptabzugs- und Entwässerungs-Kanälen in Städten . . . . . S. 197—200.
- III. Bericht über die Mittel zur Verhütung excrementieller Gesundheits-Uebelstände in Städten u. Dörfern S. 201—206.
- IV. Untersuchungen über den Einfluss der Bodenfeuchtigkeit auf die Verbreitung der Lungenschwindsucht . S. 206—212.
- V. Auszug aus den drei Berichten der im Jahre 1868 eingesetzten Commission zur Prüfung des Zustandes verunreinigter Flüsse . . . . . S. 212—221.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## **Erster Abschnitt.**

### **Einleitende Bemerkungen.**

Seit dem lebhaften Erwachen des öffentlichen Interesses für die Pflege der Volks-Gesundheit sind die Blicke der sachverständigen sowohl wie der weiteren gebildeten Kreise vornehmlich auf England als dasjenige Land gerichtet, in welchem die öffentliche Gesundheitspflege sich der vorgeschrittensten Fürsorge und der nachweisbarsten statistischen Erfolge rühmen darf. Der Wunsch, eine Nachbildung der dortigen Zustände für die deutschen Verhältnisse anzustreben, und die concrete Berufung auf englische Institutionen in Detailfragen treten in den Organen der öffentlichen Meinung so laut und dringend hervor, dass eine allgemeinere und genauere Kenntniss der englischen Sanitäts-Gesetzgebung im Zusammenhange mit ihrer historischen Entwicklung zur Klärung ihres wirklichen Werthes und ihrer Anwendbarkeit auf ausserenglische, speciell deutsche Verhältnisse zum wahren Bedürfnisse wird. Denn nicht Alles, was auf fremdem Boden unter fremden Vorbedingungen gute Wurzeln zu schlagen und gute Früchte zu tragen vermochte, würde ohne Weiteres auf den ganz verschiedenartigen Grundlagen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Zustände den gleichen Erfolg haben, — und die Aufgabe jeder Verwerthung ausländischer Institutionen wird ihren Schwerpunkt stets in der richtigen Auswahl und in der geschickten Anpassung des

Ausgewählten auf die einheimischen Fundamente, — in der Anknüpfung des besseren Neuen an die erhaltbaren und nicht ohne Erschütterung des gesammten Staatswesens ersetzbaren Grundlagen des Alten finden müssen. Ohne solche organische Verknüpfung tabula rasa zu machen, — das fremde Reis ohne einen dem einheimischen Mutterboden vertrauten Nährstamm frei hin zu pflanzen, ist in allen Zweigen des öffentlichen Lebens ein gewagtes, meist zu grossen Enttäuschungen und zur Reaction führendes Unterfangen, welches nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Nachweis durchaus homogener Existenz-Bedingungen zu Tage liegt. Wohl fehlt es in unserer Zeit nicht an Beispielen sprungweiser Einholung fremdländischer Fortschritte, deren Vorbild das mühsame Werk vieler Generationen gewesen, — aber solche paroxysmale Erfolge pflegen ihre Bahn dann immer mit einer allgemeineren, mehr oder weniger convulsivischen Reformbewegung zu theilen und nicht einen vereinzeltten Zweig des öffentlichen Lebens aus dem Zusammenhange des Ganzen herauszureissen. Wie innig aber ein solcher Zusammenhang mit den generellen Aufgaben der Staatsverwaltung gerade für die öffentliche Gesundheitspflege bestehe und wie ihre Gestaltung den allgemeinen Charakter des politischen Lebens treu widerspiegele, das lehrt am besten ein vergleichender Blick auf ihre Geschichte in England und in den continentalen Monarchien. Wir sehen überall die Entwicklung der staatlichen Fürsorge für communale Interessen, für Unterricht, Armenpflege und Schutz gegen Gesundheits-Gefährdung aus zunächst örtlichen Institutionen hervorgehen, welche früher oder später zu gleichmässigeren, einer oder mehreren Centralbehörden unterstellten Staats-Einrichtungen erhoben werden. Aber der Fortgang dieses Consolidationsprocesses gestaltet sich sehr mannigfaltig je nach den herrschenden Grundsätzen in den verschiedenen



Staats-Organismen. Dort wo der Schwerpunkt des staatlichen Berufes in der äusseren dynastisch-politischen und militärischen Machtentwicklung culminirte, — wie in den meisten continentalen Monarchien, — da musste das Princip kräftiger Centralisirung aller öffentlichen Gewalten sich auch auf den hier bezeichneten Gebieten verhältnissmässig frühe geltend machen. Daher die Erscheinung mancher gemeinnützigen Staatsgesetze namentlich für die Armenpflege und für öffentliche Gesundheitsfragen in Deutschland und Frankreich zu einer Zeit, wo diese Sorgen in England und der Schweiz noch gänzlich den Vereinbarungen innerhalb der engeren Gemeindewesen überlassen blieben. Aber jene regulatorische und Alles nivelirende Bevormundung des Einzellebens durch die um ihrer selbst willen arbeitende Staatsmaschine konnte so wenig auf dem Gebiete der leiblichen wie der geistigen Interessen einen weiteren als blos formalen Vorsprung gewinnen, welcher beim ersten Erwachen der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die betreffenden Richtungen in den Ländern freier innerer Selbstentwicklung sehr bald überholt wurde. Das grosse Princip des Self-government hatte in England die Geister zu jener selbstthätigen Inangriffnahme der gemeinsamen bürgerlichen Interessen erzogen, welche keinen Fortschritt der Erkenntnisgrundlagen im engern Kreise unverwerthet lässt zur organischen Entwicklung gemeinnütziger Einrichtungen, — gleichviel ob solche vom Regierungscentrum aus angeregt und begünstigt werden oder nicht. Mit gerechtem Stolze blickt der Brite auf diesen alten Grundsatz der örtlichen Selbstregierung als eine der edelsten Triebfedern seiner nationalen Kraft. Was durch die Ortsbehörde geschehen kann, das soll durch sie geschehen, und was für öffentliche Zwecke verausgabt wird, das soll möglichst durch Diejenigen verwaltet werden,

welche die Ausgaben aufbringen. Angelegenheiten der ganzen Nation unterliegen der nationalen Vertretung, Angelegenheiten eines Districtes dem Districte selbst zur Entscheidung. Die Vorzüge dieses sich durch die ganze innere Geschichte Englands consequent behauptenden und in seiner Popularität bis heute unerschütterten Self-government sind ebenso leicht zu definiren, wie die Gefahren seiner Uebertreibung. Ein Volk von Männern, welche zu der Gewohnheit erzogen sind, ihre socialen und politischen Interessen unmittelbar wahrzunehmen und an der Verantwortung für die öffentlichen Angelegenheiten persönlich theilzunehmen, bringt alle Keime inneren Fortschrittes zur regeren Entwicklung, — alle Talente in seinem Schoosse wenden sich der Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen mit jener Wärme zu, welche nur bei persönlicher Lebensbeziehung zu den Zielen sowohl, wie zu den Mitteln und Wegen möglich ist. Aber anderseits wirkt die zu weit getriebene räumliche Begrenzung der Zielpunkte beengend und verkümmernd auf die Ergreifung umfassend wirksamer Massregeln, — die Ortsbehörden gewinnen in ihrem beschränkten Beobachtungskreise kein hinreichendes Material zu sicheren Zukunfts-Indicationen, und die Verschiedenheit der von den einzelnen Communen eingeschlagenen Bahnen bringt eine buntscheckige Mosaik oft widersprechender Localgesetze und Institutionen hervor, aus denen keine einheitlich verwertbaren Resultate für eine staatliche Controlle und Gesamtbeurtheilung abgeleitet zu werden vermögen. Endlich ist der häufige Mangel geeigneter Persönlichkeiten am einzelnen Orte und die localen Partei-Einflüsse der richtigen Stellenbesetzung hinderlich, welche von einer Centralbehörde aus mit grösserer Sicherheit der Auswahl geschieht. Alle diese Nachtheile zu beseitigen und eine wirksame staatliche Centralisation zu schaffen ohne Einbusse der Volksthümlichkeit und der

Energie, welche die Selbsthülfe der Gemeinden gewährte, — das war die Aufgabe, deren man sich in England rasch bewusst wurde, seitdem durch das Zusammenwirken der verschiedensten Momente einerseits das Bedürfniss einer geordneteren öffentlichen Gesundheitspflege brennender erschien und anderseits, die Wahl wirksamer allgemeiner Massregeln eine festere wissenschaftliche Grundlage gewonnen hatte.

Mit der vollern Entwicklung dieser letzteren namentlich, mit der Bereicherung des hygieinischen Wissens und Könnens durch die gewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften, — vor Allen der Chemie und Physiologie, aber auch der Technologie — musste gleichen Schrittes die Nothwendigkeit herantreten, die öffentliche Hygiene aus den kleinen, der wissenschaftlichen Sachverständigkeit zu häufig entbehrenden Wirkungskreisen der Einzel-Communen herauszulösen und eine grössere Organisation zu schaffen, innerhalb deren eine Vertretung und Geltendmachung aller technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissquellen unserer Zeit für die practischen Fragen der Gesundheitspflege ausführbar sein würde. Die fortschreitende Entwicklung der Specialitäten auf allen Gebieten des menschlichen Wissens drängt zu einer mehr centralisirenden Behandlung vieler öffentlichen Lebensfragen unwiderstehlich hin, — eine Thatsache, deren Würdigung zum Verständnisse mancher Zeitströmungen dient und zu welcher die Entwicklungsgeschichte der öffentlichen Gesundheitspflege gerade in England uns einen der anschaulichsten Belege darbietet.

## Zweiter Abschnitt.

### Die früheren englischen Sanitäts-Gesetze bis zum Erscheinen der Public Health Act im Jahre 1848.

.Der Anfang einer allgemeinen und fruchtbringenden Bewegung in dem uns beschäftigenden Zweige des öffentlichen Lebens darf in die Mitte der 30er Jahre dieses Jahrh. verlegt werden; — doch fehlt es nicht an vereinzeltten Beweisen staatlicher Aufmerksamkeit auf sanitärische Uebelstände seit den frühesten Epochen der englischen Geschichte. Schon im Jahre 1388 wurde ein Gesetz erlassen, welches eine Strafe von nicht weniger als 20 Pfund Sterl. über Personen verhängte, die „thierischen Schmutz und Abfall in Bäche oder Gräben wüfren.“ Im Jahre 1489 kam ein Gesetz zu Stande gegen das Schlachten des Viehs innerhalb der Städte und Marktstellen. Beide Gesetze blieben in Wirksamkeit bis zum Jahre 1856, wo sie zugleich mit vielen anderen obsoleten Bestimmungen aufgehoben wurden. Von einer selbstständigen sanitärischen Thätigkeit der uralten örtlichen „Courts of law and equity“ liegen viele Reminiscenzen vor; — so finden sich z. B. in den Gerichtslisten von Stratford-on-Avon Notizen, laut welchen Shakespeare's Vater zweimal zur Strafe gezogen wurde, — zuerst im Jahre 1552, „weil er Unrath auf die öffentliche Strasse abgesetzt hatte gegen das Gemeindegesez“, — und wiederum 1558, „weil er seinen Hauskanal nicht rein gehalten.“

Der erste Schritt zur Uebertragung einer — wenn auch nur nebensächlichen — permanenten Fürsorge sani-

tarischer Art auf besondere, vom Staate ernannte Commissionen mag in der Bildung der „Commissions of Sewers“ gesehen werden, welche bis in die Zeit Henry's VIII. hinauf zu verfolgen ist. Ihre ursprüngliche Aufgabe bestand hauptsächlich in der allgemeinen Regulirung der Wasserläufe, der See- und Fluss-Deiche, der Kanäle etc.; — sie hatten aber zugleich die Pflicht, im Interesse der öffentlichen Gesundheit für Reinhaltung der Flüsse, der öffentlichen Wasserleitungen, Gräben etc. zu sorgen. Während der Regierung Georg's II. begannen die grösseren und reicheren Städte sich um Erlass von Local-Gesetzen für ihre speciellen Bedürfnisse beim Parlamente zu verwenden, und seit jener Zeit bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrh. ist eine sehr grosse Anzahl solcher Special-Gesetze für einzelne Städte oder Districte vom Parlamente erlassen worden, durch welche den Ortsbehörden besondere Ermächtigungen der verschiedensten Art ertheilt wurden. Anfangs bezogen diese sich vornehmlich auf Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung und Verschönerung der betreffenden Orte, — später aber nahmen die Regulative für öffentliche Gesundheitsfragen darin eine immer bedeutsamere Stelle ein. Von Zeit zu Zeit fühlte sich auch wohl die Regierung durch aussergewöhnliche Pest- oder andere Epidemien veranlasst, aus eigener Initiative Massregeln prohibitiver Art zu verfügen, — aber diese hatten immer nur eine örtliche und vorübergehende Gültigkeit, während allgemeine und permanente Einrichtungen für das ganze Königreich bis zur Neuzeit völlig fehlten.

Zwei mächtige Einflüsse scheinen es gewesen zu sein, die im 4. Decennium dieses Jahrhunderts den ersten Impuls gaben zum Eingreifen der Staatsbehörde in Verhältnisse, welche bis dahin nur der Competenz der Communen zugehörig galten. Erstens das rasche Anwachsen der

industriellen, übervölkerten und enge gebauten Städte mit den mannigfachen sich daran knüpfenden Uebelständen: Anhäufung der Auswurfstoffe, Verpestung der Gossen, Höfe und Häuser, Zunahme der Sterblichkeit, besonders in den unteren arbeitenden Bevölkerungsschichten u. s. w. Dazu aber kam zweitens der gewaltig aufrüttelnde Mahnruf der Cholera, welche im Jahre 1831 mit furchtbarer Heftigkeit auch England heimsuchte und unter deren Schreckensherrschaft die Nation sich zu einer genauen sanitarischen Gewissenserforschung gedrängt fühlte. Man sah, wie die asiatische Geißel besonders solche Orte heimsuchte, welche übervölkert, mangelhaft ventilirt und drainirt waren oder welche an den Ufern stark verunreinigter Wasserläufe lagen, — während hoch und offen gelegene, trockene Stadttheile davon verschont blieben. Damit war der Anstoss gegeben zu weitergehenden Nachforschungen über die sonstigen Folgen der Luft-, Wasser- und Boden-Verunreinigung, über die Ursachen der übergrossen Sterblichkeit in den Arbeiterklassen u. s. w., — Fragen, welche in den Parlaments-Verhandlungen der ersten Cholera-Jahre reichlich erörtert wurden und unter deren Einflusse im Jahre 1836 die wichtige Schöpfung einer Central-Behörde für Lebens-Statistik zu Stande kam, das „Registrar General of Births, Deaths and Marriages“. Die Ergebnisse dieser Institution, welche alljährlich im Auszuge dem Parlamente vorgelegt und veröffentlicht wurden, entsprachen sehr bald den davon gehegten Erwartungen aufs Glänzendste und haben bis zur Gegenwart bereits ein unschätzbares Material zur Aufklärung mancher der wichtigsten sanitarischen Fragen geliefert.

Fast zu derselben Zeit war eine andere bedeutungsvolle Reform in England vor sich gegangen, welche auf die spätere administrative Entwicklung der öffentlichen

Gesundheitspflege einen bestimmenden Einfluss übte: Die Reorganisation der Armenverwaltung, welche im Jahre 1834 dem früheren ungleichmässigen und mangelhaften Zustande dieses Verwaltungszweiges ein Ende machte. Die Armenpflege, welche zuerst unter Henry VIII. zu einer Zwangspflicht der Ortsgemeinden geworden war, hatte unter Elisabeth im Jahre 1601 eine abgeschlossene Organisation im Geiste des Self-government erhalten, welche von zwei leitenden Grundsätzen ausging:

1) Jeder Arme ist möglichst mit Arbeit zu versehen, und nur wenn er dazu unfähig, durch directen Lebensunterhalt zu unterstützen.

2) Die Mittel zu Beiden sind durch die Kirchspiele aufzubringen mittels der Ortsgemeinde-Beamten.

Ein von so richtigen Principien getragenes System würde gewiss befriedigende Früchte getragen haben, wenn man nicht einerseits in eiferstichtiger Hegung des örtlichen Unabhängigkeits-Gedankens jede eingreifende Controle der Central-Regierungsbehörde ausgeschlossen, — andererseits aber die Organisation der Communalbehörden namentlich in ländlichen Districten auf dem mangelhaften, mittelalterlichen Fusse belassen hätte, welcher — wie wir weiterhin sehen werden — auch einer wirksamen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege so grosse Schwierigkeiten bereiten sollte. Der Begriff einer eigentlichen Civil-Gemeinde mit den entsprechenden Beamten fehlte — und fehlt theilweise bis heute — in den überwiegend meisten ländlichen Districten Englands. Der Pfarrbezirk (parish) ist es, die alte zum Zwecke der Kirchensteuer-Erhebung im 13. Jahrh. vorgenommene kirchliche Gebiets-Abgrenzung, welche noch jetzt als Einheit der Civilverwaltung dient und welche nur dort, wo sie von Alters her einen grossen Umfang hatte und die Bevölkerung sehr stark anwuchs, stellenweise in mehrere sogenannte „town-

ships“ eingetheilt wurde. Sowohl in dem ungetheilten Pfarrbezirke wie in den townships ist die Civilverwaltung von jeher gleichsam als Nebenfunction der kirchlichen Verwaltung behandelt worden; — alle Angelegenheiten werden durch den Kirchspiel-Vorstand (Vestry) erledigt, welcher aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern (church wardens) und entweder allen Grundsteuer-zahlenden Pfarrgenossen oder einer kleineren Zahl derselben besteht, die wiederum an einigen Orten aus Wahl hervorgeht, an anderen dagegen vom Friedensrichter nach persönlichem Ermessen unter den „substantial house-holders“ herausgenommen und ernannt wird. Diese „Vestries“ haben stets die Befugniss geübt, besoldete Kirchspiel-Beamte zu wählen, die Kirchspiel-Ausgaben zu controliren und für Armenpflege sowie für andere nothwendige z. B. sanitarische Anlagen Steuern zu erheben. Bei der selbstverständlichen Präponderanz des geistlichen Elementes in dieser Administrationsform, welche überhaupt einen charakteristischen Einblick in die innige Verkittung der ganzen socialen Ordnung in England mit der herrschenden Staatskirche gewährt, darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Thätigkeit der Vestries bei mangelnder staatlicher Controle allmählich theils auf willkührliche Abwege, theils in völlige Vernachlässigung gerieth. Aber auch bei sorgsamster Geschäftsleitung dieser Ortsbehörden musste sich der Uebelstand geltend machen, dass in Folge des kleinen Umfanges der ganz für sich operirenden Kirchspiel-Districte eine zu grosse Verzettlung der Massregeln, z. B. in Betreff der Anlage von Arbeitshäusern, Krankenhäusern u. s. w. entstand. Und nun kam endlich noch der wunderliche Umstand dazu, dass es eine grosse Menge sogen. „Extra parochial places“ gab, — bis heute sind diess noch 567 Plätze, — welche bei der mittelalterlichen Pfarreibildung aus verschiedenen Gründen uneingepfarrt geblieben, also



frei von Kirchen-, Armen-, Strassen- und anderen Communal-Abgaben blieben. Es zeugt wahrlich für den zähen conservativen Sinn der Engländer und für seine grosse Abneigung gegen jedes nicht absolut gebotene Eingreifen der Staatsbehörde in Particular-Verhältnisse, dass jener Zustand der — allen denkbaren Zufälligkeiten örtlicher Bornirtheit und Willkührlichkeit preisgegebenen — Communal-Verwaltung und speciell der Armenpflege bis zum Anfange dieses Jahrhunderts durchaus unverändert blieb und man erst unter der Regierung William's IV. im Jahre 1834 eine neue und gleichmässige gesetzliche Organisation der Armenpflege in England und Wales mit sehr ausgedehnten neuen Gewalten und unter der kräftigen Controle einer königlichen Centralbehörde in's Leben rief — der „Poor Law Commissioner's for England and Wales“. Damit war in die chinesische Mauer des absoluten Self-government eine Bresche gelegt, durch welche sich der Weg eröffnete zur wirksamen Controle auch der übrigen, und speciell der sanitarischen Communal-Interessen seitens der Centralbehörde.

Eine weitertragende Bedeutung hatte zugleich die Bildung der neuen Armenverband-Kreise („Unions“) zu deren Creirung das neue Königliche Armenamt durch das Gesetz ermächtigt wurde und zu welcher die Kirchspiele in solcher Zahl und unter solchen Abtrennungen vereinigt wurden, wie sie dem Armenamte irgendwie passend erschienen. Denn nachdem einmal diese neuen Verbände gebildet, mit entsprechenden aus freier allgemeiner Wahl der Steuerzahler hervorgegangenen Verwaltungsräthen („Boards of Guardians“) und Beamten — darunter auch einem District Medical Officer, Armenärzte — versehen und letzterer in Wirksamkeit waren, da fand man in ihnen geeignete Organe nicht blos zu dem ursprünglichen Zwecke der Armenpflege, sondern auch zur

Wahrnehmung anderer Orts-Functionen, zu welchen die alten Kirchspiels-Vorstände sich untauglich oder doch unzuverlässig erwiesen hatten. Namentlich galt diess von der Führung der Civilstands-Register, der Bau-Polizei und der Anwendung der sanitarischen Gesetzgebung, welche letztere erst vermittels dieser „Guardians of the Poorlaw-Unions“ einen wirksamen Eingang in die ländlichen Districte fand.

Das neue Central-Armenamt wandte sofort dem sanitarischen Elende seiner Schutzbefohlenen eine besondere Aufmerksamkeit zu und überreichte schon im Jahre 1838 dem Ministerium drei ärztliche Memoranda über den beunruhigenden Gesundheitszustand der ärmeren Klasse in manchen Districten der Metropole, — während im folgenden Jahre der erste Bericht des Registrar General in einer allgemeinen Uebersicht die fortschreitende Zunahme und Ursachen der grossen Sterblichkeit in den Städten darlegte. Das Unterhaus wählte in Folge dessen ein besonderes „Committee on the health of towns“, welches im Jahre 1840 seinen Bericht dahin abgab, dass Gesetze zur besseren Controle der Gebäude und der Kanäle sowie die Anstellung besonderer Orts-Gesundheits-Räthe und Inspectoren dringendes Bedürfniss seien. Die Frage kam indess noch nicht in entscheidende Bewegung, bis im Jahre 1842 ein sehr ausführlicher Bericht des Armenamtes „on the Sanitary Condition of the labouring population of Great Britain“ die Niedersetzung einer königlichen „Commission of Inquiry“ veranlasste mit dem Auftrage, den gegenwärtigen Zustand der grossen Städte und starkbevölkerten Districte des Königreichs zu untersuchen und über die besten Mittel zur Beförderung und Sicherung der öffentlichen Gesundheit zu berichten. Der erste Bericht dieser unter dem Vorsitze des Herzogs von Buccleuch tagenden Commission vom Juni 1844

wies unter genauer Darlegung der Verhältnisse in 50 verschiedenen Städten einen unzweifelhaften Einfluss mangelhafter Entwässerung und Reinigung der Wohnungen sowie ungenügender Wasserversorgung auf die Mortalität der städtischen Bevölkerungen nach. In dem zweiten Berichte — Febr. 1845 — forderte die Commission ausgedehntere Befugnisse für die Localbehörden, und die Vereinigung der Sorge für Entwässerung, Pflasterung, Reinigung, Wohnungs-Controle und Wasserversorgung unter einer einheitlichen administrativen Behörde. Durch eine Menge sorgfältig zusammengestellter Thatsachen wies die Commission nach, wie eine grosse Zahl verheerender Krankheiten, namentlich Typhus, Cholera, Dysenterie, Lungenschwindsucht, Scrofuln etc. auf den mangelhaften Zustand der Abzugskanäle, auf die feuchte und faulig inficirte Beschaffenheit der Wohnungen, die ungenügende Lüfterneuerung u. s. w. zurückführbar seien. Die öffentliche Meinung bemächtigte sich jetzt der Angelegenheit mit einem Eifer, welcher die Legislatur zwang, bald zu gesetzlichen Massregeln — wenn auch vorläufig nur versuchsweisen und provisorischen — überzugehen. Wie vorsichtig man zunächst in das neue Fahrwasser einlenkte, beweist die zögernde Bedächtigkeit und Einschränkung der ersten Gesetzes-Erlasse über die augenscheinlich brennendsten Punkte. Der Entwurf einer allgemeinen Bauordnung von 1841 stiess noch auf unüberwindliche principielle Bedenken, und es kam im J. 1844 zunächst nur eine neue Bauordnung für London<sup>1)</sup> zu Stande, wo das Bedürfniss am empfindlichsten zu Tage trat. Während in früheren Bauordnungen, wie z. B. der am längsten wirksam gewesenen von 1774<sup>2)</sup> nur Feuergefahren, grobe Belästigungen zwischen Nachbarn, Bau-fälligkeit u. dergl. als „Nuisances“ in's Auge gefasst und

<sup>1)</sup> 7 & 8 Victor. c. 84.

<sup>2)</sup> Rob. Taylor's Act, 14 George III. c. 78.

ihre Verhütung regulirt wurde, erschien jetzt zum ersten Male auch die Fernhaltung gesundheitsschädlicher Industrien, die Controle über vermietete Kellerwohnungen hinsichtlich ihrer Feuchtigkeit und Vētilation, sowie die Beaufsichtigung der öffentlichen Reinlichkeit auf den Strassen als Gegenstand detaillirter Verordnungen, deren Ausführung besonderen Beamten („Surveyors“) von discretionärer Gewalt übertragen wurde. Als obere Instanz galten fortan in streitigen Fällen nicht mehr wie vordem die communalen Policeirichter, sondern eine vom Ministerium direct ernannte Ober-Bau-Commission, welche aus drei Official Referee's und einem Registrar besteht.

Zwei Jahre später erschien ein Statut mit facultativer, von einem Beschlusse der Gemeinde-Vertretung abhängiger Gültigkeit zur Beförderung der Anlage öffentlicher Bade- und Waschhäuser<sup>1)</sup>. Für die Einrichtung der Letzteren auf Kosten der Gemeinden wurden darin Normen aufgestellt, für die Bäder Preis-Maxima statuirt und das Recht der Expropriation zum Zwecke derartiger Anlagen nach Massgabe der Lands Clauses Consolidation Act 1845<sup>2)</sup> gewährt. Das folgende Jahr 1847 lässt die zunehmende Bewegung erkennen in einer Reihe von sogen. „Consolidation Acts“, d. h. solchen Gesetzen, welche die Normal-Statuten enthielten zur Regelung der wichtigsten sanitarischen Gemeindebedürfnisse. Die in jenen Consolidation Acts formulirten Grundzüge („Clauses“) sollten fortan bei allen künftigen Localacten massgebend, also nur eventuell — in dem von der Gemeinde-Vertretung erst festzustellenden Bedürfnissfalle, — aber dann mit Ausschliessung aller abweichenden Grundsätze und Verfahren gültig sein. Mit der obligatorischen Incorporirung dieser „Clau-

<sup>1)</sup> 9 & 10 Victor. c. 24, nebst Zusatz 10 & 11 Victor. c. 61.

<sup>2)</sup> 8 Victor. c. 18.

ses“ in jede demnächst zu erlassende Localacte war wenigstens dem weiteren Anschwellen der ganz unübersehbar gewordenen, sich unendlich differenzirenden Local-Gesetzgebungen ein Damm gesetzt und zugleich den weiteren Bestrebungen eine feste fruchtbare Bahn angewiesen. Solche Consolidations-Gesetze wurden erlassen mit Bezug auf:

1) Die Wasserversorgung der Gemeinden <sup>1)</sup>, indem die Gemeinde - Vertretung oder, wo solche fehlt, eine von den Steuerzahlern zu wählende Commission ermächtigt wird zur Anlage einer beliebigen Zahl von öffentlichen Cisternen, Pumpen, Wasserleitungen und anderen Werken behufs unentgeltlicher Beschaffung von Wasser für beliebigen persönlichen oder häuslichen Gebrauch, — nicht aber zum Verkaufe, — sowie zur Versorgung irgend welcher öffentlicher Bäder oder Waschwäuser. Ebenso dürfe die Commission für irgend welchen Zeitraum unter 3 Jahren Verträge abschliessen mit den Besitzern von Wasserwerken behufs Lieferung der erforderlichen Wassermenge zu vereinbarten Preisen. Die Kosten der Wasserversorgung sollten durch Beiträge (rates) derart erhoben werden, dass Jeder nach Verhältniss des Miethwerthes seiner Wohnung taxirt, für Wohnungen unter 5 Pfund St. Miethwerth aber nicht die Miether, sondern die Eigenthümer herangezogen würden.

2) Die Begräbnissplätze <sup>2)</sup>; — die Wahl derselben, die Beerdigungsweise, Strafe gegen Missbräuche und Beschädigungen etc. wurden festgestellt; — von Verlegung derselben ausserhalb der Städte ist aber noch keine Rede.

3) Ein wichtiger vorbereitender Schritt zur Ermöglichung einer allgemeinen Durchführung sanitärischer wie

---

<sup>1)</sup> The Water Works Clauses Act 1847, 10 & 11 Victor. c. 34.

<sup>2)</sup> The Cemeteries Clauses Act 1847, 10 & 11 Victor. c. 65.

überhaupt kommunaler Verbesserungen im ganzen Reiche wurde durch zwei Gesetze erreicht, welche die Ausfüllung einer auffallenden bereits oben erwähnten Lücke in der englischen Communal-Verfassung bezweckten: die Commissioner's Clauses Act <sup>1)</sup> und die Town's Improvement Clauses Act <sup>2)</sup>. Die erstere creirt Communal-Körperschaften für solche Orte und Districte, welche keinen Kirchengemeinderath (Vestry) oder sonst gesetzlich constituirten Vorstand haben, und verleiht diesen — von den Steuerzahlern in 6 Stufen erwählten — sogen. Commissioner's das Recht zur Ernennung besoldeter Gemeindebeamten (Treasurer, Clerk und Collector), zur Erhebung von Communalsteuern, die Sorge für Pflasterung, Beleuchtung, öffentliche Reinlichkeit und andere durch das Gemeinde-Interesse erforderte Unternehmungen.

Eine speciellere, schon sehr reichhaltige Berücksichtigung der Gesundheits-Verhältnisse enthält die „Town's Improvement Clauses Act“ in ihren 206 Artikeln. Sie vervollständigt zunächst die städtische Communal-Organisation in dem Sinne, dass der Gemeinderath, — oder, wo kein solcher vorhanden, die nach dem letztbesprochenen Gesetze gewählten Commissioners — einen „Surveyor“ (städtischen Aufseher) und einen „Inspector of Nuisances“ (Polizei-Inspector für gemeinschädliche Uebelstände) ernennen, welche Beide auch dieselbe Person sein können, — sowie „im Bedürfniss-falle“ einen ärztlichen Gesundheits-Beamten, „Officer of health“. Diesen Beamten liegt die Aufsicht ob über Strassen-Reinlichkeit, Abzugskanäle und Hausrinnen, Rauch, Ventilation, Beleuchtung, Logirhäuser, Wasserversorgung, Bade- und Waschkhäuser, Schlachthäuser. Die Aufbringung der Steuern für diese Zwecke wird nach

<sup>1)</sup> 10 & 11 Victor. c. 16.

<sup>2)</sup> 10 & 11 Victor. c. 34.

Weise der Armensteuer geregelt und der Gemeindebehörde die Befugniss sowohl zum Erlasse sogenannter „bye-law's“ (Geschäftsordnungen) wie zur summarischen Jurisdiction wegen Beschädigungen und Uebertretungen ertheilt. —

Inzwischen wurde das öffentliche Interesse für die Weiterentwicklung einer sanitarischen Staats-Fürsorge in stetig erneuerter Anregung erhalten durch die fortlaufenden Ergebnisse der statistischen Untersuchungen, welche — besonders unter der genialen Leitung William Farr's — eine bis dahin ungeahnte Reichhaltigkeit von Aufschlüssen der verschiedensten Richtung eröffneten, so dass die Statistik, — diese scheinbar trockenste und abstracteste aller Wissenschaften, — anfang ein populäres und fast belletristisches Interesse zu gewinnen.

Farr's Methode zur Anfertigung von Sterblichkeits-Tabellen für die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Berufs- und Gesellschafts-Stände, Wohnorte u. s. w., welche auch für die Operationen der Lebensversicherungen von grosser Bedeutung wurde, schuf einen Barometer der öffentlichen Gesundheitsverhältnisse, der bei richtiger Handhabung alle anderen Grundlagen zu deren Beurtheilung an Exactheit weit übertrifft. Es traten dabei Differenz-Reihen von überraschender Bedeutsamkeit hervor. So wurde z. B. aus den Listen des Registrar General berechnet, dass durchschnittlich von 1000 Menschen jährlich in Surrey und Sussex 17 bis 18 starben, in London 25, in Manchester 33 und in Liverpool 36; — dass ferner in den einzelnen Stadttheilen Londons die Verhältnisszahl von 17 (Lewisham) und 18 (Hannover Square, Hampstead) stieg bis zu 33 (St. Saviour Southwark), — und dass z. B. in Liverpool für die »Gentry« sich eine mittlere Lebensdauer von 35 Jahren, für Gewerbetreibende von 22 Jahren, für Fabrikarbeiter von nur 15 Jahren ergab. Unterschiede von solcher Weite und von regelmässiger jährlicher Wiederkehr mit irrelevanten Schwankungen mussten den mächtigsten Antrieb geben zu genauer Erforschung ihrer Ursachen und zur Aufsuchung geeigneter Abhülfe-Mittel gegen die ungünstigen Extreme. So drängte in der Hauptstadt die öffentliche Meinung im Jahre 1847 zur Niedersetzung einer besonderen »Metropolitan Sanitary Commission«, deren Untersuchungs-Ergebnisse in den beiden folgenden Jahren veröffentlicht wurden und eine grosse Reihe sanitarischer Schädlichkeits-Quellen in den Stadtvierteln mit ungünstiger Mortalität zu Tage förderten.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Die Public Health Act vom Jahre 1848 nebst den sie ergänzenden Gesetzen bis zum Erlasse der Local Government Act im Jahre 1858.**

Bis zum Jahre 1848 sahen wir eine fragmentarische, durch einzelne practische Bedürfnisse successive erzwungene Gruppe von Gesetzen entstehen, deren Inhalt bereits die wichtigsten Materien der öffentlichen Gesundheitspflege umfasste, deren Anwendung aber einestheils nur eine facultative für die verschiedenen Communal-Districte war, — andernteils dort, wo sie zur gesetzlichen örtlichen Einführung gelangte, wiederum durch den Mangel an geeigneten örtlichen Ausführungs-Behörden sowie an einer wirksamen Regierungs-Controle grossentheils verkümmert wurde. Die allgemeine Einsicht in die längere Unhaltbarkeit dieses zerfahrenen, aller einheitlichen Gesichtspunkte entbehrenden Zustandes der sanitarischen Organisation, welcher alles Thun und Lassen in einer so hochwichtigen Angelegenheit von der Willkühr durchaus unzuverlässiger, oft von blinden Vorurtheilen geleiteter Localbehörden abhängig liess, führte im Jahre 1848 zum Erlasse des grossen sanitarischen Organisations-Werkes, welches seitdem bis heute die Grundlage der englischen Sanitäts-Verfassung bildet<sup>1)</sup>: die „Act for promoting the Public Health“, 11 & 12 Vict. c. 63. Dieses Gesetz-System, wel-

<sup>1)</sup> Es beginnt damit die Reihe der noch heute im sog. »Book of Statutes« niedergelegten — also nicht vollständig widerrufenen — Gesetze, deren Inhalt nur durch die nachfolgende Gesetzgebung vielfach amendirt und theilweise aufgehoben wurde.



ches zunächst seinem materiellen Inhalte nach als eine organisch einheitliche Zusammenfassung der bis dahin stückweise erlassenen Bestimmungen aufzufassen ist, brachte ausserdem manche neue Grundzüge, und zwar hauptsächlich in folgenden vier Richtungen:

1) Ein Central-Gesundheits-Amt wurde geschaffen, welches mit allen Attributen einer eingreifenden administrativen Ober-Instanz — analog dem Central-Armen-Amte — ausgestattet wurde. Dieser neue „General Board of Health“ bestand bei seiner ersten, auf 6 Jahre gültigen Constituirung aus einem Präsidenten und zwei anderen von der Krone ernannten Mitgliedern, deren eines besoldet; — im Jahre 1850 wurde ein zweites besoldetes Mitglied beigefügt, als durch die Metropolitan Interment Act dem Board vermehrte Verpflichtungen erwuchsen, — dazu ein Secretary und das erforderliche Bureau-Personal. Die Errichtung eines solchen Generalamtes als einer vom Staats-Ministerium direct delegirten Aufsichtsbehörde mit weitreichenden discretionären Befugnissen zur Massregelung renitenter Gemeinde-Vertretungen in sanitärischen Einrichtungs-Fragen geschah nicht ohne ernsterem Widerstande seitens des am Cultus des Self-government eiforstichtig festhaltenden Volksgeistes zu begegnen. Die Befürchtung einer zu bureaukratischen Massregelung der Gemeinden war es wohl auch hauptsächlich, welche dem parlamentarischen Kampfe bei Berathung der ganzen Public Health Act eine solche Heftigkeit verlieh, dass die Bill wegen immer neuer Amendements acht mal umgedruckt werden musste.

Der „General Board of Health“ wurde zur Anstellung der ihm nöthig erscheinenden Zahl von „Superintendent Inspectors“ ermächtigt, welche als Regierungs-Commissare die Befugniss zu eidlichen Vernehmungen, zur Einsicht in öffentliche Acte und Documente jeder Art, Pläne, Steuer-

rollen u. s. w. erhielten und deren Berichte über örtliche Zustände dem Centralamte als Grundlage zu seinen Control-Massregeln dienten.

2) Die Einführung der Public Health Act in den einzelnen Ortschaften unterlag auch einem durch das General Board einzuschlagenden Verfahren. Mit Ausschluss nämlich des hauptstädtischen Bezirkes fand das Gesetz seine Anwendung auf alle solche Orte, in welchen es entweder auf Antrag des General Board durch Staatsraths-Beschluss definitiv, oder durch „provisional order“ des General Board vorbehaltlich der Genehmigung des Parlamentes eingeführt wurde. Dieser Einführung musste indess entweder das formelle Verlangen von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Steuerzahler einer Stadt oder anderen Ortschaft vorhergehen, welche beim General-Gesundheitsamte Vorstellungen erhoben wegen des Gesundheits-Zustandes in dem betreffenden Orte; — oder es musste sich aus den amtlichen statistischen Erhebungen ergeben haben, dass die Mortalität der betreffenden Bevölkerung im Durchschnitte der letzten 7 Jahre 23 pro mille jährlich überstiegen habe. Auf eine dieser beiden Veranlassungen hin kann dann das Generalamt eine Untersuchung durch einen seiner Inspectoren über den Gesundheits-Zustand und die damit zusammenhängenden örtlichen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes veranlassen und sich darüber Bericht erstatten lassen. Gelangt das Generalamt nach diesem Berichte, welcher veröffentlicht werden muss, und nach etwaigen nachträglichen Untersuchungen zu der Ansicht, dass die Einführung des Gesetzes an solchem Orte wünschenswerth sei, so kann dieselbe durch Staatsraths-Beschluss definitiv erfolgen. Eine blosse „provisional order“ mit Vorbehalt der Parlaments-Bestätigung wird unter diesen Umständen da erlassen, wo die Gemeinde-Steuerzahler nicht den Wunsch der Gesetzes-Einführung

ausgesprochen oder wo eine Local-Acte für öffentliche Gesundheitsfragen bereits besteht, oder endlich wo die bestehende Gemeindebezirks-Formation einer Aenderung zu bedürfen scheint.

3) Für jeden District, in welchem das Gesetz Einführung fand, wurde ein Orts-Gesundheits-Amt — „Local Board of Health“ geschaffen. Als solches sollten in allen corporirten <sup>1)</sup> Stadtgemeinden ipso jure Bürgermeister und Rath (Town Council) fungiren, welche dann, im Falle bereits für öffentliche Gesundheits-Zwecke ein besonderer Ausschuss bestand, — sei es unter dem Namen „Local Board“ oder „Commissioners of Sewers“, — auf diesen die Rechte und Pflichten eines „Local Board of Health“ übertragen durften. Wo aber eine solche Behörde fehlte, wie in allen nicht corporirten Städten und in Landgemeinden, oder wo corporirte Städte mit ländlichen Districten für die Zwecke des Gesundheits-Gesetzes vereinigt werden sollten, da erfolgte die Wahl eines besondern „Board of Health“ durch alle Steuerzahler und Landeigentümer nach einem der Armenverwaltung entlehnten Sechsklassen-Systeme (mittels eingesandter Stimmzettel ohne Versammlung der Stimmberechtigten). Der das Gesetz in den betreffenden District einführende Staatsrathsbefehl bestimmt zugleich die Zahl der Mitglieder des Board und den Passiv-Census, von welchem die Wählbarkeit der Mitglieder abhängt. Das so gewählte Amt ist verpflichtet, monatlich mindestens einmal oder öfter eine Versammlung für die laufenden Geschäfte und jährlich eine Generalversammlung zu halten, wobei die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder zur

---

<sup>1)</sup> Corporirte Städte sind solche, welchen durch eine sogen. Incorporations-Charte die Rechte juristischer Persönlichkeiten und die selbständige Vertretung durch eine gewählte Municipalität — Mayor, Aldermen, Common-Councillors — verliehen sind.

Beschlussfähigkeit hinreicht. Der Board hat sein eigenes Amtlocal und Dienstsiegel, darf Verwaltungs-Ausschüsse, — „committee's“ — nach Bedürfniss ernennen, deren Beschlüsse der Genehmigung des Plenum unterliegen, und entwirft seine Geschäftsordnung — „bye laws“ — selbstständig unter Bestätigung des Secretary of State (Ministers des Innern). Eine seiner wichtigsten Obliegenheiten ist die Anstellung der Sanitäts-Beamten (§ 37—40), welchen thatsächlich nicht bloss die technische, sondern auch die allgemeine Geschäftsführung fast gänzlich anheimfällt, — nämlich eines „Surveyors“ (Oberaufseher), eines „Inspector of Nuisances“ (Policei-Inspector für gemeinschädliche Belästigungen), Clerk (Secretär) und Treasurer (Cassirer) sowie der nöthigen Steuereinnehmer und „anderer Beamten und Diener zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes.“ Nach § 40 endlich „kann“ der Orts-Gesundheits-Rath auch — „wenn er es für zweckmässig findet“ vorübergehend oder auf unbestimmte Dauer einen geprüften Arzt zum „Officer of Health“ (Physicus) ernennen und besolden, welcher aber jederzeit durch den Gesundheits-Rath absetzbar ist und sich in seinen Functionen nach den Instructionen des Letzteren richten muss. Ein solcher ärztlicher Gesundheitsbeamter kann auch für zwei oder mehrere Districte gemeinschaftlich ernannt werden. In allen Fällen unterliegt seine Anstellung, Absetzung und Salairung der Bestätigung durch das General-Gesundheits-Amt.

Bei der meist mangelhaften persönlichen Sachverständigkeit der gewählten Mitglieder des Board of Health — einer reinen Vertrauensbehörde ohne fachliche Qualification — lag es von vornherein in der Natur der Institution, dass der Orts-Gesundheits-Rath sich in seinen Entscheidungen und Anordnungen immer einerseits auf die allgemeinen Verfügungen des General-Amtes, andererseits auf die technischen Berichte und Begutachtungen seiner

Beamten stützte und seine Stellung daher eine mehr formell vermittelnde als materiell eingreifende wurde, während die practisch entscheidende Wirksamkeit fast ausschliesslich Sache der von ihm angestellten Beamten wurde.

4) Eine sehr wesentliche Competenz - Erweiterung wurde der Sanitätsbehörde gewährt durch die von den früheren Einschränkungen befreite Ermächtigung zur Ausschreibung und Erhebung einer Steuer (§ 86—114) behufs Deckung aller derjenigen Kosten, welche durch bauliche Anlagen, Veränderungen an Wasserleitungen und Kanälen, überhaupt durch alle im Interesse der öffentlichen Gesundheit geschehenen Arbeiten veranlasst werden. Diese Steuer schreibt der Orts-Gesundheits-Rath aus nach dem Modus der Armensteuer von allen Grundstücken und Immobilien desjenigen Umkreises, zu dessen Vortheile die betreffende Anlage dient, bis zum Betrage der nothwendigen Kosten und so, dass Kapital und Zinsen dadurch in spätestens 30 Jahren gedeckt werden („Special District Rate“). Je nach Umständen wird zu dieser auf die speciellen Interessenten gelegten ordentlichen Steuer noch ein Zuschlag für Generalkosten von dem gesammten Districte nach demselben Grundsatz erhoben („General District Rate“, über welche Rechnung geführt wird in dem sogen. „District fund account“). Werden endlich Anlagen im ausschliesslichen Interesse eines besonderen Grundstückes gemacht, so wird Letzteres mit einer Privat-Steuer belastet („Private Improvement Rate“), welche aber mit Einschluss der Kapital-Amortisirung und Zinsen nicht mehr betragen darf als 5% des Jahres-Ertrages. Für die Wasser-Versorgung wird von den bewohnten Gebäuden eine besondere Steuer („water rate“) erhoben, deren Höhe sich nach dem Miethwerthe des Gebäudes richtet. Auch die Publication und Eintreibung aller dieser Gesundheits-

Amts-Steuern geschieht nach demselben Modus wie diejenige der Armensteuer.

Was die materiellen Aufgaben der neugeschaffenen Gesundheitsbehörden betrifft, so eröffnet die Public Health Act keine wesentlich neuen Gebiete der sanitäts-policeilichen Fürsorge, sondern verallgemeinert, erweitert und detaillirt vielmehr alle diejenigen Aufgaben, welche bis dahin bereits in verschiedenen stückweisen Staats- oder Local-Gesetzen als Gegenstände öffentlicher Fürsorge behandelt worden waren. So werden denn mit grosser Ausführlichkeit in den §§ 41—85 die Befugnisse und Pflichten der neuen Behörden genau präcisirt in Betreff der Anlagen, Unterhaltung und Ueberwachung von Entwässerungs- und Schwemmkanälen („drains and sewers“), Brunnen, Pumpwerken, Wasser- und Gas-Leitungen; für die Beseitigung aller Abfall- und Schmutz-Stoffe; die obligatorische Einrichtung von Wasser-Closets in öffentlichen und Privathäusern; die Errichtung von Schlachthäusern; die Ueberwachung offensiver Gewerbe; die Pflasterung, Nivellirung, Reinigung und Erleuchtung der Strassen; Anlage öffentlicher Commoditäten; Controle der Wohnungen, besonders der öffentlichen Logirhäuser und der Kellerwohnungen; Sorge für unschädliche Begräbnisplätze; für Erholungsplätze („recreation grounds“) und für Versorgung öffentlicher Bäder mit Wasser. Die „Local Boards“ wurden zugleich Aufsichtsbehörden (über die öffentlichen Strassen („Surveyors of highway’s“)). Sie erhielten die Ermächtigung, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Grundstücke zu kaufen, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze „durch freiwilliges Uebereinkommen“ („by agreement“), also mit Ausschluss jedes Expropriations-Rechtes. Die Mittel zu solchen Ankäufen durften ebenso wie zu anderen Anlagen auf dem oben beschriebenen Wege directer Steueraushebung beschafft werden.

Die Public Health Act bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des englischen Sanitätswesens, indem mit ihr der erste Schritt geschah zu einer definitiven Regelung der öffentlichen Gesundheitspflege im gesammten Reiche nach allgemein gültigen Grundsätzen. Einen Abschluss in dieser Richtung zu bilden war das Gesetz indess keineswegs angethan. Wie aus den sub 2) mitgetheilten Einführungs - Bestimmungen hervorgeht, so war die Public Health Act — auch abgesehen von der Ausschliessung der Metropole — durchaus nicht zu allgemeiner Anwendung bestimmt, konnte diess auch schon deshalb nicht sein, weil ihre Einführung in sämtliche ländliche Gemeinde-Districte eine viel zu kostspielige und eingreifende Massregel gewesen wäre. Sie war nur für solche Städte oder starkbewohnte ländliche Districte bestimmt, in welchen die Uebervölkerung oder Vernachlässigung der Gesundheits- und Bau-Polizei unerträgliche, ein kräftiges administratives Einschreiten erfordernde Zustände verursacht hatte. Das Gesetz wurde allmählich in den meisten Städten und in vielen halbländlichen, besonders industriellen Districten eingeführt, — bis zum Jahre 1870 in über 700 Orten mit zusammen etwa 6 Millionen Einwohnern. Für den übrigen Theil des Reiches wurde die Bekämpfung sanitärischer Uebelstände auf einem milderen und billigeren Wege angestrebt, — indem man die bereits früher zu Rechte bestehende Straf-Verfolgung gesundheitsschädlicher Anlagen oder Nachbarschafts-Belästigungen (Nuisances) durch neue gesetzliche Regelung vervielfältigte und verschärfte. Die erste sogenannte „Nuisances Removal and Diseases Prevention Act“<sup>1)</sup> erschien fast gleichzeitig mit der Publ. Health Act noch im J. 1848, wurde schon im folgenden Jahre amendirt<sup>2)</sup> und im J. 1855

<sup>1)</sup> 11 & 12 Vict. c. 123.

<sup>2)</sup> 12 & 13 Vict. c. 111.

durch eine sowohl umfassendere wie im Einzelnen tiefer einschneidende „Nuisance Removal Act“<sup>1)</sup> ersetzt. Diese rasche Steigerung der Energie, welche sich gleichzeitig im Erlassen der weiter unten zu besprechenden Common Lodging Houses Act's von 1851 und 1853 aussprach, war ohne Zweifel wiederum eine Frucht der beiden Cholera-Epidemien von 1849 und 1855, welche von Neuem den Beweis lieferten, wie verderblich die Uebervölkerung schlecht ventilirter Gassen in alten Städten, die unreine Beschaffenheit der Luft und des Trinkwassers sowie die excrementielle Inficirung offener Wasserläufe in ihren Folgen seien.

Bemerkenswerth ist, wie in dem Systeme der aufeinanderfolgenden „Nuisances Removal Acts“, — welche die ersten für das ganze Reich ohne Ausnahme gültigen Statuten über Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege darstellen, — sich entgegengesetzt dem centralistischen und bürokratischen Geiste der Public Health Act wieder ein möglichstes Festhalten an dem Principe der communalen Selbsthülfe ausspricht. Man knüpfte zunächst an den von Alters her zu Rechte bestehenden Grundsatz an, dass die Belästigung der Nachbarn durch offensive, gesundheitswidrige Anlagen strafbar sei, sowie an die Pflicht der Wege-Polizei, Strassen und Wege-Durchlässe rein und trocken zu erhalten, und verlieh beiden Aufgaben einen verschärften Nachdruck durch Bestimmungen, welche die Straf-Verfolgung vereinfachten und wirksamer machten. Die Bestimmungen der ersten „Nuisances Removal and Diseases Prevention Act“ von 1848 sind im Wesentlichen folgende:

1) An allen Orten, welche keine Local-Behörde für öffentliche Gesundheitspflege besitzen, wird alljährlich durch die Vestry (Kirchspiel-Versammlung) eine Commis-

<sup>1)</sup> 18 & 19 Vict. c. 129.



sion von höchstens 12 Mitgliedern gewählt, — das „Nuisances Removal Committee“ — zu welchem die Wege-Aufseher ex officio gehören sollen. Diese Commission oder die etwa schon vorhandene entsprechende Behörde — das Orts-Gesundheits-Amt, der Stadtrath, die „Commissioners of Sewers“ oder die „Guardians of the Poor“, — haben das Recht und die Pflicht zu gründlicher Orts-Untersuchung, sobald von zwei Hausbesitzern schriftliche Anzeige eingereicht worden ist über den unreinlichen, gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses, Stalles, Hofes etc., über die übelriechende, der Nachbarschaft lästige Beschaffenheit eines Abzugkanales, Abtrittes, Dünger-Behälters u. s. w. Es wird der bezeichneten resp. Behörde das Recht verliehen, auf eine solche Anzeige hin nach einer 24 Stunden vorher stattgefundenen Ankündigung oder auch sofort das betreffende Grundstück zu betreten und alles zur Vornahme einer genauen Untersuchung Erforderliche auszuführen. Wird die Beschwerde als begründet erkannt, so soll die untersuchende Behörde bei einem Friedensrichter Beschwerde erheben und dieser unter Beobachtung der gesetzlichen Formeln den Eigenthümer oder Bewohner des Grundstückes vor zwei Friedensrichter vorladen, und wenn diese gleichfalls sich von der Begründung der Klage überzeugen, so sollen sie durch schriftliche Order nach vorgeschriebenem Formulare eine Reinigung resp. Beseitigung der gemeinschädlichen Gebäudetheile oder der wie immer beschaffenen „Nuisances“ verfügen. Bei Nichtbefolgung dieser Order tritt eine Geldbusse ein und die Localbehörde ist dann berechtigt, die verordnete Beseitigung des Uebelstandes persönlich oder durch beauftragte Diener mit Gewalt vorzunehmen. Die Kosten dafür werden vom Friedensgerichte festgestellt und executorisch beigetrieben oder nach Umständen, z. B. Armuthshalber niedergeschlagen und in letzterm Falle auf die Orts-Armenkasse angewiesen.

2) Der örtlichen Wege-Behörde wird es zur Pflicht gemacht, jeden Grundbesitzer zur Reinigung und Offenhaltung aller an den Verkehrswegen belegenen Abzugskanäle, Gräben etc. anzuhalten und im Unterlassungsfalle die erforderliche Arbeit selbst auf des Besitzers Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Hineinleitung unreiner Abgänge irgend welcher Art in offene Teiche, Gräben oder Bäche aus neuerrichteten oder erst nach Erlass des Gesetzes in Benutzung genommenen Gebäuden wird als Vergehen betrachtet und mit einer Geldstrafe bis zu 5 L. St. täglich für die Fortdauer der Uebertretung geahndet.

4) Beim wirklichen oder drohenden Ausbruche ansteckender, epidemischer oder endemischer Krankheiten sind der Staatsrath (Ministerium) oder drei Mitglieder desselben, darunter der Lord Präsident oder ein Staatssecretär, ermächtigt, ausserordentliche Massregeln zur Verhütung der Ausbreitung jener Krankheiten anzubefehlen, deren speciellere Anordnung, Regulirung, Abänderung resp. Aufhebung dann Sache des General-Gesundheits-Amtes ist. Diese Massregeln dürfen sich beziehen auf die beschleunigte Beerdigung der Leichen, auf eine ausserordentliche Reinigung von Strassen, Plätzen, Häusern, Schulen, Kirchen und sonstigen Versammlungsorten, auf Desinfection der Aborte und auf Unterbringung der pflegebedürftigen Erkrankten in besonders hergerichteten Krankenhäusern.

5) Das Central-Armen-Amt wird ermächtigt, auf Anweisung und nach Instruction des General-Gesundheits-Amtes die sämmtlichen Beamten der Armenverwaltung zur Vornahme von Untersuchungen, Beaufsichtigungen und Berichterstattungen anzuhalten, „ebenso als ob dergleichen Geschäfte einen Theil der gesetzlichen Armenverwaltung bildeten.“

Zu diesen Bestimmungen der ersten „Nuis. Remov. and Diseas. Prevent. Acts“ von 1848 brachte das Gesetz von 1849 folgende Zusätze:

1) Das General-Gesundheits-Amt wird ermächtigt den Zustand der Begräbnissplätze an allen nicht der „Public Health Act“ unterworfenen Orten durch einen Inspector untersuchen zu lassen, durch schriftliche Order die ihm nöthig erscheinenden Gesundheitspolizei - Massregeln zu treffen, die Kirchenvorsteher etc. mit den dazu nöthigen Anweisungen zu versehen und die Kosten auf die Armen-Steuer anzuweisen.

2) Jeder vorsätzliche active Widerstand gegen die Ausführung der „Nuis. Remov. Act“ und jede vorsätzliche Verletzung irgend welcher Anweisung des Gesundheitsamtes in Ausführung des Gesetzes wird mit Geldstrafen bis zu 5 L. St., event. Gefängniss bis zu 14 Tagen belegt. Zu einer solchen Strafverfolgung vor dem Friedensrichter werden nicht bloss der Secretär des Gesundheitsamtes, sondern auch die Armenverwaltungs-Behörden und die für Strassen-Reinigung etc. gebildeten Behörden ermächtigt.

Die beiden Gesetze von 1848 und 1849 wurden dann consolidirt in der umfassenderen „Nuis. Remov. Act von 1855“, welche noch eine genauere Formulirung der verschiedenen „Nuisances“ enthält und denselben viele gesundheitsschädliche Gewerbe und Fabrikationszweige, nachtheilige Ausdünstungen u. s. w. anreihet. Die Geldbusse für wiederholte Uebertretungsfälle wird bis zu 200 L. St. gesteigert. Verurtheilende erste Instanz ist stets das zuständige Friedensrichter-Amt, Oberinstanz die „Quarter Sessions“ der Grafschaft, die höchste die Queensbench, — so dass also von einem jurisdictrischen Eingreifen des Gesundheitsamtes ebenso wenig wie irgend einer andern Centralbehörde die Rede ist.

Das Gesetz von 1855 ermächtigt auch die Localbehörde jeder Gemeinde, Gesundheits-Inspectoren zu ernennen und zu besolden, — legt Geldbussen auf die Verunreinigung irgend welchen stehenden oder fliessenden Wassers mit Gas, und autorisirt die Gesundheits-Inspectoren, ungesundes Fleisch zu confisciren. Auch gegen Ueberfüllung der Wohnhäuser wurde darin eine Bestimmung erlassen, und der Ortsbehörde unter bestimmten Formalitäten das Recht zum Betreten und Untersuchen jedes Gebäudes zugesprochen. In einem abgesonderten Statute „An Act for the better Prevention of Diseases“ werden auch die in den früheren Gesetzen gewährten Ermächtigungen gegenüber contagiösen oder epidemischen Krankheiten theils einfach prolongirt, theils durch neue Verfügungen ergänzt, welche sich auf regelmässige Rundgänge der ärztlichen Gesundheitsbeamten („house-to-house visitation“), auf freie Dispensirung von Arzneien und Sorge für regelmässige ärztliche Behandlung sowie auf besondere Vorsichtsmassregeln auf Schiffen beim Ausbruche von Epidemien beziehen. — Die getrennte Behandlung der „Nuisance Removal“ und der „Prevention of Diseases“, als seien dies unter sich sowohl wie von der allgemeinen Sanitätsverwaltung verschiedene Dinge, charakterisirt das aphoristische und gleichsam versuchsweise Zustandekommen dieser Gesetzes-Gruppe, — und die buntscheckige Verschiedenheit der Behörden, denen die Handhabung derselben in den verschieden gestaltigen Communalkörpern überwiesen wurde, — je nach Umständen Orts-Gesundheits-Rath, Stadtrath, Kanal-Commission, Armenpfleger oder „Nuisances Removal Committee“, — macht die Confusion erklärlich, welche, trotz der mit der „Public Health Act“ eingeleiteten Consolidirung, noch fortfuhr bei der Behandlung aller umfassenderen practischen

Fragen sich geltend zu machen. Und dies um so mehr, da dem eigentlich sachverständigen, ärztlichen Elemente bei allen diesen Organisationen und Ermächtigungen keine hinreichende Verwerthung gesichert war. Denn es muss auffallen, wie übereinstimmend sich alle bisher skizzirten Gesetze bei aller sonstigen Vielgestaltigkeit wenigstens darin zeigen, dass sie die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege als eine vom Medicinalwesen abgesonderte und sowohl der Initiative wie der Ausführung nach den Laien zu überlassende Angelegenheit behandeln, indem der Zuziehung eines qualificirten Arztes zu den betreffenden Untersuchungen und Entscheidungen — wenn überhaupt, so nur in facultativem Sinne Erwähnung geschieht. Die Ursache dieser anscheinenden Anomalie liegt wohl theilweise in der allgemeinen Abneigung der Engländer, sich die Wahrnehmung irgend welches öffentlichen Interesses von Wichtigkeit durch einen bestimmten professionellen Stand aus der Hand nehmen zu lassen, — theilweise vielleicht auch in der geringen öffentlichen Vertrauensstellung, welche der ärztliche Stand in England bis zur jüngsten Reorganisation des Medicinalwesens und der damit verbundenen Abschaffung der halbgebildeten Kategorien von ärztlichen Practikern dem grösseren Publicum gegenüber einnahm. Wir werden übrigens weiter unten sehen, wie die Hauptstadt bei Neuordnung ihres Sanitätswesens in dieser wie in manchen anderen Beziehungen den Fortschritt anbahnte. Im Uebrigen bewegen sich die amtlichen wie nichtamtlichen Gutachten und Verhandlungen jener Zeit weniger um diese oder ähnliche mehr interne Fragen der Sanitäts-Wirksamkeit, als vielmehr um eine Principien-Polemik, in welcher die Vertreter des practischen Systemes der „Nuis. Remov. Acts“ mit seinen einfachen friedensrichterlichen Entscheidungen populärer Klagen ankämpften gegen die in den Augen des Altbriten zu bureaukratischen,

vom Self-Government ablenkenden Einrichtungen der städtischen Gesundheitspolizei, wie sie in der Public Health Act ihren vorläufigen Abschluss gefunden hatten. Namentlich war es ein juristischer Schriftsteller, Toulain Smith, welcher sich bemühte, in seinen Schriften („The Parish“, 1855, und „The Practical Proceedings of the Removal of Nuisance“, 1856) die zunehmende Bevormundung der Communen in sanitärischen Angelegenheiten als überflüssig und durch gute Local-Statuten ersetzbar darzustellen. Die Bedenken gegen die neue, dem unabhängigen Gemeindegeiste antipathische und von ihm mit Misstrauen beobachtete Central-Autorität in London wurde besonders von der besitzenden Klasse genährt, welche sich durch das mannigfaltige Eingreifen derselben in die Rechte des Privateigenthums verletzt und bedroht fühlte.

Ungeachtet dieser Gegenströmung fand indess während der 50er Jahre das System der „Public Health Act“ noch in mancher Richtung seine consequente weitere Entwicklung. Die „Common Lodging Houses Acts“ <sup>1)</sup> (Gesetze zur Ueberwachung der öffentlichen Herbergen) von 1851 und 1853 verpflichteten die „Local Boards“, über alle Häuser dieser Art genaues Register zu führen, sowie anderseits die Eintragung in dieses Register gesetzliche Vorbedingung zur Haltung einer Herberge oder eines Logirhauses niederen Ranges wurde. Zugleich mussten die „Local Boards“ Regulative aufstellen, nach welchen sich die Herbergen zu richten haben in Betreff der Maximalzahl aufzunehmender Gäste, hinsichtlich der Reinlichkeit und Ventilation, der trockenen und geruchfreien Beschaffenheit der zu bewohnenden Räume, der hinreichenden Wasserversorgung des Hauses, der Anlage von Wasserverschlüssen an Aborten, Küchenkanälen u. s. w.

---

<sup>1)</sup> 11 & 12 Vict. c. 63 s. 66 und 14 & 15 Vict. c. 28. 1. 3.



Ein aus 18 Paragraphen bestehendes Muster-Regulativ zu diesem Zwecke wurde durch den Staatssecretär (Minister des Innern) den Local Boards „sugerirt“, in welchem es z. B. den Herbergen-Wirthen untersagt wird, Räume, deren Fussboden unter dem Niveau der anstossenden Strasse liege, zu Schlafzimmern zu benutzen; — wonach ferner alle Fussböden von Zimmern, Gängen und Treppen mindestens täglich einmal ausgekehrt und wenigstens wöchentlich einmal gründlich gewaschen, alle Wände und Decken mindestens zweimal im Jahre, im April und October, neu mit Kalk gestrichen werden müssen u. s. w. Von allen ansteckenden oder einen epidemischen Charakter zeigenden Erkrankungsfällen bei den Gästen muss sofort Anzeige gemacht und eventuell die Vorschriften des inspizirenden Orts-Gesundheits-Amtes betreffs der Desinfection etc. genau befolgt werden.

Wesentlich getragen von dem Geiste der „Public Health Act“ ist auch das im Jahre 1855 erlassene hauptstädtische Orts-Verwaltungs-Gesetz für Gesundheits- und Strassenbau-Polizei, „Metropolis Local Management Act“<sup>1)</sup>. Die Auslassung des hauptstädtischen Bezirkes aus dem öffentlichen Gesundheits-Gesetze von 1848 entsprach der allgemeinen Sonderstellung, welche die Metropole Englands oder vielmehr die buntverschiedenen Aggregattheile derselben in ihrer Verfassung gegenüber der Gesamt-Reichsverwaltung sowohl wie untereinander von jeher eingenommen, und über welche namentlich die Vertreter der City so eifertchtig wachten, dass auch die zweckmässigsten Ausgleichungs-Bestrebungen immer nur schwierig zum Ziele zu führen waren. Eine Uebereinstimmung war hier bis dahin nur in zwei Verwaltungszweigen unter dem Drucke des

<sup>1)</sup> 18 & 19 Vict. c. 120.

unabweislichsten Bedürfnisses erreicht worden, — in der Sicherheitspolizei und in der Armenverwaltung. Bis zur Regierung Georg IV. hatten die nur lose miteinander verbundenen 57 städtischen Gemeinden und dörflichen Kirchspiele, aus welchen sich die riesige Weltstadt damals zusammensetzte — gegenwärtig sind es 85 — keine einzige gemeinsame Communal-Institution, und selbst für die Sicherheitspolizei sorgte jedes Kirchspiel nach eigenem Gutdünken und Kräften. Es entstand dadurch in Verbindung mit der schlechten Strassenbeleuchtung ein so unerträglicher Grad von Unsicherheit in der Stadt selbst und ihrer unmittelbaren Umgebung, dass eine Radical-Reform unvermeidlich wurde, deren Durchführung zu den Verdiensten Sir Robert Peel's zu rechnen ist. Durch ein im Jahre 1830 erlassenes Gesetz wurde die Hauptstadt in einem Entfernungsumfange von sieben engl. Meilen um Charing Cross zu einem einheitlichen Polizei-Bezirk organisirt, welcher später noch bedeutend erweitert wurde. Erst mit dieser Umgestaltung trat der moderne Name „Police“ an die Stelle des gemüthlicheren altenglischen Ausdruckes „Friedensbewahrung“. Zur Aufbringung der ansehnlichen Kosten (gegenwärtig über 3½ Mill. Thaler) wird eine eigene Polizeisteuer vom gesammten „real visible property“ des hauptstädtischen Bezirkes erhoben, zu deren Ertrage der Staat dann bedeutende Zuschüsse leistet.

Der zweite Schritt zur Consolidirung betraf die Armenverwaltung, welche einer noch grösseren Zersplitterung unterlag als die Polizei, — da die City allein in nicht weniger als 108 kleine „Parishes“ mit je einem eigenen Armenverbande zerfiel, während anderseits ein Dutzend „Extraparochial places“ jeder Regelung der Armenpflege entbehrten. Nimmt man hinzu, dass 63 der hauptstädtischen Kirchspiele ihre Armenverwaltung mittels eigener vom Parlamente genehmigter Localgesetze nach ihrem be-



sonderen Geschmacke eingerichtet hatte, so hat man ein Bild des „Self government“ à l'outrance, wie es kaum karrikirter gedacht werden kann. Diesem Zustande wurde ein Ende gemacht, indem man im Geiste der Armengesetzgebung von 1834 die sämtlichen Kirchspiele der City zu einer „Poor Law Union“ vereinte, ausserdem noch 14 „Unions“ aus zusammengelegten Kirchspielen der übrigen Stadttheile bildete und nur 12 grössere Kirchspiele als eigene Kreisarmenverbände fortbestehen liess. Jeder dieser „Union-Districts“ wurde übereinstimmend der Leitung eines von den Steuerzahlern gewählten „Board of Guardians“ überwiesen, mit dem etatsmässigen Beamten-Corps — im Ganzen über 1100 besoldete Beamte! — und einem oder mehreren Arbeitshäusern ausgerüstet, das Ganze aber dem Central-Armenamte — „Poor Law Board“ — unterstellt, so dass die Organisation der hauptstädtischen Armenverwaltung sich gegenwärtig in nichts Wesentlichem von derjenigen der Kreisarmenverbände im übrigen Königreiche unterscheidet.

Es bedurfte dieser Präcedenz-Reformen und der dadurch in die Selbstständigkeit der hauptstädtischen Municipien — besonders der City — gelegten Breschen, um auch für die Gesundheits-Polizei der gesammten Metropole eine in sich homogene und mit derjenigen des übrigen Reiches möglichst übereinstimmende Reorganisation anbahnen zu können. Das Gesetz vom 14. Aug. 1855, „Metropolis Local Management Act“ <sup>1)</sup>, welches die Lösung dieser Aufgabe darstellt, überträgt die centralisierende Gewaltbildung der „Public Health Act“ unter Hineinziehung der durch die „Nuis. Remov. Acts“ verliehenen weiteren Ermächtigungen auf die hauptstädtischen Verhältnisse mit dem bezeichnenden Haupt-Unterschiede, dass

<sup>1)</sup> 18 & 19 Vict. c. 120.

an die Stelle der delegirten Regierungsbehörde — des „General Board of Health“ — hier eine aus indirecter Gemeindewahl hervorgehende Centralbehörde tritt, — das „Metropolitan Board of Works“. Was von eigentlicher Ministerial-Instanz erhalten bleibt, reducirt sich auf die Zustimmung zu allen Expropriationsacten des „Metrop. Board“ (§ 152 des Ges.) und zu wesentlichen Aenderungsbeschlüssen hinsichtlich seiner inneren Organisation, — auf Entscheidung bei Conflicten des neuen Gesetzes mit bestehenden älteren Localgesetzen, und auf die zukünftige Weiterausdehnung des neuen Gesetzes über benachbarte Kirchspiele, welche bei Zunahme des Stadtumfanges in den Bereich der hauptstädtischen Institutionen hineingezogen werden sollen. Mit Ausnahme dieser Fragen bildet das „Metropolitan Board“ eine administrative Oberbehörde von solcher Unabhängigkeit und so ausgedehnter Competenz zu selbständigen Eingriffen der verschiedensten Art in Privat- und Kirchspiels-Interessen, dass es wohl begreiflich ist, wie man die Versöhnung einer so neuen bureaukratischen Institution mit den communalen Kirchspiels-Traditionen der Hauptstadt erleichtern zu müssen glaubte durch das neue Experiment eines von unten aufgebauten indirecten Wahlmodus für die Zusammensetzung dieser neuen Centralbehörde sowohl wie der ihr untergeordneten District-Behörden. Da die vorhandene traditionelle Eintheilung der Communalwesen eine viel zu ungleichmässige und ihre Vertretungs-Organisation eine gar zu verschiedenartige war, um als Basis zu dem neuen einheitlichen Verbandsverbande benutzt zu werden, zu welchem jetzt zum erstenmale sämmtliche hauptstädtische Bezirke zum Zwecke der Gesundheits- und Bau-Polizei zusammengeworfen werden sollten, so begann man mit der Bildung von 38 Districten, von welchen 23 frühere grössere Einzelgemeinden waren, während die 15 übrigen aus 56 kleine-

ren Kirchspielen zusammengeschmolzen wurden. In jenen 23 als solchen für selbständig erklärten Gemeinden wird je ein Gemeinderath — „vestry“ — aus 18 bis 120 Mitgliedern je nach der Zahl der steuerzahlenden „householder's“ gebildet (§ 3 u. folg.), welcher als Localbehörde für Bau- und Gesundheits-Angelegenheiten fungirt; — in den 56 kleineren Gemeinden findet die gleiche Wahl Statt, — aber hier treten die so gewählten „Vestry-men“ erst in jedem der 15 neugebildeten Gesamtdistricte zusammen und wählen ein „District-Board“ von 27 bis 58 Mitgliedern je nach der Zahl der Steuerpflichtigen in dem Gesamtdistricte (§ 31 u. folg.). Dieses „District Board“ fungirt dann als Localbehörde für den betreffenden Gesamtdistrict und wird durch das Gesetz für eine Corporation erklärt unter dem Namen „the Board of Works for the — District“; ebenso jeder selbständige Gemeinderath der zuerst erwähnten Kategorie grösserer Kirchspiele unter dem Namen „the Vestry of the Parish — of the County —“. Beiden ist das Recht perpetuirlicher Succession, der Führung eines Gemeinde-Siegels und des Erwerbes von Grundbesitz zuerkannt (§ 42). Aus diesen Gemeinde- resp. Gesamt-District-Räthen geht nun endlich durch Wahl die aus 46 Mitgliedern bestehende Centralbehörde — das „Metropolitan Board of Works“ — hervor, indem jedes District Board und jeder selbständige Gemeinderath in der Regel ein Mitglied dazu wählen, nur die sechs grössten Kirchspiele zwei und die City drei.

Die sanitärische Wirksamkeit des Gesetzes gestaltet sich in der Weise, dass

- 1) Eigenthum und Verwaltung aller öffentlichen Abzugskanäle (Sewers) von den bis dahin bestandenen „Commissioners of Sewers“ auf die Gemeinde- resp. District-Räthe übergeht, welche autorisirt werden, jederzeit nach

ihrem Gutbefinden neue anzulegen und die Kosten solcher Anlagen je nach den Umständen auf die unmittelbaren Adjacenten, oder auf das Kirchspiel resp. den Gesamt-District zu vertheilen (§ 67 u. folg.).

2) Alle Hauseigenthümer werden verpflichtet, ihre Rinnen in den gemeinsamen Abzugskanal (Common Sewer) zu leiten, und kein Haus darf erbaut werden ohne die Anlage solcher Abzugsrinnen, welche nach Anweisung der Localbehörde construiert sind, und ohne gut eingerichtete Water-Closet's. Zur Anlage der Letzteren können auch die Eigenthümer schon vorhandener Häuser genöthigt resp. die Anlage auf deren Kosten ausgeführt werden (§ 73 u. folg.). Alle neuen Schlinggruben-Anlagen werden untersagt und die bereits vorhandenen müssen auf Geheiss der Localbehörde unterdrückt werden. Letztere hat überhaupt eine genaue Controle der Abzugsröhren und Rinnen, Aborte, Kehricht- und Aschengruben, Düngerbehälter, sowie die Bestrafung jeder Vernachlässigung der darauf bezüglichen Vorschriften zu veranlassen, endlich die Anlage öffentlicher Commoditäten, die Entschädigung der Adjacenten und die Aufbringung der Unterhaltungskosten durchzuführen.

3) Die Strassen-Pflasterung wird der Fürsorge der neuen Localbehörde überantwortet, auf welche die Befugniß und Eigenthumsrechte der bisherigen „Surveyors of Highway's“ übergehen. Sie hat für Neupflasterung von Strassen zu sorgen und die Eigenthümer von Höfen und Sackgassen zur Pflasterung, Trockenlegung und Instandhaltung anzuhalten, eventuell durch Geldstrafen zu nöthigen. Ihre Genehmigung muss zu jedem Gewölbekbau unter den Strassen nachgesucht werden (§ 90 u. folg.).

4) Die Strassen-Reinigung und Besprengung, die Beleuchtung, Aufsicht über Beschaffenheit des

Leuchtmaterials, Controle der Gasleitungen (§ 116 u. folg.).

5) Die Anlage von Schlachthäusern unterliegt gleichfalls der Begutachtung und Genehmigung der Localbehörde.

6) Alle in den „Nuis. Remov. Acts“ enthaltenen Ermächtigungen zur Untersuchung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Uebelstände irgend welcher Art und zur Bestrafung bezüglicher Contraventionen gehen auf die hauptstädtischen Localbehörden über.

Bemerkenswerth ist die stillschweigende Ausschließung der Wasserversorgungsfrage aus der Competenz der neuen örtlichen sowohl wie der centralen Behörde. Die grossartigen Wasserwerke Londons unterstanden seit dem Gesetze von 1852 <sup>1)</sup> ausschliesslich dem „Board of Trade“ (Handelsministerium), welches auch vermöge verschiedener auf die Ueberwachung chemischer Fabriken und auf die Schiffs- und Hafen-Sanitätspolizei bezüglichen von ihm zu handhabenden Verordnungen bei der öffentlichen Gesundheitspflege gleichsam als Centralbehörde concurrirte.

Die Beamten, welche von den hauptstädtischen Localbehörden behufs Einzel-Ausführung ihrer Zwecke angestellt und besoldet wurden, sind zunächst ebenso wie unter der „Public Health Act“ ein Secretär (Clerk), Kassirer (Treasurer), Inspector und Aufseher (Surveyor). Während aber dort die Anstellung eines ärztlichen Sanitätsbeamten — besoldeten Physikus — nur facultativ anheimgestellt und thatsächlich nur in der Minderzahl der Districte für nöthig befunden worden war, so finden wir hier zuerst den „Medical Officer of Health“ als integrirendes notwendiges Mitglied des Beamtenpersonals in jedem Gemeinde- resp. Gesamt-Districte. Seine Ob-

<sup>1)</sup> 15 & 16 Vict. c. 84.

liegenheit besteht darin, den sanitarischen Zustand seines Districtes fortlaufend zu beobachten und periodisch darüber zu berichten, die Existenz vorherrschender Krankheitsformen zu constatiren, das Bestehen irgend welcher gesundheitsschädlicher Einflüsse zu ermitteln und anzuzeigen und seinen Rath in allen sanitarischen Fragen irgend welcher Art zu ertheilen. Er soll beständig sowohl die Civilstands-Register wie die Listen der Hospitäler, Dispensiranstalten, Arbeitshäuser und aller anderer öffentlichen Institute, welche irgend welche „sanitarische Information“ gewähren können, in Durchsicht nehmen. Ausdrücklich wird er unter den Beamten als derjenige bezeichnet, welcher das Gesetz in Bewegung setzt.

Angestellt werden sämtliche District-Beamte unabhängig durch die Localbehörde, sämtliche Beamte der Central-Verwaltung durch das „Metropolitan Board“. Jene sowohl wie dieses entwerfen ihre Geschäftsordnung und ihre Statuten über Anstellung, Entlassung, Functionen, Besoldung und Controlirung ihrer Beamten und Diener selbständig. Alle Kosten der Ausführung des Gesetzes werden durch eine Steuer aufgebracht, welche von der Gemeinde resp. District-Behörde nach dem Modus der Armensteuer vertheilt und von den Armenaufsehern eingesammelt wird.

Die Durchführung dieser hauptstädtischen Bau- und Gesundheits-Policeiverfassung führte zu dem gewünschten doppelten Ziele, einestheils der isolirten und alle Massregeln kleinlich zersplitternden Kirchspiel-Wirthschaft ein Ende zu machen und andertheils die Bereitwilligkeit zur Aufbringung der bedeutenden Mittel zu fördern, welche durch die nothwendig gewordenen grossartigen Neuanlagen des Abzugkanal-Systems erheischt wurden. Als Captatio benevolentiae erwies sich die dargebotene volksthümliche — in ihrer dreifachen Destillationsstufe gewiss neue — Wahlbildung der leitenden Behörden für den nächsten

Zweck recht dankbar, wie schon das prompte Zustandekommen aller beabsichtigten grossen Anlagen beweist. Es fehlt aber anderseits doch in den Erfahrungen der nächstfolgenden 15 Jahre nicht an Hinweisen auf bedenkliche Seiten namentlich der aus Wahl-Destillation hervorgegangenen Centralbehörde, welche sich weniger in den Ruf grosser sachlicher Einsicht und Energie als bürokratischer Willkührlichkeit zu bringen vermochte. Die technische Wirksamkeit fällt lediglich den besoldeten Beamten ohne gesicherte Controle derselben anheim, und die wichtigste Function der gewählten Corporation, die Anstellung der Beamten, scheint nicht in der zweckmässigen und vorsichtigen Weise geschehen zu sein, wie es wohl bei Ernennung derselben durch die Regierung zu erwarten gewesen wäre.

Während auf diese Weise in der Metropole einer gewählten Centralbehörde die heikle Aufgabe ertheilt wurde, die bisherige Selbständigkeit der Gemeinden in einer Verwaltungsform zu absorbiren, welche Gneist treffend mit derjenigen einer grossen Actiengesellschaft vergleicht, — begann das von der Staatsregierung ernannte Centralamt für die Reichs-Gesundheitspflege, das „General Board of Health“, der Unpopularität zu erliegen, welche sein Kampf mit den Traditionen des englischen Communal- und Privatrechtes ihm nothwendig aufladen musste. Die natürliche Schwierigkeit ihrer Stellung vermehrte diese Behörde noch dadurch, dass sie in ihrem gelegentlichen Vorgehen gegen Privat- und Gesellschafts-Rechte nicht mit derjenigen vorsichtigen Schonung zu Werke ging, welche beim Uebergange zu neuen Verwaltungs-Principien gegenüber einem an Selbstregierung gewöhnten Volke geboten erscheinen musste. Die Opposition gegen das Generalamt wusste denn auch schon bei seinem ersten Erneuerungs-Zeitpunkte 1854 sich in der Beschränkung der Amtsver-

längerung auf 1 Jahr Ausdruck zu verschaffen, — und fanden die darauf folgenden Verlängerungen immer nur auf dieselbe kurze Dauer Statt, bis durch das Gesetz vom 2. Aug. 1858 („The Public Health Act Amendement“ 21 & 22 Vict. c. 97) die immer missliebiger gewordene Behörde gänzlich aufgehoben <sup>1)</sup> und ihre laufenden Geschäfte dem „Privy Council“ überwiesen wurde, während ein anderer Theil ihrer Befugnisse durch das sogleich zu besprechende neue „Orts-Verwaltungs-Gesetz für Bau- und Gesundheitsangelegenheiten“ dem Staatssecretär zufiel. Einen Systemwechsel bedeutete diese Massregel keineswegs, sondern nur ein der gereizten öffentlichen Meinung gebrachtes formelles Opfer, da der ganze Beamten-Stab des erloschenen Amtes in das neu geschaffene „Medical Departement of the Privy Council“ überging, auch die administrative Competenz der Centralinstanz nur insofern verringert wurde, als die Befugnis zu weiteren zwangsweisen Einführungen des Gesundheits-Gesetzes und das Bestätigungsrecht bei Anstellung und Entlassung der Orts-Beamten für die Folge wegfiel.

---

<sup>1)</sup> Tom Taylor, einer der thätigsten Beamten im »General Board«, gibt an, dass theils innere Zwistigkeiten zwischen dem »ex officio« Präsidenten und den wirksamen Mitgliedern des »Board«, theils die übereifrige Unternehmungs-Geschäftigkeit der als Inspectoren angestellten Ingenieure, welche an den von ihnen inspicirten Orten bedeutende constructive Anlagen unternahmen, die Behörde bei der öffentlichen Meinung discreditirt und zu ihrer Aufhebung geführt haben. Die octroyirten kostspieligen Anlagen erbitterten besonders solche Gemeinden, bei welchen das Ges.-Gesetz von 1848 gegen den Willen der Orts-Repräsentanten auf Grund der zu hohen Mortalität der Bewohner vom »Gen. Board« eingeführt worden war (II. Report of the Roy. San. Commiss. 1871, p. 192).



#### **Vierter Abschnitt.**

### **Die Local Government Act 1858 und die darauf folgenden Gesundheits-Gesetze bis zur Reform-Gesetzgebung von 1871—72.**

Wie wenig man ungeachtet der begegneten Widerstände an einen Rückzug auf den Standpunkt des „Self-government“ dachte, beweist die entgegengesetzte Richtung einer noch viel weiter gehenden Centralisirung einschneidender Befugnisse in der Ministerialbehörde, von welcher die „Local Government Act“ vom 2. Aug. 1858 <sup>1)</sup> beseelt ist. Dieselbe hat offenbar zum Zwecke die allgemeinere und leichtere Einführung der öffentlichen Gesundheits-Acte von 1848 in städtischen und ländlichen Gemeinden, sowie eine Erweiterung der Befugnisse sanitärischer Behörden nach verschiedenen Richtungen ihrer Wirksamkeit hin. Das Gesetz tritt ipso jure überall da in Kraft, wo die „Public Health Act“ eingeführt ist, als deren Fortsetzung und Ergänzung es zu betrachten ist. Neu eingeführt werden kann es in Städten und Ortschaften mit regelmässiger Communalvertretung durch einfachen Beschluss der letzteren mit  $\frac{2}{3}$  der gegenwärtigen Stimmen, — in Ortschaften ohne Communalvertretung durch Beschluss der Steuerzahler und Eigenthümer nach classificirtem Stimmrechte (§ 12 u. folg.). Einer Genehmigung des Staatsministeriums, wie sie für die Einführung der „Public Health Act“ erforderlich war, bedarf es nicht mehr. Auch eine partielle Einführung

<sup>1)</sup> 21 & 22 Vict. c. 98.

ist zulässig in solchen Städten, welche bereits eine mit den Befugnissen eines „Local Board“ ausgestattete Localbehörde vermöge eines besondern Local-Gesetzes für sanitarische Angelegenheiten besitzen (§ 15). Bei der Einführung des Gesetzes ist dagegen dem Staatssecretäre (Minister des Innern) eine sehr weitgehende organisirende Gewalt eingeräumt. Er kann Ortschaften, die bis dahin einer bestimmten Begrenzung entbehrten, auf Antrag von nur  $\frac{1}{10}$  der Steuerzahler nach commissarischer Untersuchung durch eine Order abgrenzen und dadurch in den Stand setzen, dies Gesetz anzunehmen (§ 16). Er kann aus einem grösseren Gemeindebezirke einen kleineren aussondern, einen „district“ in mehrere „boards“ eintheilen, umgekehrt benachbarte Districte zu einem „board“ vereinigen, und entscheidet überhaupt über Einverleibung oder Ausscheidung in resp. aus einem Gemeindeverbände, sobald eine Petition der Gemeinde-Vertretung oder der Majorität der Steuerzahler in einem Gemeinde-Abschnitte darauf angetragen hat (§ 27 u. folg.). Er kann sogar vorhandene Local-Gesetze auf Grund von Gemeinderaths-Beschlüssen durch eine „provisional order“ abschaffen, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch das Parlament (§ 77). Der Minister bildet zugleich die höchste administrative und Beschwerde-Instanz; — an ihn müssen z. B. Klagen wegen zwangsweiser Durchführung von Anlagen auf Privat-Grundstücken und wegen Belastung der letzteren mit den Kosten dafür gerichtet werden, und über seiner Entscheidung gibt es keine Appell-Instanz mehr (§ 65). Er kann seine Befugniss zu eingehendster Untersuchung von Gebäuden etc. beliebig delegiren (§ 80).

Dem „Local Board“ wird die Befugniss ertheilt, über die Kanal-Effluvien in jeder Weise zu verfügen, welche ein Schädlichwerden derselben für die öffentliche Gesundheit zu verhüten geeignet ist, — durch Verkauf,

Contracte, Pachtung oder Ankauf von Land zur Ueberrieselung, durch Anlage von Gebäuden, Maschinen, Desinfections-Apparaten u. s. w., auch wenn solche Anlagen über die Grenzen des Bezirkes sich hinaus erstrecken (§ 30).

Bei allen Neubauten hat das „Local Board“ zu bestimmen, wie viel Raum um jedes Gebäude herum frei zu lassen sei, um eine freie Circulation der äussern Luft und leichte Ventilation der Gebäude-Räume zu ermöglichen (§ 34). Sowohl die Trockeulegung der Gebäude und Höfe durch Drainage wie die Anlage von Wasserverschlüssen bei Abtritten soll durch die Localbehörde allgemein zwangsweise durchgeführt werden, und ist dieselbe ermächtigt, solche Gebäude oder Gebäudetheile, welche ihr ungeeignet zum Gebrauche als menschliche Wohnungen erscheinen, zu schliessen und ihre Wiederbenutzung zu verbieten (§ 34).

Bei neuen Gebäude-Anlagen sowie beim Wiederaufbau niedergelegter Häuser hat das „Loc. Board“ die Befugniss, eine bestimmte Baulinie vorzuschreiben, um der Strasse die sanitarisch wünschenswerthe Breite zu erhalten, wobei der durch diese Beschränkung dem Eigenthümer erwachsende Schaden abgeschätzt und nach den Grundsätzen des Expropriirungs-Verfahrens vergütet wird (§ 35). Auch die selbstthätige Anlage neuer Strassen resp. Strassen-Durchbrüche ist derselben Behörde gestattet (§ 36).

Aufgenommen werden in das Gesetz alle Bestimmungen der „Town's Improvement Clauses Act“ von 1847<sup>1)</sup> hinsichtlich der Beseitigung lästigen Rauches, betreffs der Sicherungsmassregeln bei Bau und Reparatur von Abzugkanälen, Strassen und Gebäuden, über Wasserversorgung, Anlage von Schlachthäusern u. s. w. (§ 45).

<sup>1)</sup> Vergl. S. 16 u. folg.

Wo die Gemeinde das Gesetz über die Anlage öffentlicher Bade- und Wasch-Anstalten (vergl. S. 14) angenommen hat, da fungirt das „Loc. Board“ als Aufsichtsbehörde darüber und darf für freie Wasserbeschaffung zu Gunsten jener Anstalten Sorge tragen (§ 47). Ebenso soll das „Loc. Board“ zugleich als „Burial Board“ gelten und das Begräbnisswesen verantwortlich leiten (§ 49).

Wo eine gute Wasserversorgung fehlt, hat die Localbehörde eine solche neu anzulegen; wo eine solche bereits vorhanden, darf sie dieselbe ankaufen. Die Hausbesitzer können zur Entnahme des normalen Wasserbedarfs gezwungen werden, insofern letzterer ihnen zu der gesetzlichen niedern Taxe geliefert werden kann (§ 51 u. folg.).

Die Strassen-Reinigung und Besprengung, die Abfuhr des Hausunrathes und des Abort-Inhaltes sowie der Asch- und Dünggruben kann von der Behörde selbst unternommen oder die Bewohner der Grundstücke dazu gezwungen werden, sowie zur Abfuhr des Schnee's, Kehrrichts, Schuttes etc. Sie kann Abtritte, Dünggruben, Stallungen und alle ihr gesundheitsschädlich erscheinenden Anlagen unterdrücken (§ 32 u. folg.). Einen bedeutsamen Fortschritt bringt das Gesetz durch Gewährung eines sehr erleichterten Expropriations-Rechtes an die örtliche Gesundheitsbehörde. Letztere hat zum Behufe einer zwangsweisen Enteignung von Grundstücken zu sanitarischen Zwecken eine motivirte Petition an den Staatssecretär zu richten, nachdem vorher der oder die Eigenthümer in genau vorgeschriebener Form von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden sind. Der Staatssecretär hat alsdann eine Untersuchung über die wirkliche Begründetheit des Antrages anzustellen und erlässt nach deren befriedigendem Ergebnisse einen provisorischen Entscheid („provisional order“), welcher erst rechtskräftig wird durch

die in möglichst kurzer Frist einzuholende Zustimmung des Parlamentes (§ 75).

Auch die Geldbeschaffung zu ausserordentlichen Bedürfnissen bei Bauten oder anderen Neuanlagen wird wesentlich erleichtert durch die dem „Local Board“ ertheilte Befugniss, unter Genehmigung des Staatssecretärs Anleihen aufzunehmen bis zur Höhe desjenigen Betrages, welcher dem einmaligen Jahres-Ertrage der sämtlichen Liegenschaften innerhalb des Districtes entspricht, für dessen Interesse die Anleihe verwandt werden soll. Reicht dieser Betrag für die nothwendig befundene Anlage nicht aus, so soll ein besonderes Petitions-Verfahren auf die Erlaubniss zur Anleihe einer zweijährigen Ertrags-Summe beim Staatssecretär eingeleitet werden, dessen Entscheidung in diesem Falle der Parlaments-Bestätigung unterbreitet werden muss (§ 57).

Unter dem Titel „Saving Clauses“ enthalten endlich die §§ 68—74 eine Reihe von Rechts-Vorbehalten zu Gunsten vorhandener Deich- und Kanal-Anlagen, Mühlen-Gerechtsamen, Wasserwerken etc., deren Beeinträchtigung durch Anlagen des „Local Board“ der Beurtheilung eines Schiedsgerichtes unterworfen werden soll. Im Falle Letzteres die wirkliche Beeinträchtigung constatirt, darf das „Local Board“ seine Anlage nur nach vorheriger Zahlung der vom Schiedsgerichte festzusetzenden Entschädigungssumme weiter führen; — ist aber die Beeinträchtigung nach Befinden des Schiedsgerichtes der Art, dass sie keiner Ausgleichung durch Geld fähig ist, so darf die Anlage des „Local Board“ überhaupt nicht ausgeführt werden, es sei denn unter Zuhülfenahme des Expropriations-Rechtes. —

In den Jahren 1861 und 63 erschienen noch zwei „Local Governm. Act Amendment Acts“<sup>1)</sup>. Die

---

<sup>1)</sup> 24 & 25 Vict. c. 61 und 26 & 27 Vict. c. 17.

erste derselben erleichtert die Bedingungen einer partiellen Einführung des Gesetzes, regelt das Verfahren bei Opposition Privater gegen Unternehmungen des „Local Board“ genauer und trifft Bestimmungen für die Controle über die Finanzverwaltung der „Local Boards“. Die zweite Zusatzacte von 1863 verbietet die Einführung des Gesetzes in Ortschaften von weniger als 3000 Einwohnern ohne besondere Genehmigung des Staatssecretärs und erklärt die etwa geschehene Einführung an solchen Orten für ungültig, wenn innerhalb 3 Monaten nach derselben nicht alle Ernennungen derjenigen Beamten vorgenommen sind, deren Anstellung durch die „Local Government Act“ verlangt wird.

Die administrative Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege erreicht in der „Local Government Act“ den Höhepunkt der Gewaltenverleihung an die neugeschaffenen Sanitätsbehörden, so dass die Wirksamkeit der letzteren — da wo sie überhaupt durch Einführung des Gesetzes in's Leben gerufen wurde — jedenfalls nicht durch Mangel an äusserer Competenz und Autorität sich gehemmt sehen könnte. Immer aber blieb auch dieser neue Ausbau der „Public Health Act“, welcher als ein grosser Fortschritt begrüsst wurde, mit einem für Nichtkenner des englischen Staatslebens sehr befremdlichen Systemfehler behaftet, welcher erst 14 Jahre später überwunden werden sollte, — mit der nur optionellen Tragweite seiner gesetzlichen Gültigkeit, — indem es immer noch dem Belieben jeder Gemeinde überlassen blieb, ob sie das Gesundheits-Gesetz bei sich einführen wollte oder nicht. In letzterem Falle waren — insofern nicht besondere Local-Gesetze für öffentliche Gesundheitspflege bestanden — nur die „Nuis. Remov. & Diseases. Prevent. Acts“ von obligatorischer, keiner optionellen Einführung bedürftigen Gültigkeit, — und da deren we-

sentliche Bestimmungen zugleich für integrirende Bestandtheile der „Loc. Governm. Act“ erklärt worden, so hatte man in weiteren Zusatzacten zu Jenen den einfachsten Weg fernerer allgemeingültiger Anordnungen sanitärischen Inhaltes. Die erste solche „Nuis. Remov. Amendment Act“ von 1860 <sup>1)</sup> enthält nur organisatorische Zusatz-Bestimmungen für die Ausführung der sanitärischen Gesetzeszwecke in ländlichen Gemeinden; — die zweite aber von 1863 <sup>2)</sup> füllt eine wesentliche materielle Lücke aus, indem sie dem ärztlichen Gesundheitsbeamten sowohl wie dem Policei-Inspector die Befugniß ertheilt, nicht bloß — wie bis dahin — ungesundes Fleisch zu confisciren, sondern zu jeder Zeit alle zum Verkaufe ausgetobenen Nahrungsmittel irgend welcher Art, Geflügel, Fische, Obst, Gemüse, Korn, Mehl oder Brod u. s. w. genau zu untersuchen, und was davon ihm ungesund oder „ungeeignet zur menschlichen Nahrung“ erscheint, sofort in Beschlag zu nehmen und wegbringen zu lassen, um es dem Gerichte zu überantworten. Wenn dann Letzteres die gesundheitsschädliche, verdorbene oder zur menschlichen Nahrung ungeeignete Beschaffenheit des confiscirten Gegenstandes bestätigt findet, so soll dieser zerstört werden und der Feilbieter oder Besitzer desselben verfällt je nach Befinden des Richters entweder einer Geldbusse bis zu 20 L. St. oder einer nicht in Geldstrafe umwandelbaren Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Wer dem ärztlichen oder policeilichen Gesundheitsbeamten bei Ausführung dieser amtlichen Untersuchung oder Beschlagnahme verdorbener Nahrungsmittel sich widersetzt oder überhaupt derselben Hindernisse in den Weg legt, verfällt einer Geldbusse bis zu 5 L. St. — Dies Gesetz bildet

<sup>1)</sup> 23 & 24 Vict. c. 74.

<sup>2)</sup> 26 & 27 Vict. c. 117.

einen integrierenden Zusatz zu der „Nuis. Remov. Act“ von 1855 und ist daher auch für ganz England und Wales gültig. Gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke bestand zwar schon seit 1860 ein Gesetz <sup>1)</sup>, welches Strafen auf diese Vergehen legte und die Anstellung eines Analytikers in jedem Gerichtsbezirke anordnete, bei welchem jeder Käufer von Nahrungsmitteln gegen ein kleines Honorar irgend welchen ihm verdächtigen Artikel untersuchen lassen konnte. Aber dieses Gesetz enthielt keinerlei Ermächtigung der Ortsbehörden zu polizeilicher Initiative und entbehrte daher der nöthigen practischen Wirksamkeit, welche von jetzt an mehr gesichert erschien.

Neben dem Fortschritt der allgemeinen Gesetzgebung geht auch in den 60er Jahren noch eine Reihe von Special-Gesetzen über sanitarische Materien einher und bekundet die Fortdauer eines unsichern, nur durch unmittelbare sachliche Bedürfnisse schrittweise vorwärtsgeschobenen Ganges der Legislation.

Die „Bakehouse Regulation Act“ 1863 <sup>2)</sup> verbietet die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren in Bäckereien während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens. Sie verordnet, dass Wände und Decken von Zimmern, Gängen und Treppen jedes Bäckerei-Hauses in Orten über 5000 Einwohner entweder mit Kalk getüncht oder mit dreifachem Oelanstriche versehen werden; — dass der Kalkanstrich wenigstens alle 6 Monate, der Oelanstrich alle 7 Jahre erneuert und letzterer wenigstens alle 6 Monate einmal mit heissem Seifenwasser abgelauget werde. Für genügende Ventilation und für Freihaltung von allen Effluvien irgend welcher Art muss der Inhaber

---

<sup>1)</sup> The Adulteration of Food Act, 23 & 24 Vict. c. 84.

<sup>2)</sup> 26 & 27 Vict. c. 40.



jedes Backhauses bei Geldbusse im Vernachlässigungsfalle Sorge tragen, und Räume in gleichem Niveau und unter demselben Dache mit dem Backhause dürfen nur unter bestimmten baulichen Bedingungen als Schlafzimmer benutzt werden. Mit Ausführung dieses Gesetzes wird die Ortsbehörde — speciell der ärztliche und der policeiliche Gesundheitsbeamte betraut und denselben zu diesem Zwecke die Befugniss ertheilt, zu jeder Zeit während des Backens in die Bäckerei-Räume einzutreten und sich von der Befolgung oder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen.

Ein in demselben Jahre erlassenes Gesetz über die Beaufsichtigung chemischer Fabriken, „The Alkali Works Regulation Act“ <sup>1)</sup> 1863 bildet wieder ein merkwürdiges Beispiel gesetzgeberischer Zusammenhanglosigkeit. In Folge von Unglücksfällen, welche der massenhaften Ausströmung salzsaurer Dämpfe in solchen Fabriken zugeschrieben wurden, legt dieses Gesetz dem Handelsminister die Verpflichtung auf, einen Inspector sämtlicher „Alkali-Works“ zu ernennen, welcher die Letzteren regelmässig entweder selbst oder durch Unterinspectoren untersuche und sich überzeuge, dass die entwickelte Salzsäure durch vorgeschriebene Condensations-Apparate mindestens zu 95 % ihrer Menge gebunden und unschädlich gemacht werde. Der Ortsbehörde fehlt jede gesetzliche Berechtigung, die Ausführung dieser Bestimmungen durch eigene Untersuchung zu controliren. —

Von grosser Wichtigkeit sind die sanitarischen Fabrikgesetze, „Factory Acts“, deren bereits mit dem Anfange dieses Jahrhunderts beginnende grosse Reihe beweist, wie frühe die mit dem gewaltigen Aufschwunge der Industrie verbundenen Schattenseiten die Aufmerksam-

<sup>1)</sup> 26 & 27 Vict. c 124.

keit der herrschenden Klassen auf sich zogen. Zuerst war es Sir Rob. Peel, welcher durch seine „Moral and Health Act“ (42 Geo. III. c. 73) die Arbeitszeit überhaupt und besonders diejenige der Kinder regelte. Durch spätere oft wechselnde Gesetze wurde die Altersgrenze für gewerbmässige Beschäftigung der Kinder auf 9 Jahre (1), die Arbeitszeit für Kinder unter 13 Jahren auf 6½ Stunden, für junge Leute unter 18 Jahren auf 10 Stunden festgesetzt und eine Abkürzung der Sonnabends-Arbeit vorgeschrieben. Bergwerks- und überhaupt unterirdische Arbeiten von Frauen und von Kindern unter 10 Jahren wurden untersagt. Für die Spitzen-Fabrikation erschien 1861 ein besonderes Gesetz, welches die Arbeitszeit der Frauen auf 12 und diejenige junger Leute unter 18 Jahren auf 9 Stunden pro Tag beschränkte. — Mit der Controle über die Ausführung dieser Bestimmungen wurden die zur allgemeinen Ueberwachung der Fabriken angestellten — vom Handelsminister ressortirenden — „Inspectors of Factories“ betraut. —

Das rasche Anwachsen vieler theilweise neuer Industrien machte bald die Nothwendigkeit einer umfassenderen und genaueren Fabrik-Gesetzgebung fühlbar und führte zum Erlasse der beiden „Factory Acts Extension Acts“ von 1864 <sup>1)</sup> und 1867 <sup>2)</sup>.

Das erstere Gesetz von 1864 bezieht sich auf Manufacturen irdener Waaren, von Zündhölzchen, Zündhütchen, Patronen, auf Papierfärbereien und Barchent-Fabriken. Alle Arbeitsräume für diese Fabrikationszweige sollen streng reinlich gehalten und gut ventilirt werden; der Fabrikant ist zu diesem Zwecke gehalten, eine Hausordnung („special rules“) unter Geneh-

<sup>1)</sup> 27 & 28 Vict. c. 48.

<sup>2)</sup> 30 & 31 Vict. c. 103.

migung des Ministeriums drucken zu lassen, in der Fabrik aufzuhängen und jedem Arbeiter in einem Exemplar einzuhändigen. In dieser Hausordnung soll Alles genau vorgeschrieben sein, was jeder Arbeiter zur Sicherung der Reinhaltung und Lüfterneuerung zu beobachten hat, und auf jede Vernachlässigung dieser Vorschriften soll eine Geldbusse bis zu 1 L. St. gesetzt werden. In den Fabriken genannter Art dürfen — nach einer sechsmonatlichen Uebergangsfrist vom Erlasse des Gesetzes an — keine Kinder unter 12 Jahren beschäftigt werden. — In denjenigen Räumen, welche zur Anfertigung von Zündhölzchen dienen, dürfen keine „unerwachsenen“ Personen (d. h. solche unter 18 Jahren) oder Frauen ihre Mahlzeiten nehmen, ausgenommen in den Räumen, welche nur zum Holzschneiden verwandt werden. — Während der für die Mahlzeiten bestimmten Stunden dürfen keine unerwachsene oder weibliche Personen in den zur Fabrikation dienenden Räumen geduldet werden, und es muss für die bezeichneten Personen stets eine und dieselbe Mahlzeitsstunde innegehalten werden. — Für die pünktliche Befolgung aller dieser Vorschriften ist der Inhaber der Fabrik allein und persönlich verantwortlich. —

Das Fabrikgesetz von 1867 enthält Verordnungen betreffend die Arbeiter an Hochöfen, Kupfer- und Eisenhütten, Metallschmelzereien, Maschinen-Werkstätten, Gummi- und Caoutchouc-Fabriken, Papiermühlen, Glashütten, Tabak-Fabriken, Buchdruckereien und Buchbinder-Werkstätten, endlich für alle solche gewerblichen Etablissements überhaupt, „in welchen 50 oder mehr Personen unter demselben Dache oder in aneinanderstossenden Gebäulichkeiten mit irgend einer Handarbeit gemeinsam beschäftigt werden“. Es gelten dafür folgende Bestimmungen:

- 1.) Keine unerwachsene oder weibliche Person darf

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

an Sonntagen in oder bei einer Fabrik beschäftigt werden, — ausgenommen bei Hochöfen unter näher bestimmten Restrictionen.

2) Kein Knabe unter 12 Jahren und keine Frauenzimmer dürfen in irgend einem solchen Theile einer Glasfabrik beschäftigt werden, in welchem der Process des Glas-Schmelzens oder Blasens vor sich geht.

3) Kein Kind unter 11 Jahren darf mit Schleif-Arbeit an Metall-Gegenständen beschäftigt werden (§ 7).

4) In Glashütten dürfen weder unerwachsene noch weibliche Personen ihre Mahlzeiten in irgend einem solchen Raume einnehmen, in welchem die Materialien gemischt oder wo Glas geschliffen, geschnitten oder polirt wird (§ 8).

5) In jeder Fabrik, in welcher durch Schleif- oder Polir-Arbeit am Rade oder durch irgend welche andere Processes Staub entwickelt und von den Arbeitern in einem gesundheitsschädlichen Maasse eingeathmet wird, und wo der inspicirende Gesundheitsbeamte findet, dass diese Einathmungen durch einen Fächer oder durch andere mechanische Hülfsmittel zum grossen Theile verhütet werden können, soll der Inhaber der Fabrik gehalten sein, solche Hülfsmittel — deren Construction von Zeit zu Zeit durch das Ministerium gutzuheissen ist — anzuschaffen und in Anwendung zu bringen (§ 9).

6) In der Regel sollen Personen über 16 Jahren nicht länger als 12 Stunden des Tages beschäftigt werden. In Fällen aber, wo Herkommen und eigenthümliche Erfordernisse einer Fabrikation es erfordern, dass bei gewissen Anlässen die Tagesbeschäftigung eine länger dauernde sei, sollen die Motive dazu einem der Staats-Minister vorgestellt werden und derselbe dann ermächtigt sein, wenn er sich von der Un-

gefährlichkeit solcher Arbeits-Verlängerung für die Gesundheit der betreffenden Arbeiter überzeugt hat, eine Order zu erlassen, durch welche er in diesem bestimmten Falle eines besonderen Industriezweiges gestattet, männliche Personen über 16 Jahre in einer nicht 15 Stunden des Tages übersteigenden Dauer zu beschäftigen. Dabei wird indess die Bedingung gestellt, dass dieselben

- a) in keinen anderen Stunden als zwischen 6 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends beschäftigt werden;
- b) dass mit der Verlängerung der Arbeitszeit um 3 Stunden auch eine Vermehrung der herkömmlichen Mahlzeit-Pausen um eine solche von  $\frac{1}{2}$  Stunde nach 5 Uhr Abends beobachtet werde;
- c) die verlängerte Arbeitsdauer darf nicht länger als höchstens 12 Tage innerhalb 4 Wochen andauern und im Ganzen während eines Jahres nicht mehr als 72 Tage (§ 11).

7) Personen unter 16 Jahren und Frauen sollen in der Regel nicht länger als 10 Stunden des Tages — und zwar in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, an Samstagen aber nicht länger als bis 2 Uhr Nachmittags — beschäftigt werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse einzelner Fabrikationszweige kann indess auch hier Einer der Staatsminister nach gehöriger Prüfung der Verhältnisse in Einzelfällen gestatten, dass die Beschäftigungszeit für Kinder und Frauen in die Zeit zwischen 7 resp. 8 Uhr Morgens und 7 resp. 8 Uhr Abends falle. Ueber die Ertheilung solcher Erlaubniss ist von dem inspicirenden Beamten eine Bekanntmachung zu entwerfen, in welcher die festgesetzten Beschäftigungsstunden für Kinder und Frauen ausdrücklich bezeichnet sind, — und ist diese von dem Beamten sowohl wie von dem Fabrik-Inhaber zu unterzeichnende Bekanntmachung an einem

in die Augen fallenden Orte in der Fabrik anzuschlagen (§ 12). —

8) In Buchdruckereien dürfen männliche Arbeiter von mehr als 16 Jahren 15 Stunden des Tages beschäftigt werden, jedoch nur in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr Abends. Durch besondere Erlaubniss eines der Staatsminister darf diese letztere Zeit aus Zweckmässigkeits-Rücksichten in einzelnen Fällen verlegt werden auf die Stunden von 7 Uhr früh bis 10 Uhr Abends oder von 8 Uhr früh bis 11 Uhr Abends. Bei dieser 15stündigen Arbeit muss aber immer eine Supplementar-Mahlzeits-Pause von  $\frac{1}{2}$  Stunde nach 6 Uhr Abends bewilligt werden; — ausserdem darf die 15stündige Arbeitszeit nur andertägig abwechselnd stattfinden; — und in jeder Woche, während deren diese andertägige 15stündige Arbeitsdauer durchgeführt wird, muss dem Arbeiter entweder ein ganzer oder zwei halbe Feiertage bewilligt werden. — Männliche Arbeiter über 16 Jahre dürfen um die andere Woche nächtlich beschäftigt werden, in der Zeit von 1 Uhr Morgens am Montage bis um 11 Uhr Abends am folgenden Samstag, — aber unter der Bedingung, dass sie

- a) nie länger auf einmal als  $11\frac{1}{2}$  Stunden beschäftigt werden, mit Mahlzeit-Pausen im Gesamtbe-  
trage von nicht weniger als  $1\frac{1}{2}$  Stunden;
- b) dass eine Zwischenzeit von 12 Stunden zwischen  
jeder Beschäftigungszeit liege; und
- c) die Gesamtzahl der Arbeitsstunden in einer Woche  
nie 60 übersteige (§ 13). —

9) In Buchbindereien dürfen Arbeiter im Alter von mindestens 14 Jahren beider Geschlechter bis zu 14 Stunden des Tages beschäftigt werden, doch nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, wenn nicht eine Verlegung dieser Stunden auf 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 resp. 10 Uhr Abends durch specielle Er-

laubbiss des Ministers genehmigt worden ist. Auch diesen muss die Mahlzeit-Pause von  $\frac{1}{2}$  Stunde um 6 Uhr Abends bewilligt werden. Sind die betreffenden Arbeiter unter 16 Jahre alt, so darf die 14stündige Arbeitsdauer nur dreimal im Monate vorkommen; im Alter über 16 Jahre nur 96mal im Jahre, und nie öfter hintereinander als fünfmal in einer Woche (§ 14).

10) Bei Hochöfen, Eisenhämmern, Papiermühlen, bei allen mit Wasserkraft arbeitenden Fabriken und bei allen solchen Geschäftsbetrieben, hinsichtlich deren ein Mitglied des Staatsministeriums sich überzeugt erklärt, dass die Natur derselben es nöthig mache, die Arbeit während der Nacht nicht ganz zu unterbrechen, wird es gestattet, männliche junge Arbeiter die Nacht hindurch zu beschäftigen unter Gewährung derselben Ruhepausen wie solche am Tage gewährt werden, und mit dem Vorbehalte, dass kein in der Nacht beschäftigter jugendlicher (unter 18 Jahre alter) Arbeiter am Tage vorher oder nachher beschäftigt werde, und dass die nächtliche Verwendung sich nie auf mehr als sechs oder — bei Hochöfen und Papiermühlen — sieben Nächte innerhalb 14 Tagen erstrecke (§ 17).

11) In Glasfabriken darf die wöchentliche Arbeitszeit jugendlicher und männlicher Arbeiter nicht 60 Stunden in der Woche und nie 14 an einem einzelnen Tage überschreiten; dabei müssen die Zwischenzeiten zwischen je zwei Arbeits-Zeiträumen immer wenigstens diesen an Dauer gleich sein (§ 21). Das Gleiche gilt von jugendlichen Arbeitern in Papiermühlen (§ 22).

12) Allen jugendlichen Arbeitern müssen im Jahre acht halbe Feiertage ausser Weihnachten und Charfreitag gewährt werden, welche mit Erlaubniss des Ministers in vier ganze Feiertage umgewandelt werden können. Ebenso kann Letzterer gestatten, den gesetzlich

freien Samstag-Nachmittag auf einen anderen Wochentag zu verlegen (§ 25).

13) Von allen Verletzungen oder Unfällen irgend welcher Art, welche Fabrikarbeiter betreffen und eine 48-stündige Arbeits-Unterbrechung derselben zur Folge haben, muss dem angestellten Fabriks- oder Armen-Districts-Arzte Anzeige gemacht werden, widrigenfalls der Fabrik-Inhaber in eine Geld-Strafe verfällt (§ 19). —

Einen Nachtrag zu vorstehenden Gesetzen bringt die „Factory and Workshops Act“ 1870 <sup>1)</sup>, welche dieselben Grundsätze und theilweise dieselbe Breite evasiver Exceptionen anwendet auf Kattun- und sonstige Stoff-Druckereien, Bleichereien und Färbereien, sowie auf Garn- und Band-Fabriken und endlich auf die Bereitungsstätten conservirter Früchte und Fische. Eine specielle Berücksichtigung wird dabei den chemischen Bleichereien und Türkischroth-Färbereien zu Theil, bei welchen die Arbeitszeit unerwachsener Personen und der Frauen auf 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden festgesetzt und nächtliche Beschäftigung für dieselben gänzlich ausgeschlossen wird.

Es spricht aus diesen Gesetzen die grosse Schwierigkeit recht lebhaft heraus, einen Compromiss zu finden zwischen dem nationalökonomischen Verlangen eines möglichst freien, alle concurrirenden Vortheile wahrnehmenden Industrie-Betriebes einerseits — wie er für England von so besonders cardinaler Bedeutung ist — und den Anforderungen einer humanen Arbeiter-Hygiene anderseits. Leichter schon war die Aufgabe zu lösen betreffs der Handwerkstätten, über deren sanitarische Beaufsichtigung die im Jahre 1867 erlassenen „Workshop Regulation Act“ <sup>2)</sup> folgende Bestimmungen trifft:

<sup>1)</sup> 33 & 34 Vict. c. 62.

<sup>2)</sup> 30 & 31 Vict. c. 146.



1) Kein Kind unter 8 Jahren darf mit irgend welchem Handwerke beschäftigt werden.

2) Kein Kind (d. h. unter 13 Jahren) darf an einem und demselben Tage länger als  $6\frac{1}{2}$  Stunden mit einem Handwerke beschäftigt werden, und diese Beschäftigung muss immer in die Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 3 Uhr Abends fallen.

3) Kein Unerwachsener (d. h. unter 18 Jahren) und keine Frau soll mit irgend welchem Handwerke länger als 12 Stunden — einschliesslich  $1\frac{1}{2}$  Stunden für Erholung und Mahlzeiten — während eines 24stündigen Zeitraumes beschäftigt werden, und diese Beschäftigung soll immer in die Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends fallen.

4) Weder Kinder, noch Unerwachsene, noch Frauen dürfen an Sonntagen oder nach 2 Uhr Nachmittags an Samstagen mit irgend welchem Handwerke beschäftigt werden. Ausgenommen sind hiervon nur solche Fälle, wo nicht mehr als fünf Personen in derselben Werkstätte beschäftigt sind und wo diese Beschäftigung mit dem unmittelbaren Detail-Verkaufe verbunden ist oder in Reparatur derselben Gegenstände besteht, welche im Detail daselbst verkauft werden.

5) Kein Kind unter 11 Jahren darf mit Schleifen metallischer Gegenstände oder mit Barchent-Schneiden beschäftigt werden (§ 6).

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen wird der Arbeitgeber mit Geldbusse bis zu 3 L. St. und der Vater oder Vormund des betreffenden Kindes, wenn die Zuwiderhandlung mit seiner Zustimmung geschehen war, mit einer Geldbusse bis zu 20 Sh. bestraft (§ 7). —

In Werkstätten, wo durch Schleifen, Glasiren oder Poliren ein beim Einathmen schädlicher Staub

entwickelt wird, wird die Anschaffung aller derjenigen Fächer- oder anderer Apparate anbefohlen, welche nach ministerieller Instruction zur Verhütung dieses Einathmens am geeignetsten sind (§ 8). —

Zum Eintritte in eine Werkstätte und zur unmittelbaren Untersuchung darüber, ob vorstehende Bestimmungen genau ausgeführt werden, muss der ärztliche oder policeiliche Gesundheitsbeamte sich jedesmal durch eine Order des Friedensrichters besonders ermächtigen lassen, welche der Letztere dann zu ertheilen hat, wenn es ihm durch eine Anzeige des betreffenden Beamten wahrscheinlich gemacht ist, dass eine Contravention gegen das Gesetz in der betreffenden Werkstätte stattfindet. Von dieser Order muss dann während der ersten 48 Stunden Gebrauch gemacht werden (§ 9). —

Ausnahmen von obigen Bestimmungen über die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen in Handwerkstätten können nur durch specielle ministerielle Verfügung aus Rücksicht auf besondere Erfordernisse einzelner Handwerks-Betriebe gewährt werden, wobei dann aber immer die gleichen Vorbehalte beigefügt werden müssen, wie sie die „Factory Act“ für solche Fälle vorschreibt. —

Obgleich der chronologischen Ordnung vorgreifend, reihen wir hier passend das jüngste, derselben Kategorie zugehörige Gesetz an — die „Coal Mines' Regulation Act, “1872<sup>1)</sup>. Dieselbe findet ihre Anwendung nicht bloß auf Kohlen-Bergwerke, sondern auch auf die unterirdische Gewinnung von Eisenerzen, Schiefer und feuerfestem Thone. Es sollen in diesen Bergwerken

1) keine Knaben unter 10 Jahren und keine weiblichen Personen irgend welchen Alters,

<sup>1)</sup> 35 & 36 Vict. c. 76.

2) keine Knaben zwischen 10 und 12 Jahren beschäftigt werden, — ausser wenn für ein bestimmtes einzelnes Bergwerk aus Rücksicht auf die geringe Breite der Adergänge eine Verwendung solcher Knaben durch besondere ministerielle Verfügung für nothwendig erklärt worden ist. In diesen Ausnahmefällen aber dürfen die Knaben

- a) nie länger als 6 Tage in der Woche,
- b) nicht länger als 6 Stunden des Tages beschäftigt werden, wenn sie mehr als 3 Tage in der Woche arbeiten;
- c) in keinem Falle darf die Tagesarbeit länger als 10 Stunden währen.

3) Knaben zwischen 12 und 16 Jahren dürfen mit unterirdischer Arbeit nie mehr als höchstens 54 Stunden in einer Woche und nie mehr als 10 Stunden an einem Tage beschäftigt werden (§§ 4—6). —

Betreffs der Arbeiter über der Erde gelten folgende Bestimmungen:

1) Kein Kind unter 10 Jahren darf dabei beschäftigt werden.

2) Für die Beschäftigung aller Kinder (d. h. Personen unter 13 Jahren) gelten dieselben Restrictionen wie oben sub 2) a, b und c.

3) Für alle weiblichen Arbeiterinnen und für alle männlichen unter 18 Jahren gelten dieselben Restrictionen wie oben sub 3).

4) Männliche Personen unter 18 Jahren und Frauen überhaupt dürfen niemals in den Stunden zwischen 1 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, ebenso wenig an Sonntagen oder nach 2 Uhr Nachmittags an Sonnabenden beschäftigt werden.

5) Arbeitspausen für die Mahlzeiten sollen allen weiblichen Personen überhaupt und allen männlichen unter 18 Jahren in der Ausdehnung gewährt werden, dass auf

jede Arbeitsperiode über 5 Stunden wenigstens  $\frac{1}{2}$  Stunde, und auf jede Arbeitsperiode über 8 Stunden wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Stunden Mahlzeits-Rast kommen (§ 12). —

Um die zuverlässige Ausführung dieses Gesetzes controliren zu können, werden die Eigenthümer oder Dirigenten aller betreffenden Bergwerke zu genauer Führung eines Registers verpflichtet, in welchem Namen, Alter, Wohnung und jeweilige tägliche Beschäftigungszeit aller Arbeiter nach den vom Gesetze berücksichtigten Geschlechts- und Alters-Kategorien und je nach ihrer unter- oder oberirdischen Beschäftigungsweise regelmässig eingetragen und welches zu jederzeitiger Einsichtnahme des inspicirenden Policeibeamten offen gehalten werden muss (§ 13)<sup>1)</sup>.

Ausser den Fabrikgesetzen erschienen im Laufe der 60er Jahre noch mehrere Sanitäts-Gesetze von materiellem Inhalte, welche wir hier voranstellen, bevor wir die

<sup>1)</sup> Anerkennenswerth ist in dieser Gruppe von Fabrikgesetzen die Fürsorge für das weibliche Geschlecht, für deren Nothwendigkeit neben manchem Andern — z. B. der Zunahme der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit — auch die neueren statistischen Nachweise einer viel grösseren Erkrankbarkeit des Weibes unter den Einflüssen übermässiger Beschäftigung einen prägnanten Beleg liefern. In dieser Hinsicht dürfte die englische Fabrik-Gesetzgebung der preussischen resp. deutschen als Vorbild dienen, da bei uns bis heute keine andere Beschränkung der weiblichen Lohnarbeit besteht, als das Verbot der unterirdischen Arbeit in Bergwerken (Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865). Was dagegen die absolute Altersgrenze und die Bemessung der Beschäftigungszeit für Kinder und halberwachsene Personen betrifft, so hat die preussische Gesetzgebung sich darin weniger fügsam gegen die Ansprüche der Industrie bewiesen als die englische, und sind die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 (§ 128 u. folg.) — soweit sie nicht an unklarer Ausdrucksweise leiden — jedenfalls sanitärlich unanfechtbarer als viele der obigen englischen Gesetzes-Clauseln.

um dieselbe Zeit beginnenden Vorbereitungen zur sanitärischen Organisations-Reform in den Jahren 1871 und 1872 in's Auge fassen.

Es verdienen unter jenen Gesetzen vor Allen Diejenigen zur Regelung des Impfwesens näherer Erwähnung, und zwar vorerst die „Vaccination Act“ 1867 <sup>1)</sup>, durch welche die bis dahin sehr ungleichen und zersplitterten Impf-Bestimmungen zum erstenmale consolidirt wurden. Der Impfwang wurde zum allgemeinen Grundsatz erhoben und die Eltern bei Androhung von Geldbussen für die Impfung ihrer Kinder (— innerhalb 3 Monate nach deren Geburt! —) verantwortlich gemacht. Die Ausführungs- und Control-Geschäfte, die Bildung der Impf-Districte, die Bestreitung der Kosten etc. wurden der Armenverwaltung überlassen.

Eine wesentliche Vervollständigung erfuhr diese Impfordnung durch die zweite „Vaccination Act“ 1871 <sup>2)</sup>, welche jeder Armendistrict-Behörde ausser der Anstellung von Impfähzten — „Public Vaccinators“ — diejenige eines oder mehrerer besoldeter Impf-Inspectoren — „Vaccination Officers“ — anbefohlen wird behufs Führung der Listen und verantwortlicher Controle über die wirksame Ausführung des Gesetzes. Dieser — nicht ärztliche — Impf-Inspector steht einerseits mit der örtlichen Civilstandsbehörde, anderseits mit der centralen Ministerialbehörde für das Armenwesen in directer Beziehung und empfängt von Letzterer unmittelbar seine Instruktionen <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> 30 & 31. Vict. c. 84.

<sup>2)</sup> 34 & 35 Vict. c. 98.

<sup>3)</sup> Es liegt in dieser Anstellung eines besonderen policeilichen Impf-Beamten zur Seite des Impf-Arztes eine grosse Erleichterung für Letztern, — ganz abgesehen von der Abnahme der Listen-Führung etc., — da die Besiegung der auch in England noch sehr leb-

Der Schutz gegen syphilitische Infectionskrankheiten wurde Gegenstand mehrerer Gesetze, welche jedoch nur auf Garnison- und Hafen-Plätze Anwendung finden und deren Ausführung unter die Obhut des Kriegsministeriums und der Admiralität gestellt sind. Es ist dies die „Contagions Diseases Act“ 1866 <sup>1)</sup> nebst zwei Ergänzungs-Gesetzen von 1868 <sup>2)</sup> und 1869 <sup>3)</sup>. Zunächst wird darin dem Friedensrichter jedes solchen Platzes die Befugniss ertheilt, auf die eidliche Aussage eines „Superintendent of Police“ hin unter vorgängiger Beobachtung bestimmter Formalitäten die Verfügung periodischer ärztlicher Untersuchungen über verdächtige weibliche Individuen auszusprechen, — und zwar für die Dauer von höchstens 1 Jahre. Ort und Ziele dieser Untersuchungen werden für jede Stadt durch ein entweder von der Admiralität oder vom Kriegsministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt und von derselben Behörde der Untersuchungsarzt ernannt. Beim Befunde einer ansteckenden Krankheit wird die Untersuchte sofort einer öffentlichen Krankenanstalt überwiesen, — nöthigenfalls unter

haften Widerstände gegen die Ausführung des Impfwanges fortan nicht mehr dem ausführenden Arzte als eine gerade bei dessen sonstiger Stellung sehr odliöse und lästige Aufgabe zufällt. — Bemerkenswerth und wieder charakteristisch für den sporadischen Entwicklungsgang der englischen Gesetzgebung ist auch hier die Absonderung des Vaccinationswesens von der allgemeinen Sanitäts-Organisation. Weder die Orts-Gesundheitsbehörde als solche noch speciell der „Medical Officer of Health“ als solcher hat mit der Impffrage irgend etwas zu schaffen; — in den allgemeinen Gesetzen zur Verhütung ansteckender Krankheiten etc. geschieht ihrer keine Erwähnung, — und die ganze Angelegenheit ist ausschliesslich dem Ressort der localen und centralen Armen-Verwaltung zugetheilt.

<sup>1)</sup> 29 Vict. c. 35.

<sup>2)</sup> 31 & 32 Vict. c. 80.

<sup>3)</sup> 32 & 33 Vict. c. 96.

Anwendung policeilicher Gewalt, zu deren Autorisirung die blosse ärztliche Erklärung hinreichend ist, — ebenso wie auch die Detention bis zu völliger Heilung erforderlichenfalls zwangsweise geschehen soll. Widersetzlichkeiten gegen das Gesetz werden mit Gefängnisstrafe — im Wiederholungsfalle bis zu 3 Monaten — geahndet. Auch die wissentliche Beherbergung mit solchen ansteckenden Krankheiten behafteter Personen wird mit Gefängnisstrafe (bis zu 9 Monaten) belegt. —

Eine Schwierigkeit, welche seit der vervielfältigten Anlage von Schwemmkanälen unter der neuen Gesetzgebung seit 1848 immer brennender wurde und bis heute als ungelöstes Problem dasteht, — die hygieinisch passendste und zugleich für Agricultur-Zwecke möglichst ergiebige Verfügung über die Kanalflüssigkeit („Sewage“) fand von der Mitte der 60er Jahre an eine Reihe gesetzlicher Berücksichtigungen. Zunächst erschien im Jahre 1865 die „Sewage Utilization Act“<sup>1)</sup>, welche den „Sewer Authorities“, d. h. je nach der Ortsverfassung den Gemeinderäthen, „Local Boards of Health“, „Commissioners“ oder Kirchspiel-Vorständen im ganzen Reiche die Befugniss ertheilt zum Erwerbe von Land — auch auf dem Expropriirungswege — sowie zum Abschlusse von Verträgen mit Privaten oder Gesellschaften bis zur Dauer von 25 Jahren, um den Kanalflüssigkeiten eine geeignete Verwendung zu geben. Sie können zur Förderung desselben Zweckes Anlagen und Bauten irgend welcher Art unternehmen und sich mit „Sewer-Authorities“ benachbarter Districte zu gemeinsamen Anlagen verbinden. Die directe Hineinleitung des Kanalinhaltes in Flüsse soll möglichst vermieden werden.

Amendirt wurde dieses Gesetz durch den ersten Theil

---

<sup>1)</sup> 28 & 29 Vict. c. 45.

der „Sanitary Act 1866“<sup>1)</sup>, welcher die Bildung specieller „Drainage Districts“ anordnet und jeden Hauseigentümer in Stadt und Land verpflichtet, einen Abzugskanal aus seinem Hause nach dem nächsten Gemeinde-Kanale hinzuleiten, insofern ein solcher innerhalb 100 Fuss Entfernung vom Hause sich befinde, — andernfalls aber die Haus-Abwässer nach einer Senke hin abfließen zu lassen, deren Ort und Anlageweise von der Orts-Gesundheits-Behörde festgesetzt werden soll. Endlich wird jede Orts-Gesundheitsbehörde ermächtigt, „zur Beschaffung guten Trinkwassers jede ihr nothwendig erscheinende Anlage und gütliche oder zwangsweise Acquirirung vorzunehmen oder zu gleichem Zwecke Verträge mit Personen oder Gesellschaften abzuschliessen.“ Diese mit der „Sewage Utilization Act“ eingeleiteten Bestimmungen dehnten somit sehr wichtige bis dahin nur städtischen Behörden zugestandene Ermächtigungen zu sanitären Zwecken auf sämtliche Gemeindewesen des Landes aus, — und mit ihnen beginnt eigentlich für die ländlichen Bezirke erst die Möglichkeit zu durchgreifenden practischen Reformen.

Eine noch fernere Erweiterung fanden diese Ermächtigungen — wohl unter Anregung der erfolgreich begonnenen Berieselungs - Versuche — durch die „Sewage Utilization Act 1867“<sup>2)</sup>, welche den ländlichen sowohl wie städtischen Communal-Behörden gestattet, zum Zwecke der Kanalwasser-Verwerthung selbst ausserhalb des eigenen Districtes Land zu kaufen, event. zu expropriiren, oder auch nach Gutbefinden zu pachten, — sei es um dasselbe direct mit dem Kanalinhalte zu überrieseln oder um Sammel-Reservoirs, Desinfections-Anlagen u. s. w. darauf zu errichten. Zugleich wird die Verschmelzung meh-

<sup>1)</sup> 29 & 30 Vict. c. 90.

<sup>2)</sup> 30 & 31 Vict. c. 113.



rerer Districte zu einem grösseren und die Wahl einer gemeinsamen Behörde: „Joint Sewerage Board“ unter Genehmigung des Ministeriums an solchen Orten für zulässig erklärt, deren Verhältnisse eine bessere Förderung der Kanalwasser-Verwerthung durch diese Verschmelzung voraussehen lassen.

Damit die oft bedeutenden Geldmittel zu allen nöthigen Anlagen dieser Art leichter aufzubringen seien, wird das „für Anleihen zu öffentlichen Anlagen“ bestehende Amt ermächtigt, jeder Ortsbehörde den vom Ministerium genehmigten Kostenbetrag behufs solcher Anlagen vorzustrecken, ohne andere Sicherheitsnahme als diejenige der Rückzahlung aus den zuständigen Communalsteuern. —

Um zur „Sanitary Act“ von 1866 zurückzukehren, so amendirte dieselbe in ihrem zweiten Theile die „Nuisance Removal Acts“ und fügt den früheren Kategorien von „Nuisances“ (gesundheitsschädlichen Uebelständen) noch einige neue hinzu, — namentlich die Ueberfüllung von Wohnhäusern und Werkstätten, Unreinlichkeit oder mangelhafte Ventilation der Letzteren, die Belästigung durch Rauch, bes. aus Fabriken, Brauereien, Hütten- und Gaswerken u. s. f. Sie verleiht auch den „Nuisance Authorities“ die Befugniss, überall da auch in Privatwohnungen, wo ein approbirter Arzt es behufs Verhütung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten für rathsam erklärt, die Desinfection anzubefehlen und eventuell selbst zwangsweise zu desinfectiren, wenn der Eigenthümer sich weigert, die Desinfection selbst vorzunehmen, oder dies nur in unbefriedigender Weise thut. Die Uebelstandsbehörde darf in jedem Districte auf allgemeine Kosten eine öffentliche Desinfectionsanstalt einrichten zur kostenfreien Desinfection von Kleidern, Bettzeug u. s. w. — Zum Transporte contagiöser Kranken in Hospitäler darf sie eigene Wagen anschaffen und die jedes-

maligen Transportkosten gleichfalls aus dem Districtsfond decken. Die Benutzung allgemeiner Transport-Gefähre, Droschken, Omnibus od. dergl. durch gefährlich ansteckende Kranke ohne Mittheilung darüber an den Besitzer oder Kutscher des Gefähres wird für strafbar erklärt (§ 25).

Mit gefährlichen ansteckenden oder Infections-Krankheiten behaftete Personen, welche sich entweder unter mangelhafter Behausung und Verpflegung befinden oder die in einem von mehr als einer Familie bewohnten Zimmer liegen oder endlich sich an Bord eines Schiffes befinden, können auch wider ihren eigenen Willen auf Befehl des Friedensrichters dem Hospitale des betreffenden Districtes übergeben werden, wenn der Zustand von einem approbirten Arzte attestirt und seitens der Hospital-Direction kein Einwand gegen die Aufnahme erhoben wird (§ 26) <sup>1)</sup>.

Zur Unterbringung von Leichen darf die Uebelstands-Behörde an jedem Orte, wo sie solches für Bedürfniss erkennt, ein Local erwerben, — und wenn ein solches beschafft ist, so darf der Friedensrichter auf die gutachtliche Erklärung eines approbirten Arztes hin die Leiche jedes an einer Infectionskrankheit Verstorbenen, welche den Mitbewohnern des Hauses gesundheitsgefährlich zu werden droht, in das bezeichnete Local schaffen lassen und deren Beerdigung innerhalb einer bestimmten Frist anbefehlen resp. ausführen lassen, wenn die Angehörigen versäumen sollten dies in der angewiesenen Frist selbst zu thun (§ 27). Ausser diesem Districts-Leichenhause kann dieselbe Behörde auch die Herstellung eines davon

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche diese nach Inhalt und Form gleich correcte und klare Bestimmung mit der vagen Fassung des auf dieselbe Frage bezüglichen § 16 des preuss. Regulativs vom 8. Aug. 1835, welcher bis heute Gültigkeit besitzt.

ganz getrennten Locales für Leichen-Autopsien zum Gebrauche des „Coroner's“ oder anderer Behörden vornehmen (§ 28).

Alle Schiffe, welche sich in britischen Gewässern befinden, sollen der Autorität derjenigen Uebelstands-Behörde unterworfen sein, welche sich am nächsten bei dem Ankerplatze derselben befindet (§ 30), und ist die genannte Behörde befugt, alle auf Schiffen betroffene mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftete Personen ohne Weiteres in irgend ein von ihr zu wählendes Hospital zu schaffen (§ 29). —

Der dritte Theil der „Sanitary Act 1866“ behandelt noch verschiedene Details in Ergänzung früherer Gesetze, — über die Beaufsichtigung aller Miethwohnungen und Logirhäuser hinsichtlich der Bewohnerzahl, der Reinhaltung, der Benutzung von Kellerwohnungen, der Anlage von Water-Closets u. s. w. (§ 35), — dann über die Befugniß der Gemeinde-Gesundheitsbehörden, Krankenhäuser für ihre Einzel-Districte oder für mehrere vereinigte Districte gemeinschaftlich zu errichten (§ 37), — über die bei Strafe gebotene Isolirung aller gefährlich ansteckenden Kranken, die Desinfection der von solchen Kranken verlassenen Wohnungen (§ 39), — über die Berechtigung jeder Gemeinde-Begräbniss-Commission („Burial-Boards“), ihre Rechte, Pflichten und Eigenthum an den „Local Board of Health“ zu übertragen, wenn ein solcher an dem betreffenden Orte vorhanden ist (§ 44), — und die Beaufsichtigung der Stall-Reinigung in Städten und Dörfern (§ 53). Die wichtigste Bestimmung aber in diesem Gesetzes-Abschnitte ist diejenige des § 49, welcher Jedem der Staatsminister das Recht verleiht, in Fällen, wo über mangelnde Pflichterfüllung der Orts-Gesundheitsbehörde geklagt wird und wo die darauf von dem

Minister angestellte Untersuchung ergeben hat, dass nothwendige Anlagen zur Beschaffung guten Wassers oder zur Verbesserung der vorhandenen oder zur Construction neuer Abzugskanäle unterblieben sind, — die betreffende Behörde zur Ausführung solcher Anlagen aufzufordern und im Falle fortgesetzten Versäumnisses auf Kosten dieser Behörde direct ausführen zu lassen.

Die zweite Sanitary Act von 1868<sup>1)</sup> dehnte die Befugnisse, welche die „Public Health Act“ den Local Boards betreffs der Regelung aller Abfuhr von Haus-Unrath, der obligatorischen Einrichtung geruchloser Aborte und zweckmässiger Haus-Drainage ertheilt hatte, auf alle „Sewer Authorities“ — also auf jede Orts-Gesundheitsbehörde einschliesslich der Kirchspiel-Vorstände auf dem Lande aus. Zugleich wird darin ausgesprochen, dass anstatt der gemäss früheren Bestimmungen obligatorischen Einrichtung von Water-Closets in den unter der „Public Health Act“ erbauten Häusern fortan auch die Anlage guter Erd-Closets<sup>2)</sup> oder ähnlicher eine geruchlose

<sup>1)</sup> 31 & 32 Vict. c. 115.

<sup>2)</sup> Die nach Moulé's Systeme eingerichteten und in England namentlich auf dem Lande seit 6 Jahren sehr beliebt gewordenen Erd-Closets enthalten eine mechanische Vorrichtung, durch welche nach jedesmaligem Gebrauch des Closets etwa eine Schaufel voll gesiebter Erde aus einem von Zeit zu Zeit nachgefüllten Behälter nachfällt. Das sich bildende Gemenge ist auffallend geruchfrei und kann nach sechswöchentlicher Aufbewahrung von Neuem in derselben Weise wie frische Erde verwandt werden. Verf. sah sowohl in der Moulé'schen Fabrik wie in den »Charter House Schools« zu Godelming, wo die Erd-Closets seit 2 Jahren zu voller Zufriedenheit eingeführt waren, solche schon sechs mal gebrauchte und noch immer geruchfreie Erde, — ein Beweis von der ungemeynen, chemisch noch unerklärbaren Desinfectionskraft der Ackererde. Starker Lehm- und Eisenoxyd-Gehalt scheint diese merkwürdige Fähigkeit der Erdkrume zu erhöhen.

Fäcal-Beseitigung bewirkender Vorrichtungen zulässig sei und dass man auch in öffentlichen Gebäuden Erd-Closets anstatt Wasser-Closets anlegen dürfte.

Die „Sanitary Loans Act 1869“<sup>1)</sup> gab in Anknüpfung an den oben besprochenen § 49 der „Sanitary Act 1866“ dem öffentlichen Anleihe-Amte im Finanzministerium die Ermächtigung, auch alle solche Beträge vorzuschliessen, welche zur Ausführung der vom Minister direct angeordneten sanitarischen Bauten und Anlagen in Districten mit saumseligen oder renitenten Orts-Gesundheitsbehörden erforderlich seien, und diese Beträge dann auf dem Wege der Orts-Besteuerung wieder zu erheben. —

Endlich bringt die „Sanitary Act 1870“<sup>2)</sup> ausser mehreren administrativen Geschäftsgangs - Bestimmungen noch erleichternde Anordnungen für die sichere und prompte Unterbringung mangelhaft verpflegter oder für ihre Umgebung gefahrbringender Kranken in die hauptstädtischen Krankenhäuser, indem diese alle ohne Unterschied in den Wirkungsbereich jeder einzelnen Uebelstands-Behörde innerhalb der Metropole gehörig und mithin zu deren Verfügung stehend erklärt werden. —

Einen wesentlichen Zuwachs an eingreifender Wirksamkeit gewannen die Orts-Gesundheitsbehörden in mittleren und grösseren Städten durch die sanitarische Weiterentwicklung der Arbeiter-Wohnungs-Gesetze, deren philanthropische Anfänge in das Jahr 1851 zurückreichen. Es wurde damals unter dem Drange des zunehmenden Wohnungs-Elendes besonders in den industriellen Städten ein Gesetz unter dem Titel: „The Labouring Classes Lodging Houses Act, 14 & 15 Vict. c. 34“ erlassen, welches alle Gemeindebehörden in Orten über 10,000 Einwohner ermächtigte, auf vorhandenem Gemeinde-Eigen-

<sup>1)</sup> 32 & 33 Vict. c. 100.

<sup>2)</sup> 33 & 34 Vict. c. 53.

thum oder auf Grundstücken die zu solchem Zwecke durch die Gemeinde käuflich erworben würden, Gebäude zu errichten und zu gesunden Wohnungen für die arbeitenden Klassen einzurichten, event. mit Möbeln zu versehen u. s. w. Auch vorhandene Gebäude dürfen zu diesem Zwecke angekauft werden. Diese mit Wasser- und Gas-Leitung zu versehende Wohnungen sollen gegen mässige, durch die Ortsbehörde von Zeit zu Zeit festzustellende Miethpreise an Arbeiter und deren Familien zur Benutzung überlassen werden. Das Recht zu dieser Benutzung soll erlöschen, wenn der Miether eine Armen-Unterstützung bezieht, — es sei denn, dass dies in Folge eines Unglücksfalles oder einer vorübergehenden Krankheit geschehe. Die Beobachtung der Reinlichkeit und Ordnung in diesen Wohnungen unterliegt der Controle der Ortsbehörden, deren Beamte auch darüber zu wachen haben, dass von allen über 8 Jahre alten Bewohnern nach Geschlechtern getrennte Schlafräume benutzt werden.

Erweitert wurde die Ausführung dieser humanen Idee durch ein Zusatz-Gesetz von 1866 <sup>1)</sup>, welches die „Staats-Commission für Anleihen zu öffentlichen Anlagen“ ermächtigt, aus ihren Fonds die nöthigen Geldmittel zur Errichtung solcher Arbeiter-Wohnungen den betreffenden Communen vorzustrecken, und zwar zum Zinsfusse von 4 % und unter Sicherung einer Rückzahlung binnen spätestens 40 Jahren aus den Ortssteuer-Erträgen. Zugleich wird auch den Ortsbehörden die Ermächtigung ertheilt, zu den Zwecken des vorstehenden Gesetzes Erwerbungen nöthigenfalls mittels Expropriation vorzunehmen <sup>2)</sup>. —

Von grösserer sanitarischer Tragweite ist die „Arti-

<sup>1)</sup> The Labouring Classes Dwelling Houses Act 1866, 29 Vict. c. 28.

<sup>2)</sup> Für die zweckmässige und gesunde Einrichtung dieser Arbeiter-Wohnungen wird in einer Minist.-Verfügung vom 14. Febr.

zans' and Labourers' Dwellings Act 1868<sup>1)</sup> (Handwerker- und Arbeiter-Wohnungs-Gesetz), welche auf sämtliche Städte von mehr als 10,000 Einwohnern im ganzen vereinigten Königreiche ihre Anwendung findet<sup>2)</sup>, ohne dass dazu — wie zu den beiden vorhergehenden Gesetzen — ein Adoptionsbeschluss der Orts-Repräsentation vorherzugehen braucht. Es wird darin zunächst die Anstellung eines besoldeten ärztlichen Beamten — „Officer of Health“ — durch die Ortsbehörde vorgeschrieben, im Falle eine solche nicht bereits vor Erlass des Gesetzes stattgefunden haben sollte (§ 2). Dieser ärztliche Gesundheitsbeamte soll, wenn er von dem gesundheitsgefährlichen, zur menschlichen Wohnung ungeeigneten Zustande irgend welcher Gebäulichkeiten Kenntniss erhalten, an die Ortsbehörde darüber berichten, welche sich dann weiterhin von einem städtischen Bauaufseher oder Ingenieur über die Ursachen des Uebelstandes und die Mittel zur Abhülfe ein Gutachten erstatten lässt, — besonders darüber, ob dem Uebel durch bauliche Umänderungen und Reparaturen oder nur durch theilweise oder gänzliche Demolirung der betreffen-

1867 eine specielle Instruction ertheilt, welche die Anlage von Water-Closets, Sorge für Licht und Ventilation, für Abzugkanäle etc. berücksichtigt und in Betreff der Raumverhältnisse vorschreibt, dass jede Wohnung aus mindestens zwei und höchstens fünf Zimmern bestehe, — diesen aber eine solche Geräumigkeit gegeben werden solle, dass eine Wohnung von zwei Zimmern insgesamt 1810 bis 2000 engl. Kubikfuss, eine solche von fünf Räumen insgesamt 3700 bis 4400 engl. Kubikf. enthalte. —

<sup>1)</sup> 31 & 32 Vict. c. 130.

<sup>2)</sup> Während alle früheren Sanitätsgesetze einschliesslich der »Public Health Act«, der »Nuis. Remov. Acts« und der »Local Governm. Act« nur für England und Wales Gültigkeit hatten, wurden viele der seit 1865 erlassenen Gesetze — beginnend mit der »Sewage Utiliz. Act« — auch auf Schottland und Irland ausgedehnt, welche im Uebrigen ihre eigenthümlichen Sanitäts-Gesetzgebungen haben. —

den Gebäude resp. Gebäudetheile abzuhelpfen sei (§ 3). Auf schriftliche Beschwerde von vier oder mehr Haushalt-Besitzern über den gesundheitsgefährlichen Zustand irgend welcher in ihrer Nachbarschaft befindlichen Gebäude soll der ärztliche Beamte sofort Letztere besichtigen und darüber berichten. Wenn dann die Ortsbehörde während 3 Monaten nach Empfang solchen Berichtes die Einleitung gesetzlicher Massregeln ablehnt oder versäumt, so können die Beschwerdeführer sich um Abhülfe an die Centralbehörde wenden, welche nach Prüfung des Sachverhaltes die Ortsbehörde zu den gesetzlichen Schritten in bindender Weise anhalten kann (§ 4).

Nach Empfang der Gutachten von dem städtischen Bauaufseher oder Ingenieur muss nämlich die Ortsbehörde dem Eigenthümer des gesundheitswidrigen Gebäudes Abschrift davon ertheilen und seine etwaigen Gegengründe anhören, bevor sie dann ihre massgebende Entscheidung über Umfang, Art und Ausführungsweise der vorzunehmenden Abhülfe trifft. Gegen diese Entscheidung kann binnen Monatsfrist bei dem Grafschafts-Gerichte — „Courts of Quarter Sessions“ — Appell eingereicht und von diesem auf Antrag der einen oder der andern Partei die Entscheidung an das höchste Landesgericht — „Queen's Bench“ — überwiesen werden. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruht die Execution der verhängten Abhülfe-Massregeln (§ 56).

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes regeln den formellen Geschäftsgang, namentlich für die executorische Durchführung dieser Massregeln und für die etwaige Entschädigung des Eigenthümers mit umständlicher Genauigkeit, wie sie bei einem so scharf in den Privatbesitz einschneidenden Gesetze wohl angebracht ist. —

In demselben Jahre wurde einem lange empfundenen Bedürfnisse entsprochen durch schärfere Regulirung des



Gift-Verkaufes mittels der „Pharmacy Act 1868“<sup>1)</sup>. Das Feilbieten von Giften<sup>2)</sup> und die Führung der Titel als „chemist“, „druggist“ oder „pharmacist“ wird darin für die Folge nur geprüften Pharmaceuten zugestanden<sup>3)</sup> und nur unter den von der „Pharmaceutischen Gesellschaft“ mit ministerieller Genehmigung von Zeit zu Zeit zu erlassenden Regulativen, als welche zunächst folgende Bestimmungen in Wirksamkeit treten:

1) Alle Gifte dürfen sowohl im Grossen wie im Detail nur in solchen Behältern und Gefässen verkauft werden, welche den Namen des Stoffes, das Wort „Gift“ und den Namen des Verkäufers in deutlicher Signatur enthalten.

2) Der Verkauf darf nur an solche Personen stattfinden, welche dem Verkäufer entweder persönlich bekannt sind oder ihm durch einen ihm persönlich Bekannten zu-

<sup>1)</sup> 31 & 32 Vict. c. 121.

<sup>2)</sup> Als »Gifte« werden in der Anlage A zum Gesetze folgende Stoffe aufgeführt:

I.	II.
Arsenik und seine Präparate.	Oxalsäure.
Blausäure.	Chloroform.
Cyankalium und alle Cyan-Metallsalze.	Belladonna und ihre Präparate.
Strychnin und alle giftige vegetabilische Alkaloide und deren Salze.	Bittermandelöl, welches von seinem Blausäure-Gehalte nicht befreit worden.
Aconit und seine Präparate.	Opium und alle seine Präparate, sowie diejenigen von Mohnsamen.
Brechweinstein.	
Sublimat.	
Chandariden.	
Sadebaum und das davon bereitete Oel.	
Mutterkorn und seine Präparate.	

<sup>3)</sup> Ein Concessionswesen für Apotheker besteht in England nicht, und bleibt der Verkauf aller anderen als der vorstehenden Medicamente daher völlig freigegeben.

geführt werden, — und von jedem Verkaufe müssen in einem zu dem Zwecke geführten Buche Datum, Name und Wohnung des Käufers sowie event. der ihn einführenden Person, Name und Quantität des verkauften Artikels und der Zweck, zu welchem derselbe angeblich verwandt werden soll, eingetragen und mit der Unterschrift des Käufers resp. seines Einführers versehen werden.

Diese letzteren Vorschriften gelten nur für den Detail-Handverkauf, nicht für den regelmässigen Handel zwischen Grossisten und Laden-Verkäufern, und ebensowenig für die Dispensirung gifthaltiger Arzneien auf Verordnung qualificirter Aerzte. Doch sollen auch in letzterem Falle stets die betreffenden Ingredienzen nebst dem Namen des Abnehmers in ein dazu gehaltenes Buch eingetragen werden. —

In dieselbe Zeit mit der vorstehenden Gesetzes-Gruppe fällt eine vermehrte Aufmerksamkeit der englischen Behörden auf eine Bedürfnissfrage, von deren grosser hygienischer Bedeutung sich nur Diejenigen eine volle Anschauung bilden können, welche Gelegenheit hätten, von den Wohnungs- und Luft-Verhältnissen der Arbeiter-Viertel in englischen Industriestädten einen persönlichen Eindruck zu gewinnen: — die Beschaffung freier Spiel- und Turn-Plätze für die Jugend und schattiger, bepflanzter und trockener Promenaden und Erholungs-Plätze im Freien für Jedermann. Schon die „Public Health Act“ 1848 hatte die Bestimmung enthalten, dass das Orts-Gesundheitsamt mit Genehmigung des Generalamtes Grundstücke erwerben, unterhalten, anpflanzen und in geeigneter Weise verändern dürfe zum Zwecke der Benutzung als öffentliche Promenaden oder Erholungs-Plätze, oder auch, — im Falle solche Anlagen von irgend Jemanden anders hergestellt seien, — zu den Beschaffungs- und Unterhaltungskosten mit beitragen dürfe.

Die Erwerbung von Grundstücken zu solchem Zwecke war gleichwie alle Erwerbungen zu sanitarischen Anlagen unter der „Public Health Act“ nur auf gütlichem Wege — „by agreement“ — zulässig; durch die „Sanitary Act 1866“ aber wurde auch für diese Anlagen der zwangsweise Enteignungsweg geöffnet, ohne welchen die Beschaffung derselben in einer dem Bedürfnisse nur entfernt entsprechenden Ausdehnung unmöglich war.

Am meisten Gebrauch wurde von dieser erleichterten Befugniss in der Metropole gemacht, für deren östliche Bezirke allerdings auch das Bedürfniss vielleicht dringender fühlbar war, als in irgend einer andern Stadt Englands. In einem Berichte an das Parlament während der Session von 1865 (Nro. 461) findet man als Vorarbeit zu den in dieser Hinsicht beabsichtigten Verbesserungen eine Liste aller Gemeinde-Grundstücke und offenen Plätze innerhalb eines Rayons von 25 engl. Meilen rings um London mit genauer Angabe der Grössenverhältnisse aller dieser Terrains zu den Kirchspiel-Bezirken, innerhalb deren sie belegen sind.

Für solche Städte oder Ortschaften, welche die „Publ. Health Act“ nicht bei sich eingeführt hatten und auch nicht — wie z. B. London — durch besondere Local-Gesetze zu solchen Anlagen ermächtigt waren, wurde im J. 1858 durch ein besonderes Gesetz <sup>1)</sup> diese Ermächtigung hinsichtlich solcher Grundstücke gewährt, welche bereits Eigenthum der Gemeinde seien, — eine Neuerwerbung aber nur dann gestattet, wenn die Mittel dazu der Gemeinde durch eine Schenkung zur Verfügung gestellt werden. Schon im folgenden Jahre aber ging man weiter und

---

<sup>1)</sup> »Gesetz zur Erleichterung der Anlage von Grundstücken, welche nahe bei volkreichen Orten gelegen sind, zum Zwecke der Benutzung als Erholungsplätze für Erwachsene und als Spielplätze für Kinder.« 22 Vict. c. 27.

gewährte durch ein amendirendes Gesetz <sup>1)</sup> allen Ortschaften von mehr als 500 Seelen-Zahl das Recht, durch gütlichen Kauf oder mittels Enteignung Grundstücke zu erwerben und zweckmässig umzugestalten zur Anlage öffentlicher Erholungs-, Turn- und Spielplätze mit Wegen, Sitzbänken, Schutzdächern gegen Regen und anderen Einrichtungen ähnlicher Art. Doch soll eine Steuer zur Deckung der daraus entstehenden Kosten nicht eher erhoben werden dürfen, als bis wenigstens die Hälfte der veranschlagten Kosten auf dem Wege freiwilliger Subscription oder Schenkung aufgebracht worden ist. Auch ist zur Ausführung solcher Erwerbungen und Anlagen der Kirchspiel-Vorstand nur dann ermächtigt, wenn eine Versammlung der Steuerzahler mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen-Mehrheit die Genehmigung dazu ausgesprochen hat.

Einmal zu Erholungsplätzen bestimmte Gemeinde-Grundstücke müssen in gesundheitsmässiger Weise nivellirt und drainirt erhalten und dürfen nicht mehr zu anderen, sie verunreinigenden oder sonstwie störenden Zwecken verwandt werden, selbst wenn die Gemeindevertretung und die Steuerzahler dies wünschen sollten <sup>2)</sup>.

Eine fortdauernde Inschutznahme und Förderung dieser öffentlichen Anlagen bekundet sich weiterhin durch besondere Gesetzeserlasse zur Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Beschädigung derselben, sowie endlich durch das am 25. Mai 1871 erlassene „Gesetz zur Erleichterung der Schenkungen von Land für öffentliche Parke, Schulen und Museen“. 34 Vict. c. 13. Dasselbe hebt zu Gunsten der öffentlichen Erholungsplätze

<sup>1)</sup> 23 & 24 Vict. c. 30.

<sup>2)</sup> So wurde es z. B. der Municipalität von Southampton durch den »Court of Chancery« untersagt, auf einem derartigen Rasenplätze einen Viehmarkt abhalten zu lassen.

sowie der Schulen und Muscen gewisse Beschränkungen auf, welche durch eine unter Georg II. erlassene Verfügung (bekannt unter dem Namen des Mortmain-Statutes) betreffs aller Schenkungen und Vermächtnisse von Immobilien an Corporationen und Gesellschaften festgesetzt worden waren <sup>1)</sup>).

Die letzten hier noch anzuführenden Special-Gesetze sind die auf Beleuchtungs-Materialien bezüglichen, insofern dieselben auch das sanitarische Interesse berühren. Die „Gasworks' Clauses Act 1871“ <sup>2)</sup> ergänzte und reformirte in vielen Hinsichten das gleichnamige Gesetz von 1847, indem sie folgende hierher gehörige Bestimmungen traf:

1) Die Gas-Unternehmer dürfen an keinem Orte Gas bereiten oder ansammeln, bevor sie von allen Haus-Eigenthümern und Bewohnern im Umkreise von 300 Ellen Entfernung die ausdrückliche schriftliche Erlaubniss dazu erwirkt haben (§ 5).

2) Die Qualität des von den Unternehmern gelieferten Gases soll sowohl hinsichtlich der Leuchtkraft wie betreffs der Reinheit von jedem Schwefelwasserstoff-Gehalte in näher vorgeschriebener Weise geprüft werden, und zwar in der Regel durch einen von der Ortsbehörde eigens dazu angestellten „competenten und unparteiischen“ Gasprüfer (§ 29). Zur Schätzung der Leuchtkraft wird eine verbesserte Form des Bunsen'schen Photometers benutzt

---

<sup>1)</sup> Indess lässt auch diese Aufhebung noch die Einschränkung für testamentarische Vermächtnisse bestehen, dass zu öffentlichen Parkanlagen nicht mehr als 20 Acres, für ein öffentliches Museum nicht mehr als 2 Acres und für ein Schulhaus nicht mehr als 1 Acre testirt werden kann, und dass diese Testirung entweder von einer vollen und sachgemässen Begründung begleitet sei oder volle 12 Monate vor dem Tode des Testators stattgefunden habe.

<sup>2)</sup> 34 & 35 Vict. c. 41.

(bekannt unter dem Namen „Letheby's offener 60 Zoll-Photometer“), welche eine präzise Vergleichsmessung mit zwei Flammen von Wallrathkerzen (à  $\frac{1}{6}$  Pfd.) gewährt. Die Anwesenheit von Schwefelwasserstoff im Leuchtgase wird constatirt, indem man einen Streifen Fliesspapier mit einer starken Lösung von essigs. Bleioxyd (1 : 8) tränkt und in ein Glas hängt, durch welches man das Gas mindestens 3 Minuten lang hindurch streichen lässt; — bei der geringsten Spur von Schwefelwasserstoff-Gehalt färbt sich der Papierstreifen dunkel. —

Die „Petroleum Act 1871“<sup>1)</sup> gewährt gleichfalls den Ortsbehörden das Recht zur policeilichen Untersuchung des Petroleums an allen Verkaufsstellen, und darf dem dazu committirten Gemeindebeamten kein einziges Petroleum-haltiges Gefäss verheimlicht werden. Das gleiche Recht kann auf die Controle aller anderen gegenwärtig üblichen oder zukünftig etwa eingeführten Beleuchtungs-Materialien angewandt werden, sobald das Staats-Ministerium durch gemeinsamen Beschluss eine solche Anwendung gutheisst. Die Prüfung des Petroleum geschieht gemäss dem Gesetze in der Weise, dass ein mit dem Oele gefülltes Eisenblech-Gefäss in ein grösseres mit kaltem Wasser gefülltes Zinn-Gefäss hineingehängt und in Ersteres die Kugel eines empfindlichen Fahrenheit'schen Thermometers eingesenkt wird. Hat man alsdann das Wasser in dem äusseren Gefässe mittels einer Spiritusflamme langsam erhitzt, bis der Thermometer in dem inneren Gefässe etwa 90° Fahr. zeigt, so fahre man mit einer sehr kleinen Flamme rasch über die Petroleum-Oberfläche hin; — entsteht dabei kein bläuliches Flackern oder Aufflammen, so wiederhole man die Anlegung des Flämmchens jedesmal nach weiterem Steigen des Thermometers um

<sup>1)</sup> 34 & 35 Vict. c. 105.

2—3°. Hat man den Grad gefunden und notirt, bei welchem ein Aufflackern stattfindet, so wiederhole man denselben Versuch mit einer frischen Probe des Oeles und wieder anfangs kaltem Wasser, um das Resultat zuverlässiger und genauer zu machen.

Zum Privatgebrauche geeignet ist nur solches Petroleum, welches bei 100° F. noch nicht aufflackert; doch unterliegt auch solches den speciellen Bestimmungen des Gesetzes betreffs der bei Aufbewahrung, Transport etc. zu beobachtenden Vorsichts-Massregeln. —

Neben den ihrem wesentlichen Inhalte nach hier wiedergegebenen Gesetzeserlassen sehen wir gleichzeitig die practischen Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege durch eine Reihe amtlicher Veröffentlichungen von nicht legislatorischem Charakter bezeichnet, welche theils zur Instruction der mit dem Sanitätswesen betrauten Beamten, theils auch zur Information des grösseren sich dafür interessirenden Publicums bestimmt sind. Dieselben finden sich zum Theile in den jährlichen „Reports of the Medical Officer of the Privy Council“, zum Theile aber in besonderen Berichten der zu bestimmten Untersuchungs-Zwecken von der Regierung ernannten Commissionen niedergelegt. Einige dieser letzteren Manifeste, — namentlich die „Anleitungen zur planmässigen Anlage allgemeiner Abzugskanäle, Boden-Entwässerung und Wasser-Versorgung“, veröffentlicht vom „Loc. Gov. Office“ 1866, und die drei Berichte der im Jahre 1868 eingesetzten „Rivers Pollution Commission“ enthalten Beobachtungs-Resultate und Rathschläge von theilweise so allgemeinem Werthe, dass ein Auszug des wesentlichsten Inhaltes am Schlusse dieser Blätter zusammen mit einigen ähnlichen später erschienenen Darlegungen amtlichen Charakters angemessen erscheint.

### **Fünfter Abschnitt.**

## **Die Nothwendigkeit einer sanitarischen Reform und die Vorarbeiten dazu durch die „Royal Sanitary Commission“ 1869—70.**

Während durch eine reiche Aufeinanderfolge materieller Gesetzes-Erlasse und Instructionen der sanitarische Wirkungskreis der öffentlichen Behörden im Allgemeinen eine rasch fortschreitende Erweiterung erfuhr, war die Organisation dieser Behörden und die Frage der allgemeinen Anwendungs-Weise jener Gesetze noch unverändert in derjenigen Lage verblieben, welche durch die „Local Government Act“ 1858 geschaffen worden war. Die grossen Mängel dieser Organisation lagen sehr klar zu Tage und machten sich in einer immer fühlbarer werdenden Hemmung der practischen Verwerthung jener Gesetze geltend. Die Central-Autorität für öffentliche Gesundheits-Angelegenheiten vertheilte sich auf das Ministerium des Innern („Home Office“) für alle administrative Fragen sowie für die Ausführung der „Publ. Health Act“, der „Loc. Gov. Act“ und aller Baupolizei-Gesetze, — auf den Staatsrath („Privy Council“) für die Massregeln zur Krankheits-Verhütung einschliesslich des Impfwesens, — auf das Handelsministerium („Board of Trade“) für die sanitarische Ueberwachung der Industrie und für die Gas- und Wasserbeschaffungs-Anlagen, — endlich noch auf das Kriegs- und das Marine-Ministerium für den Schutz gegen gewisse ansteckende Krankheiten in Garnison- und Hafen-Städten. Von diesen verschiedenen Central-Stellen besass



eigentlich nur der Staatsrath eine competente Fach-Vertretung in seinem „Medical Departement“, an dessen Spitze seit 1858 der ebenso geistreiche wie thatkräftige John Simon stand; — das Ministerium des Innern entbehrte jedes fachgelehrten ihm zugeordneten Beirathes, jedes Berichterstatters über die Gesundheits-Zustände des Landes, deren administrative Berücksichtigung ihm doch als Pflicht zufiel; — ebensowenig war dies bei den übrigen in Betracht kommenden Ministerien der Fall, welche für ihre sanitarischen Obliegenheiten auf den Beirath solcher Inspectoren und Berichterstatter angewiesen waren, die sie eigens ad hoc ernannten. Diese Zersplitterung und mangelhafte Information der Central-Autorität machte ein systematisches Ineinandergreifen der öffentlichen Fürsorge unmöglich und lähmte den bewegenden Einfluss auf die Ortsbehörden; — es fehlte der einheitliche Antrieb von oben zur kräftigen Wahrnehmung der gesetzlich verliehenen Befugnisse, — der unumgänglich nothwendige Impuls zur Ueberwindung aller jener Widerstände, welche die „vis inertiae“, die Abneigung gegen jede höhere Selbstbesteuerung und gegen das Aufgeben der mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile und Gewohnheiten, — endlich auch der Widerstreit mancher persönlichen Sonderinteressen gerade der Orts-Beamten gegen die Durchführung sanitarischer Verbesserungen überall mehr oder weniger in den Weg legen; — es vermissten endlich die Ortsbehörden in vielen Fällen die sichere Anlehnung an eine mit wissenschaftlicher und administrativer voller Competenz ausgerüstete, mit Rath und That beistehende Centralstelle.

Noch mangelhafter aber war die Gestaltung der örtlichen Organe zur concreten Anwendung der sanitarischen Gesetze. Vor Allem tritt uns hier das Optionsprincip entgegen, welches die Einführung der wichtig-

sten und wirksamsten Gesetze — der „Public Health Act 1848“ und der „Local Government Act 1858“ nebst ihren „Amendment Acts“ von dem Majoritäts-Gutdünken der Steuerzahler jedes Ortes abhängen liess und sogar eine partielle Einführung beliebig herausgegriffener Stücke jener Gesetze gestattete. Dazu kam, dass viele unter den grösseren Städten ein oder mehrere Gesundheits-Gesetze eigener Art besassen, welche nur zum grösseren oder geringeren Theile mit der allgemeinen Gesetzgebung übereinstimmten, in anderen Punkten mit derselben sich in vollstem Widerspruche befanden. Die auf das gesammte Land Anwendung findenden „Nuisance Removal Acts“ legten die sanitarischen Functionen dort, wo kein „Board of Health“ bestand, in die Hände der Armen-Vorstände („Guardians“), während die „Sewage Utiliz. Acts“ und die „Sanitary Act 1866“ in denselben ländlichen Districten die Ausführung ihrer Bestimmungen den Kanal-Commissionen („Commissioners of Sewers“) oder — wo keine solche getrennt bestanden — den Kirchspiel-Vorständen („Vestries“) überwies. In Folge dessen waren die gewöhnlichen Pfarrgemeinden auf dem Lande überall mit zweierlei Orts-Gesundheits-Behörden behaftet: — die Armen-Vorstände besassen die Autorität, gegen gewisse Schädlichkeiten vorzugehen, — die Kirchspiel-Vorstände gegen andere, sowie zur Ausführung von Kanalisierungs- und Wasserversorgungs-Arbeiten <sup>1)</sup>. Aerztliche Gesundheitsbeamte fehlten in der grossen Mehrzahl aller ländlichen Districte; — die Kirchspiel-Vorstände hatten meist gar

<sup>1)</sup> Die Armen-Vorstände waren z. B. die Autoritäten für Schweineställe, der Kirchspiel-Vorstand für Aborte, — doch nicht ganz, denn während Letzterer verhüten musste, dass die Aborte zu Schädlichkeiten wurden, so war es Sache der Armen-Vorstände dieselben zu überwachen, wenn sie zu Schädlichkeiten geworden waren! —

keine Idee von den sanitarischen Pflichten, welche die Gesetzgebung ihnen auferlegt hatte, und erfüllten dieselben natürlich nur in brennenden Ausnahmefällen; — auch die Armen-Vorstände entfalteten eine sanitarische Thätigkeit nur gegen vereinzelte Schädlichkeiten und dann in unregelmässiger und ungentügender Weise. An solchen Orten, wo die eine oder die andere Behörde wirklich zu einiger Klarheit über die Bedeutung ihrer sanitarischen Pflichten gekommen war, musste die Confusion, welche aus dem Bestehen zweier verschiedener Arten sanitarischer Obrigkeit auf demselben Gebiets-Terrain und aus der Unbestimmtheit ihrer resp. gesetzlichen Obliegenheiten entsprang, alles wirksame Handeln fast unmöglich machen und zu einer Discreditirung der ganzen sanitarischen Wirksamkeit führen.

Endlich lag noch eine grosse Behinderung für die ganze Ortsverwaltung in dem Mangel an Coincidenz der Gebiets-Bezirke für ihre verschiedenen Wirksamkeits-Sphären. Friedensgerichtskreise, Armendistricte, Strassenbau-Bezirke und Gemeinde-Verbände waren im Allgemeinen ganz verschieden umgrenzt und bedurften daher eines viel schwerfälligeren und vielköpfigeren Verwaltungs-Mechanismus, dessen Complicirtheit nothwendig auch den Geschäftsgang der sanitarischen Amtsfunctionen vielfach erschwerten.

Aus allen diesen Gründen entstand unvermeidlich ein zunehmender Contrast — den wieder die Jahrestabellen der Lebensstatistik am deutlichsten beleuchteten — zwischen dem Zustande derjenigen Städte oder starkbevölkerten Landdistricte einerseits, welche die „Publ. Health Act“ und die „Loc. Gov. Act“ adoptirt hatten, — und dem überwiegenden Theile der ländlichen Districte anderseits, welche jene Gesetze nicht bei sich eingeführt hatten. Jene hatten mit Eifer und bestem sanitarischem Erfolge die

Anlage von Abzugs-Kanälen, Wasserleitungen und anderen Hilfsmitteln der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeführt; — diese fuhren fort, Wohnboden und Trinkwasser der Verunreinigung zu überlassen, Quellen der Luftverderbniss unbeachtet zu lassen und die Gesundheit der Wohnungen, Schulen u. s. w. der privaten Sorge oder Sorglosigkeit anheim zu geben. Wenn diese Inactivität wohl an manchen von der Natur begünstigten und weder von Uebervölkerung noch von industriellen Betrieben heimgesuchten Orten unschädlich bleiben mochte, so boten dagegen viele andere, weniger günstig situirte Bezirke — besonders solche in Fabrikgegenden — um so lauter redende Belege von den üblen Folgen der sanitaren Schutzlosigkeit dar. Hier constatirte man nicht blos keine Abnahme — wie in den sanitarisch ameliorirten Städten — sondern im Gegentheile eine zunehmende Höhe der Sterblichkeits-Ziffern, Herabsetzung der Arbeitskraft durch chronisches Siechthum, und — was durch die statistischen Beobachtungen mit überraschender Regelmässigkeit als coincidirend sich ergab — ein entsprechendes Sinken des sittlichen Niveau's der Bevölkerung. Sterblichkeitsziffern und Assisenlisten zeigten annähernd parallele Curven; zum sprechenden Beweise, dass Schmutz und sonnenlose Atmosphäre so gut auf das Seelenorgan wie auf den übrigen Organismus ihre deprimirenden Wirkungen übten.

In diese Zeit fällt neben anderen Vorbereitungs-Arbeiten zu den gewünschten Reformen zunächst (1868) die Ernennung einer wegen ihrer späteren Veröffentlichungen auch ausserhalb Englands viel genannten Commission zur Untersuchung der Flussverunreinigungen und der zur Abhülfe dagegen rathsamen Massregeln, — der sogen. „River Pollution Commission“, von deren drei in den Jahren 1870 und 1871 erstatteten Berichten wegen des allgemein



werthvollen darin enthaltenen Materiales ein gedrängter Auszug im Anhang zu diesen Blättern folgt.

Bald aber gewann das Verlangen nach einer gründlichen sanitarischen Reorganisation, welche die in den meisten Städten erzielten günstigen Resultate auf das ganze Reich ausdehnen sollte, so allgemeinen Ausdruck, dass die Regierung sich veranlasst sah, im April 1869 eine Commission niederzusetzen zur Untersuchung der gesammten öffentlichen Gesundheitspflege in England und Wales, zur Prüfung des Werthes und der Anwendungsweise der bestehenden sanitarischen Gesetze und zur Entwerfung geeigneter Verbesserungs-Vorschläge. Diese „Royal Sanitary Commission“, welche — anfangs unter dem Vorsitze von Lord Rob. Montagu, später von Sir Adderley — aus 21 Mitgliedern bestand, — darunter fünf hervorragenden Aerzten (Sir Watson, James Paget, Wertworth Acland, Rob. Christison und Will. Stokes), — erhielt die ausgedehntesten Rechte zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen jeder Art und zur Einsichtnahme in alle amtliche Listen, Berichte und Documente, welche ihr von Interesse für die Lösung ihrer Aufgabe erscheinen mochten. Indem sie von diesem Rechte den ausgedehntesten Gebrauch machte, trug dieselbe ein ausserordentlich reiches und werthvolles Material zusammen, in welchem sich die Erfahrungen und gutachtlichen Aeusserungen aller in sanitarischen Fragen erfahrenen Aerzte, Chemiker, Ingenieure, Verwaltungsbeamten und Rechtsgelehrten des Landes in einer eingehenden und erschöpfenden Weise begegnen. Die umfangreichen Berichte dieser Commission <sup>1)</sup> entrollen ein sehr anschauliches Bild aller der grossartigen Einzelresultate, welche die beharrliche Thätigkeit der öffentlichen Gesundheitsbehörden

<sup>1)</sup> »First Report of the Royal Sanitary Commission«, 1869.

»Second Report« etc., I. II. & III. Vol. 1871.

unter dem opferwilligen Entgegenkommen einsichtiger Gemeinde-Vertretungen in den meisten grösseren Städten des Landes seit den letzten 20 Jahren zu Wege gebracht und die allen continentalen Staaten als Muster zur Nachahmung vorleuchten dürfen; — sie decken aber zugleich mit schonungsloser Objectivität alle Schäden auf, welche für zahlreiche andere Gemeinwesen aus dem Mangel einer obligatorischen Durchführung rationeller Massregeln entstanden sind und weiter zu entstehen drohen. Die Resultate, zu welchen die Commission nach 18monatlichen Untersuchungen gelangte, verdienen eine um so ausführlichere Erwähnung an dieser Stelle, weil manche darin ausgesprochene Vorschläge in der nachfolgenden Gesetzgebung vorläufig nicht zur Geltung zu gelangen vermochten und daher als leitende Ideen für die zukünftige Entwicklung und Verbesserung der englischen Sanitäts-Organisation aufzufassen sind. In gedrängter Zusammenfassung sind die wesentlichen von der Commission aufgestellten Grundsätze folgende:

1) Eine möglichste Einfachheit und Gleichmässigkeit ist für die sanitarische Gesetzgebung herzustellen und daher alle von einander abweichende örtliche und allgemeine Statuten ausser Wirksamkeit zu setzen zu Gunsten eines neuen das ganze Reich umfassenden Statutes. Alle optionellen Einführungs-Bedingungen sind abzuschaffen. Die einzige berechnete Orts-Unterscheidung in der sanitarischen Gesetzgebung kann nur eine solche zwischen städtischen und ländlichen Bezirken sein, — welche beide Kategorien in gewissen Fragen verschiedene Anforderungen an die öffentliche Gesundheitspflege zu stellen haben. Kein Fleck Landes aber soll fernerhin ohne seine zuständige, einheitliche und vollkommen organisirte Gesundheitsbehörde sein.

2) Zu solchen Behörden werden in corporirten Städten

die Stadtverordneten („Town Council“), in anderen grösseren Gemeinwesen die bestehenden „Improvement Commissioners“ resp. die „Local Boards“, endlich auf dem Lande die Vorstände der Armendistricte als am meisten geeignet bezeichnet. In jedem Falle aber sollten die Mitglieder jeder Orts-Gesundheitsbehörde aus Wahlen hervorgehen und nach einem regelmässigen Turnus ausscheiden, — nach einem ähnlichen Modus wie der von der „Public Health Act“ und der „Local Gov. Act“ vorgeschriebene sei.

3) In Städten würden zweckmässig die Functionen der Strassenverwaltung ganz auf die Orts-Gesundheitsbehörde übergehen, auf dem Lande aber sollte Letztere wenigstens die Befugniss erhalten, in allen öffentlichen Strassen Abzugskanäle anzulegen oder irgend welche andere Anlagen oder Veränderungen vorzunehmen, welche zu sanitarischen Zwecken ihr nothwendig erschienen.

4) Es sei wünschenswerth, dass in jedem Districte die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Armenpflege und event. der Strassenanlagen in den Händen einer und derselben Behörde sei, — und dass demgemäss die Begrenzungen der Armenverwaltungs-Districte und der Strassenbau-Bezirke in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Unter den von der Orts-Gesundheitsbehörde zu ernennenden Beamten sollte sich überall mindestens ein ärztlicher Gesundheitsbeamter befinden, welchem zugleich alle Befugnisse eines Uebelstands-Inspectors sowie das Recht verliehen werden sollte, von jedem nichtärztlichen Inspector seines Districtes Berichte einzufordern und von jedem Berichte Abschrift zu erhalten, welchen ein solcher an die Ortsbehörde einreicht. Im Allgemeinen hält die Commission die 4000 Armen-Districtärzte Englands <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Rayon jedes Armendistrictarztes darf in England gesetzlich nicht über 15,000 Acres an Flächenausdehnung und nicht über 15,000 Seelen an Einwohnerzahl umfassen.

für die geeignetsten Männer zur Anstellung als Gesundheitsbeamte, da sie Alle wissenschaftlich qualificirte Aerzte, mit den ärmeren Klassen — auf deren sanitärische Bedürfnisse es am meisten ankomme — genau bekannt, und vermöge ihrer beständigen Beobachtung der herrschenden Krankheiten am besten Gelegenheit haben, auch die Quellen der letzteren zu erforschen und die geeignetsten Remedien vorzuschlagen. Aus letzterem Grunde würde eine principielle Ablösung des „Medical Officer of Health“ von der ärztlichen Praxis gar nicht im Interesse seiner amtlichen Wirksamkeit liegen. Nur in grösseren Städten möge die Sache sich anders gestalten, — aber auch hier sollte dann für eine regelmässige informatorische Beziehung der Armenärzte zu den ärztlichen Gesundheitsbeamten durch förmliche Regulative seitens der Ortsbehörde Sorge getragen werden.

Als Haupt-Obliegenheiten des „Medical Officer of Health“ neben solchen örtlichen Pflichten, welche die Ortsbehörde ihm anweisen möge, bezeichnet die Commission folgende:

- a) „Alle Vorkommnisse, welche mit erheblichen Veränderungen im Gesundheitszustande seines Districtes in Beziehung stehen, genau zu studiren und darüber sowohl an die Centralbehörde wie an seine eigene Localbehörde mit grösstmöglicher Beschleunigung zu berichten.“
- b) „Von den örtlichen Civilstands-Beamten, den Uebelstands-Inspectoren und anderen Personen Material zu sammeln, welches zusammen mit seinen eigenen Beobachtungen in allgemeinen Berichten über den Gesundheitszustand seines Districtes zu verwerthen ist, indem er zugleich seine Rathschläge betreffs der berichteten Dinge beifügt.“
- c) „Den Inspectoren der Centralbehörde auf ihren



Rundreisen alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen.“

- d) „Die Ursachen aller solchen Todesfälle entweder persönlich oder durch einen ärztlichen Vertreter zu constatiren, bei welchen dieselbe nicht anderweitig durch einen Arzt bescheinigt worden ist.“

Diejenigen ärztlichen Gesundheitsbeamten, welche sich bereit erklären, meteorologische Beobachtungen, Trinkwasser-Analysen oder andere auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Untersuchungen anzustellen, sollten — ebenso wie es für die Armee-Aerzte bereits geschieht — von der Centralbehörde mit meteorologischen Instrumenten und chemischen Apparaten versehen werden, und ihre Beobachtungs-Ergebnisse sollten sowohl zur Einsichtnahme für die Steuerzahler ihres Districtes offen liegen wie der Centralbehörde mitgetheilt werden.

Zur Sicherung grösserer Unabhängigkeit von persönlichen Rücksichten und Beeinflussungen sollten die ärztlichen Gesundheitsbeamten nicht anders absetzbar sein als mit Genehmigung der Centralbehörde.

6) Sowie auf dem Lande die sanitarische Orts-Verwaltung, wünscht die Commission auch die Central-Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege mit derjenigen des Armenwesens vereinigt und in die Hände eines besonderen Ministers gelegt zu sehen, auf welchen alle bisherigen sanitarischen Functionen des „Privy Council“, des „Home Office“ und des „Board of Trade“ sowie die gesammte Thätigkeit des „Poor Law Board“ übergehen würden. Diese Centralbehörde soll mit den Orts-Gesundheitsbehörden in beständiger und unmittelbarer Verbindung stehen.

Zu dem Vorschlage einer Vereinigung des Central-Gesundheitsamtes mit dem Central-Armenamte gelangte die Commission durch die Erwägung, dass Letzteres in

der innigsten Beziehung zu jedem Kirchspiele des Königreiches betreffs mancher Fragen stehe, welche aufs Innigste mit der Ausführung oder Vernachlässigung sanitärischer Massregeln zusammenhängen. Dasselbe habe einen Stab von Inspectoren zur Verfügung, welche mit den Zuständen jedes Districtes genau bekannt seien, und ein vollständiges thätiges Corps von Armenärzten, welche überall da, wo kein anderweitiger ärztlicher Gesundheitsbeamter ernannt sei, für die meisten Zwecke sanitärer Untersuchung und Aufklärung sehr verwerthbar seien. Endlich komme noch dazu, dass in den rein ländlichen Districten die Armenvorstände die einzige verwerthbare Ortsbehörde seien. So werde man „unwiderstehlich“ zu dem Schlusse gedrängt, dass die beiden ohnehin ihren innersten Aufgaben nach so nahe verwandten Verwaltungs-Zweige, — deren einer die Verhütung des menschlichen Leidens und Elendes, der andere die Linderung desselben zum Zwecke habe, — unter einer einzigen Centralbehörde zu vereinigen seien. Wenn diese Gründe hauptsächlich für die ländlichen Districte sich geltend machten und in den Städten sich ein theilweise verschiedener und viel weiterer Thätigkeitskreis für die Gesundheitsbehörde ergebe, so werde dies doch keine Trennung der Letzteren von derjenigen für die Landdistricte rechtfertigen, — und so geht denn der Vorschlag der Commission dahin, unter der Personal-Union eines Ministers zwei etwa unter besonderen Unterstaatssecretären stehende Unter-Departements zu vereinigen, welche einen gemeinsamen zahlreichen Stab von ärztlichen, technischen und administrativen Inspectoren besitzen, deren Wirksamkeit aber in der oben angegebenen Weise sich abtheilen solle <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In wie weit die obige Begründung des in der Errichtung des »Local Government Board« im Jahre 1871 verwirklichten Vor-

7) Eine Zwischen-Behörde zur Vermittlung der Beziehungen zwischen der Centralstelle und den Ortsbehörden wird für unzweckmässig erklärt, indem ein hinreichend zahlreicher Stab von Inspectoren alle nöthigen Informationen über örtliche Zustände mit grösster Sicherheit und Schnelligkeit vermitteln und andererseits die Anlage grösserer Werke im Interesse ausgedehnterer Landesbezirke durch gemeinsames Handeln der Ortsbehörden eventuell unter Bildung gemeinsamer „Boards ad hoc“ keinen Schwierigkeiten begegnen werde <sup>1)</sup>.

schlages der Commission eine richtige oder irrige gewesen sei, wird weiter unten bei Beleuchtung des gegenwärtigen Verwaltungs-Modus zur Sprache kommen.

<sup>1)</sup> Da die Frage der Zwischenbehörden ein besonderes Interesse für uns Deutsche bietet, die wir in eine vielstufige Beamten-Hierarchie bei allen öffentlichen Dienstzweigen tief eingewöhnt sind, und dieselbe Frage auch nothwendig bei der event. Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im deutschen Reiche eine offene sein wird, so möge hier nicht verschwiegen werden, dass unter den von der Commission vernommenen Sachverständigen sich nicht wenige Stimmen zu Gunsten der Einschlebung einer Grafschafts-Behörde zwischen Ministerium und Ortsbehörde aussprachen, — also für eine ähnliche Vermittlungs-Instanz, wie sie in Preussen etwa die Bezirks-Regierungen darstellen. Einer solchen Zwischenbehörde wollte z. B. Dr. Taylor die zwangsweise Ausführung derjenigen sanitarischen Anlagen und Verbesserungen übertragen, welche von der Ortsbehörde versäumt oder verweigert worden. Derselben sollten zu diesem Zwecke ein befähigter Arzt, ein erfahrener Ingenieur und ein bewährter Administrationsbeamter beigeordnet werden. Andere hoben die Ueberwachung der Wasserläufe betreffs ihrer Reinhaltung und ähnliche Zwecke von grösserem Gesichtskreise als geeignete Fürsorge-Objecte solcher »Intermediate Authorities« hervor. Die überwiegende Mehrzahl indess — und unter ihnen der vielerfahrene John Simon — sprachen sich gegen eine solche Schöpfung aus, welche die ganze ohnehin so complicirte Verwaltungs-Maschine noch mehr verwickeln würde, deren Geschäfte

8) Der vorgeschlagenen Centralbehörde werde passend auch die Civilstands-Registrierung einschliesslich des statistischen Central-Bureaus — „General Register Office“ — unterstellt, welches bis dahin nominell vom Minister des Innern abhing, in Wirklichkeit aber ziemlich unabhängig für sich arbeitete. Sehr bemerkenswerth sind unter den Erklärungen der von der Commission vernommenen Sachverständigen zunächst diejenige des „Superintendent of the Statistical Departement“, Dr. Farr <sup>1)</sup>, welcher beklagt, dass die Bescheinigung der Todesursachen bis jetzt den Aerzten nicht zur ausdrücklichen Pflicht gemacht sei und dass daher seine bestimmten Instructionen an die statistischen Unterbeamten, sich die jedesmalige Bescheinigung von der Hand eines approbirten Arztes zu verschaffen, bis dahin nur von unvollkommenem Erfolge gewesen seien. Am vollständigsten seien die Listen aus London, welche 93 % Krankheitsbescheinigungen von Aerzten, 5 % solcher von „Coroners“ (Todtenschau-Richtern) und 2 % unausgefüllt oder von unsicherer Autorschaft enthielten. In den übrigen 10 von den 11 statistischen General-Districten, in welche England eingetheilt ist <sup>2)</sup> (— London bildet einen solchen für sich allein —),

---

ebenso gut durch die Inspectoren der Centralbehörde gesehen könnten, und deren Zwischenschiebung die lebendigen, gegenseitig anregenden Beziehungen zwischen der einheitlich organisirten Ortsbehörde und der sie controlirenden und endgültig entscheidenden Centralbehörde würde abschwächen müssen (Analysis of Evidence, in II. Report of the Roy. Sanit. Commission, pag. 190 u. folg.).

<sup>1)</sup> Précis of Evidence before the Roy. Sanit. Commission, Quest. 4433 u. folg.

<sup>2)</sup> Diese 11 General-Districte für Statistik zerfallen in 640 Einzeldistricte (meist coincidirend mit Gruppen von Armendistricten) unter »Superintendent Registrars«, — meist Staats-Procuratoren oder Armenverwaltungs-Secretären, — welche wiederum 2202 Sub-

steht das Verhältniss im Allgemeinen ungünstiger, und fanden sich z. B. im Jahre 1867 unter 471,073 Todesfällen nicht weniger als 4630 ohne alle Angabe der Todesursachen überhaupt, eine grössere Anzahl aber von unzuverlässiger Hand verzeichnet. Dr. Farr erklärte es für nothwendig, dass in Zukunft jeder behandelnde Arzt zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Todesursache gesetzlich angehalten werde, — wobei er es dahin gestellt sein lässt, ob die Kosten dieser Verrichtung und der in vielen Fällen damit nothwendig verbundenen Leichenbesichtigung den Angehörigen resp. im Unvermögensfalle der Districts-Armenkasse aufzuerlegen oder ob dieselben aus staatlichen Mitteln zu bestreiten seien. In solchen Fällen, wo keine ärztliche Behandlung stattgefunden hatte oder wo der Arzt den Verstorbenen in der letzten Zeit nicht gesehen hatte, sollte nach Farr's Meinung ein eigens dazu angestellter „Registration Medical Officer“ zu der Leiche hinberufen werden, um so gut wie möglich aus deren Beschaffenheit und aus den Aussagen der Umgebung die Todesursache zu erschliessen. Zu solchen „Registrar-Aerzten“ würden am besten die ärztlichen Gesundheitsbeamten ernannt, welchen dann die Befugniss eingeräumt werden könnte, sich durch Einen der Armenärzte vertreten zu lassen. Der Registrar-Arzt solle dem Coroner Anzeige machen, wenn er irgend Etwas entdecke, was eine gerichtliche Untersuchung zu erheischen scheine; — es könnten auf diese Weise die kostspieligen und mühsamen Todtenschau-Vornahmen („Coroner's Inquests“) eine Beschränkung auf die vom Registrar-Arzte angezeigten Fälle

districte zu überwachen haben. Letztere umfassen im Ganzen 16,160 Kirchspiele und Kirchspiel-Sectionen (»Townships«). Jeder Subdistrict hat einen Registrar, welcher von der Armenverwaltung ernannt und meist ein Arzt ist.

erfahren, und würden Jene namentlich bei den bisher allgemein so behandelten Todesfällen in Gefängnissen, Irrenanstalten und Arbeitshäusern fast ganz erspart werden. In ähnlichem Sinne äussert sich <sup>1)</sup> der gleichfalls als Sachverständiger vernommene Dr. Rumsey (Verfasser mehrerer Schriften über Staatsarzneikunde), welcher als eine Quelle von Unzuverlässigkeit auch der ärztlichen Certificate den Umstand bezeichnet, dass einige Aerzte den frühesten Ausgangspunkt der zum Tode führenden Krankheit angeben, Andere dasjenige Krankheitsmoment, welches ihnen das grösste ärztliche Interesse darbot, — und endlich wieder Andere diejenige Symptomen-Gruppe, welche schliesslich unmittelbar zum Tode führte (— Rumsey selbst erklärt der letzteren Bescheinigungsweise den Vorzug zu geben —).

Von grossem Interesse sind auch die Aeusserungen Simon's und Farr's über die Einführung einer eigentlichen Krankheits-Statistik, — d. h. einer Registrierung auch derjenigen Erkrankungen, welche nicht zum Tode führen. „Der Minister des Gesundheits - Departements,“ sagt Simon <sup>2)</sup>, „sollte beständig im Besitze einer wissenschaftlich interpretirten Uebersicht über den Gesundheits- und Krankheitszustand im ganzen Lande sein. Wir bedürfen einer Verbesserung unseres Systemes der Todes-Statistik, aber wir bedürfen ausserdem einer wohl organisirten Krankheits-Statistik. Es sollten alle auf öffentliche Kosten behandelte Krankheitsfälle bekannt gemacht werden und wir sollten wissen, wie viele Fälle jeder Krankheit in solcher Weise zur Behandlung kommen. Ausserdem sollten alle zur Pflege und Behandlung von Kranken bestimmte

<sup>1)</sup> Précis of Evidence before the Roy. Sanit. Commiss., Quest. 4269 u. folgg.

<sup>2)</sup> Précis of Evidence before the Roy. Sanit. Commiss., Quest. 1830 u. folgg.

Anstalten genaue Berichte einsenden nach übereinstimmender Form und Eintheilung, was bis jetzt nicht geschieht. Es würde dadurch eine Uebersicht über die Verbreitungsweise der Krankheiten gewonnen und mancher Epidemie frühzeitig durch geeignete Massregeln entgegengetreten werden können, deren Existenz jetzt erst nachträglich durch die daraus resultirte höhere Mortalität dem statistischen Bureau sich bemerklich mache.“ Auch Dr. Farr hält solche statistische Krankheitsberichte, für höchst zweckmässig, nicht blos beim Ausbruche von Epidemien, sondern überhaupt zur fortlaufenden Beurtheilung des allgemeinen Krankheits-Charakters gerade bei den arbeitenden Klassen, deren sanitarische Ueberwachung am meisten noththue.

Derselbe macht auch darauf aufmerksam, dass es sich zur Gewinnung einer fortlaufenden prompten Uebersicht des allgemeinen Gesundheits-Zustandes empfehle, anstatt der bisherigen vierteljährlichen Veröffentlichung der das ganze Land betreffenden Todestabellen solche wöchentlich zu veranstalten, — wie dies für die Hauptstadt schon seit lange geschehe <sup>1)</sup>. —

<sup>1)</sup> Der Wochenbericht des »Registrar General«, welcher ausser der Hauptstadt die 13 grössten Städte des vereinigten Königreichs berücksichtigt, erscheint am 3. Tage nach Schluss jeder Woche und enthält in fünf Tabellen: 1) für alle 14 Städte die Geburten und Todesfälle (beide im Vergleiche mit 10jähr. Durchschnitte derselben Jahreswoche), sowie Temperatur-Schwankungen und Regenmenge; 2) für London die Todes-Ursachen, eingetheilt nach drei Schematen von progressiver Ausführlichkeit: einem ganz übersichtlichen fünfklassigen (»zymotische«, »constitutionelle«, »locale«, »Entwickelungs-Krankheiten« und »gewaltsame Todesarten«), einem genaueren von 26, und einem ganz specificirten von 111 Kategorien: — ferner eine Zusammenstellung der einzelnen »zymotischen« Erkrankungen (Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Typhus, Diarrhoe, Cholera) nach den 137 städt. Districten. — Der grosse Werth dieser regelmässigen Veröffentlichung, welche dem Publicum einen permanenten Barometer für den augenblicklichen Gesundheitszustand gewährt, springt zu sehr in die Augen, um den Ausdruck des Wunsches einer Nachahmung derselben in Deutschland unterdrücken zu können.

## Sechster Abschnitt.

### Die Errichtung des „Local Government Board“ 1871 und das sanitärische Reorganisations-Gesetz von 1872.

Die erste Massregel, durch welche wir eine theilweise Verwirklichung der im vorigen Abschnitte dargelegten Commissions-Vorschläge in's Leben treten sehen, ist die Errichtung eines neuen Ministeriums für Armenwesen, öffentliche Gesundheitspflege und Ortsverwaltung durch die „Local Government Board Act“ vom 14. Aug. 1871<sup>1)</sup>. Dieses Gesetz verfügt

1) die Aufhebung des bisherigen Central-Armenamtes („Poor Law Board“), dessen sämmtliche Obliegenheiten auf die neugeschaffene Behörde übergehen;

2) die Uebertragung aller derjenigen Rechte und Pflichten, welche bis dahin dem Ministerium des Innern und dem Staatsrathe durch die sanitärische und statistische Gesetzgebung oder durch die Ortsbesteuerungs-Gesetze zugetheilt waren, an das neue „Loc. Gov. Board“<sup>2)</sup>;

3) dieses letztere wird zusammengesetzt aus einem

---

<sup>1)</sup> Der ganze Titel des Gesetzes lautet: »An Act for constituting a Local Government Board, and vesting therein certain functions of the Secretary of State and Privy Council concerning the Public Health and Local Government, together with the powers and duties of the Poor Law Board.« 34 & 35 Vict. c. 70.

<sup>2)</sup> Eine Enthebung des Handelsministeriums von seinen sanitärischen Ueberwachungs-Functionen (s. oben S. 82) findet durch das Gesetz nicht Statt.



von der Königin auf unbestimmte Zeit zu ernennenden Präsidenten und aus den folgenden „ex officio Mitgliedern“: der Lord-Präsident des Staatsrathes, sämtliche Staatsminister, der Lord-Siegelbewahrer und der Lord-Schatz-Kanzler. Der Präsident darf zugleich Mitglied des Parlamentes sein, ebenso — auch gleichzeitig mit Ersterem — Einer seiner Secretäre. Ein besonderes Gehalt beziehen die „ex officio Mitglieder“ für diese neue Function nicht, wohl aber der Präsident und die von dem „Board“ zu ernennenden Secretäre, Hilfs-Secretäre, Inspectoren und sonstigen Beamten. Einer Genehmigung des Parlamentes unterliegt nur jede Anstellung eines Beamten zu einem vom Ministerium neu creirten Posten.

4) Alle Beamte und Hilfsarbeiter, die bis dahin für die Ausführung solcher Befugnisse und Pflichten angestellt waren, welche durch das gegenwärtige Gesetz auf das „Loc. Gov. Board“ übertragen werden, sollen in den Dienst dieser Behörde mit unveränderten Rechten, Befugnissen und Emolumenten übertreten<sup>1)</sup>; — doch ist dem „Board“ die Vertheilung der Geschäfte an die verschiedenen Beamten jederzeit vorbehalten.

5) In allen Parlaments-Beschlüssen, Contracten oder anderen Documenten, welche vor Errichtung des „Loc. Gov. Board“ in Gültigkeit getreten sind bezüglich solcher Angelegenheiten, welche demselben durch gegenwärtiges Gesetz übertragen werden, soll der Name des neuen „Board“ substituirt werden für die Namen derjenigen Behörden, welche in jenen Documenten als befugte oder verpflichtete Centralbehörde aufgeführt war, — möge dies das Central-

<sup>1)</sup> Das frühere „Medical Department of the Privy Council“ ist fortan eine Abtheilung des Central-Ortsverwaltungsamtes; — J. Simon bleibt — mit einem Gehalte von 2000 L. St. — nebst seinem Stabe von 11 ärztlichen Inspectoren, welche ein Gehalt von 500—1100 L. St. beziehen.

Armenamt sein oder der Staatsrath oder Einer der Staatsminister;

6) die durch das „Loc. Gov. Board“ zu übernehmenden sanitarischen Befugnisse und Pflichten restümt eine dem Gesetzes-Texte beigefügte Tabelle folgendermassen:

I. Bisherige Befugnisse und Pflichten des Ministeriums des Innern, betreffend:

Gegenstand:	Gesetz:
Geburts-, Todes- und Heiraths-Statistik . . . . .	6 & 7 Will. IV. c. 86. 7 Will. IV. & 1 Vict. c. 22.
Oeffentliche Gesundheitspflege . . . . .	11 & 12 Vict. c. 63. 21 & 22 Vict. c. 98. 24 & 25 Vict. c. 61. 26 & 27 Vict. c. 17.
Boden-Entwässerung. Sanitarische Einzelgegenstände . . . . .	28 & 29 Vict. c. 75. 29 & 30 Vict. c. 90. 30 & 31 Vict. c. 113. 31 & 32 Vict. c. 115. 32 & 33 Vict. c. 100.
Oeffentliche Bade- und Waschanstalten	9 & 10 Vict. c. 74. 10 & 11 Vict. c. 61.
Oeffentl. Promenaden-Anlagen u. dgl. (Public Pleasure-Grounds & similar Improvements) . . . . .	23 & 24 Vict. c. 30.
Städtische Verbesserungs-Anlagen . . . . .	10 & 11 Vict. c. 34.
Bau-Gesundheitspolizei . . . . .	31 & 32 Vict. c. 130.
Rechnungsablagen. Ortsbesteuerung . . . . .	23 & 24 Vict. c. 51.

Nebst allen die vorstehenden Gesetze amendirenden Gesetzen, insoweit dieselben irgend welche Befugnisse für das Ministerium des Innern begründen.

## II. Bisherige Befugnisse und Pflichten des Staatsrathes, betreffend:

Gegenstand:	Gesetz:
Vorbeugungsmaassregeln gegen Krankheiten . . . . .	11 & 12 Vict. c. 63. 18 & 19 Vict. c. 116. 21 & 22 Vict. c. 97. 22 & 23 Vict. c. 3. 23 & 24 Vict. c. 77. 29 & 30 Vict. c. 90. 31 & 32 Vict. c. 115.
Impfwesen . . . . .	30 & 31 Vict. c. 84. Nebst allen die vorstehenden Gesetze amendirenden Gesetzen, insoweit dieselben irgend welche Befugnisse dem Staatsratho übertragen.

Der Schaffung dieser neuen Centralgewalt folgte ein Jahr später die zweite ebenso allgemein geforderte Massregel, — die Consolidirung der gesammten localen Sanitäts-Verwaltung in einem für das ganze Land mit Ausnahme der Hauptstadt gleichmässig gültigen Statute. Die „Act to amend the Law relating to Public Health“ vom 10. Aug. 1872 <sup>1)</sup> theilt ganz England in zwei Kategorien von Sanitäts-Districten, in

1) städtische („Urban Sanitary Districts“) und

2) ländliche („Rural Sanitary Districts“), welche beide der Autorität vollständig organisirter Localbehörden von möglichst übereinstimmender Zusammensetzung unterstellt werden (§ 3).

<sup>1)</sup> 35 & 36 Vict. c. 79.

1) Zu städtischen Sanitäts-Districten sollen die in der ersten Columnne nachstehender Tabelle aufgeführten Orts-Kategorien erhoben werden und als städtische Sanitäts-Behörden in denselben die in der zweiten Columnne aufgeführten Corporationen gelten:

Städtischer Sanitäts-District:

1) »Borough«<sup>1)</sup> (Stadtgemeinde), — als solcher entweder vor oder nach dem Erlasse dieses Gesetzes constituirt.

2) »Improvement Act District«<sup>2)</sup> (Meliorations-District), — wenn als solcher vor dem Erlasse dieses Gesetzes constituirt, und wenn kein Theil desselben innerhalb einer Stadtgemeinde oder eines Local-Verwaltungs-Bezirktes fällt.

3) »Local Government District« (Orts-Verwaltungs-District), — als solcher entweder vor oder nach dem Erlasse dieses Gesetzes constituirt, insofern er weder im Ganzen noch zum Theile mit einer Stadtgemeinde oder mit einem Meliorations-Districte zusammenfällt.

Städtische Sanitäts-Behörde:

»Mayor, Aldermen and Burgessess«<sup>2)</sup> (Bürgermeister, Rathsherrn und Bürger), — handelnd durch den Stadtrath, — »Council«.

»Improvement Commissioners« (die Meliorations-District-Vorsteher).

»Local Board« (Orts-Verwaltungsamt).

<sup>1)</sup> Als »Borough« definirt der Anhang zum Gesetze § 60 jede Ortschaft, in welcher eine Municipal-Verfassung und Corporation in Gemässheit des unter Will. IV. 1835 erlassenen Gesetzes über Regulirung der Municipal-Körperschaften eingeführt ist.

<sup>2)</sup> Unter dem Namen »Mayor, Aldermen and Burgessess« werden nach der Städteordnung von 1835 die städtischen Corporationsrechte geübt. »Aldermen« heissen die Mitglieder eines von den Stadträthen — »Town Councillors« — gewählten engeren Ausschusses;

Wo sich eine dieser drei Kategorien von Bezirken in einer anderen eingeschlossen findet, da soll der kleinere Bezirk in dem grösseren zu den Zwecken dieses Gesetzes aufgehen und die betreffende Behörde des grösseren Bezirkes soll die zuständige Sanitätsbehörde für den Gesamtbezirk sein.

Bei Coincidenz eines Stadtgemeinde-Districtes oder eines Meliorations-Districtes mit einem Ortsverwaltungs-Bezirk soll ein städtischer Sanitäts-District daraus gebildet und nicht das Ortsverwaltungs-Amt, sondern die städtische resp. die Meliorations-Behörde als Sanitäts-Behörde gelten.

Wo nur ein Theil eines Meliorations-Districtes innerhalb einer Stadtgemeinde oder eines Ortsverwaltungs-Bezirktes liegt, oder nur ein Theil eines Ortsverwaltungs-Bezirktes in einer Stadtgemeinde, da soll der übrige Theil des Meliorations-Districtes resp. des Ortsverwaltungs-Bezirktes dieselbe sanitarische Behörde behalten, welche vor Erlass dieses Gesetzes fungirte.

Eine ausnahmsweise Stellung ist den Städten Oxford, Cambridge, Blandford, Calne, Wenlock, Folkestone und Newport (auf der Insel Wight) eingeräumt, in welchen die bisher dort gültigen speciellen und sehr vollkommenen Local-Statuten für Gesundheitspolizei fortbestehen dürfen (§ 4).

2) Die ländlichen Sanitäts-Districte umfassen sämtliche übrigen Theile des Landes mit Ausnahme der Metropole, — und sie werden gebildet aus den seit 1834 bestehenden Armenverwaltungs-Kreisen („Unions“)<sup>1)</sup>, »Burgesses« alle wahlberechtigten Steuerzahler in corporirten Stadtgemeinden.

<sup>2)</sup> Es sind dies die seit dem Jahre 1847 unter der »Comissioners Clauses« (vergl. S. 16) gebildeten Districte.

<sup>1)</sup> Mit einer durchschnittlichen Stärke von 30,000 Einwohnern,

insoweit solche nicht mit städtischen Sanitäts-Districten coincidiren, sowie mit Ausschluss derjenigen Theile von ihnen, welche etwa in städtischen Sanitäts-Districten eingeschlossen sind.

Zu Sanitätsbehörden in den ländlichen Districten werden die in letzteren als bisherigen „Unions“ fungirenden Armenverwaltungs-Räthe („Boards of Guardians“) erklärt. Nichtberechtigt zur Function als Mitglieder der Sanitätsbehörde sind nur solche „Guardians“, deren resp. Kirchspiele nicht in den nunmehrigen ländlichen Sanitäts-District mit hineingezogen, sondern aus oben genannten Gründen abgetrennt und mit einem sie umschliessenden städtischen Sanitäts-District verschmolzen werden. In solchen Kirchspielen, von welchen ein Theil mit einem angrenzenden städtischen Sanitäts-District verbunden, der Rest aber mit dem ländlichen District vereinigt bleibt, kann das „Local Governm. Board“ eine Trennung der Kirchspiels-Repräsentation nach sog. „Wards“ anordnen, — so dass diejenigen „Guardians“, welche in dem für Sanitätsverwaltung städtisch gewordenen „Ward“ wohnhaft sind, nicht für den ländlichen „Ward“ als Mitglieder der ländlichen Sanitätsbehörde fungiren dürfen<sup>1)</sup> (§ 5).

von denen im Durchschnitt je 1370 auf ein Kirchspiel kommen (nach einer Berechnung Gneist's).

<sup>1)</sup> Diese in der Ausführung weniger, als es den Anschein haben könnte, verwickelten Clauseln sind die nothwendige Consequenz einer streng durchgeführten Trennung städtischer von ländlichen Verhältnissen in der Sanitätsverwaltung. Die ungleichmässige Territorial-Entwicklung grosser städtischer — namentlich industrieller — Bezirke, welche den Flüssen, Eisenbahnen und Hauptstrassen folgend oft ländlich bleibende Districte ganz oder theilweise umrahmen, würden ähnliche Abgrenzungs-Schwierigkeiten in vielen deutschen Städte-Bezirken und deren Umgebungen nothwendig machen.

Dem zur „ländlichen Sanitätsbehörde“ erklärten Armenverwaltungsrathe gestattet das Gesetz, seine vollen Befugnisse an eine Commission („Committee“) zu delegiren, welche in einer dazu besonders anberaumten Sitzung gewählt wird und alsdann für den Rest des laufenden Jahres mit unbeschränkter Ausübung aller sanitärischen Functionen der Ortsbehörde betraut bleibt <sup>1)</sup>.

Ebenso kann die ländliche Sanitätsbehörde eine Kirchspiels-Commission („Parochial Committee“) für irgend ein einzelnes Kirchspiel oder irgend welchen contribuirenden Ortstheil bilden, deren Mitglieder sie entweder alle oder auch nur theilweise aus ihrer eigenen Mitte und theilweise aus den Steuerzahlern des betreffenden Ortstheiles wählen darf <sup>2)</sup>. Eine solche Kirchspiels-Commission soll durchaus an die Instructionen und Competenz-Beschränkungen gebunden sein, welche die sie ernennende Sanitäts-Behörde festsetzt; — ihre Befugnisse dürfen sich immer nur auf das Gebiet des betreffenden

<sup>1)</sup> Eine Bestimmung, welche bei der vielköpfigen Zusammensetzung der Armenverwaltungsräthe zur Sicherung einer prompten und wirksamen Geschäftsführung unumgänglich war und von welcher denn auch auf den ausdrücklich publicirten Rath der Centralbehörde (II. Report of the Local Gov. Board, S. XLI) bereits der allgemeinste Gebrauch gemacht wird.

<sup>2)</sup> In einer späteren Circular-Verfügung empfiehlt der Minister die Bildung solcher Kirchspiel-Commissionen besonders für die unter den »Sewage Utiliz. Acts« gebildeten »Drainage-Districts« (vgl. S. 66), in welchen specielle oft bedeutende Anlagen mittels Anleihen vor dem Erlasse des neuen Gesetzes geschaffen waren und wo dann die Verwaltung und Ueberwachung solcher Anlagen am passendsten einer solchen engeren Kirchspiels-Commission überwiesen werde. Ausserdem sei dieselbe Einrichtung empfehlenswerth zur Leitung der sanitärischen Massregeln und Anlagen an solchen Orten oder Ortstheilen, welche sich im Uebergangsstadium zu städtischen Verhältnissen befinden.

Kirchspiels oder Kirchspiel-Theiles beschränken und materiell in keinem Falle weiter gehen als diejenigen der Districts - Sanitätsbehörde selbst. Die Zusammensetzung dieser Kirchspiels-Commissionen kann jederzeit von der Sanitätsbehörde beliebig geändert, die Mitglieder-Zahl vergrößert oder verringert, auch ihre Auflösung ohne Weiteres verfügt werden. Die Kirchspiels-Commission wird als einfacher Agent der sie einsetzenden Sanitäts-Behörde betrachtet, und durch die Einsetzung einer solchen Commission wird die letztere Behörde von keiner der ihr durch Parlamentsacte oder sonst auferlegten Verpflichtungen und Verantwortungen entbunden <sup>1)</sup> (§ 13).

<sup>1)</sup> So kann z. B. nach einer Erläuterung zu obigem Gesetze, welche der Präsident des »Loc. Gov. Board«, James Stansfeld, in seinem Report pro 1872—1873 (pag. XLII u. folgg.) gibt, weder die Ernennung von Beamten noch das Ausschreiben neuer Steuer-Beiträge einer solchen Kirchspiels-Commission übertragen werden. Für alle finanzielle Transactionen des ländlichen Districtes sind und bleiben die »Guardians« als »ländliche Sanitätsbehörde« allein verantwortlich.

Als Obliegenheiten der Kirchspiels-Commissionen werden dagegen in derselben minist. Erläuterung folgende aufgestellt:

- 1) Ihre Bezirke von Zeit zu Zeit zu inspiciiren, um sich zu überzeugen, ob irgend welche constructive Anlagen erforderlich oder irgend welche Uebelstände vorhanden seien, deren Beseitigung nothwendig erscheine.
- 2) Die Ausführung und Unterhaltung aller für den speciellen Gebrauch ihres Bezirkes bestimmten Anlagen zu überwachen und für alle erforderlichen Reparaturen oder sonstwie nothwendig erscheinenden Veränderungen derselben Sorge zu tragen.
- 3) Beschwerden über gesundheitswidrige Uebelstände zu prüfen, die dagegen gerichtete Wirksamkeit des ärztl. Gesundheitsbeamten und des Uebelstands-Inspectors zu beobachten, diese auf vorhandene Uebelstände aufmerksam zu



3) Die von der Centralbehörde zu dem Zwecke ab-  
gesandten Inspectoren dürfen allen Sitzungen der Districts-  
behörden beiwohnen und sollen zum Zwecke irgend wel-  
cher von der Centralbehörde angeordneten Untersuchung  
dieselben Befugnisse zur Zeugen-Vernehmung, zur Einsicht-  
nahme in Acten und Rechnungen sowie zu Local-Inspectionen  
besitzen wie die Inspectoren des Central-Armen-  
amtes bei Untersuchungen zu Zwecken der Armenverwal-  
tung (§ 15).

4) In jedem städtischen Sanitäts-Districte soll -- un-  
ter den durch das gegenwärtige Gesetz bedingten Modifi-  
cationen -- die „Local Government Act 1858“ und mithin  
auch die darin eingeschlossene „Publ. Health Act 1848“  
derart in Kraft treten, dass die städtische Sanitätsbehörde  
unter Ausschliessung aller anderen etwa bis dahin be-  
standenen Behörden mit allen denjenigen Befugnissen,  
Rechten und Pflichten bekleidet werde, welche durch die  
„Local Gov. Act“ oder durch irgend welche andere da-  
selbst in Kraft befindliche sanitarische Gesetze, namentlich  
durch die „Sewage Utilization Acts“, die „Nuisances  
Remov. Acts“, die „Common Lodging Houses Acts“, die  
„Artizans & Labourers' Dwellings Act“ und die „Bake-  
house Regulation Act“, irgend welcher Ortsbehörde ver-  
liehen waren.

In Städten, welche die „Bath & Wash Houses Acts“  
und die „Labouring Classes Lodging Houses Acts“ bis

machen und gegen Letztere in dringlichen Fällen die nöthi-  
gen Massregeln direct anzuordnen.

- 4) Alle Rechnungen zu prüfen und anzuerkennen, welche sich  
auf specielle Ausgaben innerhalb ihres Bezirkes beziehen.
- 5) Der Districts-Sanitätsbehörde von Zeit zu Zeit Bericht zu  
erstatten über die verschiedenen Angelegenheiten, welche  
doron Aufmerksamkeit erheischen, und über die beobach-  
tete Pflichterfüllung ihrer Beamten und Dienenr.

dahin nicht adoptirt haben, ist die neue Sanitätsbehörde ermächtigt, diese Gesetze ohne Weiteres in Kraft treten zu lassen (§ 7).

5) Der ländlichen Sanitätsbehörde wird unter Ausschliessung jeder anderen bis dahin damit betrauten Behörde die Ausübung aller derjenigen Befugnisse, Rechte und Pflichten übertragen, welche den Kanal-Behörden vermöge der „Nuisances Removal Acts“ und der Localbehörde vermöge der „Common Lodging Houses Acts“, der „Diseases Prevention Act“ und der „Bakehouse Regulation Act“ zustehen (§ 8).

Mit den Befugnissen und Pflichten gehen auch sämtliche Eigenthumsrechte und Schulden der bis dahin mit den sanitätspoliceilichen Functionen betraut gewesenen Behörden auf die neue städtische oder ländliche Gesundheitsbehörde über (§ 9).

6) In jedem städtischen sowohl wie ländlichen Sanitäts-Districte muss ein — oder in ländlichen auch mehrere — ärztliche Gesundheitsbeamte sowie ein oder mehrere Uebelstands-Inspectoren auf Zeit ernannt werden, ausser den nöthigen Verwaltungsbeamten („Clerk“ und „Treasurer“). Mit Genehmigung der Centralbehörde können auch mehrere Sanitäts-Districte einen und denselben ärztlichen Gesundheitsbeamten ernennen, — und ebenso ist es mit Genehmigung der Centralbehörde zulässig, dass der Districts-Armenarzt zugleich ärztlicher Gesundheitsbeamter werde. Letzterer besitzt ipso jure zugleich alle öffentlichen Befugnisse eines Uebelstands-Inspectors. Sowohl die ärztlichen Gesundheitsbeamten wie die Inspectoren sollen das erste Mal nur für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden.

Die Ernennung und Entlassung des ärztlichen Gesundheitsbeamten sowohl wie der anderen Beamten der Gesundheitsbehörden, die Feststellung ihrer Amtspflichten und ihres Gehaltes unterliegen der Genehmigung der Central-

behörde nur in den Fällen, wo zum Gehalte ein Zuschuss aus Staatsmitteln gezahlt wird<sup>1)</sup> (§ 10).

7) Die Centralbehörde kann durch „provisorische Order“ irgend eine Sanitätsbehörde, deren District an einen Seehafen angrenzt, zugleich zur Hafen-Sanitätsbehörde einsetzen und damit gleichzeitig alle aus der sanitatischen Gesetzgebung herleitbaren Befugnisse, Rechte und Pflichten auf diese Behörde übertragen, indem sie zugleich die Aufbringung der Kosten für dieselbe regelt. Diese Einsetzungs-Order, welche der nachherigen Bestätigung durch das Parlament unterliegt, verleiht der eingesetzten Behörde die administrative Autorität über alle Gewässer innerhalb der Grenzen des betreffenden Hafens und über diejenigen Uferstrecken, welche in der Order ausdrücklich namhaft gemacht sind. Anstatt einer einzigen

<sup>1)</sup> In einem Minist. Circulare vom 12. Nov. 1872 an sämtliche Distr.-Ges.-Behörden, welches die weiter unten mitzutheilende Gener.-Instruction über die Qualification, Ernennung, Pflichten etc. der ärztlichen Gesundheitsbeamten begleitet, wird die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, überall da einen erheblichen Theil des Gehaltes zu übernehmen, wo die Ortsbehörde einen tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Arzt zu jener Stellung zu gewinnen vermöge; — und da Letzteres nur unter Gewährung einer verhältnissmässig bedeutenderen Remuneration möglich sein werde, so empfiehlt die Regierung »die möglichst vielfache Vereinigung mehrerer Districte zur Wahl eines gemeinsamen ärztlichen Ges.-Beamten. — wodurch die Opfer für jeden Einzeldistrict minder bedeutend würden.« Welch grosses Gewicht die Regierung auf eine richtige Besetzung dieser Stellungen legt, geht auch daraus hervor, dass sie im Etat pro 1873 nicht weniger als 100,000 L. St. ansetzte für Gehalts-Zuschüsse an die unter dem neuen Gesetze anzustellenden ärztlichen Gesundheitsbeamten (— beiläufig fünf mal so viel wie der preussische Staat bei fast anderthalbfacher Einw.-Zahl an seine sämtlichen Kreisphysiker und Kreiswundärzte zusammengenommen zahlt! —).

können auch mehrere Districts-Sanitätsbehörden zu einer Hafen-Sanitätsbehörde vereinigt werden.

Diese Bestimmungen sind auch für den Hafen von London gültig, für welchen aber „Mayor, Aldermen und Commons der City of London“ als Hafen-Sanitätsbehörde gelten und alle aus dieser Function erwachsenden Kosten aus den Corporations-Fonds bestreiten sollen (§ 20).

Im Uebrigen sollen die Kosten der Hafen-Sanitäts-Polizei von den betreffenden Ufer-Sanitäts-Districten in einem Verhältnisse contribuiert werden, welches von der Centralbehörde für jeden einzelnen Fall näher festzusetzen ist (§ 21).

8) Veränderungen der Districts-Bildung, Aufhebung einzelner Districte unter Einverleibung in einen oder mehrere andere, Verwandlung ländlicher in städtische Districte u. s. w. können von der Centralbehörde jederzeit durch provisor. Order vorbehaltlich der Parlaments-Bestätigung vorgenommen werden; — die Verwandlung ländlicher in städtische Districte kann durch definitive Order geschehen, wenn diese Massregel durch die betreffende Districts-Sanitätsbehörde oder durch eine gewisse Zahl von Grundbesitzern (welche wenigstens  $\frac{1}{10}$  des gesammten District-Grundbesitzes repräsentiren müssen) beantragt worden ist (§ 22 u. folg.).

9) Vereinigung mehrerer Districte zu einem Verbands behufs Erfüllung einzelner oder sämmtlicher folgender Zwecke:

- a) Herstellung einer gemeinsamen Wasserversorgung,
- b) Anlage eines Haupt-Abzugkanales oder Ausführung eines gemeinsamen Kanalsystemes zum Gebrauche der vereinigten Districte,

c) zu irgend welchen anderen Zwecken der sanitatarischen Gesetzgebung

kann auf den Antrag der betreffenden Districts-Sanitätsbehörden vom „Loc. Gov. Board“ verfügt werden, wenn dieses nach eingehender Prüfung sich von der Zweckmäßigkeit eines solchen Arrangements überzeugt hat. Für die Art der gemeinsamen Verwaltung solcher Verbände zu einzelnen oder zu allen sanitatischen Zwecken gibt das Gesetz genaue Einzelbestimmungen (§ 26 u. folg.).

10) Dem „Local Government Board“ als sanitatischer Centralbehörde werden folgende Obliegenheiten übertragen <sup>1)</sup>:

- a) Die Genehmigung von Anleihen der Orts-Sanitätsbehörden (bisher vom Minist. des Innern abhängig).
- b) Die Ernennung und Entlassung von Analytikern zur Ausführung des Gesetzes gegen Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke <sup>2)</sup> (ebenfalls bisher Sache des Minist. des Innern).
- c) Die bisherigen Befugnisse des Handelsministeriums betreffend die sanitatische Ueberwachung der Fabriken und der Londoner Wasserwerke.
- d) Alle Befugnisse und Pflichten betreffend die öffentlichen Strassen von England und Wales,

<sup>1)</sup> Durch die oben folgenden Bestimmungen werden die auffallenden Lücken im Gesetze über Errichtung des „Loc. Gov. Board“ 1871 ausgefüllt und die Vereinigung aller sanitatischen Centralgewalten unter einer einheitlichen Bekörde perfect gemacht.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 49 und 50. Man bemerke wohl, dass durch obige Bestimmung dieser wichtige Theil der Gesundheitspolizei wohl der Centralbehörde, nicht aber zugleich den Districts-Sanitätsbehörden anvertraut wird, — die locale Ausführungs-Sorge also Sache der Grafschafts-Gerichte bleibt.

welche bisher dem Minister. des Innern überwiesen waren (§ 34 u. folg.).

11) Die Contrahirung von Anleihen zur Bestreitung sanitarischer Anlage-Kosten kann durch jede Sanitätsbehörde geschehen nach Massgabe der in der „Loc. Gov. Act“ und der „Sanitary Loans Act“ gegebenen Bestimmungen über Höhe und Amortisirung des zu leihenden Betrages. Die in ersterem Gesetze ausgesprochene Restriction zu Gunsten nur „bleibender Anlagen“ wird dahin modificirt, dass unter letzterer Bezeichnung fortan alle solche sanitarische Werke zu verstehen seien, deren Kosten nach dem Erachten der Centralbehörde über eine Reihe von Jahren vertheilt werden sollen. Die zur Berieselung mit Kanalwasser benutzten öffentlichen Grundstücke dürfen von der Sanitätsbehörde bei Anleihen als Unterpfand gestellt werden. Die „Commission für Anleihen zu öffentlichen Anlagen“ darf auf Empfehlung der Centralbehörde jeder Districtsbehörde Geld zu sanitarischen Anlagen bis zu der von den „Sanitary Acts“ gestatteten Höhe gegen  $3\frac{1}{2}$  Procent jährlicher Zinsen und Amortisirung des Kapitals binnen 30 oder 50 Jahren vorstrecken (§ 40 u. folg.).

12) Jede Sanitätsbehörde erhält die Befugniss zur Vernichtung von Bettzeug, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, welche der Infection durch irgend welche gefährliche ansteckende Krankheit ausgesetzt gewesen, und zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung an die Besitzer (§ 51).

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes regeln die Rechnungsführung, die formellen Dienstbeziehungen der neuen Sanitätsbehörden, die Bestrafung von Contraventionen gegen das Gesetz, und den Ausgleich etwaiger Conflictte der neugeschaffenen Verwaltungslage mit älteren Institutionen resp. mit älteren Privat- oder Gesellschafts-Rechten. —

Nachdem dieses Gesetz, welches allerdings den wesentlichsten Theil, aber keineswegs den ganzen Umfang der durch die sanitär. Untersuch.-Commission entworfenen Vorschläge verwirklichte, am 10. August 1872 vom Parlamente definitiv angenommen war, erliess die sanitarische Centralbehörde — das „Ortsverwaltungsamt“ — am 11. Nov. desselben Jahres ein Regulativ über Qualification, Ernennung und Entlassung, Pflichten und Remuneration sowohl der ärztlichen wie der policeilichen Gesundheitsbeamten — der „Uebelstands-Inspectoren“ — „in allen denjenigen Fällen, wo ein Theil des Gehaltes dieser Beamten aus Staatsmitteln bestritten werde“ (vergl. § 10 des vorsteh. Ges., S. 108). Es soll in diesen Fällen — wo nämlich ein Staats-Zuschuss entweder bereits stattfindet oder erst beantragt wird — die Districts-Ges.-Behörde dem Ortsverwaltungsamte eine Nachweisung einreichen über Bevölkerung und Ausdehnung des Districtes oder der Vereinigung von Districten, für welche ein ärztlicher Gesundheitsbeamter resp. ein Uebelstands-Inspector angestellt werden soll, sowie über die Höhe der Gehälter, welche man den bezeichneten Beamten zu gewähren beabsichtige. Findet diese Eingabe die Genehmigung des Ortsverwaltungsamtes, so soll die Districtsbehörde sogleich zur Anstellung der Beamten schreiten, deren Anstellungsdauer, Gehaltshöhe und event. Wiederentlassung alsdann der Genehmigung des Ortsverwaltungsamtes fortdauernd unterliegt.

Die Abschnitte des Regulativs über die Pflichten beider genannten Beamten-Kategorien bieten hinreichendes Interesse dar, um dieselben hier in vollständiger Uebersetzung folgen zu lassen:

„A. Pflichten des ärztlichen Gesundheitsbeamten.

1) Derselbe soll sich soviel wie er vermag über alle Einflüsse unterrichten, welche auf die öffentliche Gesundheit

innerhalb seines Districtes nachtheilig einwirken oder einzuwirken drohen.

2) Er soll mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Ursachen, Entstehungs- und Verbreitungsweisen der Krankheiten innerhalb seines Districtes erforschen und festzustellen suchen, in wie weit dieselben auf Beseitigungs- oder milderungsfähigen Bedingungen beruhen.

3) Er soll durch Besichtigungen seines Districtes sowohl in regelmässiger Zeit-Wiederkehr wie auch ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, sich über die gesundheitsschädlichen Zustände in Kenntniss setzen und erhalten.

4) Er soll sich vorbereitet halten, die Sanitätsbehörde über alle Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit in seinem Districte jederzeit zu berathen, — und in vorkommenden gerichtlichen Fällen soll er auf Requisition der Sanitätsbehörde oder des Richters als ärztlicher Sachverständiger zeugen.

5) Er soll der Sanitätsbehörde seinen Rath ertheilen bei allen sanitarischen Fragen, welche bei Abfassung von Geschäftsordnungen oder Regulativen seitens der genannten Behörde in Betracht kommen.

6) Sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden, epidemischen oder Infections-Krankheit gefährlicher Art innerhalb seines Districtes Kenntniss erhält, soll er ohne Verzug den betreffenden Ort besuchen, die Ursachen und näheren Umstände des Krankheits-Ausbruches ertorschen, und den competenten Executivbeamten diejenigen Massregeln bezeichnen, welche ihm erforderlich scheinen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, — auch bei der Ausführung dieser Massregeln, soweit er dazu autorisirt ist, selbst mitwirken.

7) Wird ihm vom Uebelstands-Inspector seines Districtes angezeigt, dass irgendwo ein gesundheitsschädlicher Uebelstand, z. B. Wohnungs-Ueberfüllung sein Einschreiten erfordere, so soll er mit möglichster Beschleunigung die-



jenigen Schritte thun, welche innerhalb seiner Competenz liegen und durch die Umstände geboten erscheinen.

8) In allen Fällen, wo es ihm selbst nöthig oder rathsam erscheint oder wo die Sanitätsbehörde ihn dazu anweist, soll er persönlich die Untersuchung vornehmen von gleichviel welchem lebenden oder todten Thiere, Fleisch, Geflügel, Wild, Fischen, Obst, Gemüsen, Getreide, Brod oder Mehl, wenn solcher Gegenstand direct oder indirect zum Verkaufe als menschliches Nahrungsmittel bestimmt ist und wenn der Verdacht vorliegt, dass derselbe krankhaft inficirt, verdorben, ungesund oder überhaupt ungeeignet zur menschlichen Nahrung sei; — und findet er diesen Verdacht durch die Untersuchung bestätigt, so soll er die erforderlichen Befehle geben, dass der betreffende Gegenstand mit Beschlag belegt und weggebracht werde behufs Veranlassung der von den Gesetzen für solche Fälle vorgeschriebenen gerichtlichen Untersuchung.

9) Er soll alle Obliegenheiten erfüllen, welche ihm durch irgend welche von der Regierung genehmigte Dienst-Vorschriften und Regulative der Sanitätsbehörde auferlegt werden, insoweit dieselben sich auf solche öffentliche Gesundheitsfragen beziehen, über welche diese Behörde autorisirt ist Regulative zu verfassen.

10) Er soll allen gemeinschädlichen Gewerbsthätigkeiten innerhalb seines Districtes nachforschen und Vorschläge über die geeigneten Mittel machen, um deren gesundheitsschädlichen Wirkungen vorzubeugen.

11) Er soll sich auf dem Bureau der Sanitätsbehörde oder an irgend welchem anderen von derselben bestimmten Orte zu jeder von derselben bestimmten Zeit einfinden.

12) Er soll von Zeit zu Zeit der Sanitätsbehörde schriftlich über seine Thätigkeit und über die von ihm zur Verbesserung der Gesundheits-Verhältnisse seines Districts nöthig erachteten Massregeln berichten. Ebenso soll

er Berichte erstatten über die Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse des Districtes, soweit er im Stande gewesen ist, dieselben genau festzustellen.

13) Er soll genaue Bücher führen über seine Besuche, seine Beobachtungen und Anordnungen, über Datum und Gegenstand der an ihn gelangten Anzeigen und über Datum und Resultat der darauf ergriffenen Massregeln. Diese Bücher soll er jederzeit auf Erfordern der Sanitätsbehörde vorlegen.

14) Ausserdem soll er einen Jahresbericht am Ende jedes Decembers aufstellen, welcher eine tabellarische Uebersicht der Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse nach Krankheits-Gattung, Alter, Oertlichkeit etc. geordnet, sowie eine Aufzählung der Massregeln enthalten soll, die er während des Jahres gegen die Verbreitung von Krankheiten angeordnet hat. Dieser Bericht soll auch eine Zusammenstellung der policeilichen und gerichtlichen Verfahren geben, welche auf Grund der Sanitäts-Gesetze gegen gesundheitsgefährliche Zustände eingeleitet worden sind; — ferner eine Aufstellung über die durch ihn persönlich oder auf seinen Rath vorgenommenen Beaufsichtigungen von Oertern und Häusern, die der Aufsicht der Sanitätsbehörde unterstehen, — sowie über die Art und den Erfolg der hier ergriffenen Massregeln. Endlich soll darin seine persönliche sowohl wie mittelbare Thätigkeit in Bezug auf gesundheitsschädliche Gewerbe, Backhäuser und Werkstätten verzeichnet werden.

15) Von jedem Ausbruche einer gefährlichen epidemischen Krankheit innerhalb seines Districtes soll er dem Ortsverwaltungsamte (— Centralbehörde —) unverzügliche Mittheilung machen, und demselben vierteljährlich eine Aufstellung der Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse seines Districtes einreichen, sowie eine Abschrift seines jährlichen und jedes speciellen Berichtes zugehen lassen.

16) In allen in gegenwärtigem Regulative nicht vorgesehenen Punkten soll er sich nach den Instructionen richten, welche das Ortsverwaltungsamt für die ärztlichen Gesundheitsbeamten erlässt, und den gesetzlichen Befehlen der Sanitätsbehörde Folge leisten, insofern sie sich auf den Bereich seiner Amtsführung beziehen.

17) Wenn das „Krankheits-Verhütungs-Gesetz“ von 1855 innerhalb seines Districtes in Kraft ist, so soll er die darauf bezüglichen Anweisungen und Regulative des Ortsverwaltungsamtes, soweit sie seine Competenz betreffen, in Ausführung bringen.

18) Wenn eine Districts-Sanitätsbehörde mehr als einen ärztlichen Gesundheitsbeamten angestellt hat, so kann sie mit Genehmigung des Ortsverwaltungsamtes entweder Jedem derselben einen Theil des Districtes überweisen oder auch die verschiedenen Obliegenheiten unter die verschiedenen Beamten vertheilen.“

#### „B. Pflichten des Uebelstands-Inspectors.

1) Derselbe soll entweder nach den speciellen Weisungen der Sanitätsbehörde oder — soweit diese dazu die Autorisation gibt — nach denjenigen des ärztlichen Gesundheitsbeamten, oder endlich — wo solche specielle Weisungen nicht nöthig sind — ohne solche sich allen denjenigen Pflichten unterziehen, welche die in dem Districte gültigen Sanitätsgesetze oder die Befehle des Ortsverwaltungsamtes einem Uebelstands-Inspector auferlegen.

2) Er soll auf Erfordern allen Sitzungen der Sanitätsbehörden beiwohnen.

3) Er soll sowohl durch regelmässig periodische wie durch gelegentliche nach Bedürfniss vorgenommene Inspectionen sich über alle Uebelstände innerhalb seines Districtes unterrichtet erhalten, welche vermöge der Sanitätsgesetze eine Remedur erheischen.

4) Bei Benachrichtigung über irgend welchen gesund-

heitswidrigen Uebelstand innerhalb seines Districtes oder über irgend welche Uebertretung sanitärer Verordnungen soll er schleunigst sich nach dem betreffenden Orte hin begeben und sich von dem angemeldeten Uebelstande oder der stattgefundenen Uebertretung überzeugen.

5) Er soll der Sanitätsbehörde über alle schädlichen oder gesundheitswidrigen Gewerbs- oder Fabriks-Betriebe innerhalb seines Districtes Bericht erstatten sowie über alle Contraventionen gegen die darauf bezüglichen Verordnungen.

6) Er soll der Sanitätsbehörde über jede Beschädigung berichten, welche an Wasserversorgungs- oder anderen Anlagen derselben stattgefunden haben, sowie über jeden Fall von absichtlicher oder fahrlässiger Wasservergeudung aus öffentlichen Leitungen, oder von Wasserverderbniss durch Gas, Schmutz und dergl.

7) Er soll von Zeit zu Zeit, und namentlich sofort auf Beschwerden hin die Läden und Verkaufsstellen inspiciere, welche zum Verkaufe von Fleischwaaren, Geflügel, Fischen, Obst, Gemüsen, Getreide, Brod oder Mehl dienen oder als Schlachthäuser benutzt werden, und soll alle diese Gegenstände untersuchen, welche sich daselbst vorfinden; — findet er darunter einen solchen, der zum Verkaufe als menschliches Nahrungsmittel bestimmt war, aber dazu ungeeignet ist, so soll er die Beschlagnahme desselben behufs Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung veranlassen. Bei zweifelhaftem Sachverhalte soll er dem ärztlichen Gesundheitsbeamten darüber berichten, um dessen Anweisung entgegen zu nehmen.

8) Er soll — wenn und insoweit er von der Sanitätsbehörde dazu angewiesen wird — sich Proben von Nahrungsmitteln, Getränken und Drogen verschaffen, die der Verfälschung verdächtig sind, um dieselben dem gemäss der „Adulteration of Food Act“ von 1872 angestellten Analytiker zur Untersuchung zu übergeben und im Bestätigungsfalle die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen.



9) Er soll dem ärztlichen Gesundheitsbeamten unverzügliche Anzeige machen von dem Auftreten irgend welcher contagiösen, epidemischen oder Infections-Krankheit von gefährlichem Charakter; — ebenso von jedem gesundheits-schädlichen Uebelstande, Wohnungs-Ueberfüllung oder dergl., welcher ihm ein Einschreiten des ärztlichen Beamten zu erheischen scheint.

10) Er soll — unter Beobachtung der von der Sanitätsbehörde erlassenen Verfügungen — sich nach den Anweisungen des ärztlichen Gesundheitsbeamten richten betreffs aller Massregeln, welche kraft der bestehenden Gesetze zur Verhütung der Ausbreitung gefährlicher contagiöser, epidemischer oder Infections-Krankheiten getroffen werden können.

11) Er soll täglich in einem ihm zu diesem Zwecke von der Sanitätsbehörde übergebenen Buche alle Einzelheiten über seine Inspectionen und seine amtlichen Handlungen eintragen. Ausserdem soll er ein Buch führen, welches so viel wie möglich eine fortlaufende Uebersicht über den sanitarischen Zustand jeder Oertlichkeit gewährt, die zum Gegenstande seiner Wirksamkeit geworden ist, sowie jede andere systematische Verzeichnung, die von der Sanitätsbehörde erfordert werden mag.

12) Er soll seine Bücher jederzeit auf Erfordern dem ärztlichen Gesundheitsbeamten vorlegen, ihm auch jede andere gewünschte Aufklärung über die zu seiner Wirksamkeit gehörigen Gegenstände ertheilen.

13) Er soll auf Anweisung der Sanitätsbehörde die Ausführung aller derjenigen Anlagen und Arbeiten überwachen, welche dieselbe zur Beseitigung gesundheitswidriger Uebelstände in ihrem Districte vornehmen lässt.

14) In Betreff aller in diesem Regulative nicht vorgesehenen Punkte, die in seinen amtlichen Wirkungsbe- reich gehören, soll er sich nach den gesetzlichen Anwei-

sungen der Sanitätsbehörde sowie nach den jeweiligen Verfügungen des Ortsverwaltungsamtes richten.

15) Wo eine Sanitätsbehörde mehr als einen Uebelstands-Inspector in ihrem Districte angestellt hat, da kann dieselbe — mit Genehmigung des Ortsverwaltungsamtes — entweder Jedem derselben einen besonderen Theil des Districtes überweisen, oder die verschiedenen Obliegenheiten des Dienstes unter Dieselben vertheilen.“ —

---

Bevor wir der Bedeutung der vorstehenden nunmehr in Ausführung begriffenen Reform-Gesetze und der Wirksamkeit der gegenwärtigen Sanitäts-Verwaltung in England überhaupt einige Bemerkungen widmen, mögen hier noch zwei Gesetze materiellen Inhaltes Erwähnung finden, welche gleichfalls im Jahre 1872 zu Stande kamen. Es ist dies erstens das

Gesetz zur Verhinderung der Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneimitteln<sup>1)</sup>, welches gewisse Behörden ermächtigt und auf Erfordern des „Loc. Gov. Board“ verpflichtet, eine oder mehrere Personen, die mit den erforderlichen ärztlichen, chemischen und mikroskopischen Kenntnissen ausgerüstet seien, als Analytiker zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Getränken und Drogen innerhalb des betreffenden Bezirkes anzustellen. Diese Anstellung sowohl wie die Entlassung der Analytiker, — welche vierteljährlich über ihre Wirksamkeit an die Centralbehörde berichten sollen — unterliegt jedesmal der Bestätigung durch Letztere, nämlich des „Loc. Gov. Board“.

Die Ortsbehörden, welchen die vorstehende Befugniß resp. Verpflichtung auferlegt wird, sind folgende :

In der „City of London“ die „Commissioners of

---

<sup>1)</sup> »The Adulteration of Food Act«, 35 & 36 Vict. c. 74.

Sewers“; in den übrigen Theilen der Metropole die Kirchspiels-Vorstände resp. Districts-Räthe<sup>1)</sup>; in den übrigen Theilen Englands die Grafschafts-Gerichte („Courts of Quarter Sessions“) und die Stadträthe in allen solchen Stadtgemeinden, welche einen besonderen Gerichtshof oder eine besondere Policei-Direction für sich besitzen.

Die Uebelstands-Inspectoren sollen von allen verdächtigen Artikeln Proben kaufen und dem Analytiker zur Untersuchung bringen; — sie sind es auch, welche nach technischer Constatirung einer Verfälschung die gerichtliche Verfolgung einzuleiten haben.

Bestraft wird nur die absichtliche Verfälschung (— beim ersten Falle mit Geldstrafen bis zu 50 L. St., beim Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten —) und der wissentliche<sup>2)</sup> Verkauf solcher Artikel (— Geldstrafe bis zu 20 L. St., beim Wiederholungsfalle mit Veröffentlichung des Namens —).

Auch Beimischungen an sich unschädlicher Stoffe zu Nahrungsmitteln oder Getränken, um Gewicht oder Volumen der Letzteren zu vermehren, werden ausdrücklich zu den Verfälschungen gerechnet.

Durch ein Minist.-Circular vom 12. Nov. 1872 wurden die sämtlichen in vorstehendem Gesetze bezeichneten Ortsbehörden auf den Inhalt desselben aufmerksam gemacht und zur Erklärung darüber aufgefordert, welche Schritte sie zur Ausführung derselben ge-

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 37.

<sup>2)</sup> Mit Recht bemerkt Sander (Deutsche Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege V. B. S. 351), dass diese Einschränkung der Strafbarkeit auf nachweisbar wissentlichen Verkauf verfälschter Artikel die Wirksamkeit des Gesetzes sehr problematisch mache, und dass die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches in dieser Hinsicht vorzuziehen sein dürften. Der Nachweis der Wissentlichkeit beim blossen Händler mit solchen Artikeln wird eben in den überwiegend meisten Fällen unmöglich sein.

than oder zu thun gedächten. Bis zum April 1873 waren in London 29 und im übrigen England 28 neue Analytiker ernannt, — ausser den wenigen, welche bereits früher auf Grund des Gesetzes von 1860 (vergl. S. 50) in einigen Grafschaften ernannt waren und jetzt ohne erneute Anstellung weiter fungirten. —

Das zweite hier nicht zu übergehende Gesetz aus derselben Parlaments-Session ist die sog. „Licensing Act“ vom 10. Aug. 1872 <sup>1)</sup>, welche den Verkauf berauschender Getränke regelt. Ein sanitarisches Interesse bietet dieselbe sowohl vermöge des sich in ihr kundgebenden Bemühens, der Trunkenheit und ihren Folgen möglichst entgegenzuwirken, wie hinsichtlich ihrer Bestimmungen über Verfälschung berauschender Getränke.

Durch § 7 des Gesetzes wird es jedem Inhaber einer Schank-Concession bei Geldstrafe bis zu 40 Sh. verboten, irgend welche destillirte Getränke („Spirits“) an Personen unter 16 Jahren zu verabreichen.

§ 9 untersagt die Communication einer concess. Schankwirthschaft mit öffentlichen Erholungs-Localen oder sog. Erfrischungshäusern, welche nicht zur Verabreichung geistiger Getränke concessionirt sind.

Die §§ 12 und 13 verhängen eine im Wiederholungs-falle bis zu 40 Sh. zu steigernde Geldstrafe über Personen, welche in trunkenem Zustande auf der Strasse oder einem öffentlichen Platze betroffen werden. Diese Strafe kann von dem Gerichte in 1 Monat Gefängniss mit oder ohne schwere Arbeit umgewandelt werden, wenn die betreffenden Personen in der Trunkenheit öffentlichen Lärm oder Streit angestiftet, oder wenn dieselben zu einer Zeit betrunken waren, wo sie irgend ein Fuhrwerk, Pferd, Rindvieh oder eine Dampfmaschine unter ihrer Obhut hatten, oder wenn sie gleichzeitig im Besitze einer Schusswaffe befunden wurden.

<sup>1)</sup> »An Act for regulating the Sale of Intoxicating Liquors. 35 & 36 Vict. c. 94.



Schenkwirthe, welche Betrunkenheit oder irgend gewaltthätiges, streitsüchtiges oder lärmendes Betragen in ihrer Wirthschaft dulden oder irgend ein geistiges Getränk an eine bereits betrunkene Person verabreichen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 10, — im Wiederholungsfalle bis zu 20 L. St., und wird diese Verurtheilung auf ihren Concessions-Urkunden vermerkt, wenn der verurtheilende Richter nicht ausdrücklich anders verfügt.

Beimischung schädlicher Ingredienzen zu berauschenden Getränken sowie der wissentliche Verkauf oder die Verkaufs-Ausstellung solcher verfälschter Getränke wird zunächst mit Geldstrafe bis zu 20 L. St. oder Gefängniss bis zu 1 Monate, im Wiederholungsfalle bis zu 100 L. St. oder Gefängniss bis zu 3 Mon. — eventuell mit harter Arbeit — geahndet, unter gleichzeitiger Confiscation des verfälschten Getränke-Vorrathes und Verlust der Concessionsberechtigung für die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren (§ 19). Als schädliche Ingredienzen werden — ohne Ausschluss anderweitiger vom Richter dafür zu erkennender Stoffe — vom Gesetze die folgenden ausdrücklich genannt:

„Cocculus Indicus, Chlornatrium (Kochsalz), Kupfervitriol, Opium, Indischer Hanf, Lolchsamen, Campechenholz-Extract, Zink- oder Bleisalze, Alaun und alle Extracte oder Zusammensetzungen irgend welcher unter den vorstehenden Ingredienzen <sup>1)</sup>.“

Wenn eines dieser Letzteren im Besitze oder in der Wohnung eines Schenkwirthes vorgefunden wird und Letzterer über die Herkunft und Bestimmung desselben keine andere das Gericht befriedigende Auskunft zu geben vermag, so wird er mit derselben Strafe belegt wie bei wissentlichem Verkaufe verfälschter Getränke (§ 20).

<sup>1)</sup> Zu dieser Serie wird die Staatsregierung ermächtigt jederzeit neue Namen beizufügen oder darin enthaltene zu streichen.

Bei Entziehung der persönlichen Concession wird zugleich das betreffende Verkaufs- oder Schank-Local für die Dauer von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren als unbrauchbar für die Zwecke einer ähnlichen Concession erklärt (§ 19):

Die Policebeamten erhalten die Befugniss, zu jeder Zeit bei den Verkäufern und Ausschenkern geistiger Getränke alle Gefässe, in welchen solche vorräthig, zu inspiciiren und gegen Bezahlung des Werthes Proben davon zu entnehmen, welche sie den vom Generalsteueramte anzuweisenden Analytikern zur Untersuchung übergeben sollen (§ 22).

Die Schank-Wirthschaften sollen geschlossen bleiben

1) in London an Sonntagen, Weihnachten und Charfreitag bis 1 Uhr Mittags, von 3—6 Uhr Nachmittags und nach 11 Uhr Abends; — an allen anderen Tagen von 12—5 Uhr Morgens;

2) in den übrigen Theilen Englands an Sonntagen, Weihnachten und Charfreitag bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Mittags, von 2 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr Nachmittags und nach 11 Uhr Abends. Diese Stunden können durch Beschluss der die Concession ertheilenden Gerichtsbehörde um eine Stunde früher oder später verlegt werden (§ 24).

Dieselben Schliessungs-Zeiten gelten für alle Verkaufsläden, in welchen geistige Getränke irgend welcher Art debitirt werden. Die Besitzer solcher Verkaufsläden dürfen ausserdem nicht dulden, dass die Käufer geistiger Getränke solche in dem Verkaufsladen oder dazugehörigen Hause oder in unmittelbarer Nähe desselben auf der Strasse consumiren. Wird ihre Zustimmung zu letzterer Handlung erweislich, so verfallen sie einer im Wiederholungsfalle bis zu 20 L. St. zu steigernden Geldstrafe (§ 5). —

## **Siebenter Abschnitt.**

### **Charakteristik und Wirksamkeit der gegenwärtigen sanitarischen Organisation in England.**

Blicken wir zurück auf den Entwicklungsgang des in den vorstehenden Abschnitten zergliederten englischen Gesundheitswesens, so sehen wir, wie dasselbe bis zum Ende der 30er Jahre dieses Jahrhunderts keine Angelegenheit der Regierung, sondern ausschliesslich der Gemeinden war, — und dies zwar im Principe auch bis heute geblieben, aber doch einer Controle durch die Staatsregierung unterworfen worden ist, deren Tragweite sowohl intensiv wie extensiv bis zur Gegenwart in steter Zunahme begriffen blieb. England lieferte den Beweis, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden Grosses zu schaffen vermag, aber dass diese Schöpfungen einen sporadischen Charakter behalten, und dass auch bei jahrhundertelanger Wurzelung in den Gewohnheiten und Ueberzeugungen des gebildetsten Culturvolkes die Selbstverwaltung doch allein nicht ausreicht, um den Anforderungen zu genügen, welche unter den heutigen socialen Zuständen an die öffentliche Gesundheitspflege gestellt werden müssen; — dass aber die Leistungen der letzteren auf jener Grundlage in dem Maasse wachsen, wie sie einer kräftigen, gleichmässigen, mit den vorzüglichsten sachverständigen Kräften ausgerüsteten Central-Controle unterstellt wird.

Im Zusammenhange damit tritt uns der zweite bemerkenswerthe Zug entgegen, dass in gleichem Schritte mit der wachsenden Staats-Controle auch der Einfluss

des ärztlichen Berufes auf die locale Gesundheitspflege zunahm. Da freilich mit der Letzteren auch das Heilwesen ehemals ausserhalb aller staatsgesetzlichen Regelung stand <sup>1)</sup>, und in Folge dessen sowohl die wirkliche Fachbildung der Medic.-Personen wie das äussere Competenz-Ansehen derselben jeder festen Grundlage entbehrten, so konnte schon darum ihr Einfluss kein solcher sein wie er z. B. in Frankreich und Preussen seit dem Beginne einer Sanitäts-Fürsorge sich als selbstverständlich gestaltete. Ausserdem aber lag es in dem allgemeinen Wesen

<sup>1)</sup> Bis zum Jahre 1858 gab es in England so wenig ein öffentliches Berufsrecht der Aerzte wie der Apotheker; — der Staat kümmerte sich weder um die Fachbildung noch um das Ausübungsrecht des Heilpersonals, welchem nur zur öffentlichen Führung der Titel als »Doctor«, »Physician« oder »Surgeon« die Bedingung gestellt wurde, eine Prüfung bei einer der gleichfalls ohne staatliche Aufsicht bestehenden medicinischen Körperschaften — »Colleges of Physicians«, »of Surgeons«, »Apothecary Hall«, oder bei einer »University« bestanden zu haben. Manche »Practitioners« hatten gar keinen oder nur einen kurzen — etwa viermonatlichen Cursus in einem Hospitale durchgemacht, und den Meisten fehlte eine gründliche wissenschaftliche Bildung. Daher gestaltete sich denn auch ihre Geschäftsübung ähnlich wie etwa bei unseren Homöopathen, — sie verabreichen selbstgemachte Arzneien ohne Recepturbelege, und finden in dieser Selbstdispensirung ihre Haupt-Einnahme. Durch die »Medical Act 1858« — das einzige auf die Berufsstellung der Aerzte bezügliche Statut in England — wurde an neun medicinische Körperschaften das ausschliessliche Recht verliehen, ihren »Fellows« und »Licentiates« den Charakter practischer Aerzte zu gewähren. Doch fehlt auch hierbei noch jede gesetzliche Prüfungsvorschrift, und dem Publicum wird eine Garantie gegen unqualificirte ärztliche Behandlung nur insofern geboten, als man die von jenen Corporationen approbirten Aerzte amtlich registrirt, — ohne aber mit dieser Registrirung ein ausschliessliches Recht der ärztlichen Praxis zu verbinden. Ebenso fehlt in England jede Formulirung der Pflichten eines Arztes.

der englischen Selbstverwaltung, möglichst wenig Theilung der Arbeit, wenig berufsmässige und daher bezahlte Arbeitsleistungen, und keine Unterordnung des bürgerlichen Selbstermessens für concrete öffentliche Fragen unter professionelle Doctrinen zu lieben. So sehen wir denn erst im Jahre 1847 überhaupt den Begriff eines ärztlichen Gesundheitsbeamten für die sanitarisch hartbedrängten grösseren Städte in der „Town's Improvement Act“ aufgestellt mit bloss facultativer Verwirklichung, — und das darauf folgende allgemeine Gesundheits-Statut von 1848 sowohl wie seine verbesserte Auflage von 1858 lassen die Einführung der mit Anstellung eines solchen Sachverständigen verbundenen Institutionen gleichfalls von dem Gutdünken der Gemeinden abhängen. Die bedeutungsvolle „Sanitary Act 1866“ erweitert zwar den Wirkungskreis der vorhandenen ärztlichen Ges.-Beamten wesentlich — besonders durch die umfassendere Definition des Begriffes „Uebelstände“, lässt aber die Hauptfrage der allwärtigen Anstellung eines solchen Beamten auf dem alten Fusse. Das neue Gesundheits-Gesetz von 1872 gebietet endlich allen Districten ohne Ausnahme die Anstellung eines „Medical Officer of Health“, welcher als wesentlicher und Haupt-Träger der sanitarischen Ortsfunctionen dasteht, — über sich aber eine für Alles selbst verantwortliche, aus Gemeindewahlen hervorgegangene Corporation hat, so dass er in allen seinen Befugnissen und Pflichten gleichsam Delegirter dieser unter Mitwirkung aller Steuerzahler constituirten Körperschaft ist. Diese Einrichtung, welche sich — im Gegensatze zu der auf dem Continente mehr gebräuchlichen collegialischen Form der Amtsführung — einem in England viel beliebten, namentlich auch bei der Verwaltung von Hospitälern, Irrenanstalten u. s. w. gebräuchlichen Modus anschliesst, bietet neben prompter persönlicher Execution den unleugbaren Vorzug, dass der

Gesundheitsbeamte bei seiner nothwendig oft recht precären, in persönliche Interessen einschneidenden Wirksamkeit durch die Verantwortung einer Art von Gemeinde-Repräsentanz gedeckt ist, welche ihm das sonst unvermeidliche Odium mancher — und gewiss oft gerade der wichtigsten seiner Massregeln ganz oder theilweise abnimmt. Dass die eigentliche Wirksamkeit, die sanitärische Arbeit, dem Arzte zufallen und alle anderen Ausführungsbeamten, Inspectoren etc. unter seiner Leitung stehen müssen, — diese Erkenntniss kommt in der fortschreitenden Gesetzgebung immer entschiedener zur Geltung, — wozu auch wieder die practisch vorseilende Schule der Gesundheitspflege in den grossen Städten wohl am meisten mag beigetragen haben <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Fr. Sander's und G. Varrentrapp's meisterhafte Schilderungen der Wirksamkeit hervorragender ärztl. Ges.-Beamten in engl. Städten (D. Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege, V. B. 1. u. 2. Hft.) bieten einen für jeden Arzt hochinteressanten Einblick in den erstaunlichen Umfang und die wechselreiche Gestaltung der concreten Aufgaben, welche jene Beamten zu lösen übernommen. Als Typen reichster Wirksamkeit werden uns Dr. Trench in Liverpool, Dr. Liddle in Whitechapel (London) und Dr. Davies in Bristol vorgeführt, von denen z. B. der Erstgenannte mit einem Stabe von 1 Ober-Gesundheits-Inspector, 16 Districts-Inspectoren, 2 Untersuchungs-Inspectoren für die Einleitung gerichtlicher Anzeigen, 4 Fleisch- und Fisch-Inspectoren und 8 Inspectoren für Back-, Logir- und untervermietete Häuser arbeitet. Unter Trench's Aufsicht wurden in Liverpool (493,346 Einw.) allein im Jahre 1871 als ungesund confiscirt: 111,392 Pfd. Rindfleisch, 25,671 Pfd. Schaf-, 12,811 Pfd. Hammel-, 374 Pfd. Lamm-, 16,343 Pfd. Schweine-Fleisch, 137 Stück Geflügel, 268 St. Wildpret, 1797 St. Kaninchen, 381,325 Pfd. Fische etc. Es fanden wegen gesundheitlicher Uebelstände Untersuchungen Statt in Häusern . . . . . 113,746, davon gaben wegen Unreinlichkeit etc. Anlass zu Klagen . . . . . 9,714, Untersuchungen von Kellern fanden Statt . . . . . 35,770, darüber Verfügungen an betr. Personen erlassen . . . . . 1,041, gerichtliche Klagen eingeleitet . . . . . 220.

Der allgemeinen Proclamirung eines lange für richtig erkannten Principes wurde indess durch das Gesetz von 1872 nicht eine ebenso allgemeine wirksame Ausführung gesichert, wie solche durch die „sanitarische Untersuchungs-Commission“ gefordert wurde. Man glaubte auch jetzt noch der Gemeinde-Unabhängigkeit die Concession machen zu müssen, dass jener ärztliche sowohl wie der policeiliche Ges.-Beamte nur dann der sanitarischen Staats-Controle direct unterstehen und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, Competenzen und Remuneration nur dann in den allgemeinen Rahmen der neuen Ordnung eingefügt werden sollen, wenn die Gemeinde-Verbände dies wünschen. Um diesen Wunsch zu befördern, wird gleichsam als Prämie ein ansehnlicher Zuschuss zu den Gehältern der sanitarischen Ortsbeamten zugesagt, — gleichzeitig aber behufs weiterer Erleichterung der entstehenden Kosten die Verschmelzung mehrerer „Unions“ zu grösseren sanitarischen Districten als Regel empfohlen. Finden die Gemeinde-Verbände es nicht für gut, diesen Pact einzugehen, so ist die Qualification, Anstellung, Pflichten-Anweisung und Controle des ärztlichen Beamten ganz ihrem localen Gutdünken überlassen. Jeder fühlt hier sofort heraus, dass die Gesetzgeber nicht den vollen Muth ihrer Meinung hatten gegenüber den fortbestehenden örtlichen Abschliessungs-Tenden-

Wegen ansteckender Krankheiten wurden Verfügungen an Hausbesitzer und Wirthe erlassen betr. Reinigung, Desinfection etc. 19,475.  
Klagen wegen versäumter Vorschriftenbefolgungen bei ansteckenden

Krankheiten . . . . .	782
Verurtheilungen zu Geldstrafen . . . . .	492

Diese Zahlen gewähren nur eine Schätzung der Häufigkeit, in welcher die allgemeineren Kategorien von Untersuchungen sich nothwendig erwiesen; — über die Mannigfaltigkeit der einzelnen Ob-  
liegenheiten kann nur auf das in den citirten Berichten enthaltene anschauliche, hier nicht wiederzugebende Bild verwiesen werden.

zen, denen es auch im Parlamente nicht an Vertretern fehlte und welche man nicht mit Einem Schlage zu ersticken wagte, — die Vollendung des Werkes der allmählich fortschreitenden Aufklärung und dem Reize einer gebotenen Prämie überlassend. Aber die Folgen dieses unsicheren Vorgehens verfehlen nicht, sich bereits in der factischen Gestaltung und Wirksamkeit der neuen Organisation unangenehm fühlbar zu machen. Bildeten schon die Armenverwaltungs-Verbände — „Unions“ — an und für sich sehr ungleichmässige Arrondirungen für die örtliche Gesundheitspflege, — ihre Einw.-Zahl schwankt von 2300 bis zu 130,000 Seelen, so ist diese Ungleichmässigkeit durch die facultative Zusammenlegung mehrerer zu einem einzigen Sanitäts-Districte nur noch gesteigert. So sieht man einzelne kleine Armenverbände in eiferstüchtiger Hegung ihrer communalen Unabhängigkeit und in engherziger Furcht vor möglicher Aufbürdung kostspieliger Anlagen sich hartnäckig isoliren und die gesetzliche Vorschrift der Anstellung eines ärztlichen Ges.-Beamten nur dem Namen nach — etwa durch Bereicherung des Armenarztes um diesen Titel mit geringer Gehaltserhöhung — erfüllen, ohne diesen Beamten durch Gewährung hinreichender Befugnisse und Mühevergütung die Möglichkeit einer aufmerksamen und gedeihlichen Wirksamkeit zu gewähren. Andererseits sieht man solche Districte, welche das Bedürfniss der Anstellung eines wirklich tüchtigen und thätigen Arztes für die öffentliche Gesundheitspflege empfinden, sich aus Sparsamkeits-Rücksichten zu so grossen Sanitätsverbänden gruppiren, dass die Beamten überbürdet und eine allseitige Aufsicht durch den angestellten Arzt um so weniger möglich wird, da die Remuneration des Letzteren auch in diesen Fällen — mit seltenen Ausnahmen nicht auf eine Aufgebung der Privatpraxis berechnet ist, solche auch nicht verlangt wird.



Die grosse Ungleichmässigkeit der Sanitäts-Districte erschwert eine vergleichende Beurtheilung der Wirksamkeits-Ergebnisse, und zwar um so mehr, weil auch die Grenzen der neugebildeten Districte nicht überall mit denjenigen der statistischen Aemter und noch weniger mit denjenigen der alten Grafschaften zusammenfallen, — so dass die Anwendung der Sterblichkeits-Ziffern und derjenigen für die Todesursachen auf die Verhältnisse jedes Sanitäts-Districtes nur durch eine oft complicirte Umrechnung möglich ist.

Da die Regierung von denjenigen Distr.-Ges.-Behörden, welche auf den oben bezeichneten Pact nicht eingegangen sind, auch keine Berichte einfordern kann, so ist sie behufs Information über die an solchen Orten herrschenden Gesundheits-Verhältnisse auf die Berichte ihrer eigenen dahin abgesandten Inspectoren angewiesen, welche bei nur besuchsweiser Kenntnissnahme keine Zuverlässigkeit beanspruchen können, — namentlich da diese Inspectoren nur zum kleineren Theile aus Aerzten, vorwiegend aus Verwaltungsbeamten und Ingenieuren bestehen.

Endlich darf es vorläufig noch als zweifelhaft gelten, ob zur Wahrnehmung der sanitären Gemeindebedürfnisse gerade die für die Armenverwaltung gewählte Behörde sich vorzugsweise eigne, — ob nicht die Gefahr bestehe, dass die Interessen der letzteren auf Kosten der ersteren im Vordergrunde bleiben und dass die Geschäftsgangsgewohnheiten der Armenverwaltung ohne Weiteres auch für die Sanitätsverwaltung massgebend werden.

Die Anzahl derjenigen Armen-Verbände, welche sich bis zum 1. Januar 1874 auf den Rath der das Land bereisenden Ministerial-Inspectoren zu theils grösseren, theils kleineren Sanitäts-Districten vereinigt haben, und deren Beamte die Hälfte ihres Gehaltes aus der Staats-Casse beziehen, beläuft sich erst auf 224, welche 35 Sanit.-Di-

stricte mit einer Einw.-Zahl von 7500 bis zu 220,000 for-  
mirt haben <sup>1)</sup>. Die Gehälter der ärztlichen Ges.-Beamten in  
denselben variiren von 40 bis zu 800 L. St., während die-  
selben in den unabhängig gebliebenen Armenverbänden  
bis auf 10 L. St. und weniger herabsinken. Unter den  
sich der Staatseinwirkung entziehenden grossen Städten  
zahlen die höchsten Gehälter Liverpool und Glasgow, näm-  
lich 1000 resp. 1500 L. St., für welche die dortigen ärzt-  
lichen Ges.-Beamten — als einzige Fälle dieser Art — auf  
alle Privatpraxis verzichten müssen.

Sowie der örtlichen, haften auch der centralen  
Organisation, welche das Gesetz von 1871 schuf, leicht  
nachweisbare Mängel an. Wie aner kennenswerth unstr eitig  
der Fortschritt ist, dass sämtliche sanit arische Regie-  
rungs-Functionen nebst der Centralstelle für die Bevölke-  
rungs-Statistik in einem einzigen Ministerium vereinigt  
wurden, so bedenklich musste von vorn herein ungeachtet  
der von der Untersuchungs-Commission dafür geltend ge-  
machten Gründe die Verschmelzung der Sanitäts-Controle  
mit der Central-Armen- und Communal-Verwaltung er-  
scheinen. Nicht nur wurde dadurch die Wahl eines sani-  
tarischen Sachverständigen, eines Arztes zum verantwor-  
tlichen Chef des neuen Centralamtes unthunlich, da das  
Uebergewicht der Geschäfte auf Seite der Armen-Verwal-  
tung fällt, — sondern es entsteht auch die Gefahr, dass  
eben aus letzterem Grunde die leitenden Interessen und  
Gesichtspunkte für den neuen Minister und seine Umge-  
bung sich den sanitären Zwecken erst in letzter Reihe  
zuwenden. Das bisherige Armenamt hatte sich gerade hin-  
sichtlich der in seinen inneren Bereich fallenden hygiei-  
nischen Aufgaben am wenigsten mit Ruhm bedeckt, wie  
der ungesunde Zustand der Armen- und Arbeitshäuser, die

<sup>1)</sup> Im Ganzen bestehen gegenwärtig 928 städtische, 356 länd-  
liche und 47 Hafen-Sanitätsbehörden.

Häufigkeit epidemischer purrulenter Ophthalmien in den Armenschulen und andere zum Gegenstande öffentlicher Klagen und Berichterstattungen gewordene Uebelstände bewiesen. Dass daher der bisherige Präsident desselben, James Stansfield, zum Minister des neuen Gesamt-Departements ernannt wurde, war nicht geeignet (ebensowenig wie seine Rede an eine ärztliche Deputation im Nov. 1872) die Befürchtung zu verschweigen, dass das ärztliche Departement der neuen Centralbehörde in den Hintergrund gedrängt<sup>1)</sup> und zu sehr der discretionären Machtentfaltung

<sup>1)</sup> Die Jahresberichte des »Loc. Gov. Board«, deren ärztlicher Theil an Stelle der früheren selbständig erscheinenden jährlichen »Reports of the Medical Department of the Privy Council« getreten ist, tragen nach Form und Inhalt den deutlichen Ausdruck dieses Zurücktretens des ärztlichen und namentlich des ärztlich-wissenschaftlichen Elementes. In welcher Weise sich übrigens die Geschäftsführung innerhalb des Ortsverwaltungs-Ministeriums vertheile, mag aus folgender — dem »Local Governm. Directory pro 1874« entnommener Bureau-Ordnung desselben ersehen werden:

6 Ministerial-Secretäre, darunter kein Arzt, die Meisten Juristen.

I. Departement für Armen-Verwaltung.

14 General-Inspectoren, 1 Sub-Inspector, 12 Hilfs-General-Inspectoren, 4 Armenschulen-Inspectoren, unter allen diesen kein Arzt; 71 Secretäre.

II. Departement für juristische Angelegenheiten.

1 Rath und 4 Assistenten.

III. Departement für Bauangelegenheiten.

1 Architect und 2 Assistenten.

IV. Departement für Genie-Wesen.

1 Oberinspector, 5 Inspectoren, 2 Secretäre; sämmtlich Ingenieure.

V. Departement für Medic. Angelegenheiten.

1 ärztl. Chef-Beamter (J. Simon), 1 ärztl. Ministerial-Assistent (E. Seaton), 1 solcher für Armenverwaltungs-Zwecke (E. Smith), 1 solcher für allgemeine Sanitätspflege (G. Buchanan), 1 jurist. Assistent, 7 ärztl. Inspectoren (Stevens, Radcliffe, Thorne, Blaxall, Board, Ballard, Airy).

der grösstentheils nichtärztlichen Inspectoren werde überlassen werden. Die Klagen über willkürliches und systemloses Walten der Letzteren haben sich bereits in den 2 $\frac{1}{2}$  Jahren seit Erlass des Gesetzes sehr gehäuft. Hier rät ein Minist.-Inspector die Anstellung der Armenärzte als Ges.-Beamte in ihren resp. Districten an und diejenige eines Uebelstands-Inspectors für einen Verband mehrerer solcher Districte, — und das Centralamt bestätigt die Anordnung; — dort verwirft ein anderer Inspector die Anstellung der Armenärzte als Ges.-Beamte, verlangt dass eine Vereinigung mehrerer „Unions“ oder eine ganze „County“ einen gemeinschaftlichen „Medical Officer of Health's District“ bilde, dagegen für jede „Union“ ein Uebelstands-Inspector angestellt werde, — und das Centralamt bestätigt dies gleichfalls; noch anderswo wird von einem Inspector die Bildung eines grossen Bezirkes vorgeschlagen, in welchem ein ärztlicher Ges.-Beamter und ein Uebelstands-Inspector angestellt werden, mit den Armenärzten und den Armenverwaltungs-Beamten als „Assi-

VI. Depart. zur Beschaffung von Kuhpocken-Lympe.

1 Inspector, 3 Vaccinatoren, 6 Secretäre.

VII. Departement für chemische Fabriken.

1 Inspector (Chemiker Angus Smith) und 4 Unter-Inspectoren (gleichfalls Chemiker).

VIII. Departement für die Londoner Wasserversorgung.

1 Wasser-Untersuchungs-Beamter, 1 Rechnungs-Controleur.

IX. Departement für Geburts-, Todes- und Heiraths-Statistik.

1 »Registrar General« (G. Graham), 5 Superintendenten, darunter für ärztliche Statistik Dr. W. Farr.

Die gesammten Verwaltungs-Auslagen des Ministeriums sind für 1874 auf 535,195 L. St. veranschlagt. Davon kommen auf das »Medical Department« an Gehältern, Reisekosten u. s. w. 26,903 L. an Staats-Zuschüssen zu den Gehältern der Armenärzte 127,000 „  
do. zu den Gehältern der ärztlichen Gesundheitsbeamten und der Uebelstands-Inspectoren 100,000 „

„sting medical officers“ und als „Assisting Inspectors of Nuisances“, — und auch diese Einrichtung wird genehmigt. Ein Bild organisatorischer Disparität und Experimentirsucht, vor welchem allerdings ein wohlherzogener deutscher Beamter sich eines gewissen Haarsträubens nicht wird erwehren können.

Sehen wir daher auch von allen weiteren Desideraten, namentlich der wünschenswerthen Verbesserung der Geburts-, Todes- und Krankheits-Statistik ganz ab, so erscheint die engl. Sanitäts-Verfassung in ihren inneren Organisations-Zügen für jetzt noch weit entfernt, als ideales Muster zu einfacher Nachahmung gelten zu dürfen, — und die besten einheimischen Kenner derselben, die ärztlichen Beamten des Centralamtes selbst nehmen keinen Anstand dies offen zu bekennen. Es ist nicht der vollendete organisatorische Ausbau, welcher die englische Gesundheitspflege zu vergleichsweise so glänzenden Ergebnissen geführt hat; — diese letzteren reichen ja auch grösstentheils in eine Zeit zurück, da jene Organisation noch weit mehr zu wünschen liess als gegenwärtig; — ihre Ursachen müssen daher tiefer liegen. Nicht die Form ist es, sondern der Geist des thatkräftigen Gemeinsinnes, der nationale Grundsatz des Ineinandergreifens aller Kräfte im Volke zur Beseitigung gemeinschädlicher und zur Beförderung gemeinnütziger Zustände, welchem England in dieser wie in so vielen anderen Richtungen den Vorrang der Vorzüglichkeit seiner öffentlichen Institutionen zu verdanken hat. Selbstthätig nimmt das Individuum, die Familie, die Gemeinde diejenigen Aufgaben in Anspruch, welche die thatsächlichen Verhältnisse ihnen entgegenbringen, — und erst wo die eigenen Kräfte sich unzureichend erweisen, oder wo das Uebel als stets aus weiteren Kreisen sich neurecutirend erkannt wird, da verlangt und da gewährt man die Beihülfe der Staatsgewalt, ohne darum selber die

Hände fortan in den Schooss zu legen. Und diese sich bei der gewaltigen Entwicklung der Cultur-Verhältnisse immer nützlicher und nothwendiger erweisende Beihülfe, Controle und selbst Einmischung des Staates — sie geschieht nicht auf dem Wege bureaukratischen oder policeilichen Gutdünkens, sondern vermöge gesetzlicher Statute, deren Inhalt von öffentlichen Commissionen vorbereitet, von der öffentlichen Meinung nach allen Richtungen geprüft und besprochen, und von den Vertretern des Volkes nach reiflichster Erwägung — mit welcher Bedachtsamkeit, haben wir im Verlaufe obiger Darstellung gesehen — zur endgültig bindenden Richtschnur erhoben worden. „It is the law“ — vor diesem letzten aller Gründe beugt sich der Brite bereitwillig auch da, wo er seine persönlichen Wünsche geopfert sieht — mit dem stolzen Bewusstsein, dass in dem „Law“ sein eigener Wille mit repräsentirt, seine Geltung als Staatsbürger damit solidarisch verwachsen ist und er vor Niemanden anders als vor dem Gesamtwillen aller seiner Gleichberechtigten sich zu beugen hat.

Von grossem Einflusse ist auch die Oeffentlichkeit, welche für alle innere staatliche Wirksamkeit in England zum selbstverständlichen Gesetze geworden; — Oeffentlichkeit der Berichte, durch welche die Regierung ihre Informationen über örtliche Zustände erhalten, — Oeffentlichkeit der wissenschaftlichen, technischen oder administrativen Untersuchungen und Verhandlungen, welche allen Reformen vorausgehen, und Oeffentlichkeit der Instructionen, nach welchen die Organe der Centralbehörde ihre Wirksamkeit zu bemessen haben. Durch öffentliche Belehrungen von so eingehender Art, dass sie unser bewunderndes Erstaunen verdienen, sorgt die Centralbehörde sowohl wie das Parlament dafür, dass die der Regierung zu Gebote stehenden eminenteren sachverständigen Kräfte



auch zur Aufklärung und Aufmunterung des Volkes in solchen Dingen verwerthet werden, welche nicht der Sphäre ihrer directen Einmischung angehören. Jede Parlaments-session bringt eine kleine Bibliothek von allgemeinen und örtlichen Berichten, Memoranden, Referaten, Commissions-Verhandlungen u. s. w., aus denen das Publicum sich über alle schwebende Fragen von öffentlichem Interesse diejenige Belehrung entnehmen kann, welche die Behörden vermöge ihrer Organe und aus anderen Quellen sich zu verschaffen vermochten und an welche dann die Organe der öffentlichen Meinung, — Presse, Vereine, Meetings u. s. w. ihre Besprechungen anzuknüpfen Gelegenheit haben. An dieser Oeffentlichkeit nehmen die Reichsten und Vornehmsten des Landes eifrigen Theil; — sie widmen sich den öffentlichen Fragen nicht nur im Parlamente und in Vereinen, sondern betrachten es als ihre Pflicht und ihren Stolz, in Verwaltungen, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Commissionen, überall wo es ein gemeinnütziges Interesse gilt, Zeit und Kräfte unentgeltlich — in Ehrenämtern <sup>1)</sup> daran zu setzen und durch ihren Einfluss den Bestrebungen einsichtsvoller Fachmänner offene Bahn zu brechen. Dieses erhebende Vorbild besonders des englischen Adels, welcher ohne junkerhaften Dünkel den Grundsatz „Noblesse oblige“ dadurch bethätigt, dass er bei allen nützlichen Unternehmungen mit an der Spitze steht, sich um die Verbesserung der Landes-Cultur, Hebung der Volksbildung, Linderung des öffentlichen Elendes jeder Art und Anregung sanitärer Fortschritte oft mit bereitwilliger Aufopferung persönlicher Interessen verdient macht, — dieses Vorbild wirkt schon vermöge des gesellschaftlichen tonangebenden Ansehens jener Familien in weittragendster Weise auf sämtliche gebildete Volks-

<sup>1)</sup> Alle Bürgermeister-Stellen z. B. sind in England unbesoldete Ehrenämter.

klassen und rechtfertigt vollkommen die Pietät, welche auch die politisch liberalsten Engländer der Aristokratie ihres Landes gegenüber so selten verleugnen.

Dass endlich der grössere Reichtum der Nation die Ausführung sanitärer Verbesserungen auch in gewissem Grade erleichterte, darf, bei Beurtheilung der vergleichweisen Leistungen auf diesem Gebiete nicht übersehen werden, — wenngleich ein Hinblick auf die reichsten Grossstädte des Continentes hinreichend lehrt, wie wenig dieses Moment allein als wirksame Triebfeder auszureichen vermag.

Um mit der öffentlichen Gesundheitspflege Englands diejenige unserer grossen Continentalstaaten zu vergleichen, deren Principien im nächsten Abschnitte eine übersichtliche Zusammenstellung finden, muss man sich vor Allem die ganz verschiedene Grundlage unseres bisherigen öffentlichen Lebens vergegenwärtigen. Seit Jahrhunderten gewöhnt, alle öffentliche Fragen von oben herab mit hierarchischer Hand geregelt und gemassregelt zu sehen, sind wir — obwohl zu einem freieren politischen Leben erwacht — doch noch vollständige Neulinge gegenüber den vielfachen an staatliche und communale Selbstregierung zu knüpfenden Anforderungen. Die aus langer absoluter Bevormundung nothwendig entspringende Indolenz, die bequeme Gewohnheit, Alles von der väterlichen Regierung zu erwarten und zu verlangen, aber gegen Alles, was sie thut, eine achselzuckende Kritik zu kehren — Nichts selbst zu thun, vor allen Dingen aber keine Opfer zu bringen, — mit Einem Worte der Mangel an Gemeingeist und an volkswirtschaftlicher Bildung wird noch für längere Zeit ein mächtiges Hinderniss für die Einführung ähnlicher Institutionen abgeben wie diejenigen sind, welche das englische Volk zu seiner Grösse erzogen haben. Der Deutsche und noch mehr sein westlicher Nachbar sind zu sehr gewöhnt, nur Beamten



zu gehorchen — und zwar Beamten, die ihnen nicht sowohl als Repräsentanten des Gesetzes, denn als solche der Regierung, der persönlichen Machthaber imponiren. Aller selbstgewählten Orts-Autorität gegenüber erwacht sofort die unreife Manier, Alles spöttisch zu bekritteln, was nicht ganz ideal, nicht gleich vollkommen ist, oder dessen Motive wegen Mangels an öffentlicher Belehrung nicht Allen evident erscheinen.

Der Vorwurf des Mangels an Gemeingeist trifft bei uns alle Stände, aber vielleicht am meisten diejenigen, welche durch Geburt, gesellschaftliche und Vermögens-Stellung am meisten wohlthätigen Einfluss in öffentlichen Angelegenheiten üben könnten, die aber statt dessen ihre Kräfte in kleinlichen Kämpfen um hinfällige Standesvorrechte und ritterliche Eitelkeiten aufgehen lassen, während sie auf die Befassung mit materiellen Gemeininteressen — von hie und da sogar unästhetischem Beigeschmacke — vornehm herabsehen.

Auch bei günstigstem Entwicklungsgange unserer öffentlichen Zustände wird eine geraume Zeit vergehen müssen, bevor das gegenseitige Verständniss und Ineinandergreifen aller geltungsfähigen Klassen zu Selbstverwaltungs-Zwecken sich hinreichend geläutert haben und practisch verwerthen lassen wird, um die Centralbehörden in einem den englischen Zuständen sich annähernden Grade von ihrer bisherigen alleinigen Verantwortung zu entlasten. Dieselbe vorsichtige, immer nur experimentell weiter-schreitende Uebergangsweise, welche in England — wie die obige Darstellung gelehrt — aus dem unhaltbar gewordenen absoluten „Self-government“ zur wirksamen Staats-Controle hertüberführte, muss bei uns in der entgegengesetzten Richtung beobachtet werden; der Staat kann und darf sich der ihm so lange allein aufgebürdeten Aufgabe nur in dem Maasse entkleiden, wie ein zuverlässiger Ersatz sich als vorhanden bewährt. Ganz verkehrt aber würde

es sein, mit der Organisirung einer selbstgewählten örtlichen Gesundheitspflege vorgehen zu wollen, bevor gleichzeitig die allgemeinen Fragen der Ortsverwaltung auf gleicher Grundlage ihre Lösung finden. Erst eine allgemeine Reform des ganzen Gemeindewesens im Sinne grösserer Selbständigkeit, Heranziehung des Volkes zur Wahrnehmung seiner unmittelbaren socialen Aufgaben überhaupt, bevor man anderswo als in den grösseren Städten selbständige Ortsgesundheitsräthe wählen lässt! Was wir für Deutschland, — auf dessen Zustände wir weiter unten näher zurüctkommen werden, — zunächst fordern müssen, das ist erstens die Anstellung ärztlicher Gesundheitsbeamten von solcher Competenz und solcher Besoldung, dass man eine ausreichende Widmung ihrer Kräfte beanspruchen darf, — und zweitens die Errichtung einer einheitlichen, sachverständigen und competenten Centralbehörde für die öffentliche Gesundheitspflege, welcher die erforderlichen Hilfsorgane zur Unterhaltung lebendiger Beziehungen mit allen wichtigen Aufgaben im ganzen Lande beigegeben werden. Von dieser aus muss der Fortschritt bei uns — umgekehrt von dem Gange der Dinge in England — nach der Peripherie hin sich bewegen und nur gesorgt werden, dass die in Letzterer schlummernden Kräfte successive — zunächst in den grösseren, an Intelligenz und volkwirthschaftlicher Bildung vorgeschrittenen städtischen Bevölkerungen und allmählich im ganzen Reiche — zu selbständigerer Geltendmachung entwickelt und aufgerüttelt werden. Bei dieser wichtigen Aufgabe werden auch für uns die Erfahrungen nicht verloren sein, welche in England bei der in vorstehenden Blättern dargelegten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Central- und Orts-Behörden in so reichem Maasse gemacht wurden.

---

## **Achter Abschnitt.**

### **Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in den übrigen Culturstaaten Europa's und Amerika's.**

Werfen wir nach der gewonnenen Kenntniss des englischen Sanitätswesens einen vergleichenden Rundblick auf die in anderen Culturstaaten der alten und neuen Welt bestehenden Institutionen für öffentliche Gesundheitspflege, so ergibt sich zunächst der bemerkenswerthe Gegensatz, dass alle Nationen germanischen Ursprunges sich gleich den Engländern durch Vorliebe für freie Selbsthilfe in den Gemeinden, die romanischen Völker dagegen durch Vorherrschen centralisirter Regierungsthätigkeit auch auf diesem Gebiete charakterisiren.

Als extremste Repräsentanten der ersteren Kategorie dürfen die Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten, in welchen die Idee der nicht von oben nach unten ausstrahlenden, sondern von unten sich aufbauenden und im gewählten Staatsoberhaupte sich zuspitzenden nationalen Kraftentwicklung in allen Fragen der öffentlichen Verwaltung zum vollendeten Ausdrucke gediehen ist. Wir sehen dort die politische Centralgewalt nur mit denjenigen Befugnissen ausgestattet, welche zur Wahrnehmung der unabweislichen nach aussen gerichteten Gesamtsbedürfnisse ausreichen, — und zu diesen kann allerdings eine centralisirte Fürsorge für die Volks-Gesund-

heit nicht gerechnet werden <sup>1)</sup>). Nicht einmal die Lebens-Statistik ist in den vereinigten Staaten auf einen einheitlichen Fuss gebracht, und das sog. Census-Amt in der Bundeshauptstadt verfügt zur Anfertigung seiner übrigens mit musterhaftem Fleisse und Geschicke verarbeiteten „Vital Statistics“ über ein so unvollkommenes Material, dass nach eigener Schätzung des „Superintendent of Census“ (General Walker) die berichteten Todesfälle höchstens  $\frac{2}{3}$  der wirklichen ausmachen <sup>2)</sup>!

<sup>1)</sup> Sehr bezeichnend für die massgebende Auffassung in dieser Hinsicht ist folgender Fall: Am 1. März 1867 wurde vom Congress ein Gesetz über innere Steuern erlassen, welches sich auch mit dem Verkaufe feuergefährlicher Oele beschäftigte und ein strenges Verbot gegen den Verkauf von Petroleum oder anderen Beleuchtungs-Oelen enthielt, die bei einer Temperatur von weniger als 110° Fahr. entzündbar seien. Ein auf Grund dieses Gesetzes verurtheilter Kaufmann (de Witt) brachte die Competenzfrage vor den obersten Staatsrichter, den „Chief Justice Chase“, welcher dahin entschied, dass die erwähnte Bestimmung des Gesetzes sich lediglich auf eine Frage des inneren Handels beziehe und daher der Congress nur für den District von Columbia zu einer solchen Verfügung competent gewesen, — in dem Bereiche der Einzelstaaten aber diese Angelegenheit der Einzel-Legislationen vorbehalten bleiben müsse. Damit war die Principienfrage entschieden, und erliessen darauf die verschiedenen Staaten ihre separaten Gesetze über den Petroleum-Verkauf, nach welchem z. B. in Maine und Louisiana kein unter 120° F. entzündbares Oel verabreicht werden darf, während die meisten Staaten die Grenze auf 110° und einzelne (Missouri und Indiana) auf 100° F., also den vom englischen Gesetze angenommenen Grenzpunkt (vergl. oben S. 81) festsetzen.

<sup>2)</sup> Die sehr ausführlichen, nach denselben Schematen wie die englischen ausgeführten Tabellen über die Todesursachen etc. haben daher nur den Werth, zu zeigen, wie sich z. B. pro 1870 die registrirten 492,263 Todesfälle (bei einer Bevölkerung von 38,558,271 Einw., also 12,8 auf 1000!) nach den verschiedenen Alters- und Krankheits-Klassen, Wohnort, Race etc. vertheilen, — und einen

Die Gesetzgebungen der Einzelstaaten berücksichtigen das Gesundheitswesen in sehr verschiedenem Maasse, immer aber nur im Sinne einer höchst milden, die communale Selbständigkeit völlig intact lassenden Controle und öffentlichen Belehrung, als deren Organe in den meisten Staaten sogen. „State Boards of Health“ bestehen. Die Befugnisse und Thätigkeiten derselben sind so beschränkter Natur, dass die hygieinische Fürsorge einen durchaus sporadischen Charakter trägt und an manchen Orten der Union in der folgenschwersten Weise vernachlässigt wird, während sie sich an anderen — und besonders in den grossen Städten — um so vollständiger auf dem Wege der örtlichen Selbsthilfe organisirt hat. Die dem Verf. vorliegenden Jahresberichte der „Boards of Health“ von New-York und St. Louis liefern z. B. den Beweis, dass die öffentliche Gesundheitspflege dort auf sowohl wissenschaftlich wie practisch recht gesunder Grundlage wirksam ist und sich in ihren Resultaten der englischen ebenbürtig an die Seite zu stellen vermag.

Die Stadt New-York erhielt zuerst im Jahre 1866 und dann von Neuem im Jahre 1870 ein sehr vollständiges Gesundheitsgesetz <sup>1)</sup>, vermöge dessen das jetzt gebil-

weiteren Werth haben auch die sich herrlich ansehenden Morbilitäts-Karten nicht, welche dem sehr ausführlichen Censusberichte für 1870 beigegeben sind, — die relative Verbreitungs-Intensität der Lungenschwindsucht, der Malariakrankheiten, der typhoiden und verwandten Fieber sowie des dysenterischen und enteritischen Erkrankungen in dem Gebiete der vereinigten Staaten durch Farben-Intonirung darstellend. Die ärztliche Beihülfe zu dieser sehr fleissigen und in ihrer technischen Ausführung musterhaften Arbeit musste sich der Census-Director von dem Armeegeneralarzte erbitten, da die Unions-Regierung über keine civilärztlichen Kräfte zu diesem Zwecke Verfügung besitzt.

<sup>1)</sup> »Act to reorganize the local government of the City of New-York«, Chap. 137 of the Laws of 1870.

dete „Gesundheits-Departement“ der Stadtverwaltung zu den eingreifendsten Massregeln jeder Art ermächtigt ist in allen die öffentliche Gesundheit irgendwie beeinflussenden Angelegenheiten. Der „Board of Health“, welcher verschieden von den englischen „Boards“ unmittelbar wirksam ist, besteht aus vier Policei-Commissären, dem Hafengesundheitsbeamten (Arzt) und vier vom Mayor der Stadt auf 5 Jahre zu ernennenden „Gesundheits-Commissären“, von welchen zwei seit wenigstens 5 Jahren in New-York practicirende Aerzte sein müssen. Die Arbeit vertheilt sich unter sechs Commissionen von je drei aus der Mitte des „Board“ gewählten Mitgliedern: — das „Sanitary Committee“, welchem die Stadt-Inspection und Beseitigung gesundheitssschädlicher Missstände obliegt, — das „Committee of Permits“, welches die sanitarische Zulässigkeit der Gewerbebetriebe, des Beziehens von Kellerwohnungen, des Haltens von Vieh im Innern der Stadt u. dgl. zu prüfen und event. dazu die Erlaubniss zu ertheilen hat, — das „Committee on Vital Statistics“ für die Lebens- und Krankheits-Statistik (welches die Erlaubniss zur Beerdigung der Verstorbenen erst nach Einlieferung einer ärztlichen oder sonst befriedigenden Bescheinigung über Alter, Wohnort, Beruf und Todes-Ursache ertheilt), das „Comm. on Street Cleaning“ für die Strassen-Reinigung, das „Comm. on Finance“ für Finanzangelegenheiten und das „Comm. on Law & Ordinances“ für gerichtliche Verhandlungen.

Als Beamte des „Board of Health“ fungiren im Zusammenhange mit vorstehenden Commissionen:

1) Ein ärztlicher „City Sanitary Inspector“ oder — wie er bis 1870 hiess — „Sanitary Superintendent“ (Dr. Morris, mit gegenwärtig 6000 Doll. Gehalt), und unter ihm 10 ärztliche „Health Inspectors“ (mit je 2000 D. Gehalt, — unter ihnen augenblicklich zwei Deutsche)

sowie 12 ärztliche „Assistant Health Inspectors“ (mit je 1500 D. Gehalt). Alle diese ärztlichen Beamten dürfen keine Privatpraxis ausüben.

2) Ein „Sanitary Permit Inspector“ (4000 D. Gehalt).

3) Ein „Inspector of Street Cleaning“ (desgl.).

4) Ein „Register of Records“, erster statist. Beamter (desgl.),

5) Ein „Deputy Register“, zweiter statist. Beamter (2400 D. Gehalt).

6) Ein „Attorney and Counsel“, Rechtsanwalt (8000 D. Gehalt).

7) Ein Ingenieur (4000 D. Gehalt).

8) Zwei Chemiker (je 2000 D. Gehalt).

9) Ein erster Secretär, „Chief Clerk“ (4000 D. Gehalt).

Dazu die erforderlichen Gehülffen, Diener u. s. w.; — die gesammten Verwaltungskosten des „Board“ beliefen sich im Jahre 1871 auf 194,976 D., bei einer Stadtbevölkerung von 942,292 Einwohnern.

Zu den Zwecken der Gesundheits-Inspection ist die ganze Stadt in 19 „Sanitary Inspection Districts“ eingetheilt, in deren jedem Einer der ärztl. Inspectoren resp. Hülf-Inspectoren täglich seinen Rundgang macht, um den Zustand der Strassen, Abzugsrinnen und Kanäle, Miethwohnungen (mit besonderer Rücksichtnahme auf die Einrichtung geruchloser Aborte und den Verbleib des Haus-Unrathes), Höfe und Ställe, Rauchabzüge, Schlachthäuser <sup>1)</sup>, Personen-Transporträume (Omnibusse und Eisen-

<sup>1)</sup> New-York besitzt bis jetzt kein städtisches Schlachthaus. — es gilt aber der Grundsatz, die Errichtung nur solcher Privat-Schlachthäuser zu gestatten, welche ausserhalb des Stadt-Innern und auf so grossem Fusse mit Verwendung so grosser Geldmittel angelegt worden, dass alle modernen

bahnwaggonen), Marktplätze und -Hallen, öffentliche Wasserleitungen und Brunnen, öffentliche Badeanstalten<sup>1)</sup>, Fabriken, Schiffswerfte u. s. w. zu beobachten, über die unverfälschte Qualität der zum Verkauf ausgetobenen Nahrungsmittel und Getränke zu wachen, Desinfectionen bei ansteckenden Krankheiten anzuordnen<sup>2)</sup> und die Impfungen zu controliren. Ueber ihre Thätigkeit haben dieselben wöchentlich zwei mal an ihren Chef, den „City Sanitary Inspector“ zu berichten, und am Ende des Jahres einen Gesamtbericht einzureichen, in welchem die medicinische Topographie ihres Districtes, Beschäftigungsweisen der Bewohner, und Alles was auf deren allgemeine Gesundheit von Einfluss sein kann, mitgetheilt und beleuchtet, sowie die Zahl und Art aller stattgefundenen amtlichen Untersuchungen und Massregeln zusammengestellt werden. Diese

Verbesserungen und Einrichtungen für Reinlichkeit, sofortige Verwendung der noch frischen Abfälle, Blut, Fett etc. zu Nebenproductionen, Schmelzereien u. s. f. dabei gesichert und die Ueberwachung erleichtert werde. Auf diese Weise ist die Zahl der Schlachthäuser in New-York bereits auf 34 reducirt und wird sich noch weiter vermindern, während gleichzeitig ihre Einrichtungsweise und Ueberwachung von Jahr zu Jahre mehr Garantie gegen sanitarische Uebelstände gewähren.

<sup>1)</sup> Boston und Philadelphia besitzen seit längerer Zeit und New-York seit 1870 freie öffentliche Bäder zum Gebrauche der Armen, welche eifrige Benutzung finden, obgleich ihre Einrichtung in New-York, wie es scheint, hinsichtlich der Qualität des dazu verwandten — mit Kanalinhalt verunreinigten — Wassers viel zu wünschen übrig lässt.

<sup>2)</sup> Unter den vielen in Gebrauch gezogenen Desinfectionsmitteln hat sich — wie aus dem Jahresberichte des »Board« pro 1871 hervorgeht — zur Anwendung auf Aborte eine Lösung von ferr. sesquichlor. (von 1,30 spec. Gew.) mit Zusatz von 10% Carbolsäure als so vorzüglich bewährt, dass sie unter dem Namen »Metropolitan Desinfecting Fluid« officiell eingeführt ist.



Districts-Berichte finden sich in den jährlichen Generalberichten des „Board of Health“ an den „Mayor of the City of New-York“ mit abgedruckt, ebenso wie die Berichte des statist. Beamten, des sanitär. Erlaubniss-Inspectors, des Ingenieurs, der Finanz-Commission, der Chemiker u. s. w. In dem Bureau jedes der ärztlichen Districts-Inspectoren liegt ein Beschwerdebuch („a public complaint-book“) offen, in welchem die Bürger auf Schädlichkeiten irgend welcher Art aufmerksam machen und dadurch eine raschere Abhilfe erzielen können. —

Wie auch in den westlichen Staaten der Union bei aller Jugendlichkeit der dortigen rasch aufblühenden Gemeinwesen bereits eine eingehende selbstthätige Sorgfalt für öffentliche Gesundheitsfragen erwacht ist, möge das Beispiel von St. Louis in Missouri (300,000 Einw., darunter  $\frac{1}{3}$  Deutsche) beweisen, welches seit 1867 einen vollständig organisirten „Board of Health“ und seit 1870 ein neues Gesundheits-Gesetz besitzt, vermöge dessen auch die Leitung sämmtlicher Krankenanstalten diesem von der Gemeinde-Vertretung gewählten Gesundheitsamte überwiesen ist <sup>1)</sup>. Für die erfolg-

<sup>1)</sup> Der 1. Art. des Gesetzes lautet wie folgt:

»Das Gesundheitsamt, wie es durch die Verfassung (»Charter«) der Stadt St. Louis vom 4. März 1870 constituirt worden, soll volle Befugniss haben, alle Schritte zu thun und alle Massregeln zu treffen, welche zur Beförderung der Reinlichkeit und öffentlichen Gesundheit der Stadt und eines Umkreises von drei (engl.) Meilen ausserhalb ihrer Grenzen erforderlich sind, alle Uebelstände jeder Art auf öffentlichem oder Privat-Eigenthum zu beseitigen, die Einschleppung bössartiger, ansteckender oder miasmatischer Krankheiten zu verhüten, und in Bezug auf jede von solcher Krankheit befallene Person alle für rathsam erachteten Vorschriften, Beschränkungen oder Massregeln anzuordnen, sowie Hausordnungen und Regulative für die Verwaltung der verschiedenen Krankenhäuser festzustellen, welche Eigenthum der Stadt sind oder deren Controle unterstehen.«

reiche Wirksamkeit desselben spricht einigermaßen die Thatsache, dass die jährliche Sterblichkeit daselbst innerhalb der 6 Jahre seines Bestehens von 24 : 1000 stetig herabgegangen ist bis auf 16,9 : 1000 im Jahre 1872 <sup>1)</sup>. Diese Sterblichkeits-Abnahme betrifft, wie die veröffentlichten Listen näher erweisen, vornehmlich das kindliche Alter und die sog. „zymotischen“ Krankheiten (— Typhus, Cholera, Dysenterie etc. —), welche letztere vom St. Louis Gesundheits-Amte geradezu als Schmutz-Krankheiten („filth diseases“) bezeichnet werden, weil der Grad ihrer Verbreitung mit dem Grade der Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft gleichen Schritt halte.

Ausser der besseren Sorge für öffentliche Reinlichkeit über und unter der Erde (eine grosse Anzahl öffentlicher Brunnen wurde wegen der Verunreinigung des Grundwassers geschlossen) hebt der Bericht des Gesundheits-Amtes von St. Louis für 1872 als eine Hauptursache jenes günstigen Ergebnisses die Verbesserung der Milch hervor, des Hauptnahrungsmittels für das kindliche Alter, dessen Productions- und Behandlungsweise allerdings bis vor wenigen Jahren in St. Louis eine ausnehmend gesundheitsschädliche gewesen zu sein scheint. Von der zum Verkaufe kommenden Milch stammten nur höchstens 5 % vom Lande her, während 95 % in städtischen Milchereien

<sup>1)</sup> St. Louis erfreut sich gegenwärtig unter den grossen Unions-Städten der drittgünstigsten Sterblichkeitsziffer; — voran steht seit Jahren Buffalo am Erie-See (117,000 Einw.), — im Jahre 1871 mit . . . . . 13,9 : 1000 und die Bundeshauptstadt Washington (109,000 Einw.) im Jahre 1871 mit . . . . . 14,6 : 1000, während in demselben Jahre z. B. Baltimore (267,000 Einw.) . . . . . 26,7 : 1000 New-York (942,000 Einw.) . . . . . 28,6 : 1000 und New-Orleans (191,000 Einw.) . . . . . 29,2 : 1000 aufweisen.

von Kühen gewonnen wurden, die in schmutzigen, feuchten, niedrig gelegenen und schlecht lüftbaren Ställen Jahr aus Jahr ein zusammengepfercht waren und mit Branntweinschlempe und ähnlichen oft halb zersetzten Abfällen gefüttert wurden. Die Beziehung der grossen Kindersterblichkeit zum Genusse der Milch von dieser Herkunft wurde durch genaue Beobachtungen constatirt und darauf vom Gesundheits-Amte unter Mitwirkung der Stadtpolizei eine energische Thätigkeit entwickelt, welche die völlige Beseitigung eines Theiles und eine wesentliche Verbesserung der übrigen Milchereien zur Folge hatte. Beabsichtigt ist die allmähliche gänzliche Unterdrückung der Letzteren auf dem Wege der Gesetzgebung, damit das Publicum die möglichste Sicherheit finde, nur Milch von normal genährten (— „physiologisch behandelten“ — wie das Ges.-Amt sich ausdrückt) Land-Kühen geliefert zu erhalten.

Zur Beaufsichtigung der 394 in der Stadt gelegenen Milchereien (»dairies«) wurde in St. Louis seit 1870 ein besonderer ärztlicher Beamter (»Dairy Inspector«) angestellt, dessen jährlich vom Gesundheits-Amte mitveröffentlichte Specialberichte manche Beobachtungen von allgemeinerem Interesse enthalten. So macht derselbe auf die Eigenschaft der Milch aufmerksam, flüchtige organische Riechstoffe rasch zu absorbiren (— worauf auch die Verwendung derselben zur Verbesserung ranziger Butter beruht —), welche Eigenschaft sie zur Aufnahme und Verschleppung miasmatischer und contagiöser Luftbeimischungen besonders geeignet und die Beobachtung strengster Reinlichkeit in den Milchereien, Fernhaltung derselben von allen üblen Ausdünstungsheerden etc. doppelt wichtig erscheinen lasse. Die mikroskopische Untersuchung der Milch aus den schlecht gehaltenen »dairies« ergab einen reichen Gehalt an verschiedenen Pilz-Sporen, kleinen Acarus-Gattungen und anderen Wesen unreiner Herkunft.

Kehren wir nach diesem Ausfluge über den Ocean zu unseren europäischen Continental-Staaten zurück, so finden wir, dass die öffentliche Gesundheitspflege eine mit der englischen verwandte Entwicklung nur bei

demjenigen Volke gefunden hat, welches überhaupt in seinen Principien und Gewohnheiten des öffentlichen Lebens sich am meisten den Briten anschliesst, — bei den Bewohnern der Niederlande. In Holland war bis in die neueste Zeit und in Belgien ist bis heute die Gesundheitspolizei ein ausschliessliches Recht der Gemeinden. Die Legislation des ersteren Landes erliess am 1. Juni 1864 ein Gesetz, durch welches — ohne Aufhebung der communalen Autonomie — doch eine ziemlich organisirte Controle der örtlichen Gemeindeverwaltung durch die Staatsverwaltung geschaffen wird. Es fungiren nämlich unter dem Minister des Innern als Chef des Departements für medicinische Staatsaufsicht in jeder Provinz:

1) ein Medicinal-Inspector mit einem oder mehreren Adjunct-Inspectoren, — sämmtlich qualificirte Aerzte, welche in festem Staatsgehalte stehen und nicht practiciren dürfen;

2) ein medicinischer Rath, bestehend aus den vorbezeichneten Beamten (der Med.-Inspector ist Vorsitzender), ferner sechs bis zehn anderen Aerzten, zwei bis sechs Apothekern und einem Rechtsgelehrten. Diese Mitglieder werden vom Ministerium auf 3 Jahre ernannt, scheiden abwechselnd aus und können erst nach 1 Jahre wiedergewählt werden. Der medic. Rath kann in seiner Provinz correspondirende Mitglieder ernennen, um durch deren Bericht über die wichtigeren medicinisch-sanitarischen Vorkommnisse in Kenntniss erhalten zu werden.

Der Minister des Innern beruft jährlich wenigstens einmal sämmtliche Inspectoren zu einer Versammlung, um die zur medic.-sanitarischen Staatsaufsicht gehörigen Fragen zu erwägen. Die Inspectoren erstatten jährlich dem Minister und dieser den Generalstaaten (Kammern) einen Bericht über die Erfahrungen und Wirksamkeit des Departements, welcher letztere veröffentlicht wird.

Die locale Wirksamkeit der Inspectoren gestaltet sich derart, dass dieselben Alles, was die Volks-Gesundheit betrifft, mit den Ortsbehörden berathen sollen. Diese letzteren senden dem Provinzial-Inspector monatlich — und bei erhöhter Mortalität auf sein Ersuchen wöchentlich — eine Angabe der Todesfälle in der Gemeinde nach einem vom Minister dazu vorgeschriebenen Schema. Beim Auftreten einer die Volksgesundheit bedrohenden oder aussergewöhnliche Sterblichkeit verursachenden Krankheit erstattet der Inspector Bericht an den Minister, an den permanenten Ausschuss der Provinzialstände und an die Med.-Inspectoren der benachbarten Provinzen. Er macht sich persönlich bekannt mit der Natur der Krankheit und ordnet mit den competenten Behörden und Aerzten die nöthigen Massregeln an.“

Er begleitet auch den Justizbeamten bei der Visitation der Irrenanstalten. —

Die ganze Einrichtung ist eine solche, dass der Selbstthätigkeit der Gemeinden kein Hemmschuh angelegt werden, Vernachlässigungen aber eine baldige Remedur durch die — wie es scheint, mehr moralische als administrative — Autorität der Inspectoren und der Räthe finden sollen. Der Mangel einer sachverständigen Centralstelle und die ungenaue Definition der amtlichen Befugnisse würden in einem grösseren Staate bald als Schattenseiten des übrigens vortrefflichen Gesetzes empfunden werden; — es zeugt für den gutmüthigen Geist leichten Verständnisses zwischen Behörden und Gemeinden in Holland, wenn die bisherige Wirksamkeit des Gesetzes den davon gehegten Erwartungen entsprochen hat. —

In Belgien<sup>1)</sup> ist der ganz communale Charakter

<sup>1)</sup> De l'organisation de l'hygiène publique en Belgique, par M. Belval. Bruxelles, 1870.

der Gesundheitspflege vollständig erhalten geblieben. Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Dec. 1848 beauftragte die Provinzial-Gouverneure, bei den Verwaltungsbehörden der Städte und grösseren Landgemeinden auf die Errichtung von öffentlichen Gesundheits-Commissionen („Comités de Salubrité“) hinzuwirken, welche alle sanitärischen Zustände überwachen und die Einleitung der nöthigen Verbesserungen in die Hand nehmen sollen. Die Berichte dieser Commissionen nebst beizufügenden Bemerkungen der Gemeindeverwaltungen sollen dem Ministerium regelmässig vorgelegt und auf Grund derselben zu den nöthigen sanitären Anlagen Unterstützungsbeiträge vom Staate an die Gemeinden bewilligt werden. Diese Anregung fand so allgemeinen Anklang im ganzen Lande, dass 5 Jahre später kaum  $\frac{1}{20}$  der belgischen Gemeinden ohne ihre Gesundheits-Commission waren und der Minister sich genöthigt sah, zur Prüfung aller bei ihm einlaufenden Berichte und Anträge ein „Conseil supérieur d'hygiène publique“ zu errichten, — eine consultative Ministerialbehörde, welche auch bei sanitärisch zweifelhaften Fabrikanlagen, über Quarantäne und dergl. ihr Gutachten abzugeben hat.

Wie es scheint, ist später die Thätigkeit der Orts-Commissionen durch das regelmässige Dazwischentreten der — oft durch anderartige Interessen bestimmten — Gemeindeverwaltungen zwischen ihre Berichte und die Ministerial-Commission, welche auch ihre Antworten und Verfügungen nicht mehr den ersteren, sondern letzteren zusandte, mehr und mehr in den Hintergrund getreten.

Ausserdem besteht für jede Provinz ein „Conseil de Salubrite publique“, — eine sehr frei dastehende sachverständige Commission von rein consultativer Function und ohne Unterordnung unter irgend welche Behörde, deren 15 Mitglieder aus Aerzten, Chemikern, Apothekern,

Architekten, Ingenieuren, Juristen, dem General-Inspector des Forstwesens, Thierärzten und Fabrikherren bestehen. Dieselben ergänzen sich beim Ausscheiden von Mitgliedern durch eigene Wahl, und sie stehen den Behörden sowohl wie Gesellschaften und Privaten mit ihrem Rathe in sanitären Angelegenheiten zur Disposition. - -

Einen charakteristischen Gegensatz zu den belgischen Institutionen mit ihrer treuen Erhaltung der alten niederländischen Communalfreiheit bildet die öffentliche Gesundheitspflege Frankreichs <sup>1)</sup>, — des Landes, welches sich des Besizes der raffinirtesten hierarchischen Gliederung in allen öffentlichen Dienstzweigen rühmen darf. Alle administrativen Befugnisse strahlen dort einzig und allein vom Regierungscentrum aus, als dessen Deagirter der Præfect in einer nach unten souveränen Machtvollkommenheit theils selber waltet, theils — so viel er es für gut befindet — seine Unterpræfecten und die ebenfalls von der Regierung abhängigen Maires walten lässt. Er vereinigt mit sämmtlichen übrigen policeilichen Functionen auch diejenigen der Gesundheits-Fürsorge, und hat dabei einen von ihm selbst ernannten, von ihm selbst präsidirten und nur über die von ihm selbst vorgelegten Fragen zu consultativer Aeußerung berechtigten Gesundheitsrath zur Seite. Diese Gesundheitsräthe („Conseils d'hygiène publique“) wurden, nachdem für das Seine-Departement ein solcher bereits seit 1802, für Bordeaux seit 1831 bestanden, erst im Jahre 1848 für das übrige Frankreich eingerichtet, und zwar nicht bloß für jedes Departement, sondern ausserdem für jedes Arrondissement <sup>2)</sup> und — so

<sup>1)</sup> A mette. Code médical, ou Recueil des lois etc. Paris, 1853. Tardieu, dictionn. d'hygiène publ., 2e édit., Paris, 1862. Levieux, Institution d'hygiène et de salubrité en France, in den „Annales d'hygiène publ.“, October 1873.

<sup>2)</sup> Jedes der 84 Departements ist in 3—6 Arrondissements,

viel dies den Präfecten wünschenswerth erscheint— auch für jeden Canton. Für die Arrondissements sind es die Unterpräfecten, für die Cantone die Maires der Haupt-Cantonalorte, welche die Ges.-Räthe <sup>1)</sup> nach ihrem Ermessen einbe-

jedes Arrond. in 7—11 Cantons, und jeder Canton in 10 oder mehr Communen eingetheilt. Die Cantons haben gegenwärtig fast nur die Bedeutung von Friedensgerichts-Bezirken, während die drei übrigen Eintheilungssysteme den administrativen Instanzen der Präfecten, Unterpräfecten und Maire's entsprechen.

<sup>1)</sup> Als Gegenstände, über welche dieselben gehört werden sollen, gelten nach dem Inhalte der Minist.-Verfügung folgende:

1) Die Salubrität bestimmter Oertlichkeiten und Wohnungen.  
2) Die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung epidemischer und contagiöser Krankheiten.

3) Viehseuchen und ansteckende Thierkrankheiten.

4) Schutzpocken-Impfung.

5) Die Organisirung und Beschaffung ärztlicher Hülfe für Armenkranke.

6) Die Mittel zur Verbesserung der Gesundheits-Verhältnisse der industriellen wie der ackerbautreibenden Bevölkerung.

7) Die gesundheitlichen Verhältnisse der Werkstätten, Schulen, Hospitäler, Irrenhäuser, Wohlthätigkeitsanstalten, Kasernen, Arsenale, Gefängnisse, Armenhäuser etc.

8) Die Frage der Findelkinder-Versorgung.

9) Schutz gegen Verfälschung der Nahrungsmittel, Getränke und der im Handel vorkommenden sonstigen Genussmittel und Arzneien.

10) Verbesserung der Mineralwasser-Anstalten und Mittel, deren Gebrauch den Armenkranken zugänglich zu machen.

11) Gesuche um Gestattung, Verlegung oder Beseitigung von gefährlichen, schädlichen oder lästigen Bauanlagen.

12) Die grossen gemeinnützigen Arbeiten, Bau von Schulen, Gefängnissen, Häfen, Kanälen, Brunnen, Markthallen, Abzuganlagen, Kirchhöfen, Strassen etc., soweit die öffentliche Gesundheitspflege dabei betheilt ist. —

Wenn man dieses schöne Programm vergleicht mit den Klagen der französischen Aerzte über die wirkliche den Gesundheitsräthen



rufen, ihnen Fragen vorlegen und bei ihren Berathungen den Vorsitz führen.

Die Arrondissements-Ges.-Räthe haben noch die besondere Aufgabe, die Statistik der Sterbefälle und ihrer Ursachen aufzustellen und im Zusammenhange mit der Topographie und allen anderen für die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommenden Einflüssen zu prüfen. Ihre Berichte gehen an den Präfecten, welcher eine Abschrift davon dem Minister, eine andere dem Depart.-Ges.-Rathe einreicht; Letzterer fasst dieselben dann zu einem Berichte über die Zustände des ganzen Departements zusammen.

Auch für Paris ist die Organisation im Principe dieselbe. Ausserdem aber besteht daselbst eine „Commission des logements insalubres“, eine durch Gesetz vom 22. April 1850 für ganz Frankreich facultativ eingeführte Institution, welche nur in der Hauptstadt zur practischen Geltung gelangt zu sein scheint, — und zwar zu einer recht wirksamen, da sie nach einem Berichte von Dr. Spiess sen. (in D. Vierteljahrsschrift II. B. S. 377 u. folg.) in den Jahren 1851—65 nicht weniger als 21,911 Untersuchungsfälle behandelt hat.

Endlich steht dem Ministerium als consultative Commission — ähnlich etwa der wissenschaftlichen Deputation für das Medic.-Wesen in Preussen — das „Comité consultatif d'hygiène de France“ zur Seite, von dessen Wirksamkeit indess wenig in die Oeffentlichkeit dringt.

Unter den Depart.-Ges.-Räthen haben nur diejenigen des Seine-, Gironde- und Somme-Departements sich durch Veröffentlichung bemerkenswerther Berichte und Gutachten, besonders über gesundheits-schädliche Industrien hervor-

gewährte Wirksamkeit, so begreift man Levieux's Ausruf in seiner angeführten Abhandlung (S. 329): »Il n'y a pas de pays mieux administré que la France sur le papier; — il n'y en a de plus mal en réalité. —

gethan; in den überwiegend meisten Departements dagegen hat die Thätigkeit derselben sich zu einer reinen Bureau-Schablone gestaltet, und herrscht in der ärztlichen Welt Frankreichs über die Nothwendigkeit einer Reform kaum noch verschiedene Meinung <sup>1)</sup>. Die darüber geführten Discussionen tragen freilich den Charakter so kläglicher Verworrenheit der Auffassungen und zeugen selbst bei Aerzten in hervorragender amtlicher Stellung von solcher Unkenntniss über die sanitären Einrichtungen in anderen Ländern, speciell in England, — über welche demungeachtet viel hin und her gesprochen wird <sup>2)</sup>, — dass an eine Klärung der anzustrebenden Reformen für die nächste Zeit noch nicht zu denken scheint. Nur in einem Punkte vereinigen sich die ärztlichen Stimmen — in der Forderung eines besonderen Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege. Dagegen scheint den Gesundheitsräthen das Bedürfniss einer unabhängigen Stellung und kräftigeren Initiative den Präfecten gegenüber nur in vereinzelt Fällen zum Bewusstsein zu kommen, und den Tadlern des Systems gegenüber wird immer wieder mit Selbstbewunderung auf die correcte Gliederung seiner 4fachen Rangordnung sanitärischer Körperschaften hingewiesen — vom Comité de France herab bis zum Conseil de Canton! Die bezeichnendste Antwort darauf ist das Urtheil, welches die oben besprochene engl. Untersuchungs-Commission in ihrem II. Report 1871 (Observations, pag. 18) über das französische System abgibt: „Die Symmetrie des Planes scheint perfect; — aber er versagt in der Praxis, weil er einzig

1) Man vergl. unt. And. die schneidige Abhandlung von Armaingaud, Sur la nécessité de réformer nos institutions d'hygiène publique. Bordeaux 1873.

2) Ein wahrhaft komisches Beispiel blinden Geschwätzes über ganz missverständene englische Zustände findet man z. B. in den Annal. d'hyg. publ., II. Série Nr. 82, pag. 330 u. folg.

und allein auf der Centralgewalt beruht und gänzlich des alldurchdringenden Geistes entbehrt, welcher allein locale Energie und nationales Leben schafft. —

Der französischen Organisation in der Form verwandt, — wie das gesammte Verwaltungssystem, — aber in vielen wesentlichen Beziehungen vollkommener ist das Sanitätswesen des jungen Königreiches Italien<sup>1)</sup>, welches durch das Gesetz vom 20. März 1865 und das darauf begründete Regulativ vom 8. Juni desselben Jahres eingeführt und neuerdings durch das Gesetz vom 24. Dec. 1870 vervollständigt wurde. Dasselbe überträgt die gesammte Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege — und zwar (seit 1870) einschliesslich derjenigen des Heeres und der Marine — dem Minister des Innern, und unter seinen Befehlen den Präfecten, den Unterpräfecten und den Bürgermeistern („Sindaci“). Bei Ausübung derselben steht dem Minister ein Ober-Gesundheitsrath („Consiglio superiore di Sanità“), den Präfecten Provinzial-Gesundheitsräthe (Consigli sanitari provinciali) und den Unterpräfecten Bezirks-Ges.-Räthe („Cons. sanit. di circondario“) zur Seite. Ausserdem ver-

1) Seit seiner nationalen Wiedergeburt hat Italien, wie auf so manchen anderen nachzuholenden Gebieten, so auch in der öffentlichen Hygiene die bedeutendsten Fortschritte gemacht, und sind namentlich die Zustände in Neapel und Rom, welche ehemals selbst dem flüchtigen Auge der Fremdenwelt so sehr zum Anstosse gereichten (wenigstens derjenigen, welche nicht, wie König Ludwig, auch für die „cara immondizia Romana“ eine poetische Schwärmerei besass), durchaus andere geworden. Auch die ehemals theils unvollkommene und gleichmässige, theils — z. B. in den päpstlichen Staaten — ganz fehlende Lebens- und Krankheits-Statistik, deren Ergebnisse gerade in einem Lande von der klimatischen Bedeutung Italiens das grösste allgemeine Interesse darbieten müssen, ist gegenwärtig nach den auf dem Berliner und Wiener statist. Congressse aufgestellten Grundsätzen gleichmässig eingeführt. Vergl. Cas. Con-  
tini, La Statistica mortuaria applicata all' Igiene publica. Roma 1872.

sieht im Ministerium die gesammten Sanitäts-Geschäfte ein ärztliches Verwaltungs-Personal, an dessen Spitze als sachverständiger Chef des Medicinalwesens gegenwärtig Dr. Luciani steht. Der Ober-Gesundheitsrath wird zusammengesetzt aus einem Präsidenten, dem Generalprocurator des Appellhofes in der Hauptstadt, einem höheren Armeearzt und einem desgl. Marinearzte (beide erst seit 1870) als bleibenden Mitgliedern, ferner 6 ordentlichen und 6 ausserordentlichen Räthen, welche vom Könige auf 3 Jahre ernannt werden und immer wieder erwählbar sind. Ausserdem ist für alle auf das Impfwesen bezügliche Fragen der Director des hauptstädtischen Impfinstitutes geborenes Mitglied. Von den ordentlichen Mitgliedern werden 3 aus den activen oder emeritirten Professoren oder Doctoren der Medicin oder Chirurgie, einer aus den Pharmaceuten und die beiden Uebrigen aus den Juristen- oder Verwaltungs-Beamten gewählt. Dieselben müssen in der Hauptstadt wohnen. Die ausserordentlichen Mitglieder werden aus denselben Kategorien gewählt, — es muss sich aber immer unter ihnen ein Professor der Veterinärkunde befinden, und muss dieser Letztere gleich den ordentlichen Mitgliedern in der Hauptstadt wohnen. Die übrigen ausserordentlichen Mitglieder dürfen in einem beliebigen Theile des Königreichs wohnen. Als Secretär beim Ober-Ges.-Rathe fungirt ohne Stimmberechtigung ein Arzt, welcher im Beamtenstabe des Ministeriums des Innern angestellt ist.

Ein Prov.-Ges.-Rath wurde in jedem Prov.-Hauptorte unter dem Präsidium des Praefecten errichtet, bestehend aus einem Vicepräsidenten, dem Königl. Procurator beim Bezirks-Tribunale, 6 ordentl. und 4 ausserord. Räthen, welche sämmtlich gleichfalls vom Könige auf 3 Jahre ernannt werden. Die 4 ausserord. Räte dürfen ausserhalb des Prov.-Hauptortes wohnen.

In den Bezirks-Hauptorten endlich wurden Ges.-Räthe

unter dem Vorsitze der Unterpräfecten gebildet, und bestehen aus einem Vicepräsidenten, dem höchsten richterlichen Beamten des betreffenden Ortes, 3 ordentlichen und 2 ausserordentlichen Mitgliedern, welche vom Minister des Innern auf Vorschlag des Präfecten ernannt werden.

Unter den ordentlichen Mitgliedern sowohl der Prov.- wie der Bez.-Ges.-Räthe müssen sich 2 Aerzte, 1 Pharmaceut und 1 Veter.-Arzt befinden. Ebenso nehmen die Vorsteher der localen Impfinstitute dieselbe Stellung dazu wie in der Hauptstadt; dieselben fungiren zugleich als Secretäre bei den Verhandlungen des Ges.-Rathes. Die ausserordentlichen Mitglieder können ausserhalb des Prov.- resp. Bez.-Hauptortes wohnen. Während die ord. Mitglieder in festem Gehalte stehen, beziehen die ausserordentlichen, wenn sie zu Sitzungen einberufen werden (was nur für die Minderzahl der letzteren zu geschehen pflegt), ausser den Reisekosten Tagegelder, welche für diejenigen des Ob.-Ges.-Rathes 20 Fres., für diejenigen der Prov.-Räthe 15, und für die Bez.-Räthe 10 Fres. betragen. Minister, Präfecten und Unterpräfecten sind berechtigt, ausserdem bei ungewöhnlichen Anlässen, z. B. Epidemien, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme irgend welche Personen einzuladen, welche sie dazu nach Lage des vorliegenden Falles für geeignet erachten.

Die Gegenstände, über welche sich die consultative Fürsorge der Ges.-Räthe erstrecken soll, sind einestheils dieselben wie in Frankreich — einschliesslich der übrigens mit besonderer Sorgfalt geübten Anfertigung einer hygienisch-ärztlichen Statistik; — andertheils liegt ihnen die disciplinarische Aufsicht über das gesammte Heilpersonal <sup>1)</sup>,

1) Die Ausübung der ärztlichen sowohl wie der chirurgischen Praxis — beide Kategorien sind noch trennbar — ist in Italien noch von einer inländ. Univers.-Prüfung abhängig. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist nur zu Gunsten der bei den Fremden

über die Fabrikanten und Händler mit Droguerien, Liqueuren, Confituren, Kräutern, chem. Producten, Mineralwässern, Bier und allen anderen künstlichen Getränken ob; ferner die Aufsicht über sämtliche Civil-, Militär- und Marine-Hospitäler, und über alle öffentlichen Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Institute des Königreiches. Die Bez.-Ges.-Räthe sind auch beauftragt, auf Verlangen jedes Interessenten die Rechnungen von Aerzten und Apothekern zu revidiren und zu berichtigen, wobei als Normen sie sowohl die Orts-Gewohnheiten wie die von der Oberbehörde etwa festgestellten Taxen zu Grunde zu legen haben.

Ihre Sitzungen halten die Ges.-Räthe in der Regel auf Einladung des Ministers resp. Präfecten resp. Unterpräfecten. Sie können aber auch — und zwar alle 3 Kategorien — aus eigener Initiative sich versammeln — unter Einladung des Vicepräsidenten — und der betreff. Regier.-Behörde unaufgefordert Vorschläge machen betreffend die Verbesserung öffentlicher Zustände (Art. 23, 36 u. 43 des Regulativs von 1865). Die Präfecten sind ferner ausdrücklich verpflichtet, alle Massregeln, welche vom Prov.-Ges.-Rathe für dringlich erklärt sind („dichiarati d'urgenza“), unverzüglich ausführen zu lassen, ohne zuvor das Ergebniss ihrer etwaigen Remonstration dagegen bei der Minist.-Behörde abwarten zu dürfen (Art. 6 des Regulativs).

Sobald ein Präfect resp. Unterpräfect von einer in

.....  
practicirenden ausländischen Aerzte« statuirt, für welche der Ausweis eines »Diploms von einer competenten Autorität ihres Landes« zur Gestattung der Fremdenpraxis genügt. Auch die Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz eines Prüfungs-Diploms, die selbständige Führung einer Apotheke aber ausserdem an eine persönliche, auf Lebenszeit gewährte, nicht verkäufliche Concession des Ministers gebunden. Die Zahl der Apotheker ist wie in Preussen eine beschränkte, und neue können nur vom Ministerium nach Anhörung des betreff. Prov.-Ges.-Rathes creirt werden.

seinem Amtsbereiche ausgebrochenen Epidemie oder auffallenden Häufigkeit irgend welcher Krankheit Kenntniss erhält, soll er den Ges.-Rath einladen, eines seiner Mitglieder nach dem betroffenen Orte hin zu delegiren, um den Sachverhalt zu constatiren, die herrschende Krankheit nach ihren Ursachen, Verbreitungsweise etc. persönlich zu studiren, die unmittelbar nöthigen Massregeln sofort anzuordnen (wobei die Bürgermeister zu unbedingter Nachachtung verpflichtet sind) und einen Bericht an den Ges.-Rath zu erstatten, dessen darauf abzugebendes Gutachten alsdann durch den Präfecten an den Minister geht. Die in diesem Falle vom Ges.-Rathe gegebenen Weisungen müssen vom Präfecten pünktlich ausgeführt werden („quanto piu sia possibile“).

Das Regulativ verfügt auch (in Art. 17 u. folg.) für städtische Gemeinden zur Erleichterung des dem Bürgermeister obliegenden „Gesundheitsdienstes“ die Errichtung von Municipal - Gesundh. - Commissionen, welche in Städten über 10,000 Einw. aus 4, in kleineren aus 2 Mitgliedern bestehen und vom Gemeinderathe gewählt werden sollen; doch muss sich unter ihnen stets der städtische Armenarzt — oder, wenn deren mehrere sind, der älteste derselben befinden; wo möglich soll auch ein Ingenieur hinein gewählt werden. Das Regulativ bezeichnet sie — in einem gewissen Gegensatze zu den Ges.-Räthen als *bloſſe c o n s u l t a t i v e* Körperschaften, welche als laufende Geschäfte nur das Impfwesen zu leiten haben, übrigens aber lediglich auf Geheiss des Sindacus zusammentreten und nur auf die von ihm vorgelegten Fragen sich zu äussern haben <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Regulativ von 1865, welches eine vollständige Medic.-Ordnung schafft, enthält noch manche recht nützliche Bestimmungen betr. Epidemien und Epizootien, Anlagen von Kirchhöfen, Kranken- und Leichenhäuser etc. Der ärztl. Dienst soll in allen Hospitälern

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Der bedeutsame Unterschied der italienischen von der französischen Sanitätsordnung liegt in Vorstehendem hinreichend markirt <sup>1)</sup>: — die Gesundheitsräthe sind alle mit facultativer Initiative ausgestattet, können sich aus eigenem Antriebe versammeln und selbstgewählte Gegenstände berathen; — ihre Entscheidungen müssen in den von ihnen selbst für dringlich erklärten Fällen unverzüglich ausgeführt werden; — sie sind durch ausserordentliche, ausserhalb der Hauptorte wohnende Mitglieder in lebendiger Beziehung zu den Zuständen im ganzen Lande, — und sie geniessen als directe Aufsichts- und Disciplinarbehörde über das gesammte Heilwesen im Lande eines höheren Ansehens als ihre französischen Namensbrüder, deren ganze Bedeutung überall nur diejenige ist, welche der Präfect ihnen einzuräumen geruht.

Von anerkannter Vorzüglichkeit ist das italienische See-Sanitätswesen, welchem kürzlich C. von Sigmund <sup>2)</sup> eine sehr eingehende Schilderung gewidmet hat. Bei der geographischen Eigenthümlichkeit des Landes, welches durch die längste Küstenerstreckung inmitten des am meisten befahrenen Meeres der Welt einerseits in seinem

---

derart organisirt werden, dass kein Arzt mehr als 50 Kranke unter seiner unmittelbaren Behandlung habe, — eine sehr nachahmenswerthe Bestimmung (auch für Irrenanstalten), die nur leider, wie Verf. sich 1869 in Italien selbst überzeugt hat, vorläufig auf dem Papiere geblieben ist.

<sup>1)</sup> Das wegwerfende Urtheil des sonst auf diesem Gebiete besser bewanderten Dr. Lorenz Stein (»Das öffentliche Gesundheitswesen«, Stuttgart 1867) über die italienische Sanitäts-Gesetzgebung ist nur erklärlich aus Unkenntniss derselben oder aus der in Oesterreich lange geläufig gebliebenen Neigung, Alles mit Achselzucken zu betrachten, was jenseits der Alpen unter der neuen politischen Aera geschaffen wurde.

<sup>2)</sup> D. Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspfl. B. V. S. 1 u. f.



Wohlstande wesentlich auf einen möglichst freien Handels- und Personen-Verkehr, anderseits in gesundheitlicher Hinsicht ebenso sehr auf Abhaltung der ihm von aussen — besonders vom Oriente her importirten epidemischen und contagiösen Krankheiten angewiesen ist, begreift es sich wohl, dass Italien die Wiege aller Quarantäne-Einrichtungen ist, und dass mit jeder Verbesserung seines allgemeinen Sanitäts-Wesens gerade dieser Zweig desselben mit doppelter Aufmerksamkeit behandelt wird. Eine Kette vortrefflich eingerichteter — gleichfalls dem Minister des Innern unterstellter — See-Sanitätsämter von Landungsort zu Landungsort umschlingt die Halbinsel nebst sämtlichen Inseln, an der östlichen Seite Venedigs beginnend bis nach Ventimiglia an der französischen Grenze. Mit ihnen organisch verbunden sind die gesetzlich eingerichteten Quarantänen und Lazarethe, deren Zahl gegenwärtig auf nur acht reducirt ist (Venedig, Brindisi, Palermo, Neapel, Civita Vecchia, Livorno, Cagliari und Spezia), während gleichzeitig ihre Einrichtung mit grösserer Liberalität auf einen sowohl hinsichtlich der ärztlichen Behandlung und Pflege für die Kranken wie des Comforts für die Gesunden den Anforderungen der Zeit möglichst entsprechenden Fuss gebracht wird. Ueber das Nähere der ganzen Organisation lese man den erwähnten sehr interessanten Bericht v. Sigmund's nach; — erwähnt sei hier nur als sprechendster Beweis für die Zweckmässigkeit der italienischen Schiffs- und Hafen-Hygieinik, dass gemäss der alle Häfen Italiens umfassenden Statistik in dem Zeitraume der letztverflossenen zwei Jahre auf mehr als 800 Schiffen, die von Cholera-inficirten Provinzen ausliefen, weder während der Ueberfahrt noch in den Quarantänen selbst eine einzige auch nur als Cholera verdächtige Erkrankung vorgekommen, — ebensowenig sich eine solche später irgendwo an den Reisenden entwickelt hat. Ein

solches Ergebniss könnte zur Hoffnung berechtigen, dass es durch eine exacte Schiffs- und Hafen-Hygieine gelingen müsste, die für den Verkehr so überaus lästigen Quarantaine-Fristen <sup>1)</sup> abzukürzen oder ganz entbehrlich zu machen. Doch besteht nach v. Sigmund's Mittheilungen anderseits in Italien ein so lebhaftes Vertrauen auf die grosse Schutzkraft der Quarantaine besonders gegen die Cholera — deren Verbreitungsweise seit 1865 dieses Vertrauen namentlich bei den Inselbewohnern nur im höchsten Grade bestärken konnte, — dass eine Abschaffung den offensten Widerstand finden und die Bevölkerung Siciliens z. B. mit den Waffen in der Hand die aus verseuchten Ländern kommenden Reisenden von der Küste abwehren würde, wenn die Regierung die Contumaz-Massregeln wollte fallen lassen. Vorläufig wird denn auch nicht daran gedacht, — im Gegentheile sind von den Kammern hohe Geldsummen bewilligt worden, um z. B. die Insel S. Andrea bei Brindisi zu einer grossartigen Musteranstalt umzuschaffen, in welcher das zahlreiche dort auf der neuen grossen Weltstrasse: England - Indien fahrende Publicum eventuell eine durch keine Entbehrungen vergällte, im Gegentheile alle Reize einer südlichen Aufenthaltsstation darbietende Haltestelle finden wird.

Die Sanitäts-Organisation Italiens steht gegenwärtig auf einer Höhe, wie sie noch von keiner derjenigen Nationen übertroffen ist, welche überhaupt ihr Verwaltungs- und Policei-System auf das Princip delegirter Regierungsgewalten ohne ernstliche Heranziehung der communalen Selbstthätigkeit begründet haben. Sie verdient daher die vollste Beachtung an allen denjenigen Orten, wo man unter ähnlichen Vorbedingungen eine Reform der bisherigen sanitärischen Institutionen als Bedürfniss anerkennt. —

---

<sup>1)</sup> Für oriental. Pest und Gelbfieber 15, für Cholera 10 Tage.

In der Schweiz ist die Sanitäts-Verwaltung ebenso wie in den Verein. Staaten von Nordamerika lediglich Sache der Einzelstaaten, — der Cantone, — und trägt dieselbe daher auch ebenso wie dort einen ganz ungleichmässigen, nur in sporadischen — dann aber stellenweise ganz vorzüglichen Leistungen sich hervorhebenden Charakter. Wo namentlich der Begriff des Staates mit demjenigen einer städtischen Commune ganz oder beinahe coincidirt, wie z. B. in Basel und in Genf, da ist die Leichtigkeit wohl begreiflich, mit der alle communale Gesundheitsbedürfnisse durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse gedeckt und so ideale Local-Zustände geschaffen werden können, wie wir sie z. B. in Basel durch die interessanten Schilderungen des dortigen ärzlichen Gesundheitsbeamten Dr. Goettisheim kennen gelernt haben. Auf die Verhältnisse grösserer Staatswesen können jene glücklichen Lösungen der sanitarischen Organisationsfrage in souverainen Communalwesen keine Anwendung finden, — so viel Lehrreiches auch im Uebrigen die dort gewonnenen Erfahrungen für die Beurtheilung der Wirksamkeits-Mittel und Ziele jeder neuzuschaffenden örtlichen Gesundheitsbehörde darbieten mögen. —

Oesterreich ist nach vielen und heissen Debatten seit 1870 im glücklichen Besitze einer neuen „Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes“ <sup>1)</sup>, welche wenigstens insoweit einen Fortschritt gebracht hat, als eine vollständige Trennung der öffentlichen Gesundheitspflege von der gerichtlichen Medicin im Principe durchgeführt scheint, und die den politischen Behörden in bürokratischer Abstufung bei- oder vielmehr untergeordneten consultativen Sanitätsbehörden nunmehr auch aus eigener Initiative Vorschläge zu machen sicher-

<sup>1)</sup> Gauster's Bericht darüber in Schmidt's Jahrbüchern, Bd. 153, S. 215 u. folg.

lauben dürfen. Auch hat die Regelung der ärztlichen Statistik eine wesentliche Verbesserung erfahren; — dieselbe ist gegenwärtig eine für alle Länder des Kaiserreiches gleichmässige; — ihre Ergebnisse sollen von dem „obersten Sanitätsrath“, welcher dem Minister des Innern als berathendes und begutachtendes Organ untergeordnet ist, zusammengestellt und geprüft, in einem Jahresberichte veröffentlicht und eventuell zum Ausgangspunkte sanitärer Anträge gemacht werden. Dabei aber dauern die schlimmsten Hemmnisse einer gedeihlichen sanitarischen Entwicklung in Oesterreich fort. Die neugeschaffenen Behörden (oberster Sanitätsrath beim Ministerium des Innern, — Landes-Sanitätsrath bei den Landes-Chefs, — landesfürstliche Bezirksärzte bei den Bezirkshauptmannschaften, — Gemeinde-Sanitätsbehörden von noch vorbehaltener gesetzlicher Gestaltung<sup>1)</sup> bei den Städten mit eigenen Gemeinde-Statuten) besitzen alle nur eine consultative Bedeutung, sind den betreffenden politischen Behörden mit der ausdrücklichen Bestimmung untergeordnet, dass sie keine anderen amtlichen Beziehungen unterhalten dürfen als mit diesen ihnen vorgesetzten Behörden, und wirken überhaupt nur insofern sie von diesen — wie es im Gesetze heisst — unmittelbar verwandt werden, sind also ausser Stande gesetzt, durch Inspectionen, directe Correspondenzen etc. sich selbständig zu informiren. Es sind eben wesentlich nur referirende Bureau-Commissionen, keine mit den concreten Zuständen in lebendigem, eingreifendem Verkehre stehende technische Behörden, und ihre Wirksamkeit, deren Tragweite durchaus von dem Einsichtsgrade des vorgesetzten politischen Beamten abhängt, muss nothwendig hinter den von dieser Reform gehegten grossen Erwartungen zurückbleiben, — um so mehr, da es auch an der nöthigen materiell-

<sup>1)</sup> Ueber den verunglückten Versuch, letztere zu verwirklichen, vergl. Wiener Med.-Wochenschrift vom 31. Jan. 1871.



gesetzlichen Grundlage zu irgendwie eingreifenden Massregeln der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterreich bis jetzt durchaus mangelt. Die äussere Stellung der Bezirksärzte und ihre Salarirung ist keine solche, dass dieselben neben der ihnen unentbehrlich bleibenden Privatpraxis Zeit und Kräfte hinreichend ihren sanitarischen Pflichten zu widmen in der Lage wären. Ein ordentlicher Lehrstuhl für öffentliche Gesundheitspflege besteht so wenig in Wien wie bei irgend einer anderen österreichischen Universität. Auch die von Süddeutschland ausgegangene Bewegung zur Vertretung des ärztlichen Berufes durch Wahlkörper bei der öffentlichen Verwaltung der Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten hat ungeachtet Gauster's warmer Vertretung in Oesterreich bis jetzt kein so lebhaftes Echo gefunden wie in Norddeutschland. —

Die Verhältnisse im deutschen Reiche sind in drei Gruppen zu betrachten, von denen die erste sich aus den in mannigfacher Hinsicht durch neuere Fortschritts-Bestrebungen bemerkenswerthen Organisationen der deutschen Mittelstaaten und freien Städte zusammensetzt, — während die zweite uns in Gestalt der sich vornehmlich durch ihre altherwürdige Unerschütterlichkeit auszeichnenden Sanitätsordnung des Reichkernes, der preussischen Monarchie entgegentritt, — und als dritte endlich die auf freier Grundlage neugeschaffene Organisation in den neuen Reichslanden Elsass-Lothringen sich abhebt.

In Sachsen, Baiern und Baden ist seit 10 Jahren verhältnissmässig viel geschehen, um die Sanitätsverwaltung auf einen wirksameren Fuss zu bringen. Obgleich fortdauernd sich in demselben bureaukratischen Rahmen einer Anstellung technischer Hilfsbeamten zur blossen Verfügung der verschiedenen politischen Behörden-Instanzen sich bewegend, — und obgleich mit der Einführung hinreichend

autorisirter örtlicher Gesundheits-Behörden noch nirgends ein ernstlicher Anfang gemacht ist, — haben diese Staaten doch mehrere neue Grundsätze eingeführt, welche den Sanitätsbehörden auch bei übrigens noch zu gebundenen Händen nothwendig eine fortschreitend grössere Bedeutung im öffentlichen Leben verleihen müssen. Es sind dies

1) Die jährlichen Veröffentlichungen alles Dessen, was aus amtlichen oder sonstigen Quellen in Bezug auf die sanitarischen Zustände des Landes und auf die zu deren Verbesserung unternommenen Massregeln zusammengestellt zu werden vermag. Mit diesen Veröffentlichungen, deren erstes Beispiel in Deutschland gegeben zu haben die ehemalige freie Stadt Frankfurt das Verdienst hat, machte unter den Mittelstaaten Baiern den Anfang, und Sachsen und Baden haben sich mit rühmlichem Fleisse angeschlossen.

2) Die ärztliche Statistik ist in den genannten Ländern sowie gegenwärtig auch in Hessen-Darmstadt auf einem weit vollkommenern Fusse organisirt<sup>1)</sup> als in Preussen.

<sup>1)</sup> Vergl. u. A. Dr. Volz, »Zur Einführung der Mortalitäts-Statistik«, in der Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege IV. B. 2. Heft. Wo in Baden eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache nicht beizubringen ist, — und dies wird überall auf dem Lande vielfach vorkommen, — da trägt ein dazu eigens angestellter, vom Bezirksarzte durch einen fasslichen Unterricht dazu vorbereiteter und geprüfter sog. »Leichenschauer« nach möglichst sorgfältiger Ermittlung aus den Aussagen der Angehörigen etc. die Todesursache ein. Die Stellung dieses für alle Fälle amtlich angestellten Leichenschauers ist grundverschieden von derjenigen der englischen sog. »informants«, von denen dort der Civilstandsbeamte bei Mangel eines ärztlichen Certificate seine Information erheben darf. Letztere sind für jeden Fall besonders ausgewählte Personen, die nur gesetzlich gewisse Eigenschaften haben müssen, vermöge deren sie als vertrauenswürdig und über den vorliegenden Fall informirt gelten dürfen.

Dass freilich auch bei bester Einrichtung derselben in den Einzelstaaten bei Weitem nicht diejenigen Resultate für die Wissenschaft sowohl wie für unmittelbar practische Gesichtspunkte erreichbar sind, welche von einer einheitlichen Leitung und genau übereinstimmender Detail-Führung der gesammten Mortalitäts-Statistik im deutschen Reiche<sup>2)</sup> in sicherer Aussicht stehen würden, bedarf keiner näheren Begründung.

3) Der ärztlichen Berufsklasse ist gleichsam als sachverständiger Körperschaft ein bedeutsamer Gesamteinfluss auf die öffentlichen Sanitätsfragen gewährt worden durch die Creirung ärztlicher Repräsentanz-Kammern, welche durch die ärztlichen Bezirks-Vereine gewählt werden. Am vollständigsten organisirt scheinen dieselben gegenwärtig in Baiern, wo durch Königl. Verordnung vom 10. Aug. 1871 „um den ärztlichen Kreisen des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren“, die Errichtung einer „Aerztekammer“ in jedem Regierungsbezirke verfügt wurde. Dieselbe soll aus Delegirten der Bezirksvereine (auf je 25 Mitglieder ein Delegirter) bestehen, und alljährlich am Sitze der Regierung in Berathung treten „über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.“ Die Aerztekammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, entwirft ihre eigene Geschäftsordnung, ist nicht auf Eingaben an die Kreisregierung beschränkt, sondern kann sich auch unmittelbar an das Staatsministerium des Innern wenden, und ernennt einen Abgeordneten, welcher

---

<sup>1)</sup> Vergl. Hermann Eulenberg, „Ueber Mortalitäts-Statistik“. Berlin, 1872.

die Kammer für ein Jahr permanent beim „Obermedicinalausschuss“ vertritt. Dieser Letztere ist das (gleichfalls im Jahre 1871 eingesetzte) dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete sachverständige Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medicinal-Wesens und der Medicinal-Polizei; — er hat „insbesondere die Aufgabe, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die practische Medicinal-Verwaltung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu vermitteln, und die Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen.“ Der Obermedicinalausschuss besteht aus den Medicinal-Referenten des Staatsministeriums des Innern und einer unbestimmten Anzahl vom Könige in denselben berufener Mitglieder; — er verstärkt sich für bestimmte Fälle und Zwecke, und zwar alljährlich wenigstens einmal durch den Hinzutritt je eines Abgeordneten der einzelnen Aerztekammern und Apothekergremien. Den medicinischen Facultäten der drei Landesuniversitäten steht es frei, sich an diesen Plenarsitzungen durch Absendung je eines Mitgliedes aus ihrer Mitte gleichfalls mit voller Stimmberechtigung zu betheiligen.

Eine ähnliche Stellung ist der ärztlichen Wahl-Repräsentanz in Sachsen seit 1870 eingeräumt, und in Baden besteht schon seit 1864 ein „ärztlicher Ausschuss“, welcher von dem etwa 400 Mitglieder zählenden allgemeinen ärztlichen Landesvereine gewählt wird und einerseits die Aufgabe hat, die ärztlichen Standesinteressen der Regierung gegenüber zu vertreten, anderseits aber auch befugt ist, alle ihm wichtigen Missstände und Bedürfnisse der Staatsverwaltung darzulegen. Der Verkehr zwischen der Staatsverwaltung und dem ärztlichen Ausschusse ist ein sehr reger und besteht in



gemeinschaftlichen Sitzungen oder in von dem Ausschusse eingeholten schriftlichen Gutachten <sup>1)</sup>.

4) Für die wissenschaftliche und materielle Beförderung der Hygiene haben von allen deutschen Staaten nur Baiern und Sachsen wirkliche Schöpfungen aufzuweisen. In Baiern besitzt jede Universität einen Lehrstuhl für Hygiene, diejenige der Hauptstadt aber in Verbindung mit demselben ein „chemisches Laboratorium für Hygiene“, welches als selbständiges unmittelbares Attribut der Universität unter der genialen Leitung von Pettenkofer's fungirt und sowohl mit dem erforderlichen Hülfspersonale wie mit den Räumlichkeiten, Apparaten und Unterhaltungsmitteln zu hygieinischen Untersuchungen verschiedenster Art etatsmässig ausgestattet ist <sup>2)</sup>.

Sachsen besitzt zwar bei seiner sonst in Allem voranleuchtenden Hochschule bis jetzt kein ähnliches Institut, dagegen eine vorzüglich eingerichtete „chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege“ unter der anerkannt trefflichen Leitung des durch seine inhaltreichen chemischen Jahresberichte bekannten Dr. Fleck, an welchen die sächsischen Behörden sich (vermit-

<sup>1)</sup> Näheres in dem »Berichte des grossherzogl. Obermedicinal-Raths über den Zustand des Med.-Wesens im Grossherzogthum Baden im Jahre 1869«. Carlsruhe 1871.

<sup>2)</sup> In den Räumen dieses hygiein. Laboratoriums, mit welchem ein Hörsaal verbunden ist, sind die Einrichtungen getroffen nicht bloß zur Ausführung chemischer Analysen von Nahrungsmitteln, Trinkwässern und Luftarten, — zur physikalischen Untersuchung des Verhaltens der Baumaterialien sowohl wie der Kleidungsstoffe gegen die atmosphärischen Einflüsse, gegen Feuchtigkeit, Temperatur, Luftdruck u. s. w., — sondern auch zur Veranschaulichung der Ventilationslehre, der Heizungsmethoden, der Kanalisations- und anderer hygieinischer Anlagen durch geeignete Modelle und Wandtafeln. Näheres über die Thätigkeit in jenem Institut theilte Verf. in der Vierteljahresschrift f. ger. Med. N. F. XIX. B. 1. Heft mit.

tels der Kanzlei des Landes-Medicinal-Collegiums) in vor-  
kommenden concreten Fällen behufs Untersuchung zweifel-  
hafter hygieinischer Objecte, — Trinkwasser, Nahrungs-  
mittel u. s. f. — zu wenden haben <sup>1)</sup>. —

In Bayern ist durch Verordnung vom 11. April 1862  
der „ärztliche Dienst bei den Verwaltungsbehörden“ (Sani-  
tätspflege) von demjenigen bei den Gerichten facultativ  
getrennt. Bei Jenen sind Bezirksärzte I. und II. Klasse  
angestellt (Gehalt 800 resp. 600 fl.), bei diesen Bezirks-  
Gerichtsärzte (Gehalt 1000 fl.). Beide Stellen können  
aber vereinigt werden. —

Diese kurzen Hinweise werden genügen, um die in  
sichtlichem Fortschritte begriffenen Sanitätszustände der  
deutschen Mittelstaaten der aufmerksamen Beachtung der-  
jenigen zu empfehlen, welche für eine allgemeinere Reform  
der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland Interesse  
haben. Wir würden uns aber auch der echtdeutschen  
Schwäche schuldig machen, nur in der Ferne das Gute  
zu suchen und die Errungenschaften der eigenen Heimath

---

<sup>1)</sup> Von der geschäftlichen sowohl wie wissenschaftlichen Thä-  
tigkeit der Dresdener Centralstelle gibt der jüngste Jahresbericht  
ihres Vorstandes ein anschauliches und lehrreiches Bild. Von con-  
creten Aufgaben wurden im Jahre 1872 erledigt:

Trink- und Nutzwasser-Untersuchungen . . . . .	75
Mineralwasser-Untersuchungen . . . . .	11
Prüfungen von Wohn- und Nahrungsmitteln . . . . .	11
Gerichtlich chemische Untersuchungsobjecte . . . . .	65
Geheimmittel . . . . .	4
Pathologisch-chemische Untersuchungen . . . . .	7
Untersuchungen von Sand- und Kiesproben . . . . .	30
Wasser-Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken . . . . .	34
Kohlensäure- und Feuchtigkeits-Bestimmungen der Grundluft . . . . .	190
Eudiometrische Sauerstoff-Bestimmungen . . . . .	20
Summa . . . . .	447

zu übersehen, wenn wir versäumten an dieser Stelle auf die vorzüglichen Leistungen in der örtlichen Gesundheitspflege hinzuweisen, auf welche die intelligente Bevölkerung einzelner grösserer, — theils ehemals theils noch jetzt unabhängiger — deutscher Städte stolz sein darf. Frankfurt hat, auch seitdem es in den preussischen Staatsverband eingetreten, mit unverdrossenem Eifer fortgeföhren, unter Leitung hervorragend begabter einheimischer Sachverständigen seine öffentlichen Gesundheits-Verhältnisse selbständig in musterhafter Weise zu beherrschen und über diesen Zweig seiner Ortsverwaltung jährlich einen eingehenden Bericht zu veröffentlichen. Hamburg aber besitzt seit October 1870 eine so vielversprechende neue Medicinal-Verwaltung <sup>1)</sup> — nach dem Muster amerikanischer Städte, — dass eine nähere Erwähnung dieser in manchen Punkten auf deutschem Boden einzig dastehenden Organisation hier nicht übergangen werden darf. Die Aufsicht über das gesammte Medicinal- und Sanitätswesen ist nämlich durch das neue Gesetz einer einheitlichen, vorwiegend ärztlichen Behörde — dem Medicinal-Collegium — überwiesen, welches aus zwei Senatoren, vier Physikern, von denen einer als Medicinal-Inspector fungirt, drei practischen Aerzten, einem Assessor für Pharmacie, einem für Chemie, einem Mitgliede des Armen-Collegiums und einem solchen der Gefängniss-Deputation zusammengesetzt ist. Der Medicinal-Inspector erhält — unter Verzichtleistung auf ärztliche Praxis — 8000 Mark Gehalt; die drei übrigen Physiker erhalten 4000 Mark mit der Befugniss zur Ausübung von Praxis; die drei practischen Aerzte werden nach Vorschlägen einer Versammlung sämmtlicher Hamburger Aerzte

<sup>1)</sup> Ausführlicher mitgetheilt im Corresp.-Bl. der sächs.-ärztl. Vereine 1871, Nr. 3 u. 4.

vom Senate auf 6 Jahre ohne Gehalt gewählt. Die Physikatsgeschäfte werden nach Districten vertheilt, innerhalb deren regelmässige Inspectionen stattfinden sollen; — der Medicinal-Inspector aber hat die sanitätspoliceiliche Oberaufsicht und Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang des Hamburger Staatsgebietes zu führen, die Ermittlungen und Berichte der Physiker entgegenzunehmen und alle grössere, die öffentliche Hygiene betreffende Arbeiten sowie die Referate im Medicinal-Collegium zu übernehmen. Er ist deshalb verpflichtet, „dieses Fach zum Gegenstande seines speciellen Studiums und seiner unausgesetzten Beobachtung zu machen, und seine Bestrebungen dahin zu richten, dass die auf diesem Wege gewonnenen Erfahrungen auch für die einheimischen Verhältnisse nutzbar gemacht werden.“ Ueber alle Gegenstände seiner Thätigkeit hat er die Versammlung der technischen Mitglieder des Collegiums in fortlaufender Kenntniss zu erhalten und derselben alle „wichtigeren“ Angelegenheiten „zur Berathung“ vorzulegen. Das Gesetz leidet in seiner vorläufigen Grundgestalt nach sehr an Unbestimmtheit der Grenzen für die Befugnisse sowohl des Medicinal-Collegiums im Ganzen wie seiner wirksamsten Mitglieder, des Medicinal-Inspectors und der Physiker. Aber die vollste Anerkennung verdient sowohl seine ganze leitende Grundidee wie namentlich der hier zum ersten Male in Deutschland gemachte Versuch, einen Beamten mit unabhängigem Gehalte anzustellen, welchem das Studium und die Pflege der öffentlichen Hygiene zur speciellen und ausschliesslichen Pflicht gemacht wird, — eine Einrichtung, deren Verallgemeinerung als eine der nothwendigsten Vorbedingungen jeder ausreichend wirksamen Thätigkeit auf diesem wichtigen Gebiete betrachtet werden muss. —

Inmitten dieser allseitigen practischen Fortschritts-

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

versuche und der noch allgemeineren Bewegung der Geister zu Gunsten durchgreifender Reformen in der öffentlichen Gesundheitspflege hat sich Preussen bisher in einer scheinbar passiven, abwartenden Stellung verhalten. Als Besitzerin einer von den ältesten — obgleich nicht der ältesten <sup>1)</sup>, wie vielfach irrig behauptet worden — Sanitätsordnungen in Deutschland, welche lange Zeit hindurch gegenüber denjenigen der meisten anderen Staaten als Muster gelten durfte, und mit dem ganzen straff bürokratischen Verwaltungssysteme des Landes innigst verwachsen ist, scheint unsere Staatsregierung sich nicht berufen gefühlt zu haben, der neuen Strömung durch unsichere Versuche entgegenzukommen, bevor die berechtigten Anforderungen und die Wege zu deren Befriedigung sich völlig geklärt, welche an eine neu zu schaffende Organisation zu stellen seien.

Dazu kam die bis jetzt unerledigte Alternative, in wie weit die Neugestaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, — deren Nothwendigkeit eine allgemein empfundene, so wenig von der Staatsregierung wie von der Volksvertretung bestrittene Thatsache ist, — fernerhin als blosse

---

<sup>1)</sup> Dieser Ruhm gebührt wiederum den ehemaligen freien Reichsstädten, besonders Nürnberg, welches schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts durch seine Sorge für öffentliche Hygiene sich auszeichnete. Die städtischen Behörden daselbst stellten die öffentlichen Brauhäuser unter Aufsicht, erliessen Verordnungen über Beschaffenheit von Brod, Bier, Wein und über Volksbelustigungen. Zu Nürnberg wurde auch der erste Physicus angestellt. Die furchtbare Seuche von 1562 veranlasste den Erlass einer neuen sog. »Sterbeordnung«: »Eines Ehrbaren Raths der Stadt Nürnberg erneute Gesetz und Ordnung in gegenwärtigen Sterbbläufen dieses 1562. Jahres aufgerichtet«. Es werden darin Vorschriften über Reinhaltung von Häusern und Strassen, Behandlung der Kleider und des Bettzeuges der Kranken u. s. w. ertheilt.

Aufgabe des Einzelstaates oder zugleich des deutschen Reiches aufzufassen und in Angriff zu nehmen sei, da die Verfassung des Letzteren in Art. 4 ausdrücklich die „Massregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei“ der „Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben“ unterstellt.

Man kann sagen, dass die Sanitätsverwaltung Preussens im vorigen Jahrhundert richtiger organisirt war, als sie gegenwärtig ist. Wie in unserem Jahrhundert die Cholera, so gab zu Anfange des 18ten die Pest, welche in Ungarn grassirte und deren Verbreitung nach den preussischen Provinzen man fürchtete, den Anstoss zum Erwachen einer öffentlichen hygieinischen Fürsorge, als deren officielles Organ das „Collegium Sanitatis“ (vom Volke daher lange Zeit „Pestcollegium“ genannt) 1719 in Berlin für das ganze Land gestiftet wurde. Das bereits seit 1685 bestehende und von Jenem getrennt weiter fungirende „Collegium Medicum“ hatte sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege kaum anderweitig beschäftigt als insofern die Regelung und Controle des Heilwesens dahin zu rechnen ist. Das „Collegium Sanitatis“ dagegen sollte „die Aufsicht haben über Dasjenige, was unsere Provinzen und Lande unter göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilenzialische Seuche und andere ansteckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das Viehsterben, so weit es möglich, abwenden könne“. Um dieselbe Zeit fangen auch die Kreisphysiker an, als örtliche Adjuncte und Berichterstatter der Medicinal- und Sanitäts-Collegien — anfangs nur in Städten, von der Mitte des 18. Jahrh. an auch auf dem Lande — eine allgemeine Institution zu werden. Sie wurden in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Kreisständen gewählt und von der Staatsregierung nach Prüfung ihrer Qualification bestätigt, — ein erst in neuerer Zeit, den Städten im Jahre 1810, den



Kreisständen 1812 entzogenes Wahlrecht, nach dessen Aufhebung erst die Physiker sowie die seit 1816 allgemein angestellten Kreischirurgen als wirkliche Staatsbeamte anerkannt wurden.

Im Jahre 1762 erhielt jede Provinz ein Sanit.-Collegium, in Unterordnung unter das zum Ober-Sanit.-Collegium erhobene in Berlin. Eine dem Letzteren am 21. Dec. 1786 ertheilte ausführliche Instruction überträgt ihm die Aufsicht über alle nöthigen Anstalten bei epidemisch grassirenden Krankheiten und „über Alles, was die Erhaltung der Gesundheit und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Menschen und Vieh betrifft“. Zu diesem Behufe waren die Physiker verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen an dasselbe zu berichten, und waren „die Kriegs- und Domainenkammern zur Ausführung der gutbefundenen Massregeln angewiesen.“ Das Collegium bestand aus einem Präsidenten und sieben Räthen, darunter fünf Aerzten. Wir wissen wenig über das factische Wirken jener rein sanitarischen Centralbehörde, können uns aber nicht verhehlen, dass die Zusammensetzung und Competenzstellung derselben eine weit zweckentsprechendere war als die Organisation irgend einer der späteren und jetzigen an ihre Stelle getretenen Behörden, und dass schon ein entschiedener Rückschritt angebahnt wurde, indem man im Jahre 1799 die Sanitäts- und Medicinal-Collegien sowohl in Berlin wie in den Provinzen mit einander verschmolz. Von da an begann die später immer zunehmende Verkümmern der Sanitätspflege als blossen Anhängsels zur policeilichen Controle des Heilwesens und zur gerichtlich medicinischen Thätigkeit der Medicinal-Behörden. Zunächst freilich wurde den Letzteren ihre hygieinische Mission noch lebhaft an's Herz gelegt durch die Instruction vom 18. Sept. 1799 für die vereinigten „*Collegia Medica et Sanitatis*“<sup>1)</sup>; und auch die Ressort-Ver-

<sup>1)</sup> »Sie sollen«, hiess es darin, »ihre beständige Aufmerksam-

hältnisse der Letzteren waren im Vergleiche zu den jetzigen Zuständen noch goldene zu nennen. Die Provinzial-Collegien waren keiner anderen Behörde subordinirt als dem Ober-Collegium in Berlin und dem Chef des Medicinal-Departements, welches letztere ein Immediat-Departement innerhalb des sog. Landes-Directoriums bildete, also eine verhältnissmässig sehr unabhängige Stellung einnahm. Eine völlige Umgestaltung von verhängnissvoller Bedeutung für das Sanitätswesen erhielten diese Verhältnisse durch die Verordnung vom 16. Dec. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Monarchie, welche es als ihren Zweck aussprach, „der inneren Geschäftsverwaltung die grösstmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen.“ Die gesammten Medicinal-Angelegenheiten des Staates wurden dem Ministerium des Innern, diejenigen der Provinzen den betreffenden Regierungen unterstellt, und an die Stelle der selbständigen, sogar mit einer gewissen Jurisdiction in ihrer Sphäre bekleideten Medicinal- und Sanitäts-Collegien traten fortan medicinisch-technische Commissionen zur blossen consultativen Verwendung nach dem Bedürfniss-Ermessen der Polizeiverwaltungs-Behörden. Als eine solche dem Ministerium unmittelbar untergeordnete consultative Behörde wurde damals die bis heute bestehende „wissen-

---

keit auf Entfernung alles Dessen, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig wirken könnte, richten, sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Missbräuchen informiren, diese durch Belehrungen und Veranlassung policeilicher Massregeln abstellen, insbesondere für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachtheiliger Ausdünstungen von Gerbereien, Kirchhöfen etc. sehen und für die Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer und epizootischer Krankheiten sorgen. c



schaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen<sup>1)</sup> in Berlin geschaffen, welche beauftragt wurde, ähnliche Deputationen in den Provinzen zu bilden. Gleichzeitig wurde zunächst noch im Ministerium des Innern eine besondere „Medicinal-Section“ gebildet (unter Leitung des Geh. Staatsr. Freih. v. Humboldt), — zwei Jahre später aber auch diese aufgehoben und mittels Cabinets-Ordre vom 3. Oct. 1810 das Medicinal-Wesen einfach dem Depart. für die allgem. Policei zugetheilt. Ein schwaches Einlenken im Sinne der früheren Ordnung sprach sich 1815 in der Errichtung der Prov.-Med.-Collegien mit ihren leider von vorneherein unklaren Pflichten und Befugnissen aus, sowie in der Bildung von „Sanitäts-Commissionen“ für alle solche Reg.-Bezirke, in welchen kein Medicinal-Collegium seinen Sitz hatte, — einer schon im J. 1822 wieder aufgegebenen Einrichtung, — während es an der Centralstelle bei der „wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen“ sein Bewenden behielt. Endlich brachte eine Cabinets-Ordre vom Jahre 1817 noch die wunderliche, in der Welt einzig dastehende Vereinigung der Medicinalverwaltung mit den geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten zu einem Ministerium<sup>2)</sup>, und zwar zunächst mit der fast ebenso un-

---

<sup>1)</sup> Die nähere Instruction für diese Behörde vom 23. Jan. 1817 ist eines der vagsten und wunderlichsten Actenstücke aus der Geschichte unseres Medicinal-Wesens, und liest sich fast aus jedem Paragraphen derselben mehr als alles Andere die Besorgniss heraus, durch eine so gelehrte Gesellschaft mehr als wünschenswerth beheligt zu werden.

<sup>2)</sup> In allen übrigen continent. Staaten ist das Ministerium des Innern als natürl. Vormund der öffentlichen Gesundheitspflege als eines Theiles der allgemeiuen Policeiverwaltung anerkannt, — ausgenommen in Schweden, wo dieselbe nebst allen Medicinal-Angelegenheiten dem Justizministerium unterstellt ist.

nattürlichen Abtrennung der Sanitäts- und Medicinal-Policei, — welche dem Ministerium des Innern verblieb, — von der technisch-wissenschaftlichen, welche allein in das Ressort des Cultusministeriums überging. Dieser künstlichen, im practischen Dienste ganz undurchführbaren und von Rust <sup>1)</sup> zur Zeit trefflich charakterisirten Spaltung wurde erst durch die Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1849 ein Ende gemacht, indem die gesammte Medicinal-Verwaltung mit Einschluss der Medicinal- und Sanitäts-Policei an den Minister der geistl. etc. Angelegenheiten überwiesen wurde.

Die örtliche Gesundheitspflege gehört in Preussen zum Wirkungskreise der allgemeinen Local-Policeibehörden, denen aber theils permanent, theils temporär technische Orts-Commissionen consultativ zur Seite stehen sollen. Durch Regulativ vom 8. August 1835 wurde nämlich die Bildung von „Sanitäts-Commissionen“ behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten verfügt, welche in Städten über 5000 Einwohner fortwährend bestehen sollen, während in kleineren Städten und auf dem Lande deren Einrichtung den Regierungen überlassen bleibt. Dieselben werden zusammengesetzt aus Aerzten, Gemeindevertretern und dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Policeibehörde, und sollen, was ihre Wirksamkeit betrifft, theils rathgebende theils ausführende Behörden sein, — in der Art, dass die Orts-Policeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat. Insbesondere soll denselben obliegen, „über den Gesundheitszustand des Ortes oder Bezirkes, für den sie gebildet sind, zu wachen, — Krankheitsur-

<sup>1)</sup> Rust, »die Medicinal-Verfassung Preussens«, S. 35 u. folg.

sachen, z. B. Unreinlichkeit, überfüllte Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. möglichst zu entfernen; — zur Belehrung des Publicums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei ihrem Ausbruche zu beobachtende Verfahren beizutragen“ u. s. w. Wie sich die Verwirklichung dieser auf dem Papiere recht schön entworfenen Institution gestaltet hat, ist nur zu bekannt. In manchen Städten über 5000 Einw. ist ihre Existenz völlig unbekannt geblieben; — wo aber Sanitäts-Commissionen gebildet sind, da sehen dieselben sich so sehr aller initiativen Befugnisse baar, werden so selten und fast ausschliesslich beim Ausbruche von Epidemien zusammenberufen, und sind überdies durch den Mangel eines ärztlichen Gesundheitsbeamten so ohnmächtig gegenüber den ihnen gestellten Aufgaben, dass man ihnen ihr bedeutungsloses Stilleben nicht zum Vorwurfe machen darf <sup>1)</sup>).

Fassen wir die charakteristischen Züge — und damit die evidenten Mängel — der preuss. Sanitäts-Verwaltung zusammen, so sehen wir in derselben eine Abstufung von vier (oder bei Mitberücksichtigung der Sanitäts-Commissionen von fünf) Instanzen sachverständiger, aber lediglich referirender Behörden, deren jede ein Anhängsel an die entsprechende Instanz der allgemeinen Policei-Verwaltung bildet und nur mit dieser sich in

<sup>1)</sup> Um über die Tragweite ihrer Competenz keinen Zweifel zu lassen, hob gelegentlich eines gerügten Falles das Cultus-Ministerium (v. Altenstein) in einem Rescr. vom 20. Aug. 1837 ausdrücklich hervor, dass eine Ueberlassung sanitätspoliceilicher Massregeln an die Sanitäts-Commissionen allein unstatthaft sei und die verantwortliche Leitung aller zu ergreifender Massregeln der Ortspoliceibehörde resp. der Königl. Regierung zufalle, welcher es dabei freistehe, an den betreffenden Orten, soweit sie es für nöthig halte, den Kreisphysicus zuzuziehen.

directer amtlicher Beziehung erhalten darf. Eine unmittelbare Controle von Sachverständigen zu Sachverständigen kann dabei nicht stattfinden, und die Thätigkeit eines unmittelbar practischen Gesundheitsbeamten würde durch jenen complicirten über ihm schwebenden Control-Organismus — besonders beim Mangel einer materiellen Gesundheits-Gesetzgebung — beständig gehemmt werden, — wenn überhaupt ein wirklicher Gesundheitsbeamter vorhanden wäre. Es ist aber thatsächlich kein solcher vorhanden, — erstens weil alle Medicinal-Beamte mit alleiniger Ausnahme des Einen der beiden Berliner Stadtphysiker den Schwerpunkt ihrer Amtsthätigkeit in den Verrichtungen der gerichtlichen Medicin angewiesen erhalten, — weil ihnen ferner die Befugnisse zu einer verantwortlichen Sorge für die öffentliche Gesundheit gesetzlich abgehen, — und endlich weil sie alle (ganz besonders die Physiker, auf welche es am meisten ankommt) vermöge ihrer überaus mangelhaften Gehaltsstellung darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt durch Privatpraxis zu erwerben und ihnen daher weder Zeit noch Kräfte zu einer irgendwie eingehenden hygieinischen Wirksamkeit zur Verfügung bleiben.

Fügen wir noch hinzu, dass unsere ärztliche Statistik auf einer so niederen Stufe steht wie in nur wenigen civilisirten Ländern, — dass es an amtlichen Veröffentlichungen über die Gesundheitslage der Bevölkerung fast gänzlich fehlt (— aus dem natürlichen Grunde, weil es an den Mitteln zur Sammlung des erforderlichen Materiales gebricht —), dass ferner eine systematische Verwerthung der privatärztlichen Erfahrungen durch Vermittlung der ärztlichen Vereine, wie solche in Sachsen, Bayern und Baden geschieht, in Preussen gänzlich fehlt, — und erinnern wir endlich an den bisherigen Mangel jeglicher Einrichtungen zum hygieinischen

Unterrichte an sämtlichen Landes-Universitäten einschliesslich der Hauptstadt, — so bedarf die Nothwendigkeit einer recht baldigen Reform wohl keiner näheren Erörterung.

Zu den reichlich genug vorhandenen Vorschlägen hinsichtlich der Art dieser Reform hier eingehende neue Beiträge zu bringen hiesse über die Grenzen der diesen Blättern gestellten Aufgabe hinausgehen. Die Besprechung der englischen Zustände führte uns schon beim Schlusse des vorigen Abschnittes zur Hervorhebung der Cautelen, welche die von den dortigen so ganz verschiedenen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens bei einer Reorganisation unseres Sanitätswesens erheischen müssen. Unter Bezugnahme auf die an jener Stelle gemachten Bemerkungen möchte Verf. hier nur noch seiner Ueberzeugung Ausdruck geben, dass in Preussen unter Anknüpfung an die vorhandene Medicinal-Organisation Grosses geleistet werden könnte, wenn das sachverständige Element berufen würde sowohl die möglichst breite Basis (— Vertretung der berufsmässigen Gesamt-Erfahrungen durch die ärztlichen, vollständig zu organisirenden Vereine <sup>1)</sup>) und

<sup>1)</sup> Welcher wohlthätige Einfluss in hygieinischen Fragen den Vereinen practischer Aerzte schon jetzt ungeachtet ihrer sporadischen Organisation und ihres Mangels an irgend welcher formeller Kompetenz durch ihr blosses moralisches Ansehen zu Gebote steht, beweisen viele Beispiele besonders in Thüringen und der Rheinprovinz, wo das ärztliche Vereinswesen die verhältnissmässig vorgeschrittenste Entwicklung gewonnen hat. In der Rheinischen Universitätsstadt z. B. wies die Gemeindevertretung dem dringenden Bedürfnisse einer besseren Wasserversorgung gegenüber alle Anträge von der Hand, bis eine Gesamtterklärung des ärztlichen Vereins eingereicht wurde, worauf eine befriedigende Entscheidung sofort erfolgte. Der Einwurf, dass mit der jetzigen ärztlichen Gewerbe-freiheit eine formelle Autorisirung ärztlicher Vereine zur Mitwirkung bei öffentlichen Fragen nicht mehr vereinbar sein würde, ver-

verantwortliche selbständige Wirksamkeit der Physiker als ausreichend besoldeter ärztlicher Gesundheitsbeamten in den einzelnen Kreisen, wie zugleich die einheitliche Spitze des Gebäudes (in einem Reichs-Gesundheitsamte mit den bereits vom Bundeskanzler skizzirten Befugnissen und Pflichten) zu bilden. Dabei würde eine Zwischen-Instanz für jede Provinz genügen (Sanitäts-Collegium an Stelle des oder neben dem jetzigen Medicinal-Collegium) und könnte dann um so ausreichender mit ärztlichen, chemischen und technischen Sachverständigen ersten Ranges ausgestattet werden, so dass ihren Gutachten das volle Gewicht einer höheren wissenschaftlich-technischen Autorität zur Seite stände, an deren reicherem Wissens- und Erfahrungs-Schatz der Gesundheitsbeamte bei schwierigen practischen Fragen gerne appelliren würde. Der communalen Selbstthätigkeit könnte dabei immerhin durch die Bildung von Gesundheits-Ausschüssen seitens der Communal- oder Kreis-Vertretungen (vergl. weiter unten die neue Organisation in Elsass-Lothringen) Gelegenheit zur Mitwirkung bei allen Massnahmen von administrativer und finanzieller Bedeutung gesichert bleiben; — aber es hiesse doch über den heutigen Stand der Volksbildung in hygieinischen Fragen sich gefährlichen Illusionen hingeben, wenn man von einer Initiative oder auch nur von einer entscheidenden Mitwirkung der Communal-Vertretungen in kleineren Städten und auf dem Lande irgend welche consequente und wirksame Verbesserungen der öffentlichen

---

wandelt sich bei näherer Beleuchtung in ein Argument entgegengesetzten Sinnes; — denn gerade jetzt muss das gesammte Publicum ebensowohl wie der ärztliche Stand selbst ein doppeltes Interesse daran haben, die Männer von staatlich approbirtem Berufscharakter in geschlossener Corporation zu sehen gegenüber den hie und da auftauchenden Elementen von ungewisser, keinerlei Garantie bietender Bildungs-Grundlage.

Gesundheitsverhältnisse erwarten wollte. Wenn selbst in England unter verhältnissmässig viel günstigeren Vorbedingungen eine solche Erwartung zu grossen Enttäuschungen geführt hat und man ungeachtet des Widerstandes, welchen die Traditionen des freien Self-government entgegenzusetzen mussten, die Anstellung eines von der sachverständigen Centralbehörde unmittelbar controlirten, nur mit ihrer Genehmigung anstellbaren und absetzbaren ärztlichen Beamten für die örtliche Gesundheitspflege mehr und mehr als Nothwendigkeit erkannt hat, so wäre es in der That ein seltsames Unternehmen, bei uns unter weit ungünstigeren Verhältnissen dieselben Enttäuschungen durchkosten zu wollen. Für grössere Städte liegt die Sache in dieser wie in mancher anderen Hinsicht verschieden, und würde den berechtigten Ansprüchen der erfahrungsgemäss in der Vertretung derselben sich geltend machenden grösseren intellectuellen Kräfte in Betreff der Gesundheitspflege ebensowohl wie anderer öffentlicher Angelegenheiten ein selbständigerer Spielraum bereits jetzt nicht verwehrt werden dürfen<sup>1)</sup>. Nach Massgabe der fortschreitenden Erfahrungen

<sup>1)</sup> Die Richtungen, nach welchen die Hauptvorschläge zur Neugestaltung der preussischen resp. deutschen Sanitätsordnung auseinandergehen, finden ihre leitenden Vertreter in Varrentrapp (System möglichst selbständiger kommunaler Ortsgesundheitsräthe mit einem die practische Wirksamkeit hauptsächlich übernehmenden ärztlichen Mitgliede, unter gleichzeitiger Errichtung eines aus hauptstädtischen und provinziellen Mitgliedern zusammengesetzten Reichs-Gesundheitsamtes), Wasserfuhr (System möglichst competenten, vom Staate angestellter ärztlicher Gesundheits-Beamten, unter consultativer Mitwirkung kommunaler Gesundheits-Commissionen, aber vorwiegend entscheidendem Einflusse der Central- und Zwischen-Behörden) und Beneke (vollständige Organisation des gesammten ärztlichen Standes zu Vereinen, deren krankheitsstatistische Beobachtungen der ärztliche Gesundheits-Beamte — Physicus — zusammenstellt; Beibehaltung der jetzigen

könnte diese communale Selbständigkeit allmählich auch den mittleren und kleineren Städten zugemuthet werden; — immer aber würde ebenso wie in England eine Verschiedenheit der ländlichen von der städtischen Organisation nothwendig bleiben. —

Den historisch natürlichen Schluss der hier vorgeführten Formen sanitärischer Organisation möge die neugestaltete Medicinal-Ordnung in Elsass-Lothringen bilden <sup>1)</sup>, — die erste unter der Herrschaft der neuen Reformideen aus sachverständiger Hand hervorgegangene Schöpfung, welche die Aufgabe lösen sollte, die Ansprüche einer vorgeschrittenen Hygieinik mit den örtlichen Traditionen des Landes einerseits und mit den allgemeinen Verwaltungsformen der neuen Regierungsbehörden anderseits in möglichsten Einklang zu bringen.

Zu diesem Zwecke wurde an Stelle der bis dahin — mehr auf dem Papiere als in Wirksamkeit — bestandenen französischen Arrondissements-Gesundheits-Räthe (s. oben S. 153) für je einen der neuen Kreise, also für den halben Umfang der früheren Arrondissements, je ein Gesundheits-Rath errichtet und bei dessen Zusammensetzung den Kreisvertretungen ein ausgedehntes Vorschlagsrecht eingeräumt, welches unter der französischen Verwaltung unbekannt war. Während man auf diese Weise das räumliche Wirkungsgebiet der Gesundheitsräthe in einer ihre Thätigkeit erleichternden und das locale Interesse mehr weckenden Weise begrenzte, und dabei den gewählten Vertretern der Bevölkerung mehr Gelegenheit zu einflussreicher Bethei-

---

Beamten-Kategorien: Physiker, Reg.-Med.-Räthe etc. mit erweiterten sanitärischen Befugnissen und erhöhten Gehältern; Schaffung eines Reichs-Gesundheitsamtes mit selbständiger Initiative).

<sup>1)</sup> Geschildert von ihrem als Hygieiniker hochverdienten Schöpfer H. Wasserfuhr in »D. Vierteljahresschrift f. öff. Gesundheitspflege« Bd. V. S. 215 u. folg.



ligung an allen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege gewährte, sicherte man andererseits die Geltung des sachverständigen Elementes dadurch, dass man jedem solchen Kreisgesundheitsrathen einen besoldeten hygieinischen Specialisten in der Person eines sog. Kreisarztes beordnete. Letzterem überwies man die Abfassung der regelmässigen Berichte, Protocolle und wissenschaftlichen Arbeiten, welche die französische Verordnung von 1848 den Gesundheits-Räthen im Allgemeinen aufgetragen hatte, die aber nur in den wenigsten Fällen zur Einlieferung gelangt waren. Auf diese Weise als Mitglied des Kreisgesundheitsrathes in beständiger Fühlung mit dem intelligenteren Theile der Bevölkerung, ist der Kreisarzt nach der andern Seite zugleich der technisch-sanitätspoliceiliche Beamte der Kreis-Direction, resp. in Strassburg und Metz der Polizei-Direction, hat alle Medicinal-Angelegenheiten seines Kreises zu bearbeiten und alle ihm vom Kreisdirector oder dem Bezirks-Präsidenten überwiesenen Aufträge zu erledigen. Er überwacht den gesammten Gesundheitszustand der Bevölkerung, besichtigt Schulen, Fabriken, Gefängnisse, Kranken-, Waisen-, Besserungs-, Zufuchthäuser und ähnliche öffentliche Anstalten in Bezug auf die gesundheitliche Beschaffenheit ihrer Einrichtungen und den ärztlichen Dienst, bringt Missstände in diesen Beziehungen zur Anzeige und macht geeignete Verbesserungsvorschläge. Er bearbeitet die Sterblichkeitsstatistik des Kreises und berichtet darüber sowie über die Witterungsverhältnisse in regelmässigen Zeiträumen an den Kreisdirector. Beim Ausbruche von Epidemien oder überhaupt bei ungewöhnlich schlechtem Gesundheitszustande hat er den Ursachen nachzuforschen, geeignete Vorschläge zur Abhülfe zu machen und erforderlichenfalls im Auftrage des Kreisdirectors die zur Bekämpfung von Epidemien nöthigen Massregeln selbst zu leiten. Er soll die Gesuche um Ge-

nehmung, Umänderung oder Widerruf von Bauanlagen, besonders von gefährlichen, ungesunden oder lästigen, sowie die Pläne und Anlagen von neuen öffentlichen Krankenhäusern, Schulen, Gefängnissen, Canälen, Wasserleitungen, Schlachthäusern, Märkten und Markthallen, Kirchhöfen u. dergl. vom gesundheitlichen Standpunkte aus prüfen und begutachten. Endlich soll ihm die Beaufsichtigung aller Medicinal-Gewerbe innerhalb seines Kreises und die Ueberwachung des Impfwesens obliegen <sup>1)</sup>.

Als zweite sachverständige Instanz ist jeder Bezirksregierung ein Regierungs- und Medicinal-Rath beigeordnet, welcher für alle Medicinal-Angelegenheiten des Bezirkes ständiger Referent ist, — und endlich fungirt als solcher für die Medicinal-Angelegenheiten des ganzen Landes derjenige Regierungs- und Medicinal-Rath, welcher am Sitze des Oberpräsidiums (also für den Bezirk Unter-Elsass) angestellt ist. Derselbe ist — ebenso wie die übrigen Regierungs- und Medicinal-Räthe — mit dem Rechte und der Pflicht zur Initiative in allen die öffentliche Gesundheit des Landes betreffenden Fragen bekleidet. Ein sog. höchstes Medicinal-Collegium existirt nicht: dagegen ist als begutachtendes Organ für specielle wissenschaftliche Fragen die medicinische Facultät zu Strassburg in Aussicht genommen.

Die wesentlichen Unterschiede dieser Organisation von denjenigen im übrigen Deutschland liegen in der Anstellung ärztlicher Gesundheitsbeamten, welche keine gerichtsarztliche Functionen *ex officio* haben <sup>2)</sup>, dagegen mit voller Verantwortung und Initiative zur

---

<sup>1)</sup> Diese Kreisärzte sind vorläufig mit einem Gehalte von 400 Thlr. und einem Pauschquantum von 100 Thlr. für Reisekosten angestellt, — einer für die geforderten Leistungen offenbar zu geringen Remuneration.

<sup>2)</sup> Den elsass-lothringischen Gerichten bleibt, wie in Frank-

Wahrnehmung der öffentlichen Hygiene bekleidet sind, — in der Errichtung ständig mitwirkender, aus Aerzten, Technikern und anderen Bürgern zusammengesetzten Kreisgesundheitsräthen, — und in dem Wegfalle der Medicinal-Collegien sowie der Kreiswundärzte.

Die bisherige Wirksamkeit der hygieinischen Behörden im neuen Reichslande hat dem Vernehmen nach die politischen Schwierigkeiten aller dortigen in's bürgerliche Leben eingreifenden Reformen zu sehr mitempfinden müssen, um zu Urtheilen über die practische Bewährung der neuen Organisation bereits irgend welche Grundlage zu bieten. Jedenfalls aber verdient dieselbe als erstes Beispiel einer wesentlichen Umgestaltung veralteter Institutionen zu zeitgemässen und wirkungsfähigen Organen der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland die aufmerksamste weitere Beachtung, und werden sich vielleicht in den Ergebnissen dieser Versuchsstation geeignete — auch den besonnensten Geistern nicht zum Anstosse gereichende — Elemente zu den nächsten Reformschritten der preussischen sowohl wie der gesammten deutschen Sanitätsverwaltung ergeben.

Den radicalen Anforderungen gegenüber möge man auch hier nicht den Spruch vergessen, dass das Beste oft der Feind des Guten ist. Andererseits bleibt auch gegenüber den Einrichtungen im neuen Reichslande mit ihrem aner kennenswerthen Anlaufe zur Creirung ärztlicher Gesundheitsbeamten die zweite „Conditio sine qua non“ jedes wahren hygieinischen Fortschrittes als Desiderat zu betonen, — nämlich die Errichtung einer aus Aerzten, Chemikern, Technikern und Verwaltungsbeamten zusammen-

reich, die Wahl der Aerzte, welche sie in vorkommenden Fällen als Sachverständige requiriren wollen, überlassen; — sie können jedoch auch die Kreisärzte in solcher Eigenschaft verwenden.

zusetzenden Reichs - Centralbehörde, welche zum Mindesten die einheitliche Bearbeitung der ärztlichen Statistik, die Veröffentlichung umfassender Jahresberichte, die Vorbereitung sanitärischer Gesetze, die Ueberwachung der Ausführung dieser Gesetze und die Sorge für Heranbildung, Prüfung und Anstellung tüchtiger Gesundheitsbeamten wird übernehmen können, ohne dass ein irgendwie empfindlicher Eingriff in die Selbstverwaltung der Einzelstaaten oder eine allgemeine Vermehrung der administrativen Reichs-Competenz nothwendig damit einhergehen müsste.

•

---

## Anhang

enthaltend Auszüge aus einigen belehrenden Veröffentlichungen englischer Gesundheitsbehörden.

### I.

#### Ueber Wasserversorgungs-Anlagen.

(Nebst Muster-Plänen veröffentlicht vom Med. Departm. of the Privy Council 1866.)

Bei der Anlage von Wasserwerken sollten folgende Regeln befolgt werden.

1) Man wähle die möglichst reinste Bezugsquelle, nachdem eine sorgfältige Analyse des disponiblen Wassers gemacht worden ist.

2) Man filtrire, wenn nöthig, das Wasser, um es von darin schwimmenden wie von bereits zersetzten organischen Stoffen zu befreien.

3) Man sammle das Wasser in bedeckten Behältern bis zu einer Höhe, welche für den zur Vertheilung nöthigen Druck hinreicht.

Nach diesen Grundsätzen kann das Wasser bezogen werden von

Flüssen und Bächen, natürlichen Quellen, künstlich angelegten Brunnen, von Sammelbecken oder einer Combination von zwei oder mehreren dieser Bezugsquellen.

Die Vertheilung des Wassers mag bewerkstelligt werden durch unbedeckte Leitungen vor oder bedeckte Leitungen nach stattgefunderer Filtrirung, oder auch vermittelst gusseiserner Röhren, welche dem nöthigen Drucke widerstehen. Wenn ein Bezirk mit Wasser versehen werden soll, so muss bei sonst gleichen Verhältnissen das reinste und weichste Wasser gewählt werden.

Eine Wasserversorgung kann durch Gravitation oder durch Dampfpumpen hergestellt werden. Welche dieser Einrichtungen die billigere ist, müssen die näheren, den Kostenaufwand und die Qualität des Wassers betreffenden Umstände entscheiden. In der Regel ist für Gravitäts-Leitungen das grösste Anlagecapital nöthig. Dagegen sind bei den mit Dampfpumpen arbeitenden Werken die Betriebskosten bedeutend grösser.

Die Wasserbehälter, welche zur Vertheilung dienen, müssen bedeckt sein.

Wenn das Wasser filtrirt wird, darf man dasselbe nach der Filtrirung nicht in unbedeckten Behältern oder Becken stehen lassen.

Die Hauptröhren, welche das Wasser durch die Strassen leiten, sollten von Gusseisen, gut gefirnisst sein und nicht weniger als 3 Zoll im Durchmesser haben.

Blei sollte in keinem Falle weder zu Röhren noch zu Behältern gebraucht werden. Röhren, die in Häusern angebracht werden, können von geschmiedetem Eisen und mit Schrauben verbunden sein. Alle Zapfröhren in den Häusern müssen Schraubenverbindungen haben und so gemacht sein, dass sie leicht zu repariren sind.

Um stellenweise Reparaturen oder Veränderungen an geschmiedeten Eisenröhren zu ermöglichen, ist es nöthig, an den geeigneten Stellen doppelte Schraubenverbindungen anzubringen.

Röhren von Schmiedeeisen sind billiger, stärker und leichter anzupassen, als solche von Blei. Gewisse Arten aufgeschütteten Bodens in Städten wirken rasch zersetzend sowohl auf Blei- wie Eisen-Röhren: Steinkohlen-Asche, Abfälle aus Gas- und chemischen Fabriken, kalkreicher Gebäudeschutt und andere ähnliche Stoffe. In solchem Boden sollten keine Röhren gelegt werden ohne eine Umhüllung von Sand, Lehm oder ähnlichem schützenden Materiale.

Irdene Röhren können zu Wasserleitungen benutzt werden, wenn die Verbindungen keinem Drucke ausgesetzt sind.

Für Wasserleitungen ist Eisen wahrscheinlich billiger als Mauerwerk.

Das zu verwendende Wasser mag an einem Platze gefunden werden, welcher hoch genug liegt, um dasselbe vermittelt Röhren oder anderer Leitungen nach den Vertheilungs-Behältern fließen zu lassen. Ein Gefälle von 5 Fuss pro (englische) Meile ist für eine Leitung von 2 Fuss Durchmesser genügend. Leitungen grösseren Durchmessers mögen verhältnissmässig weniger Gefälle haben, bis zu 6 Zoll pro Meile, wie es beim New-River in London der Fall ist.

Die Reinheit des Brunnenwassers ist verschieden je nach der Beschaffenheit des Bodens, welcher das Wasser liefert, und dem Reichthum desselben an löslichen Stoffen.

Seichte Brunnen werden durch Aufnahme vegetabilischer und sogar animalischer Stoffe aus der oberflächlichen Bodenschicht leicht verunreinigt. Brunnen sollten immer tief genug gemacht werden, um die möglichste Reinheit des Wassers zu erzielen, und das obere Ende sollte stets derart eingefasst werden, dass kein Wasser von der Oberfläche des Bodens hineinfließen kann.

Steinsalz wird in den jüngeren rothen Sandstein-Formationen nicht selten angetroffen, was die Anlage tiefer Brunnen in

Letzteren mit einigem Risiko verbindet. Es wird aber häufig gutes Wasser auch im jüngeren rothen Sandsteine gefunden.

Eine Quelle ist der niedrigste Punkt oder die Lippe eines natürlichen Wasserbeckens in einer tieferen Bodenschicht. Ein Brunnen, welcher in eine solche Schicht hinabgeht, liefert gewöhnlich mehr Wasser, als das Volumen der Quelle beträgt. Natürliche Quellen können in der Weise benutzt werden, dass man ihr Wasser in einem Bassin aufammelt, welches hinreichend geräumig ist, um den Zufluss eines ganzen Tages oder eines längeren Zeitraumes aufnehmen zu können.

Solche Bassins müssen mit einer Steinmauer eingefasst und überdacht werden, um das Wasser gegen Verunreinigung zu schützen.

Wenn die Bezugsquelle entfernt liegt, so kann das Wasser durch Kanäle geleitet werden, wenn diese auch nicht gerade laufend angelegt werden können.

Wie stark das Gefälle für eine solche Leitung sein solle, hängt von Umständen ab. Wenn keine Eisenröhren gebraucht werden, so sollte das Gefälle nicht weniger als 1 : 10,000 Fuss und nicht grösser als 1 : 300 Fuss sein.

Werden irdene Röhren für die Leitung benutzt, so darf nicht versäumt werden, das Bett derselben wasserdicht zu machen und die Röhren in solcher Weise zu legen und mit einander zu verbinden, dass dieselben nicht durch Leckwerden Wasser verlieren oder gar unreines Wasser aufnehmen.

Die Röhren sollten von einem Punkte zum andern in geraden Linien gelegt und an allen Winkeln oder Curven dieser Linien Vorkehrungen getroffen werden, um die nöthige Inspection und Ventilation zu vermitteln. Der Radius aller Curven betrage mindestens das Zehnfache des Durchmessers der Leitung. Auf jeder Viertelmeile müssen Inspection und Ventilation vorgenommen werden können. Auch muss an allen dazu geeigneten Stellen dafür gesorgt werden, dass die Leitung gereinigt werden kann. Eisenröhren können quer durch Thaltiefen gelegt werden, um das Wasser durch Druck zu befördern. Bei solchen Leitungen aber muss das Gefälle der ganzen Linie noch einmal so stark sein, als bei gewöhnlichen.

Gusseiserne Röhren sollten in- und auswendig mit schwarzem Firnisse angestrichen werden.

Gedrechselte und gebohrte Verbindungsstücke sind die billigsten. Röhren von Schmiedeeisen mit Schrauben-Verbindungen können bis zu 1½ Zoll Durchmesser benutzt werden.

Bei höher gelegenen Bassins und Cisternen muss immer Eisen und niemals Blei gebraucht werden.

Zur Aufbewahrung des Regenwassers dienende Behälter

werden zweckmässig von Mauerwerk gemacht und sollten entweder überwölbt oder überdacht werden, um das Wasser vor Verunreinigung zu bewahren und der directen Wirkung der Sonne zu entziehen.

Vor Ausmauerung eines anzulegenden Sammel-Behälters sollte das umgebende Erdreich an Boden und Seitenwänden gänzlich wasserdicht gemacht, und zu diesem Zwecke am besten mit einer wenigstens 12 Zoll dicken Thonschicht ausgekleidet werden.

Wenn an der für die Anlage eines Sammel-Behälters gewählten Stelle sich Sand, Kies oder Steingerölle befinden, so muss besonders darauf gesehen werden, dass die Thondecke Boden und Wände vollständig und gleichmässig bekleide. Fels-Oeffnungen müssen ausgeräumt und dann mit Mörtel gefüllt werden.

Aus dem Kiese entferne man die grösseren Steine und mache die Oberfläche möglichst gleichmässig und eben. Die Thonbekleidung kann nur dann dem Drucke des Wassers Widerstand leisten, wenn die Unterlage eben und fest anschliessend ist. Wenn diese rau und uneben ist oder gar Vertiefungen hat, so macht das Wasser dort Löcher.

Sammel-Behälter haben vier Röhren nöthig; zum Einlassen des Wassers, zur Ableitung desselben, zur Bewerkstellung der Reinigung und zur Verhütung der Ueberfüllung. Die beiden letztern Dienste aber können auch von einer Röhre versehen werden. Am Hauptbehälter sollten Ventilbrunnen angelegt werden, welche die Wasserversorgung auch dann ermöglichen, wenn das Bassin selbst nicht benutzt werden kann.

Dieser Zweck wird durch die Anlage eines Empfangs- und eines Ableitungs-Brunnens — beide dicht neben dem Hauptbehälter — erfüllt, welche sowohl direct miteinander, wie auch beide mit dem Hauptbehälter durch verschliessbare Oeffnungen communiciren. Bei dieser Einrichtung fliesst das Wasser zuerst in den Empfangsbrunnen und bei geöffneten Klappen weiter in das Bassin und aus diesem in den Ableitungsbrunnen. Die Leitung kann aber auch mit Umgehung des geschlossenen Bassins durch die Verbindungsröhre zwischen beiden Brunnen direct stattfinden. Die Röhren, welche zu Auswaschungen und gegen Ueberfüllungen dienen, müssen am Empfangsbrunnen angebracht werden. Auch darf es an Einsteig-Luken im Gewölbe und an Fensteröffnungen nicht fehlen.

Wasserbehälter, welche an einem hochgelegenen Orte angebracht werden und das Wasser für augenblicklichen und täglichen Gebrauch liefern, sollten von Guss- oder Schmiedeeisen angefertigt sein.

Gusseisen ist haltbarer als geschmiedetes Eisen, erfordert aber mehr Vorsicht und Kunstfertigkeit.



Sind die gusseisernen Wasserbehälter gross, so müssen Boden und Seiten derselben mit geschmiedeten Eisenstäben aufs Beste gebunden und verstärkt werden.

Wasserbehälter von Guss- oder Schmiedeeisen sollten so eingerichtet sein, dass die Lieferung von Wasser auch dann stattfinden kann, wenn der Behälter reparirt, gereinigt oder angestrichen werden muss. Zu diesem Zwecke kann eine Ecke des Behälters abgetheilt werden und in Verbindung mit einer besondern Vorraths-Cisterne den Dienst eventuell allein versehen.

Schmiedeeisen ist schneller abgenutzt als Gusseisen und die Verbindungen von Riegeln und Verband-Stäben müssen durch öftere Reparaturen im Stande erhalten werden. Reinigung und Anstrich sollten regelmässig jedes Jahr vorgenommen werden.

Wenn eine Stange von geschmiedetem Eisen an beiden Enden zu tragen hat, so darf der Gewichtsdruck an jedem derselben drei Tonnen auf jeden Quadratzoll Querschnitt des besten Eisenstabes nicht übersteigen. Eiserne Wasserbehälter dürfen nicht der unmittelbaren Einwirkung der Sonne ausgesetzt, sondern müssen durch eine Bedeckung, welche aus Brettern mit Filztuch darunter bestehen mag, dagegen geschützt werden. Trinkwasser besonders sollte möglichst kühl gehalten werden.

Wenn eine Hauptröhre von einem Pumpwerke ausgeht, so müssen die Nebenröhren einen solchen Querschnitt haben, welcher die Schnelligkeit der Strömung in der Hauptröhre nicht zwei Fuss pro Sekunde übersteigen lässt. Der Reibungs-Widerstand steigt nämlich mit der Schnelligkeit der Strömung, wie die Gesetze über Lieferung von Wasser durch Röhren unter Druck lehren.

Wo in einem Thale das Flussbett porös ist, kann man in einer solchen, dem Flusswasser zugänglichen Erdschicht Brunnen anlegen und in dieser Weise leicht und wohlfeil filtrirtes Flusswasser gewinnen.

Windsor Castle wird auf solche Weise mit Wasser versehen. Die Brunnen befinden sich im Thames-Thale, dessen Boden kieshaltig ist. Das Wasser wird aus diesem Brunnen durch Dampfkraft und Wasserräder in ein Bassin gepumpt, welches höher liegt, als das Schloss. Solche Brunnen müssen so hoch aufgebaut werden, dass ihre Mündung vom Hochwasser niemals erreicht wird.

Wenn ein einzelner Brunnen an einem Flussufer nicht Wasser genug liefert oder wenn der Untergrund ein das Wasser nicht durchlassender Lehmboden ist, so ziehe man dem Flusse oder Bache parallel laufende Gräben und lege in dieselben irdene Röhren, welche an den obern Seiten durchlöchert sind und zu einem oder mehreren Brunnen führen. Die Gräben werden dann mit einer Mischung von Kies,

Sand und Holzkohle aufgefüllt, welche das Wasser filtriren und so durch die Löcher der Röhren entweichen lässt. Solche Gräben müssen eine Tiefe von wenigstens 6 Fuss bis zu den Röhren haben.

Abzugsröhren, welche zur Abführung unreinen Wassers oder gegen Ueberfüllung dienen und in einen allgemeinen Abzugskanal (Cloake) münden, sollten mit Letzterem nie durch geschlossene, sondern durch offen zu Tage liegende Leitungsmündungen in Verbindung stehen, damit die in den Abzugskanälen sich entwickelnden Gase nicht durch die Röhrenleitung ins Wasserbassin eindringen.

Wasser absorbirt leicht schädliche Gase und kann dadurch vergiftet werden. Man muss daher die Möglichkeit einer solchen Contamination verhindern.

Man bedecke die Wasserleitungen mit Erde und lege dieselben so tief, dass weder Hitze noch Kälte eine nachtheilige Einwirkung auf die Qualität des Wassers haben kann. Gemauerte Wasserbecken können, wenn dieselben gewölbt sind, mit einer, 18 Zoll dicken Schichte Sand oder feiner Erde gedeckt werden, welche hinreicht, das Wasser kühl zu halten. Ventilation ist bei allen überdachten Wasserbassins unumgänglich nöthig.

Einrichtungen, welche Inspection und Reparaturen erleichtern, sind bei allen Röhrenleitungen sehr zu empfehlen. Um Abtheilungen der Röhrenleitung, welche der Reparatur bedürfen, isoliren zu können, müssen an geeigneten Stellen Hähne zum Abschliessen angebracht werden.

Bei Wasserbehältern und Röhren in Häusern sollten Vorrichtungen angebracht werden, welche verhüten, dass durch Leckwerden und Ueberfliessen die Zimmer überschwemmt werden können. Beim Legen der Haupt- und Nebenröhren vermeide man Biegungen nach oben, und wenn diese unvermeidlich sein sollten, so Sorge man für Ventile, welche aus diesen Biegungen die Luft entweichen lassen.

Biegungen bei Röhrenleitungen sollten nie rechtwinkelig, sondern stets Curven sein.

Aller Mörtel, welcher bei Wasserwerken gebraucht wird, muss der Art sein, dass er im Wasser nicht an Haltbarkeit verliert. Portland und römischer Cement sind zu empfehlen.

Die Anlage von Tief-Brunnen, sowie das Bohren in beträchtlicher Tiefe erfordern besondere Kenntniss und besondere Werkzeuge, bilden daher eine Aufgabe für besondere practisch ausgebildete Brunnentechner.

Oeffentliche Wasserwerke sollten nicht weniger als 20 Gallonen pro Kopf und Tag liefern. In Städten mit weniger als 20,000 Einwohnern genügt dies Quantum auch zugleich für öffentliche Zwecke und den Gewerbe-Betrieb.

Wo nur irgend möglich, sollte Hochdruck und ununterbrochene Leitung gesichert werden.

Wasser von und unter 8 Härte-Graden ist weiches, wenn über 6 Grad, hartes Wasser.

Die Härtegrade des Wassers bedeuten je einen Gran kohlen-saur. oder schwefelsaur. Kalks auf 1 Gallone (= 70,000 Gran) Wasser <sup>1)</sup>. Jeder Härtegrad zerstört 2½ Unzen Seife in je 100 Gallonen Wasser, welches zum Waschen benutzt wird. Weiches Wasser ist in gewerblicher Hinsicht von grösserem Werthe als hartes, und zwar im Verhältnisse des Werthes von 5 Unzen Seife auf jede 200 Gallonen Wassers und für jeden Härtegrad. Ausserdem aber ist weiches Wasser auch zum Genusse gesunder und der Gebrauch desselben bei andern Verwendungen mit Ersparniss verbunden, zum Beispiel bei Bereitung des Thees und bei der Beschaffung von Dampfkraft.

## II.

### Ueber die Anlage von Hauptabzugs- und Entwässerungs-Kanälen in Städten.

(Vom „Med. Departm. of the Privy Council“ 1866.)

Als Resultat der bei Anlagen dieser Art gemachten Erfahrungen werden folgende Regeln zur Beachtung empfohlen:

Bevor ein Plan zu Abzugskanälen gemacht wird, sollte der Bezirk vor Allem gründlich untersucht werden, um eine genaue Kenntniss der zu entwässernden Bodenfläche oder verschiedenen Flächen zu gewinnen. Dann sollte ermittelt werden, in welcher Weise bis zur Zeit solcher Untersuchung das auf die Oberfläche des Bodens gekommene Wasser Abfluss gefunden und welche Wirkungen Letzterer geübt habe. Bei der Anlage der Abzugskanäle, der grössern wie der kleinern, muss die Grösse des Stadtgebietes, die Länge der Strassen, die Anzahl der Häuser, der Flächenraum der Dächer und Haushöfe, die Anzahl der Gossen und das Quantum des Wasserverbrauchs berücksichtigt werden.

Abzugskanäle und Drain-Röhren sollten in feuchtem Unter-

<sup>1)</sup> In Deutschland berechnet man als einen Härtegrad je 1 Thl. Kalk auf 100,000 Thle. Wasser. 4 deutsche Härtegrade sind = 5 englischen.

grunde so angelegt werden, dass dieselben zur Trockenlegung des Bodens bis zur tiefsten Kellersohle dienen.

Die folgenden Regeln sind allgemein. Jeder Techniker aber muss ausserdem nach eigenem Ermessen, mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Bodens und des zur Verfügung stehenden Materials, die möglichst besten Anstalten treffen.

1) Natürliche Wasser-Strömungen sollten nicht überwölbt und zu Hauptabzugskanälen benutzt werden.

2) Thal-Läufe und natürliche Wasser-Ströme mögen für leichten und schnellen Abfluss von Grund- und Regen-Wasser geeigneter gemacht werden.

3) Die Hauptkanäle brauchen nicht geräumig genug zu sein, um das auf der betreffenden Bodenfläche sich sammelnde Flutwasser zu fassen. Solches Flutwasser kann man in den meisten Fällen ohne Schaden über die Oberfläche ablaufen lassen.

4) Die Hauptkanäle sollten in geraden Linien und richtigem Abfallsmaasse angelegt werden, von Strecke zu Strecke Einsteig-Oeffnungen haben und, wo eine erhebliche Aenderung in Richtung und Abfall erfolgt, mit Ueberströmungs- und Ventilations-Vorrichtungen versehen sein. An allen Einsteig- und Ventilat.-Oeffnungen ist die Anbringung der (von Dr. Stenhouse eingeführten) mit Thierkohle gefüllten Korbbehälter behufs Desinfection der durchstreichenden Cloakengase sehr zu empfehlen.

Alle Einsteig-Oeffnungen sollten bis auf die Strassenoberfläche reichen, um die Besichtigung zu erleichtern, und mit einem leicht zu entfernenden Deckel versehen sein.

5) Doppelsysteme von Kanälen sind nirgends erforderlich. Leitungen nach Thalbächen für Flutwasser mögen beibehalten, verbessert und, wenn nöthig, vergrössert werden.

6) Irdene Röhren machen eine gute Leitung, soweit ihr Rauminhalt geht. Die Röhren müssen von Sachkundigen gelegt und sorgfältig verbunden werden. In gewöhnlichem Boden kann Letzteres mittels Thonerde geschehen. In sandigem Boden muss besonders dafür gesorgt werden, dass kein Sand in die Verkittung dringe. Die Abzugsröhren für die Häuser sollten immer in wasserdichter Umgebung hergestellt werden. Bei porösem Untergrunde sollte der Leitungsgraben mit Thonschlamm ausgefütert werden. Ganz besondere Vorsicht ist nöthig, die Brunnen, welche Trink- und Kochwasser liefern, vor dem Eindringen des Inhaltes irgend welcher Abzugskanäle zu bewahren.

7) Werden Abzugskanäle von Backsteinen construiert, so muss die Form der letzteren der Curve entsprechend gemacht werden.

8) Backsteinerne Abzugskanäle sollten in allen Fällen mit

hydraulischem Mörtel oder in Cement gemauert und in keinem Falle die Backsteine trocken zusammengefügt und erst nachträglich verkittet werden.

9) Die Hauptkanäle müssen Ueberlauf-Oeffnungen an möglichst vielen geeigneten Stellen haben, um die Verstopfung derselben und Rückstauung des Wassers bei heftigen Gewitter- und Regengüssen zu verhüten.

10) Die Verbindung zweier Kanäle sollte nie in einem rechten Winkel stattfinden. Neben-Kanäle sollten ihren Inhalt dem Hauptabflusse in dessen Stromrichtung zuführen.

11) Abzugskanäle sollten da, wo Curven oder Verbindungen vorkommen, stärkern Abfall haben, um die stärkere Reibungs-Hemmung daselbst auszugleichen.

12) Kanäle von ungleichem Durchmesser dürfen sich nicht in gleicher Ebene mit einander vereinigen, sondern der kleinere oder Neben-Kanal sollte zum Wenigsten ein dem Unterschiede im Durchmesser entsprechendes Gefälle in den grössern haben.

13) Irdene Röhren, welche als Zweigleitungen mit einander zusammen fliessen, dürfen nicht gleichen Durchmessers sein, zum Beispiel 9zöllige Röhren sich nicht an 9zöllige oder 6zöllige an 6zöllige anschliessen, sondern es sollte immer eine engere Röhre in eine weitere, z. B. eine 12zöllige in eine 15zöllige oder eine 9zöllige in eine 12zöllige hineingeleitet werden.

14) Abzugskanäle von Häusern sollten von der äussern Hausmauer ausgehen, nicht direct das Innere des Hauses mit einer Cloake in Verbindung bringen. Alle Hauskanäle, Senkröhren etc. müssen mit reichlicher, nach aussen mündender Ventilation versehen sein.

15) Senken und Abtritte sollten an einer äussern Mauer angebracht werden, sodass ausserhalb derselben alles unreine Wasser, Abfälle und Unrath aufgenommen und in den Kanal geleitet werden. Abtritte, im Hause befindlich und so gelegen, dass Luft und Licht nicht direct von Aussen Zugang haben, sind als direct gesundheitsgefährlich zu betrachten. Am empfehlenswerthesten sind permanente, nicht schliessbare Luftöffnungen von mindestens 12 Quadr.-Zoll Grösse.

16) Die Eingänge zu allen Röhrenleitungen sollten gehörig geschützt werden.

17) Nebenverbindungen sollten bei allen Leitungen angebracht, deren Position in einem Buche oder auf einer Karte notirt werden. Solche Seitenverbindungen müssen, wenn nicht sogleich benutzt, für spätern Gebrauch tauglich gehalten und sorgfältig verschlossen werden.

18) Die vorgefundene Beschaffenheit des Untergrunds in jeder kanalisirten Strasse sollte vom Baumeister genau registriert werden.

19) Abzugskanäle, welche sehr starkes Gefälle haben, müssen an den höchsten Stellen besonders ausgiebig ventilirt werden können, weil es sonst leicht vorkommt, dass z. B. in einer hügeligen Stadt die Cloakengase sich an dem höchstgelegenen Punkte massenhaft cumuliren.

20) Hohe Schornsteine können mit Vortheil zur Ventilation der Abzugskanäle verwendet werden, wenn die Eigenthümer eine Verbindung erlauben.

21) Die Ausmündungen der Abzugskanäle sollten bei einfacher und billiger Construction immer so eingerichtet sein, dass alle feste Körper, Niederschläge, Schlamm und Unrath jeder Art mit Sicherheit weggeschwemmt werden.

22) Für Wasserclosets und Küchensenken genügen 4 zöllige irdene Röhren, welche in 6 zöllige einmünden mögen; — diese in 9 zöllige, 12 zöllige u. s. f.<sup>1)</sup>

23) Wenn der Wasserstand des Flusses, in welchen ein Haupt-Abzugskanal mündet, ein sehr wechselnder ist, so kann bei niedrigem Wasserstande der Ablauf des Kanalinhalt über trockenen Flussboden gesundheitsschädliche Folgen nach sich ziehen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, empfiehlt es sich in solchen Fällen, von der Sohle des Kanals kurz vor dessen Ausmündung ein eisernes Rohr mit stärkerem Gefälle abzweigen zu lassen, welches im Flusse auch bei niedrigstem Sommerstande doch unterhalb des Wasserspiegels ausmündet, während die obere Haupt-Ausmündung des Kanales dem überhandnehmenden Abzugswasser bei stärkerem Regenfälle freien Ausweg gewährt.

---

<sup>1)</sup> Als Muster-Beispiel von Kanalisierung einer kleineren Stadt wird Alnwick in Northumberland angeführt, mit einer Bevölkerung von 7000 Einw. und einer stark abfallenden Entwässerungsfläche von 2000 Acres (2666 preuss. Morgen). Die Wasserversorgung beträgt 150,000 Gallonen täglich, und 1400 Wasserclosets sind in regelmässigem Gebrauche, unter strenger Ausschliessung jeder andern Abtritts-Einrichtung. Der Haupt-Abzugskanal hat nur 18 Zoll im Durchmesser, bei 2000 Ellen Länge und einem Gefälle von 1 : 400, und erwies sich diese Weite während einer 10jähr. Erfahrung als vollkommen genügend. Heftige Regenfälle von tropischem Charakter kamen während dieser Zeit vor, welche auf der Bodenfläche viel Zerstörung anrichteten, aber an den Abzugskanälen kam keine Beschädigung vor.

## III.

**Bericht über die Mittel zur Verhütung excrementieller Gesundheits-Uebelstände in Städten und Dörfern.**

Veröffentlicht vom „Medical Departm. of the Loc. Gov. Board“ im J. 1870.

Der Bericht basirt auf einer genauen Untersuchung der verschiedenen gebräuchlichen Methoden zur Wegschaffung und Verwendung der Auswurfstoffe in englischen und schottischen Städten, besonders derjenigen, welche für die Wohnungen der ärmeren und arbeitenden Klassen in Gebrauch sind, — also desjenigen Bevölkerungstheiles, welcher am meisten auf öffentliche Einrichtungen und öffentliche Aufsicht in sanitärer Hinsicht angewiesen ist. Eine Uebersicht der Einrichtungen bei dieser Bevölkerungsklasse ergibt folgende Kategorien:

## 1. Das Grubensystem:

- a) In seiner alten einfachsten Form; — alte Häuserviertel in fast allen älteren Städten <sup>1)</sup>.
- b) Grosse Gruben, zu längerer Ansammlung bestimmt, aber wasserdicht gemauert und unter polizeilichen Vorschriften zur Trockenhaltung des Inhaltes durch Drainage; — Preston, Leeds, Birmingham.
- c) Dieselben mit Einrichtungen zur Mischung und Bedeckung der Abgänge mit Asche; — Manchester, Nottingham, Stamford.
- d) Kleine Gruben zu häufiger Entleerung; — Hull.

## 2. Eimer- oder Tonnen-System mit Abfuhr:

- a) Transportable Behälter zum Gebrauche ohne Zusatz; — Leeds.

<sup>1)</sup> Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, sei hier ausdrücklich daran erinnert, dass von „Senkgruben“ in engl. Städten seit Decennien nicht mehr die Rede ist. Die in manchen Theilen Deutschlands, z. B. in Rheinischen Städten leider noch anzutreffende — und sogar von einflussreicher Seite in Schutz genommene — Unsitte, sämtliche Auswurfstoffe dem porösen Untergrunde zu übermitteln und auf dessen oxydierende Kraft oder auf die Durchschwemmung des Bodens von Seiten eines benachbarten Flusses als hinreichende Reinigungs-Garantien sich zu verlassen, würde in England als die grösste, ebenso unbegreifliche wie strafbare Versündigung gegen die einfachsten Gebote der öffentlichen Gesundheit verurtheilt werden.

- b) Desgl. mit Zusatz von etwas Erde; — Nottingham.
- c) Tonnen mit Zusatz von etwas Salz und gesiebter Asche; — Rochdale.
- d) Tonnen mit porösen, die flüssigen Theile absorbirenden Ausfütterungen, nach dem sogen. Goux-System; — Salford.
- e) Eimer, in welchen die Asche sowohl wie die Excremente deponirt und täglich auf die Strasse zur Abholung hingestellt werden; — Edinburgh.
- f) Tonnen mit Wasser-Zusatz; — Glasgow, Edinburgh.

3. Das Erdsystem. 1½ Pfd. trockener gesiebter Erde über eine Ausleerung geschüttet benehmen dauernd allen Geruch und binden sich damit zu einer nach wenigen Wochen wieder zu derselben Verwendung geeigneten Masse, so dass eine zu landwirthschaftlichen Zwecken im höchsten Grade verwertbare Mischung erzielt wird. Die in Moulé's Fabrik hergestellten Erd-Closets sind so construirt, dass ebenso wie bei Wasser-Closets durch einfache Hebelwirkung die erforderliche Menge Erde aus einem passend angebrachten Behälter in die Closet-Tonne hinabfällt. — Lancaster, Wimbledon camp.

4. Das Wassersystem, angewandt mit besonderen Einrichtungen auf die öffentl. Comoditäten und auf die Armen-Viertel.

- a) Das Trog-Wassercloset, mit regelmässiger, von Inspectoren zu controlirender Wasserdurchspülung eines grösseren, mit einem Schwemmkanale communicirenden Behälters; — Liverpool.
- b) Das Sturz-Wassercloset, mit einem beweglichen, in bestimmtem Zeitraum sich füllenden, dann von selbst umstürzenden und die Durchschwemmung vermittelnden Gefässe, — meist so regulirt, dass letztere alle 20 Minuten einmal erfolgt.

Die Conclusionen der Berichterstatter (Buchanan und Netten Radcliffe) über diese verschiedenen Systeme der Wegschaffung menschlicher Auswurfstoffe sind folgende:

Bei unserer gegenwärtigen unvollkommenen Kenntniss der Bedingungen, unter welchen facale Infectionskrankheiten entstehen und sich verbreiten, sind wir nicht im Stande zu sagen, in wie langer Zeit nach der Ausleerung die Dejectionsstoffe für die Gesundheit gefährlich werden — oder unter verschiedenen äusseren Umständen gefährlich werden können. Wir vermögen dies weder hinsichtlich der gesunden Excremente zu bestimmen, noch hinsichtlich deren von Personen, welche an specifischen oder anderen Krankheiten leiden; — aber wir glauben mit einer für practische Fragen hinreichenden Wahrheit annehmen zu können, dass keine erheblichen üblen Folgen entstehen werden aus der Aufbewahrung von Dejectionen für einen Tag, selbst dann, wenn mit den gesunden Excrementen gelegentlich diejenigen, z. B. von Typhuskranken auch ohne gehörige Desinfection



zusammen aufbewahrt werden sollten. Wir schlagen daher vor, die vollständige Wegschaffung aller Dejectionen innerhalb eines Tages als diejenige Massregel zu statuiren, welche bei ungemischten oder nur mit Asche versetzten Excrementen practische Sicherheit gewährt.

Ueber die Art der Wegschaffung gelangte die Commission durch ihre Untersuchungen zu folgenden Schlüssen:

1) Die Wegschaffung der Auswurfstoffe aus einer Stadt und die Verwendung derselben kann nach mehr als einer Methode geschehen, und es braucht nicht nothwendig dieselbe Methode auf alle Theile derselben Stadt angewandt zu werden.

2) Was die von der ärmeren Klasse bewohnten Theile einer Stadt betrifft, so kann ein Wassercloset-System derart angelegt werden, dass es dem Bedürfnisse auch der unwissendsten und unachtsamsten Bevölkerung entspricht. Wesentliche Bedingungen einer solchen Anwendbarkeit sind indessen, dass die Einrichtungen auf den Bildungsstand der Bevölkerung besonders berechnet, d. h. ganz unabhängig seien von der das Closet gebrauchenden Person, und dass die Instandhaltung gänzlich von den Dienern der sanitarischen Behörde unternommen und wirksam besorgt werde. Wo diese Bedingungen so vollkommen erfüllt werden, wie es in einem Theile von Liverpool geschieht, da glauben wir, dass Wasserclosets die vorzüglichste Methode darstellen zur Wegschaffung excrementieller Stoffe aus den Armendistricten einer Stadt.

3) Das Erdsystem gewährt einen zweiten Weg zur völlig unschädlichen Behandlung der Auswurfstoffe, aber auch für dieses System gilt die Regel, dass seine Anwendung auf Armenviertel nur dann wirksam sein kann, wenn dieselbe ganz und gar von den Organen der Gesundheitsbehörde geleitet und beständig controlirt wird.

4) Das Grubensystem ist einer derartigen Modificirung fähig, dass alle damit verbundenen Uebelstände und Gefahren auf ein sehr geringes Maass zurückgeführt werden, — nämlich bei wasserdichter Anlage und sehr häufiger Entleerung. Aber man kann eine befriedigende Sicherstellung auch bei der besten Grubenanlage nicht aussprechen, — theils weil die sehr häufige, wo möglich tägliche Entleerung schwer durchführbar ist, theils weil Boden und Wände der Grube immerhin bei der Entleerung einige faecale Stoffe zurückhalten. Wenn aber aus irgend welchem Grunde wasserdicht construirte Gruben irgendwie gebildet werden sollen, so ist als unumgängliche Forderung festzuhalten, dass sie erstens in stark bewohnten Vierteln täglich, und unter anderen Umständen mindestens wöchentlich sorgfältig entleert werden, — und zweitens, dass die Vornahme dieser Entleerung ausschliesslich den Händen zuverlässiger

Personen anvertraut werde, die von den Gesundheitsbehörden dazu angestellt sind.

5) Das Tonnen system bietet verschiedene Vorzüge dar für arme Stadttheile. Es kann mit völliger Sicherheit angewandt werden, wenn transportable Gefässe von dichter, genau vorgeschriebener Construction gebraucht und jeden Tag mit frischen Gefässen umgewechselt werden. Ein solches System, welches hinsichtlich der Construction dieselben Vorbehalte anferlegt, wie die Tolerirung eines Grubensystems, bietet vor Letzterem den Vorzug dar, dass sowohl die häufige Wegschaffung der Dejectionen ohne Belästigung der Umgebung wie auch die landwirthschaftliche Verwerthung derselben mit grösserer Leichtigkeit ausführbar ist.

6) Von den die Gruben- oder Tonnen-Aborte gebrauchenden Personen kann bei gehöriger Ueberwachung erwartet werden, dass die Reinlichkeit soweit beobachtet werde, wie sie vom gewöhnlichen Comfort und Anstande erfordert wird; — aber die nöthige Fürsorge für eine aufmerksame und prompte Wegschaffung des Gruben- resp. Tonnen-Inhaltes kann nur von der Gesundheitsbehörde selbst mit Zuverlässigkeit übernommen werden.

7) Es folgt aus diesen Conclusionen, dass die Aufgabe, die aus Ansammlung von Auswurfstoffen entstehenden Uebelstände und Gesundheitsgefahren zu verhüten, mittels verschiedenartiger näher bestimmbarer Methoden leidlich gelöst werden kann und darf, so lange man nicht über eine neue ganz vollkommene Lösungsweise in Einvernehmen kommen wird. Man kann von keiner der gegenwärtig üblichen Methoden behaupten, dass sie sich zu dem einzig vollkommenen „Zukunftssysteme“ entwickeln werde.

Dieser Ausspruch der Commission ist gegenüber dem erbitterten Kampfe, welchen die einseitigen Vertreter exclusiver Systeme in England und noch mehr auf dem Continente — speciell in Deutschland — gegeneinander führen, von grösster Bedeutsamkeit, und seine practische Tragweite wird sich besonders für kleinere Städte und Dörfer wohlthuend geltend machen, in welchen man bei der Unmöglichkeit, eine der an sich vorzüglicheren, aber zu grossartigen und complicirten Reinigungsmethoden einzuführen, die Hände ganz in der Schooss legt und in der alten Verwahrlosung fortlebt. Unter dem ehemaligen „Gen. Board of Health“ war es officieller Ton geworden, ausschliesslich das Wasserverschluss-System zu fordern, und erst bei der Bildung des „Med. Departm. of the Privy Council“ unter John Simon begann man auch dem Zustande derjenigen Städte und Dörfer eine systematische amtliche Aufmerksamkeit zu widmen, in welchen jenes System entweder verweigert wurde oder wo seine Ausführung aus irgend welchen Gründen unmöglich war. Der vorliegende Bericht beweist,

dass eine englische Gesundheitsbehörde bei der Frage über den Verbleib der Auswurfstoffe ihre Wahl nicht mehr auf ein einzelnes bestimmtes System beschränken darf, und dass selbst in einem und demselben Orte mehr denn ein System anwendbar ist.

Bemerkenswerth ist die Anerkennung, dass auch ein Grubensystem ohne erhebliche Nachteile anwendbar ist, da dieses System nun einmal trotz aller an sich wohlberechtigten Bedenken doch aus tausenderlei Gründen noch für viele Jahre die am meisten verbreitete Art der Fäcal-Beseitigung bleiben wird. Das Vorurtheil, dass dieses System an sich keiner lohnenden Verbesserung fähig sei und dass man daher dasselbe in der herkömmlichen, unverantwortlich nachlässigen Form in Gottes Namen belassen dürfe, ist unhaltbar; — schon das Beispiel von Manchester und Salford, besonders aber von Hull beweist, wie aus dem Detailberichte der Commission hervorgeht, im Gegentheil eine grosse Verbesserungsfähigkeit des Grubensystems, — und man würde in vielen kleinen Städten und ländlichen Orten viel mehr Gutes ausrichten durch vorläufige Verbesserung der bestehenden Anlagen als durch Zuwarten auf die Möglichkeit einer radical neuen Einrichtungsweise. Die Bedingungen, unter denen ein Grubensystem zulässig erscheine, sind nach der Commission folgende:

Die Grube muss vom Hause getrennt liegen. Sie soll von wasserdichtem Materiale gebaut sein, so dass Durchsickerung des Bodens mit dem Grubeninhalte nicht möglich ist; ferner mit einer gegen Regen-Zufluss u. s. w. gutschliessenden Bedeckung versehen sein (je weniger flüssig der Grubeninhalte, um so weniger rasch gährend), andererseits aber auch keinen Abzugskanal für den flüssigen Theil des Inhaltes haben; „denn wenn die flüssigen und schwimmenden Fäcalbestandtheile aus der Grube in die Kanäle ablaufen sollen, so ist kein vernünftiger Grund vorhanden — weder in ökonomischer noch in sanitärischer Hinsicht — warum man nicht alle excrementielle Stoffe zusammen in die Kanäle hereinlassen sollte.“ Die Grube soll von möglichst kleinem Umfange sein, „denn grosser Umfang ist gleichbedeutend mit seltener Ausräumung; — die Gruben können kaum zu klein sein.“ Dabei soll die sämmtliche Asche und der trockene Kehrrieh des Hauses in der Weise in die Gruben geworfen werden, dass er die Abgänge möglichst bedecke. Boden und unterer Theil der Wände des Abortes, sollten von wasserdichtem Materiale gemauert und Ersterer eine nach der Thür zu geneigte Fläche bilden, um die Reinigung zu erleichtern. Die Quantität der hineingeworfenen Asche muss hinreichen, den Inhalt fest zu machen, — sonst ist die ganze Grubenanlage zu verwerfen.

Möglichste Ventilation muss dem Aborte gesichert werden.

Häufige Ausräumung ist Hauptbedingung; „denn es würde Zeitverschwendung sein, den sanitatischen Lehrsatz noch näher motiviren zu wollen, dass Excremente, wenn sie überhaupt angesammelt werden sollen, mit keiner besseren Sicherung als Asche-Zusatz, nur für die möglich kürzeste Zeitdauer in den Sammelbehältern verweilen sollen.“

Das Grubensystem kann ziemlich unschädlich gemacht werden, wenn die Gruben so construirt sind, dass sie nur eine kleine Menge Excremente enthalten und dieser Inhalt häufig ausgeräumt wird. Das Tonnensystem bietet vermöge der Leichtigkeit häufigerer Ausräumung und sicherer Regulirung der Anhäufungsmenge entschiedene Vorzüge vor den Gruben dar. Das Wassersystem gewährt endlich jene Unmittelbarkeit der Wegschaffung und jene Freiheit von Ansammlung der Excremente, welche am vollständigsten allen Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit entspricht. Bei dem Trockenerdesystem ist die Häufigkeit der Wegschaffung und Beschränkung der Ansammlung nicht unumgänglich, aber doch rathsam. Jedes dieser Systeme hat in Rücksicht auf die Gesundheitserfordernisse verschiedener Gemeinwesen seine eigenen Vorzüge, und keines derselben kann gänzlich ausgeschlossen werden von der Berücksichtigung gegenüber den so ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnissen, unter denen die verschiedenen Bevölkerungen leben.

#### IV.

### **Statistische Untersuchungen über den Einfluss der Bodenfeuchtigkeit auf die Verbreitung der Lungenschwindsucht.**

Veröffentlicht von Dr. Buchanan im „IX. u. X. Report of the Medic. Officer of the Privy Council,“ 1867 u. 1868.

Zu welchen unvorhergesehenen Ergebnissen von unmittelbar practischer Tragweite eine sorgfältige statistische Erhebung der Todesursache und eine sachverständige Bearbeitung des erhobenen Materiales hinführen könne, zeigen in lehrreichster Weise die nachfolgenden Resultate, zu welchen Dr. Buchanan, einer der verdienstlichsten ärztlichen Beamten bei der sanitatischen Centralbehörde Englands, zunächst durch seine statistischen Untersuchungen über den Erfolg sanitärer Ameliorationen in englischen Städten hingeführt wurde. Derselbe berechnete die Mortalitäts-Verhältnisse von 24 Städten ver-

schiedener Grösse über den Zeitraum der letzten 20 Jahre derart, dass er den Zustand vor mit demjenigen nach den während dieser 20 J. daselbst stattgefundenen erheblichen Verbesserungsanlagen verglich, betreffend Abzugskanäle, Wasserversorgung u. dergl. — wobei sich unter Anderen folgende Verhältnisse in tabellarischer Uebersicht ergaben :

Stadt.	Einw.	Allgem. Mortalität auf 10,000 Einw. vor den Verbesserungen.	Veränderung der Mortalität seit den Verbesserungen im procent. Verhältnisse.	Lungenschwindsuchts-Mortalität auf 10,000 Einw. vor den Verbesserungen.	Veränderung der Lungenschwindsuchts-Mortalität seit den Verbesserungen im procent. Verhältnisse.
Cardiff	32,954	332	- 32 ‰	34 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	- 17 ‰
Newport	24,756	318	- 32 ‰	37	- 32 ‰
Croydon	30,229	237	- 20 ‰	49	- 17 ‰
Macclesfield	27,475	298	- 20 ‰	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 31 ‰
Salisbury	9,030	275	- 20 ‰	44 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	- 49 ‰
Merthyr	52,778	332	- 18 ‰	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 11 ‰
Brynmawr	6,334	273	- 15 ‰	28 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	+ 6 ‰
Ely	7,847	239	- 14 ‰	32	- 47 ‰
Banbury	10,238	234	- 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	- 41 ‰
Ashby	3,840	216	- 9 ‰	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 13 ‰
Carlisle	39,417	284	- 8 ‰	32	+ 10 ‰
Warwick	10,570	227	- 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	40	- 19 ‰
Dover	23,108	225	- 7 ‰	26 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	- 20 ‰
Stratford	6,823	217	- 7 ‰	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	- 1 ‰
Morpeth	4,490	262	- 6 ‰	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 8 ‰
Alnwick	6,494	262	- 6 ‰	28 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	+ 20 ‰
Leicester	68,056	264	- 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	43 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	- 32 ‰
Cheltenham	39,693	194	- 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	28 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	- 26 ‰
Rugby	7,818	191	- 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 43 ‰
Bristol	160,714	245	- 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ‰	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 22 ‰
Penrith	7,189	253	0	39 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	- 5 ‰
Worthing	5,805	155	0	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 36 ‰
Penzance	9,414	221	0	30 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	- 5 ‰
Chelmsford	8,664	196	+ 8 ‰	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0

Die letzte Reihe dieser Tabelle veranschaulicht eine Thatsache, welche begreifliches Aufsehen erregte. Dass eine Abnahme der allgemeinen Mortalität sowohl wie speciell derjenigen durch zymotische Krankheiten, Typhus u. s. w. sich herausstellen werde, hatte man erwartet; — die Abnahme der Todesfälle durch Lungenschwindsucht dagegen in den bei Weitem meisten Städten war ein durchaus überraschendes Resultat, welches zunächst zu einer genaueren Vergleichung der sehr verschiedenen Einzelzahlen mit der gleichfalls verschiedenen Art der stattgefundenen sanitären Ortsverbesserungen auffordern musste. Hierbei ergab sich denn, dass die Abnahme der

Schwindsuchts-Sterblichkeit eine um so bedeutendere war, je mehr an den betreffenden Orten durch die vorgenommenen Arbeiten ein bis dahin feuchter Untergrund trocken gelegt worden war. In Salisbury, Ely und Banbury z. B., welche die stärksten Abnahme-Procente aufweisen, war bis zu den Ameliorationsarbeiten der städtische Wohnboden derart von Wasser durchtränkt, dass die unteren Stockwerke aller Häuser feucht waren und manche Strassen zeitweise eine ganz sumpfige Beschaffenheit zeigten; während nach Anlage der Abzugskanäle eine so wirksame Trockenlegung der oberen Bodenschichten erzielt wurde, dass alle Brunnen vertieft werden mussten. Dagegen hatte in denjenigen Orten, welche keine Abnahme, sondern in einzelnen Fällen noch eine Zunahme der Schwindsuchts-Sterbfälle zeigten, entweder kein Bedürfniss der Boden-Trockenlegung bestanden (Penzance, Brynmawr), oder es war keine befriedigende Ausführung derselben zu Stande gebracht worden (Morpeh, Penrith, Alnwick, Ashby), und nur Carlisle und Chelmsford bildeten eine Ausnahme, indem bei ihnen eine nicht unerhebliche Trockenlegung stattgefunden, ohne von einer Abnahme der Schwindsuchtsziffer gefolgt zu sein. Nach Abrechnung der beiden letztern Städte zeigte sich bei allen anderen die Schwindsuchts-Abnahme so regelmässig proportional dem Grade der Trockenlegung, — während bezüglich keiner der andern Verbesserungsarbeiten, als Wasserversorgung, Pflasterung, Anlage von Wasserclosets etc. eine ähnliche Proportionalität nachzuweisen war, — dass eine ätiologische Beziehung des feuchten Wohnbodens zur Häufigkeit der Lungenschwindsucht daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit gefolgert werden durfte.

Um diese wichtige Frage nun einer bestimmten Beantwortung näher zu führen, unterwarf Buchanan die Beziehungen der Bodenbeschaffenheit mit Rücksicht auf Porosität, Configuration, Gefälle, Elevation u. s. w. zur Schwindsuchtssterblichkeit einer eingehenden statistischen Untersuchung, welche sich auf die am genauesten geologisch kartographirten südöstlichen Grafschaften Englands: Surrey, Kent und Sussex erstreckte. Die geologischen Formationen, welche in diesen Districten vorkommen, sind theils alluviale und tertiäre Ablagerungen, theils Schichten der älteren und jüngeren Kreidebildung, — und sowohl Jene wie Diese stellenweise von thonhaltiger, schwer- oder undurchlässiger Beschaffenheit, anderwärts dagegen sandig, kies- oder rein kreidehaltig und alsdann zum Durchgange des Tagwassers sehr geeignet. Als Hauptrepräsentanten der ersteren Kategorie treten längs des rechten Themseufers der sog. „London-Thon“ mit seinen meist schräg abfallenden und darum wenigstens den Wasser-Ablauf erleichternden Schichtungen, und der aus dem Herzen von Sussex durch den Süden von

Kent sich hindurchziehenden „Wielen-Thon“ mit seinen meist ganz flach horizontalen, für den Ablauf ungünstigen Schichtungsebenen auf. Von der zweiten Kategorie bietet nur die unterste Kreideschicht zuweilen durch stärkeren Mergelgehalt ein wenig durchlässiges Stratum, während die oberen, jüngeren Schichten sowohl durch ihre bröckelige, poröse Structur wie durch ihre prononcirtten Profile einen leichten Ablauf des Tagwassers gestatten. Eine Zusammenstellung der 58 Registrations-Districte jener 3 Grafschaften in derjenigen Reihenfolge, welche der zunehmenden Häufigkeit der Schwindsuchts-Sterbfälle entspricht, — von 261 bis zu 566 auf 10,000 Personen im Alter zwischen 15 und 55 Jahren, — ergibt nun, dass in fast gleicher Reihenfolge das Verhältniss der auf undurchlässigem oder doch aus irgend welcher Ursache nassem Boden wohnenden Personen zu den auf durchlässigem oder doch trockenem Boden wohnenden wächst. Die Schwierigkeiten eines exacten Vergleiches des letzteren Verhältnisses sind natürlich gross, da eine Menge verschiedener Factoren dabei in Mitrechnung kommen; die Begriffe von Durchlässigkeit und Undurchlässigkeit sind stets nur relative und finden überdies auf jede Bodenformation, je nach der speciellen Ortslage, in wechselndem Grade Anwendung; — der Abfallwinkel, nicht bloss der oberflächlichen, sondern auch der tieferen Schichten, und die Elevation im Verhältnisse zur Umgebung beeinflussen die Leichtigkeit des Wasserabflusses und sprechen sich demgemäss in einer günstigeren Schwindsuchtsziffer aus. So bildet z. B. die Kiesschicht über dem „London-Thon“ im Norden Surrey's ausgedehnte Strecken, unter denen die Thonschicht in starkem Gefälle — gewöhnlich gegen einen Fluss hin streicht. Districte dieser Art nehmen eine günstige Stelle in der Schwindsuchtsscala ein, während z. B. die Districte im Süden von Sussex, wo der London-Thon flache Ebenen kaum über Fluthhöhe bildet, und daher in dem übergelagerten Kiese nothwendig viel Wasser zurückgehalten wird, zu den statistisch ungünstigsten gehören. Nichtsdestoweniger lässt schon ein einfacher Vergleich der Boden-Durchlässigkeit ohne Inbetrachtung der übrigen den Wasserablauf beeinflussenden Momente einen regelmässigen Parallelismus mit der Schwindsuchtsstatistik deutlich erkennen. Wenn man nämlich die untersuchten Districte nach ihren Schwindsuchtsziffern in 5 Gruppen theilt, und dann berechnet, welche Verhältnisszahl der Bewohner jeder Gruppe auf durchlässigem oder undurchlässigem Boden wohnt, so ergibt sich folgende Tabelle:



Gruppen von Districten.	Von 1000 Personen wohnen	
	auf durchläss. Boden	auf undurchläss. Boden
A) Mit der geringsten Schwindsuchtsziffer	909	91
B) Mit der nächstgeringsten	877	123
C) Mit der mittlern	795	205
D) Mit der nächsthöchsten	792	208
E) Mit der höchsten	642	358

Unter den einzelnen Districten sind manche wegen der sehr verschiedenartigen Elevationsverhältnisse, Einwirkung wasserreicher oder trockener Nachbarschaft sowie wegen der verschiedenen Nahrungs- und Beschäftigungs-Verhältnisse der Bewohner nicht ohne grosse Fehlerquellen vergleichbar. Dagegen gibt es mehrere grössere Gruppen aneinandergrenzender Districte, innerhalb deren wegen Gleichartigkeit aller Nebenverhältnisse eine Vergleichstellung mit positiverer Bestimmtheit möglich ist. Eine solche Gruppe bildet z. B. der östliche und südliche Theil von Sussex, welcher den „Wieldenthon“ und die „Hastings-Formation“ abwechselnden Sandes und Thones umfasst. Vergleicht man die einzelnen Districte dieser Area hinsichtlich ihrer Schwindsuchtsfrequenz einerseits und des Verhältnisses der daselbst auf leicht- oder schwer-durchlässigem Boden wohnenden Menschen andererseits, so gestalten sich die Vergleichsreihen wie folgt:

District:	Schwindsuchts-Sterbfälle auf 100,000 Einw. zwischen 15 u. 55 J.	Procentheil der Bevölkerung wohnend auf	
		leichtdurchläss. Boden.	schwerdurchläss. Boden.
Hastings	249	95	5
Cranbrook	311	82	18
East Grinstead	330	82	18
Tunbridge	333	76	24
Uckfield	398	87	17
Hambledon	343	59	41
Battle	294	80	20
Rye	371	79	21
Maidstone	434	66	24
Cuckfield	387	69	31
Hailsham	392	61	39
Ticehurst	401	67	33
Tenterden	435	42	58
Horsham	440	44	56
Petworth	462	30	70



Diejenigen Districte, welche einen zwar an sich durchlässigen, aber in Folge tiefer Lage beständig durchfeuchteten Boden besitzen, weisen eine hohe Schwindsuchtsziffer auf. Eine Ausnahme davon bilden nur merkwürdiger Weise solche Orte, welche auf See-Kies gebaut und von Seewasser untertränkt sind, z. B. Romney, Sheppey und ein Theil von Dover. In diesen letzteren Districten ist Phthisis verhältnissmässig wenig vorherrschend, während Orte, welche zwar gleichfalls an der Seeküste liegen, aber von Landwasser stark durchtränkten Boden haben, in der Schwindsuchtsscala eine ungünstige Stelle finden. Es ist mithin nicht die See-Luft, welche den Unterschied bedingt.

In nachfolgenden Sätzen fasst Buchanan die allgemeinen Schlüsse aus seinen Untersuchungen zusammen:

1) Innerhalb der Grafschaften Surrey, Kent und Sussex herrscht durchschnittlich weniger Lungenschwindsucht unter der auf durchlässigem Boden wohnenden als unter der auf undurchlässigem Boden wohnenden Bevölkerung.

2) Innerhalb derselben Grafschaften herrscht weniger Lungenschwindsucht unter der auf hochgelegenen durchlässigem Boden wohnenden als unter der auf tiefgelegenen durchlässigem Boden wohnenden Bevölkerung.

3) Innerhalb derselben Grafschaften herrscht weniger Lungenschwindsucht unter der auf schräg abfallendem als unter der auf flach horizontalem Boden wohnenden Bevölkerung.

4) Die Beziehung zwischen Bodenbeschaffenheit und Lungenschwindsucht ist erwiesen

- a) durch die allgemeine Uebereinstimmung der Phthisis-Mortalität in Districten von übereinstimmenden geologischen und topographischen Bedingungen des Wassergehaltes im Boden;
- b) durch die allgemeine Verschiedenheit in Districten von sehr abweichenden Bedingungen der letzteren Art;
- c) durch die Entdeckung des ziemlich regelmässigen Parallelismus in den Schwankungen beider Verhältnisse, — von viel Lungenschwindsucht mit viel Bodenfeuchtigkeit bis zu wenig Schwindsucht mit wenig Bodenfeuchtigkeit;
- d) durch die Beobachtung, dass die Schwindsuchtssterbfälle sich bedeutend verringert zeigten in Städten, wo die Bodenfeuchtigkeit künstlich beseitigt worden, während sie in anderen Städten mit nicht trockengelegtem Boden sich nicht verringert zeigten.

5) Die gesammten vorstehenden Schlüsse vereinigen sich in dem einen, — welcher fortan als allgemein und nicht blos für besondere Districte gültig zu erachten ist, — dass Bodenfeuchtig-

keit eine Ursache von Lungenschwindsucht für die darauf wohnende Bevölkerung ist.

Diese wichtige Thatsache ist fast gleichzeitig mit Buchanan's werthvollen Untersuchungen durch ähnliche Forschungen des Dr. Bowditch in Boston über die Ursachen der Lungenschwindsucht in Massachusetts ausser Zweifel gestellt werden. Auch in Schottland gelangte man durch statistische Vergleiche zu übereinstimmenden Resultaten. Die 8 grössten Städte dieses Landes zeigen genau dieselbe Reihenfolge in der vergleichsweisen Trockenheit ihres Bodens wie in der Ziffer der Schwindsuchtssterblichkeit. Leith und Edinburgh mit den trockensten Lagen verlieren auf 100,000 Einw. jährlich an Phthisis 206 resp. 298, das weniger trockene Perth 310, desgl. Aberdeen 332, Dundee 340, Paisley 383, und endlich die weit aus am feuchtesten gelegenen Glasgow und Greenock 399 resp. 400.

---

## V.

### Untersuchungs-Ergebnisse der im J. 1868 in England eingesetzten Commission zur Prüfung des Zustandes verunreinigter Flüsse.

Aus den 3 bis jetzt veröffentlichten Berichten obiger Commission<sup>1)</sup>, deren wissenschaftliche Bedeutung schon durch die Autorität ihres hervorragendsten Mitgliedes, des Chemikers E. Frankland hinreichende Gewähr findet, heben wir nachstehend diejenigen thatsächlichen Ergebnisse hervor, welche wegen ihrer allgemeinen Anwendbarkeit der hygieinischen Wissenschaft dauernd einverleibt zu werden verdienen.

Die Untersuchungen der Commission beziehen sich auf 4 Fragen:

---

<sup>1)</sup> First Report of the Commissioners appointed in 1868 to inquire into the best means of preventing the pollution of rivers. I. & II. Vol. London 1870.

Second Report. etc. 1870.

Third Report etc. 1871.

Die beiden ersten Berichte sind von Dr. O. Reich im Auftrage des Berliner Magistrates in's Deutsche übersetzt, als Anhang zu: Reinigung und Entwässerung Berlin's, Berlin 1871.

- 1) auf die Constatirung der Flussverunreinigung durch Industrieabfälle und durch städtischen Kanalinhalt;
- 2) auf die üblen Folgen solcher Verunreinigung für die Gesundheit und für die gewerblichen Interessen der Uferbewohner;
- 3) auf die Mittel zur Abhülfe dagegen;
- 4) auf die Frage, nach welchen Grundsätzen ein zum häuslichen Gebrauche bestimmtes Wasser zu beurtheilen und welche Cautele bei Wasserversorgungs-Anlagen erforderlich seien.

Ad 1) ergeben die Mittheilungen der Commission, dass die dicht zusammengedrängte Industriethätigkeit und die Lage vieler grossen Städte an sehr kleinen Flüssen in England zu solchen in- und extensiven Fluss-Verunreinigungen geführt hat, von welchen man sich in Deutschland bei der zerstreuteren Lage der Fabriken und Städte und bei dem viel wasserreicheren Zustande unserer Ströme kaum ein Bild zu geben vermag. Behufs Definirung dieser Verunreinigungen werden zunächst als Merkmale eines nicht verunreinigten Wassers folgende aufgestellt: Dasselbe ist geschmack- und geruchlos, reagirt neutral oder schwach alkalisch, enthält in 100,000 Thln. selten mehr als 0,5 Kohlenstoff und 0,1 Stickstoff, beide in Form von organischen Stoffen, — und geht nicht in Fäulniss über, wenn es eine Zeit lang in bedeckten Gefässen der Sommertemperatur ausgesetzt wird. Als die hygieinisch am meisten zu fürchtende Verunreinigung des Wassers wird dann diejenige mit animalischen Stoffen erörtert, welche dem Flusswasser häufig einen Gehalt von 1 bis über 2 Thle. an organ. Kohlenstoffe und von 0,4 bis 0,8 Theile an organ. Stickstoffe mittheilen. Bei blos pflanzlichem Ursprunge der verunreinigenden Beimengungen dagegen kann der Kohlenstoff sich auf den doppelten Betrag vermehren, während der organ. Stickstoff alsdann nicht leicht über 0,3 : 100,000 steigt.

Zur Bestimmung des Gesamtgehaltes eines Wassers an organ. Stoffen hat die Commission, nachdem auch sie die früher übliche Berechnung desselben aus dem Glühverluste als völlig ungenügend und trügerisch anerkannt, die von Frankland und Armstrong angegebene Methode adoptirt. Dieselbe beruht im Wesentlichen auf der quantit. Bestimmung der Kohlensäure und des Stickstoffes, welche beim Verbrennen des Wasserrückstandes sich entwickeln, nachdem vorher die im Wasser vorhandenen Nitrate und Nitrite durch Kochen mit schwefeliger Säure zerstört worden sind (Genauere Mittheilung des Verfahrens im „Journ. of the Chem. Society“ 1868, pag. 77.)

Die mit organ. Stoffen überladenen Flusswässer fand die Commission, wie vorauszusetzen war, während der warmen Jahreszeit in beständigem Gährungsprocesse begriffen, welcher eine theilweise Zer-

setzung und nachweisbare Verminderung der Unrathstoffe zur Folge hat, — während in den Wintermonaten, wo die Gährvorgänge durch die Temperatur verlangsamt oder ganz unterbrochen werden, ein entsprechend grösserer Gehalt des Wassers an organ. Stoffen constatirt wurde. Die Annahme einer sehr raschen Zersetzung organ. Stoffe im Flusswasser wird übrigens durch die Beobachtungen der Commission wesentlich herabgestimmt; — der Oxydationsvorgang war vielmehr bei den stark verunreinigten, von der Commission untersuchten Flüssen ein so langsamer, dass nach ihrem Ausspruche „kein Fluss in England lang genug sein würde, um auf diese Weise eine gänzliche Zerstörung der organ. Stoffe erwarten zu lassen.“ Dagegen tritt, wie der Bericht hervorhebt, eine gewisse Selbstreinigung des Wassers durch das Niederfallen der suspendirten Stoffe verhältnissmässig rascher ein.

Die Verunreinigung der Flüsse durch städtisches Kanalwasser gab besonders zur Untersuchung der Frage Veranlassung, in wie weit der Inhalt solcher Kanäle, in welche Wasserclosets münden, die Flüsse mehr verunreinige, als wenn neben der Kanalisierung eine Abfuhr des Abtrittsinhaltes stattfindet. Eine grosse Reihe von Analysen beiderlei Kanalwasser-Arten ergab nun das (auch in Deutschland von Pettenkofer und Feichtinger nachgewiesene) Resultat, dass beide nahezu die gleiche Zusammensetzung hatten, und dass daher die Mithineinleitung der excrementiellen Stoffe in Flüsse keineswegs eine erhebliche Zunahme der durch die übrigen Abwässer bedingten Verunreinigung in Letzteren verursache. Anderseits schliesst der Bericht aus demselben Vergleichsresultate mit Recht auf die Wichtigkeit einer prompten Fortschaffung des Haus- und Gossenwassers, welches vermöge seiner Bestandtheile ebenso gesundheitsgefährlich werden könne wie die Mistgruben.

In Städten mit sog. Abfuhrsysteme — z. B. in Manchester — war nach den Untersuchungen der Commission eine so starke und weitverbreitete Verjauchung des Bodens an und um die Abladestelle nachweisbar, dass die Errichtung von Wohnungen auf solchem Untergrunde für lange Zeit den grössten Bedenken unterliegen würde.

Sehr eingehend sind die Beobachtungen der Commission über den, wie aus dem Berichte hervorgeht, für die Flussverunreinigung viel bedeutsameren Einfluss der industriellen Abfälle. In den der Untersuchung unterworfenen sehr industriereichen Fluss-thälern des Mersey, Ribble, Weaver und Irwell kamen folgende Arten der Gewerbethätigkeit in Betracht:

1) Färbereien und Kattundruckereien liefern durch den Uebergang der extrahirten Farbhölzer und der meisten mitver-

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

wandten Chemikalien in die massenhaften Abwässer eine bedeutende Zufuhr von organischen, vorherrschend kohlenstoffreichen, theils gelösten theils suspendirten Körpern und von Arsen-Verbindungen in die natürlichen Wasserläufe (vgl. Nro. 1—3 der Tabelle). Der bis zu 0,05 in 100,000 Thln. Wasser vorgefundene Arsengehalt rührt bei Krapp-Färbereien von dem Natrium-Arseniat her, welches zum Beizen der Stoffe Verwendung findet. Zwar schlägt derselbe sich während des Stromlaufes in unlöslicher Form als Bestandtheil des Schlammes nieder; — dass diess aber nicht mit einer gegen üble Folgen sicherstellenden Schnelligkeit geschehe, geht z. B. aus der Thatsache hervor, dass das giftige Metall in dem Wasser der Wasserleitungs-Gesellschaft von Stockport nachgewiesen werden konnte, als dieselbe noch ihren Bedarf aus dem Mersey-Flusse entnahm.

2) Chemische Bleichereien theilen ihren Abwässern einen Gehalt an Chlorcalcium, Calciumsulphat und Calc. hypochlor. mit, welcher indess so stark verdünnt ist, dass einem Einlasse in die natürlichen Wasserläufe kein Bedenken entgegensteht.

3) Unter den chemischen Fabriken sind es besonders die Soda-, Seifen- und Farben-Fabriken, deren untersuchte Abwässer ein hygieinisches Interesse darboten. Oxalsäure-Fabriken haben als solche keine verunreinigenden Abgänge.

Bei der Sodabereitung, mit welcher stets die Gewinnung von Schwefelsäure und meist diejenige von Chlorkalk verbunden wird, werden als Abfälle weggeschwemmt: Calciumoxysulfuret, arsenhaltige Salzsäure, arsenhalt. Chlormangan und Chlorcalcium (vergl. Nro. 4—6 der Tabelle). Die Menge der aus Sodafabriken wegfließenden (arsenhaltigen) verdünnten Salzsäure ist so gross, dass sie nach Angus Smith's Berechnung 45,5 % der gesammten in England producirten Salzsäure beträgt. Kleinere Wasserläufe erhalten dadurch oft eine stark saure Reaction, und in den Schiffahrts-Kanälen, mit welchen dieselben communiciren, werden alle Eisentheile an Schiffen, Schleusen etc. heftig dadurch angegriffen. Zugleich kommt durch Einwirkung der Salzsäure auf das Calciumoxysulfuret eine höchst belästigende Entwicklung von Schwefelwasserstoff und weiterhin die Ablagerung von Schwefel in solcher Menge zu Stande, dass z. B. eine von der Commission untersuchte Schlammprobe aus dem Sankey-Schiffahrtskanale 22,75 % freien Schwefel enthält. Das hiebei sich bildende Arsen-Sulfuret ist in der sauren Flüssigkeit unlöslich und präcipitirt sich allmählich, geht aber in alkalischer Flüssigkeit wieder in Lösung über.

In Seifenfabriken kommt eine grosse Menge von Glycerin zur Wegschwemmung, welches wegen seiner stickstofffreien Zu-



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

sammensetzung harmlos erscheint, aber rücksichtlich seines constanten Gehaltes an Arsen (bis zu 0,4 : 100,000) Beachtung erheischt.

Unter den Anilinfarben-Fabriken zeigte sich bei einigen das Abwasser arsenhaltig, — was bei den bessergeleiteten dadurch vermieden wird, dass die Abgänge auf Natrium-Arseniat für die Kattundruckereien verarbeitet werden. Der Gehalt an organ. Stoffen pflanzlicher Herkunft — gelösten und suspendirten — war so bedeutend (vergl. Nro. 13 der Tabelle), dass eine landwirthschaftliche Verwerthung angezeigt erschien, wenn die Befreiung vom Arsengehalte erst gesichert sei.

4) Gerbereien liefern Abwässer von so stark stickstoffhaltigen Bestandtheilen, dass bei grössern Mengen ihre Fernhaltung aus den Bächen ebenso hygienisch wie auch landwirthschaftlich wünschenswerth erscheint.

5) In Papierfabriken ist ausser dem Schmutze vom Waschen der Lumpen besonders diejenige Flüssigkeit wegen ihres hohen Stickstoffgehaltes zu fürchten, in welcher das Esparto-Gras gesiedet worden und welche, in Bäche hineingelassen, dieselben mitunter mehrere engl. Meilen weit mit einem dicklichen Schaume bedeckt (Nro. 7 u. 8 der Tabelle).

6) Aus Wollenfabriken werden einestheils sehr stickstoffhaltige und daher bedenkliche Producte des Wasch- und Walkprocesses weggeschwemmt, — andernteils aber fand sich auch in allen Absudproben derselben ein bemerkenswerther Arsengehalt (Nro. 9 u. 12 der Tabelle), welcher — wie eine genaue Untersuchung ergab — lediglich durch die verwendete Soda und Seife hineingelangt. Da die Commission fand, dass von 7 Seifenproben 3 spurweise und von 12 Sodaproben 11 reichlich Arsen enthielten, so nahm sie Veranlassung, die Herkunftsweise des letzteren weiter rückwärts zu verfolgen. Es ergab sich dabei aus einer Reihe von Proben an den verschiedenen Zwischenproducten, dass jener Arsengehalt in die Soda aus dem Natronsulphat gelange, welches zu ihrer Bereitung verwandt wird; — in dieses aus der rohen Schwefelsäure, und Letztere endlich entnimmt ihn den Eisenkiesen, aus welchen man sie darstellt. In 8,128,000 Ctnrn. Eisenkiesen, welche jährlich zu diesem Zwecke in England verbraucht werden, sind 32,512 Ctnr. Arsen enthalten, — und fast diese ganze Menge wird gemäss den Untersuchungen der Commission auf dem einen oder anderen Wege den natürlichen Wasserläufen des Landes überantwortet. Der Verwendung von Soda und Seifen in allen Haushaltungen schreibt die Commission auch die Thatsache zu, dass im Londoner Kanalwasser bei Barking 0,004 Thln. Arsen in 100,000 Thln. Flüssigkeit nachgewiesen wurde.

Von verschiedenen einzelnen Wollen-Industrien wurde beson-

ders der Tuch-, Flanell- und Decken-Pabrikation eine aufmerksame Untersuchung zu Theil, aus welcher die Constatirung einer massenhaften Hineinleitung von Soda, Harn, Fett- und Schmutztheilen, Seife, Oel, Leim, Schweineblut, Schweinekoth, Färbestoffen, Alaun und anderen Beizmitteln in die Wasserläufe sich ergab. Die Einwirkung auf den Inhalt der letzteren zeigen Nro. 10 u. 11 der umstehenden Tabelle.

Wie unerwünscht eine so massenhafte Beimengung der in umstehender Tabelle angedeuteten Bestandtheile zu den natürlichen Wasseradern des Landes sei, aus welchen letzteren ein grosser Theil der Bevölkerung mittelbar oder unmittelbar sein Trink- und Kochwasser bezieht, kann — abgesehen von den gewerblichen uns hier nicht weiter interessirenden Benachtheiligungen — auch in hygienischer Hinsicht principiell keinem Zweifel unterliegen. Die concreten Nachteile indess auch der stärksten Flussverunreinigung für die Gesundheit der Uferbewohner empirisch klar zu legen ist der Commission ungeachtet der Zusammenstellung eines so reichlichen Materiales nicht gelungen, da sich überall mit der stärkeren Flussverunreinigung zu viele andere die Morbilität und Mortalität ungünstig beeinflussende Momente, — dichte industrielle Bevölkerung, schlechte Wohnungen und Nahrung etc. verbanden, deren Einflüsse von demjenigen der Flusswasser-Verunreinigung nicht zu trennen waren. —

Unter den Mitteln zur Abhülfe gegen die letztere unterwarf die Commission zunächst diejenigen einer Prüfung, welche die Verunreinigung durch städtische Abzugskanäle verhüten sollen. Alle Abfuhrsysteme — mit Ausnahme desjenigen mit Erd-Closets — werden verworfen, und diese letzteren auch nur für ländliche Orte und Institute oder für militärische Lager als zweckmässig erklärt. Für Städte bleibt die Hineinleitung auch der excrementiellen Stoffe in das Kanalwasser mittels Wasserclosets das hygienisch befriedigendste Verfahren, weil kein anderes so sicher alle Aufspeicherung und Gähmung der gefährlichen Stoffe im Bereiche der menschlichen Wohnungen verbütet. Das Kanalwasser aber kann auf dreifache Weise gereinigt werden, bevor es in die Flüsse hineingeleitet wird: durch chemische Prozesse, durch Filtration und durch Berieselung.

Als chemische Reinigungsverfahren prüfte die Commission:

- 1) den Kalkprocess,
- 2) das Sillar'sche, sog. „A. B. C.“ Verfahren (Zusatz einer Mischung von Ammoniakalaun, Thon, Thierkohle, Pflanzenkohle, schwefels. Magnesia, Blut und Flusswasser),
- 3) die Behandlung mit Kalk und Eisenchlorid,

Die Probe:	Gesamtgehalt an lösl. Stoffen.	Organ. Kohlenstoff.	Organ. Stickstoff.	Ammoniak.	Chlor.	Freie Salzsäure.	Metall-Arsen.	Suspendirte anorg. Stoffe.	Suspendirte organ. Stoffe.
1) Bachwasser vor dem Eintritt in eine Katundruckerei:	6,02	0,246	0,323	0	1,10	—	0	0	0
2) Dasselbe nach dem Verlassen der Letzteren:	35,80	6,994	0,313	0,035	2,80	—	0,032	2,54	7,34
3) Abflusswasser aus einer Bleicherei und Färberei zu Dukinfield:	43,40	4,822	0,238	0,040	4,50	—	0,050	13,62	19,98
4) Der Sankey-Bach vor seinem Eintritt in eine Sodafabrik:	30,80	1,174	0,079	0,011	3,13	0	0,005	2,06	—
5) Derselbe nach dem Verlassen derselben:	407,25	1,443	0,224	0,350	196,24	68,51	—	19,11	—
6) Verein. Abflusskanal aus einer Seifen- und Sodafabrik:	325,75	—	—	—	637,88	658,20	0,200	—	0
7) Esparto-Flüssigkeit aus einer Papierfabrik:	4038,0	938,845	77,032	1,116	0	0	0	0	0
8) Der North Esk-Bach, nachdem er 8 Papierfabriken berührt hat:	19,80	1,081	0,101	0,003	1,89	0	16,92	5,20	11,72
9) Wollendwasser aus einer Wollenfabrik zu Rochdale:	1099,4	132,48	9,88	54,61	—	0	Spuren	670,95	2611,65
10) Der Stour-Bach oberhalb der Teppichfabriken zu Lookey:	42,84	0,268	0,039	0,014	6,85	—	—	0,34	0
11) Derselbe unterhalb der Fabriken:	40,00	1,224	0,179	0,016	6,32	—	—	1,28	0,52
12) Durchschnitt von 15 verschiedenen Proben Abwassers aus Wollenfabriken:	337,00	64,733	10,384	11,647	21,94	—	0,011	102,39	372,45
13) Abwasser einer Anilinfarben-Fabrik zu Warrington (sog. Purpurflüssigkeit):	348,00	2,330	0,969	3,430	—	—	0,040	—	—



- 4) diejenige mit roher schwefels. Thonerde und darauffolgender Filtration durch Coaks, — und endlich
- 5) der sog. Holden'sche Process (Zusatz einer Mischung von Eisen- vitriol, Kalk und Kohlenstaub).

Das Verfahren 5) erwies sich ganz wirkungslos. 1) und 2) schlugen die suspendirten Stoffe ziemlich vollständig, von den gelösten aber wenig, und speciell von den stickstoffhaltigen — auf deren Bindung es sowohl hygieinisch wie landwirthschaftlich am meisten ankommt — so gut wie gar Nichts nieder. 3) bot nur den Vortheil einer temporären Fäulniss-Verhinderung im Kanalwasser durch die antiseptische Wirkung des Eisenchlorids — und nur bei 4) gelang es wenigstens die Hälfte der fäulnissfähigen organischen Stoffe aus dem Kanalwasser zu entfernen.

Die Filtration als Reinigungsmittel des Kanalwassers ergab nur dann ein befriedigendes Resultat, wenn erstens die Filter-Masse in bedeutender Menge dargeboten wurde (auf je 1 Kubikfuss täglich durchgehenden Kanalwassers 16 K. F. Filtermasse), und zweitens die Filtration absteigend und intermittirend stattfand, so dass die stickstoffhaltigen organ. Stoffe Gelegenheit fanden, durch den atmosphär. Sauerstoff oxydirt und in unschädliche Verbindungen umgesetzt zu werden. Der als Filter benutzte Boden muss natürlich porös, am besten sandig oder kreidehaltig sein; — weniger brauchbar erwies sich Torfboden. Eine bis zu 6' Tiefe poröse Bodenfläche von 3 Acres Umfang reicht nach den Versuchen der Commission hin, um bei richtiger Handhabung das Kanalwasser einer Stadt von 10,000 Menschen regelmässig zu desinficiren. Ob die andauernde concentrirte Imprägnirung solcher, der offenen Verdunstung unterliegenden Filterschichten mit fäulnissfähigen organ. Stoffen nicht gelegentlich zu hygieinischen Uebelständen Anlass geben könne, scheint der Commission selbst vorläufig zweifelhaft geblieben zu sein. Jedenfalls aber kann bei dieser Behandlung des Kanalwassers auf eine landwirthschaftliche Verwerthung der in letzterem enthaltenen Düngstoffe nicht gerechnet werden. Die Commission empfiehlt denn auch die Einführung des Filtrationssystemes für das Kanalwasser — eventuell nach vorherigem Kalkzusatz — nur an solchen Orten, wo der Ausführung einer Irrigation sich irgend welche unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen.

Die Berieselung stellt gleichfalls eine Art absteigender intermittirender Filtration dar, bei welcher die theils chemisch umgesetzten, theils mechanisch von der Ackerkrume zurückgehaltenen Stoffe sofort zur Erzeugung neuer vegetabilischer Producte, zur landwirthschaftlichen Cultur verwandt werden. Die Commission beschreibt den Betrieb der Berieselungsanlagen zu Edinburgh, Barking, Croydon,

Rugby etc., welcher nicht nur eine sofortige Beseitigung aller aus dem städtischen Kanalwasser entspringenden Belästigungen, sondern zugleich einen die Kosten des Verfahrens meist völlig deckenden Ertrag an marktfähigen Producten gewährt. Als Normalverhältniss zu einem möglichst vortheilhaften Betriebe gelten dabei auf je 1000 Einw. je 10 Acres Rieselland. Alle 3 Berichte der Commission gipfeln in der wärmsten Empfehlung dieser Verwendungsweise des Kanalinhalt, und werden alle gegen dieselbe lautgewordenen Einwürfe — namentlich auch der behauptete schädliche Einfluss der Berieselungsfelder auf die Gesundheit der Nachbarn — auf Grund genauer Erhebungen als nichtig nachgewiesen.

Die Reinigung der Abwässer aus Fabriken erwies sich der Commission bei näherem Eingehen als eine nicht so schwierige Aufgabe, wie sie bei der grossen Verschiedenheit der Verunreinigungsstoffe auf den ersten Blick erscheinen musste. Die Industrie selbst hat den Weg dazu gewiesen, indem viele Fabrikanten sich gezwungen sahen, das bereits verunreinigte Flusswasser zu ihren Zwecken zu reinigen. Das hierzu eingeschlagene Verfahren, — Versetzung mit gelöschtem Kalke allein oder in Mengung mit Eisenchlorid, Absitzenlassen und Filtration durch eine Sand- oder Erdschicht ergab sich nach den Versuchen der Commission als ein völlig befriedigendes zur Reinigung der Abwässer aus Kattundruckereien, Färbereien, Farbenfabriken und Bleichereien.

Die aus chemischen Fabriken, speciell den Sodafabriken entlassenen Salzsäure-Mengen werden zweckmässig durch Kreide oder Kalkstein gesättigt, worauf dann die Mangan- und Arsen-Reste durch Hinzuziehung von Kalkmilch ausgefällt werden können.

Die Glycerin-Abgänge aus den Seifenfabriken sowie besonders die Abwässer aus Gerbereien eignen sich zur Wegführung in Berieselungsanlagen oder beim Mangel einer solchen zur Reinigung durch absteigende intermittirende Filtration. Die Schmutzwässer aus Wollenfabriken sind vortrefflich zur Berieselung, nur meistens zu concentrirt, und sollten zuvor mit dem Vielfachen ihres Volums an städtischem Kanalwasser vermischt werden. Auch die Filtration — besonders nach vorherigem Kalkzusatz — würde zur Reinigung der Flüssigkeiten vor ihrem Hineinlassen in Flüsse verwandt werden könne.

Die Reinheits-Anforderungen an ein den natürlichen Bächen und Flüssen zu übergebendes Wasser fasst die Commission zusammen, indem sie jedes Wasser als zu unrein verwirft, welches

- a) in 100,000 Thln. mehr als 3 Thle. suspendirter anorgan. oder 1 Thl. suspendirter organ. Stoffe, oder

- b) mehr als 2 Thle. organ. Kohlenstoffs oder 0,3 Thle. organ. Stickstoffs in Lösung enthält;
- c) wenn es bei Tageslichte in einer Schicht von 1 Zoll Tiefe über einem weissen (Porcellan-)Boden eine bestimmte Farbe zeigt;
- d) wenn es in 100,000 Thln. mehr als 2 Thle. eines Metalles mit Ausschluss von Calcium, Magnesium, Kalium und Natrium in Lösung enthält;
- e) wenn es in 100,000 Thln. mehr als 0,05 Thle. metallisches Arsen, gleichviel ob suspendirt oder gelöst, enthält;
- f) bei einem stärkeren Gehalte als 1 : 100,000 an freiem Chlor nach Ansäuerung mit Schwefelsäure;
- g) bei einem stärkeren Gehalte als 1 : 100,000 an Schwefel, in Form von Schwefelwasserstoff oder eines löslichen Sulfides;
- h) bei einem stärkeren Säuregehalte als demjenigen von 2 Thln. wasserfreier Salzsäure in 1000 Thln. dest. Wassers;
- i) bei einem stärkeren Alkaligehalte als demjenigen von 1 Thle. trockenen Aetznatrons in 1000 Thln. dest. Wassers.

\*

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

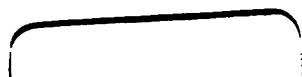
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)